HX 3113 7

Ger 6906.1.8

IN COMMEMORATION OF THE VISIT OF
HIS ROYAL HIGHNESS
PRINCE HENRY OF PRUSSIA
MARCH SIXTH, 1902
ON BEHALF OF HIS MAJESTY
THE GERMAN EMPEROR

PRESENTED BY ARCHIBALD CARY COOLIDGE PH.D.
ASSISTANT PROFESSOR OF HISTORY

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Die

Zoll-Gesetzgebung

der

Freien Stadt Frankfurt,

in Folge

deren Anschlusses an den deutschen Zollverein.

Zweite Abtheilung.

Frankfurt am Main,

Verlag von Georg Friedrich Krug.

1838.

Digitized by Google

Gesetz=
und
Statuten=Sammlung
der
Freien Stadt Frankfurt,

Sechster Band:

Die gesammte Zollgesetzgebung.

Zweite Abtheilung.

Mit Hochobrigkeitlichem ausschließlichem Privilegium.

Frankfurt am Main,

Verlag von Georg Friedrich Krug.

1838.

Digitized by Google

Ger 6906.1.8

Harvard College Library
JUL 30 1912
Hohenzollern Collection
Gift of A. C. Coolidge

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß.

Seite.

Vereins-Zoll-Tarif für die Jahre 1837, 1838 und 1839. 5—54

Erste Abtheilung. Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind 5

Zweite Abtheilung. Gegenstände, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind 7

Dritte Abtheilung. Von den Abgaben, welche zu entrichten sind, wenn Gegenstände zur Durchfuhr angemeldet werden 38

Vierte Abtheilung 42

Fünfte Abtheilung. Allgemeine Bestimmungen 42

Beilage A. zum Vereins-Zolltarif 48

Beilage B. " " " 49

(Publicirt den 3. November 1836.)

Tarif zur Ergänzung des Abschnitts I. der dritten Abtheilung des Vereins-Zolltarifs vom 11. October 1836 52

(Publicirt im Amtsblatt den 16. December 1836.)

Zollcredit-Regulativ 55

(Publicirt im Amtsblatt den 20. Januar 1837).

Bekanntmachung, die Meßkosten-Abgaben der aus dem freien Verkehr abstammenden Meßgüter betreffend 63

(Publicirt im Amtsblatt den 3. März 1837.)

Bekanntmachung, die gegenseitige Aufhebung der Rhein- und Mainzölle betreffend . 64

(Publicirt im Amtsblatt den 13. October 1837.)

Digitized by Google

Seite.

Vertrag zwischen Preußen, Baiern, Sachsen, Würtemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringschen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, dem Herzogthume Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Hannover, Oldenburg und Braunschweig andererseits, wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse 68

dazu:

A. Uebereinkunft der vorgenannten Staaten wegen Unterdrückung des Schleichhandels 75

B. Uebereinkunft zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins einerseits und Hannover andererseits, wegen des Anschlusses der Grafschaft Hohnstein und des Amtes Elbingerode an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins . . 80

C. Uebereinkunft zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins einerseits und Braunschweig andererseits, wegen des Anschlusses des Fürstenthums Blankenburg nebst dem Stiftsamte Walkenried, ferner des Amtes Calvörde, des Braunschweig. Antheils des Dorfes Pabstorf und des Dorfes Hessen an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins 91

D. Uebereinkunft zwischen Preußen einerseits und Hannover, Oldenburg und Braunschweig andererseits, wegen des Anschlusses ver-

Digitized by Google

Seite.

schiedener Preußischer Gebietstheile an das Steuersystem Hannovers, Oldenburgs und Braunschweigs 102

E. Uebereinkunft zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins einerseits, und Hannover, Oldenburg und Braunschweig andererseits, wegen Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs 111

mit Beilage:

Verzeichniß derjenigen Erzeugnisse der Staaten Hannover, Oldenburg und Braunschweig, welche bei ihrem Eingange in das Königreich Preußen und die mit demselben im Zollvereine sich befindenden Staaten eine niedrigere, als die im Zollvereinstarife aufgeführte Eingangsabgabe zu entrichten haben, beziehungsweise von derselben ganz frei bleiben 119

Ferner:

I. Zoll-Erhebungs-Rolle für die Jahre 1838 und 1839 128

II. Zoll-Gesetz . . . . . §§. 131

A. Allgemeine Bestimmungen. 1—10. 131

I. Verkehr mit andern Ländern. 1—3. 131

II. Abgaben vom Handel mit andern Ländern (Zölle). . . . 4—8. 132

1. Eingangszoll 4. 132

Welche Waaren als fremde anzusehen 5. 132

2. Ausgangszoll 6. 132

3. Durchgangszoll 7. 132

4. Erleichterungen des Durchgangs . 8. 132

III. Ausnahmsweise Erleichterungen in den Abgaben beim Verkehr mit andern Ländern . . 9. 10. 133

1. Im Allgemeinen 9. 133

2. Insbesondere beim Verkehr mit dem zum Zollvereine gehörigen Ländern. 10. 133

	§§.	Seite.
B. Besondere Bestimmungen.	11—45.	134
I. Erhebung des Zolls	11—23.	134
1. Erhebungsfuß	11.	134
2. Bezettelungs- und Verschlußgelder.	12.	134
3. Berichtigung des Zolltarifs . . .	13.	134
4. Waaren-Verzeichniß	14.	134
5. Verpflichtung zur Entrichtung des Zolls	15.	135
6. Haftung der Waare	16.	135
7. Verjährung der Abgabe	17.	136
8. Verkehr im Innern	18.	136
9. Unzulässigkeit der Binnenzölle . .	19.	137
10. Desgleichen der Communal- und Privatabgaben vom Handel und Verbrauche ausländischer Waaren	20.	137
11. Vorbehalt wegen der Wasserzölle und anderer Abgaben	21.	137
12. Besondere Vorschriften für einzelne Landestheile	22.	138
13. Ausschluß von Befreiungen . . .	23.	138
II. Einrichtungen zur Beaufsichtigung und Erhebung des Zolls	24—44.	138
1. Zolllinie, Grenzbezirk, Binnenlinie.	24.	138
2. Zollstraßen und Landungsplätze .	25.	139
3. Zollbehörden	26.	139
4. Grenzbewachung	27.	139
5. Verpflichtung anderer Angestellten in Bezug auf den Zollschutz . .	28.	139
6. Allgemeine Vorschriften für die Waaren-Ein-, Durch- und Ausfuhr	29—33.	140
a. Straßen und Zeit, an welche die Ueberschreitung der Zolllinie gebunden ist	29.	140
b. Fortsetzung des Weges bis zum Zollamte; Declaration, Revision	30.	140
c. Behandlung der ein- und durchgehenden Waaren	31.	140

	§§.	Seite.
d. Behandlung der ausgehenden Waaren	32.	141
e. Weiteres Verfahren der Waarenführer und Verpflichtungen derselben im Allgemeinen . . .	33.	141
7. Waarenverkehr und Transport im Grenzbezirk	34.	142
8. Gewerbsbetrieb im Grenzbezirk .	35.	142
9. Waarenverkehr außerhalb des Grenzbezirks	36.	143
10. Hausvisitation und Revision der Waarenlager	37. 38.	144
11. Körperliche Visitationen	39.	145
12. Anstalten zur Beförderung des mittelbaren Durchfuhrhandels und des inneren Verkehrs	40.	145
13. Ausnahmsweise Zollfreiheit . . .	41—44.	146
a. Für Versendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande	41.	146
b. Beim Meß- und Marktverkehr	42.	147
c. Bei Waaren, die zur Verarbeitung oder Vervollkommnung mit der Bestimmung des Ausgangs eingebracht werden, und umgekehrt	43.	147
d. Beim Grenzverkehr	44.	148
III. Vollzugsvorschriften	45.	148
III. Zoll-Ordnung		**149**
Erster Abschnitt. Von der Erhebung der Zölle und der Waarenabfertigung, soweit solche an der Grenze stattfinden	1—39.	149
I. Beim Waaren-Eingange	1—32.	149
A. Allgemeine Bestimmungen	1—16.	149
1. Verhalten beim Eingange über die Zolllinie	1.	149
2. Anmeldung bei dem Grenzzollamte;	2.	150

	§§.	Seite.
oder dem vorliegenden Ansage- (Anmeldungs-) Posten	3. 4.	150
3. Declaration	5—11.	150
a. Aufforderung dazu	5.	151
b. Form und Inhalt der Declaration	6.	151
c. Wie solche ausgefertigt werden muß	7.	152
d. Wem die Ausfertigung der Declaration obliegt	8. 9.	153
e. Anleitung zur richtigen Anfertigung der Declaration und Bekanntmachung der Dienst-Instructionen in Bezug auf die Abfertigung	10.	155
f. Besondere Vorschriften für Reisende	11.	155
4. Revision der Waaren. Zweck der Revision	12.	156
Allgemeine Revision. Specielle Revision	13.	157
Bruttogewicht	14.	157
Tara	"	157
Nettogewicht	"	157
Weiteres Verfahren nach Verschiedenheit der Fälle	15.	157
Obliegenheiten der Zollpflichtigen bei den Revisionen	16.	158
B. Weitere Behandlung, wenn die Waaren gleich an der Grenze in den freien Verkehr treten sollen	17—24.	158
1. Ermittelung des Zollbetrags durch die Revision	17.	158
2. Ermittelung des Nettogewichts . .	18.	159
3. Entrichtung des Eingangszolls . .	19.	160
4. Schluß der Abfertigung	20. 21.	160
5. Anmeldung bei einer Controlstelle an der Binnenlinie	22. 23.	161
a. beim Land-Transport	22.	161
b. beim Wasser-Transport . . .	23.	161

Digitized by Google

	§§.	Seite.
6. Abfertigung zollfreier Gegenstände.	24.	161
C. Weitere Behandlung, wenn die Waaren bei dem Eingangsamte niedergelegt werden sollen	25.	162
D. Weitere Behandlung, wenn die Waaren nach einem Orte bestimmt sind, wo sich eine öffentliche Niederlage für unverzollte Waaren befindet .	26. 27.	162
E. Weitere Behandlung, wenn die Waaren zur Verzollung bei einem Amte ohne Niederlage declarirt werden . . .	28.	163
F. Weitere Behandlung, wenn die Waaren zur unmittelbaren Durchfuhr bestimmt sind	29—32.	164
1. Allgemeine Vorschriften	29.	164
2. Besondere Vorschriften	30—32.	165
a. Für Waaren, wovon der Ausgangszoll höher ist, als der Durchgangszoll	30.	165
b. Auf kurzen Straßenstrecken . .	31.	165
c. Auf Flüssen, auf welche besondere Staatsverträge Anwendung finden	32.	165
II. Beim Waaren-Ausgange.	33—37.	166
A. Waaren, die einem Ausgangszolle unterworfen sind	33—35.	166
B. Waaren, deren Ausfuhr erwiesen werden muß	36.	167
C. Waaren, die einem Ausgangszolle nicht unterworfen sind	37.	168
III. Besondere Vorschriften für die Behandlung des Verkehrs mit den Staatsposten	38. 39.	168
A. Gewöhnliche Fahrposten	38.	168
B. Extraposten	39.	169
1. Mit Reisenden und Reisegepäck .	"	169
2. Mit Kaufmanns-Waaren	"	170

	§§.	Seite.
Zweiter Abschnitt. Von verschiedenen Einrichtungen und Anstalten zur Erhebung und Sicherung der Zölle . . .	40—75.	170
I. Von der Begleitschein-Controle . .	40—54.	170
A. Zweck und Ausfertigung der Begleitscheine	40.	170
B. Begleitscheine No. I.	41—49.	171
1. Wesentlicher Inhalt derselben . .	41.	171
2. Beschränkung bei der Begleitschein-Ausfertigung auf Aemter im Innern mit Niederlage	42.	171
3. Verpflichtung aus dem Begleitscheine	43.	172
4. Nachweis, daß dieselbe erfüllt worden sei	44.	172
5. Folgen vorkommender Gewichts-Unterschiede	45.	172
6. Verpflichtung des Waarenführers bei eintretender Transport-Verzögerung	46.	173
7. Wie zu verfahren ist:		
a. wenn eine Ladung für verschiedene Empfänger oder Orte bestimmt ist	47.	174
b. wenn die Bestimmung der ganzen Ladung unterwegs geändert wird	48.	174
c. wenn eine Ladung unterwegs getheilt werden muß . . .	49.	174
C. Begleitscheine No. II.	50—53.	175
1. Wesentlicher Inhalt derselben . .	50.	175
2. Beschränkung bei deren Ertheilung.	51.	176
3. Verpflichtung aus dem Begleitscheine	52.	176
4. Nachweis, daß dieselbe erfüllt worden sei	53.	176
D. Vorbehalt eines speciellen Regulativs über die Begleitschein-Ausfertigung .	54.	176
II. Von dem Waaren-Verschlusse . .	55—58.	177
1. Zweck desselben	55.	177

	§§.	Seite.
2. Worin er besteht, auch wann und wie er anzulegen ist	56.	177
3. Kosten desselben	57.	178
4. Verfahren bei Verletzung des Verschlusses	58.	178
III. Von den Niederlagen unverzollter Waaren	59—75.	179
A. Packhöfe, Hallen, Lagerhäuser, Freihäfen	59—67.	139
1. Was darunter verstanden wird . .	59.	179
2. Niederlagsrecht, Lagerfrist und Lagergeld	60.	179
3. Betrag des Lagergeldes	61.	179
4. Rechte des Staats auf die Waaren im Packhofslager	62.	180
5. Befugniß zur Bearbeitung der Waaren auf dem Lager	63.	180
6. Verminderung der Waaren während des Lagerns	64.	181
7. Verpflichtungen der Verwaltung rücksichtlich der lagernden Waaren	65.	181
8. Verfahren mit unabgeholten Waaren	66.	182
a. deren Eigenthümer unbekannt ist	"	182
b. deren Eigenthümer bekannt ist.	"	183
9. Besondere Packhofs-Regulative . .	67.	182
B. Zollager bei Hauptzollämtern . . .	68—70.	183
1. Was darunter verstanden wird . .	68.	183
2. Allgemeine Vorschriften wegen deren Benutzung	69.	184
3. Besondere Lager-Regulative . . .	70.	184
C. Oeffentliche Creditlager	71.	185
D. Privatlager	72—75.	185
1. Was darunter verstanden wird . .	72.	185
2. Beschränkung derselben	73.	185
3. Verpflichtungen des Inhabers eines Privatlagers	74.	186
4. Privatlager von fremdem Wein .	75.	186
Dritter Abschnitt. Von Verkehrs-Erleichterungen, Befreiungen und Ausnahmen	76—28.	187

	§§.	Seite.
I. Versendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande	76.	187
II. Meß- und Marktverkehr	77—79.	188
A. Verkehr inländischer Fabricanten und Producenten nach ausländischen Messen und Märkten	"	188
1. Besuch fremder Messen	77.	188
2. Besuch benachbarter fremder Märkte	78. 79.	189
B. Verkehr ausländischer Handel- und Gewerbtreibender auf inländischen Messen und Märkten	80. 81.	190
III. Sonstige Erleichterungen und Ausnahmen.		
Gegenstände, welche zur Verarbeitung oder Vervollkommnung ein- oder ausgehen .	82.	190
Vierter Abschnitt. Von den zum Schutze der Zollabgaben dienenden Einrichtungen und Vorschriften	83—100	191
I. Von den Controlen im Grenzbezirke	83—91.	191
A. Transport-Controle	83—87.	191
1. In wiefern ein Transport-Ausweis erforderlich ist	83.	191
2. Befreiung von der Legitimationspflichtigkeit	84.	192
3. Sachen-Transport auf Gewässern .	85.	193
4. Beschränkung des Sachen-Transports in Absicht der Zeit . . .	86.	194
5. Von wem der Transport-Ausweis ertheilt wird	87.	195
B. Controlirung der Handel- und Gewerbtreibenden	88—91.	195
II. Von der Controle im Binnenlande.	92—98.	197
1. Waaren, die aus dem Grenzbezirk in das Binnenland übergehen .	92.	197
2. Waaren, welche bei der Versendung im Binnenlande controlpflichtig sind	93—95.	197
a. Vorschriften für den Versender.	93.	197

	§§.	Seite.
b. Vorschriften für den Waarenempfänger	94.	199
c. Besondere Bestimmungen für den Marktverkehr	95.	199
3. Allgemeine Vorschriften für den Transport der im Binnenlande controlpflichtigen Waaren . . .	96. 97.	200
4. Vorschriften für den Waaren-Uebergang aus einem Vereinsstaate in den andern	98.	201
III. Allgemeine Control-Vorschriften .	99. 100.	201
1. Hausvisitationen und Revisionen der Waarenlager	99.	201
2. Körperliche Visitationen	100.	202
Fünfter Abschnitt. Von den Dienststellen und Beamten, ihren amtlichen Befugnissen und Pflichten gegen das Publikum	101—113.	202
I. Von den Dienststellen und Beamten und deren amtlichen Befugnissen	101—110.	202
A. Im Grenzbezirke	101—107.	202
1. Legitimation der Dienststellen und Beamten durch äußere Bezeichnung	101.	202
2. Deren Bekanntmachung	102.	203
3. Zollämter	103.	203
4. Ansageposten	104.	204
5. Legitimationsscheinexpeditionsstellen	105.	204
6. Grenzaufseher	106.	204
7. Andere Staats- und Communal-Beamte	109. 107.	208 207
B. Im Innern des Landes	108—110.	207
1. Hebestellen	108.	207
2. Andere Dienststellen	109.	208
3. Aufsichtsbeamte	110.	209
II. Geschäftsstunden	111. 112.	210
1. Bei den Abfertigungsstellen im Grenzbezirke	111.	210

	§§.	Seite.
2. Bei den Abfertigungsstellen im Innern	112.	211
III. Allgemeines Verhalten der Zollbeamten und der Zollpflichtigen gegen einander	113.	211
IV. Gesetz wegen Bestrafung der Zollvergehen		213
Von den Strafen der Zollvergehen	1—25.	213
a. Strafe der Contrebande . .	1.	213
b. Strafe der Zolldefraudation .	2.	213
aa. Strafe des ersten Rückfalls.	3.	214
bb. Strafe des fernern Rückfalls	4.	214
cc. Fälle, wo die Defraudation als vollbracht angenommen wird	5—9.	215
dd. Zolldefraudation unter erschwerenden Umständen .	10—14.	218
ee. Strafe der Theilnahme. .	15.	221
c. Strafe der Contravention . .	16.	222
d. Verwandlung der Geldbuße in Freiheitsstrafe	17.	222
e. Subsidiarische Vertretungsverbindlichkeit dritter Personen .	18.	222
f. Bestimmungen wegen der Confiscation	19. 20.	223
g. Zusammentreffen mit andern Verbrechen	21. 22.	224
h. Strafe der Bestechung . . .	23.	225
i. Strafe der Widersetzlichkeit . .	24.	225
k. Entschuldigung mit der Unbekanntschaft der Zollgesetze .	25.	226
V. Gesetz über den Waffengebrauch der Grenzaufsichts-Beamten		227
VI. Formular des Diensteides der anzustellenden Zoll- und resp. Steuer-Beamten		230
VII. Gesetz über die Nachversteuerung der Bestände von ausländischen Waaren		231

	mit	Seite.
Tarif zur Entrichtung der Nachsteuer von den Waaren-Beständen		239

---

1. Gesetz, die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben (im Hannover-Oldenburg-Braunschweigschen Steuervereine) betreff.		248
Erster Abschnitt. Von dem Verkehr mit dem Auslande überhaupt.	§§.	248
Allgemeine Grundsätze hinsichtlich des Ein-, Durch- und Ausgangs	1.	248
Zweiter Abschnitt. Von der Besteuerung der Gegenstände des Verkehrs	2—13.	249
Steuer-Tarif	2. 3.	249
a. Eingangsabgabe	2.	249
b. Durchgangsabgabe	"	249
c. Ausgangsabgabe	3.	249
Begriff von fremden Gegenständen . . .	4.	249
Ausnahmen und allgemein bedingte Befreiungen von der Eingangsabgabe .	5.	250
Ferner bedingte Befreiungen für bestimmte Fälle	6.	250
Erleichterung des Durchganges	7.	252
Ermäßigung der Durchgangsabgabe . .	8.	252
Verpflichtung zur Entrichtung der Abgaben	9.	252
Wo die Abgabe zu entrichten	10.	252
Haften der Gegenstände für die Abgaben	11.	253
Abgaben-Erstattung und Nacherhebung .	12.	254
Zettel-, Blei-, Siegel- und Stempelgebühren	13.	254
Dritter Abschnitt. Von den zur Erhebung und Aufsicht angeordneten Aemtern, deren Befugnissen und Verpflichtungen	14—27.	255
Steuerämter	14—17.	255
Deren Befugnisse:		
1. Grenz-Steuerämter 1ster Classe . .	15.	255
2. Grenz-Steuerämter 2ter Classe. . .	"	255

	§§.	Seite.
3. Anmelde-Posten	15.	256
4. Grenz-Steuerämter 3ter Classe . .	"	256
5. Haupt-Steuerämter	"	257
6. Neben-Steuerämter	"	258
Beschränkung oder Erweiterung dieser Befugnisse	"	258
Bezeichnung der Grenzämter und Anmelde-Posten	16.	258
Geschäfts-Stunden bei den Steuerämtern	17.	258
Aufsichts-Beamte	18.	259
Uniformirung und Bewaffnung der Grenz-Beamten	19.	259
Legitimation der nicht uniformirten Steuer-Beamten.	20.	260
Bestimmung wegen des Waffengebrauchs.	21.	260
Verhalten der Steuer-Beamten und der Steuerpflichtigen im Allgemeinen . .	22.	260
Revision bei Gewerbetreibenden	23.	262
Revisionen bei anderen Personen . . .	24.	262
Haussuchung	25.	263
Sonstige Revisions-Befugnisse der Steuer-Beamten	26.	264
Quittungs-Bücher der Gewerbetreibenden .	27.	266
Vierter Abschnitt. Von dem bei ein- und durchgehenden Gegenständen zu beobachtenden Verfahren	28—67.	267
A. Allgemeine Bestimmungen . .	28—33.	267
Erlaubte Straßen	28.	267
Verbotene Nebenwege	29.	267
Ausnahmen	"	268
Fernere Ausnahmen	30.	268
Beschränkung des Transports auf die Tagesstunden	31.	269
Einhalten der Hauptstraße	32.	269
Reihefolge der Abfertigungen	33.	270
B. Behandlung der Gegenstände an den Steuerämtern	34—57.	270
1) Beim Eingange	34—52.	270

	§§.	Seite.
Declaration bei dem Grenz-Steueramte	34.	270
oder bei dem vorliegenden Anmelde-Posten	35.	271
Ausnahmen	36.	271
Inhalt der Declaration	37.	272
Anfertigung der Declaration	38.	273
Beschaffenheit der Declaration	39.	274
Formulare	"	274
General-Declaration	40.	275
Revision der Gegenstände	41.	275
Revisions-Verfahren nach Verschiedenheit der Fälle	42.	276
Verpflichtung des Declaranten bei der Revision	43.	276
Behandlung der Gegenstände im Falle sofortiger Entrichtung der Eingangs-Abgabe an der Grenze	44—46.	276
a. Revision	44.	276
b. Entrichtung der Eingangs-Abgabe und Ertheilung der Quittung	45.	277
c. Schluß der Abfertigung	46.	278
Behandlung der nicht an der Grenze zur Verabgabung kommenden Gegenstände	47—51.	278
a. Revision	47.	278
b. Entrichtung der Durchgangs-Abgabe	48.	279
c. Sicherheits-Bestellung	49.	279
d. Anlegung des Waaren-Verschlusses und Ausfertigung des Begleitscheins	50.	280
e. Schluß der Abfertigung	51.	281
Ausnahme in Gemäßheit bestehender Verträge beim Transit auf Flüssen	52.	281
2) Bei der Ankunft am inländischen Bestimmungs- oder Abladungsort	53—55.	282

	§§.	Seite.
In Fällen der Versteuerung . . .	53.	282
In Fällen der Deposition der Gegenstände in einer unversteuerten Niederlage	54.	283
In Fällen der Entnehmung der Gegenstände aus der unversteuerten Niederlage	55.	284
3) Beim Ausgange der zum Durchgange declarirten Gegenstände. .	56. 57.	284
Enthebung des Waarenführers von seiner Verbindlichkeit	56.	284
Verfahren beim Transport unter abwechselnder Berührung des Auslandes	57.	285
C. Von dem Waaren-Verschlusse und der Begleitschein-Controle	58—67.	286
1) Waaren-Verschluß	58—60.	286
Anlegung des Verschlusses	58.	286
Verpflichtung des Waarenführers .	59.	287
Folgen der Verletzung des Verschlusses	60.	287
2) Begleitschein	61—63.	288
Ertheilung der Begleitscheine . .	61.	288
Inhalt	62.	288
Verpflichtungen des Waarenführers und Entnehmers des Begleitscheines	63.	289
Erleichterungen:		
a. Bei Gewichtsdifferenzen . . .	64.	290
b. Bei zufälligem Aufenthalte auf der Route	65.	290
c. Bei veränderter Bestimmung der Ladung	66.	291
d. Bei Theilung der Ladung und Umladung, auch Veränderung in der Person des Waarenführers	67.	291

	§§.	Seite.
Fünfter Abschnitt. Von den unversteuerten Niederlagen	68—78.	292
A. Oeffentliche Niederlagen . . .	68—74.	292
Gestattung	68.	292
Verpflichtung der Unternehmer . . .	69.	293
Besondere Packhofs-Reglements . . .	70.	293
Lager- und Waagegeld	71.	293
Aufsicht der Steuer-Beamten . . .	72.	293
Bearbeitung der Lagergüter	73.	294
Theilung der Colli	"	294
Versendungen von Gütern, deren Quantität durch das Lagern vermindert ist.	74.	294
B. Privat-Niederlagen	75—78.	295
Gestattung und Aufsicht	75.	295
Für Spediteure ohne Eigenhandel . .	76.	296
Für Spediteure mit Eigenhandel . .	77.	296
Verpflichtungen des Inhabers einer Privat-Niederlage	78.	296
Sechster Abschnitt. Von dem Verkehre im Innern des Landes mit abgabefreien, jedoch verpackten, oder mit solchen Gegenständen, von denen die Eingangs-Abgabe bereits entrichtet ist	79—93.	297
A. Bei der Versendung von einem Orte des Inlandes zum andern	79—90.	297
Legitimation durch Steuer-Quittung .	79.	297
" " durch Passirscheine . . .	80.	298
Ausnahmen	81.	298
Fernere Ausnahmen	82.	299
Inhalt der Passirscheine.	83.	301
Ungültigkeit der Passirscheine	84.	301
Verfahren beim theilweisen Absatz der Ladung	85.	302
Ablieferung der Passirscheine	86.	302
Vorschriften für die inländischen Tabacks- und Cichorien-Fabrikanten .	87.	303
Vorschriften für den Transport durch das Ausland	88.	303

	§§.	Seite.
Folge der Lagerung oder Umladung im Auslande	89.	304
Legitimation durch Exportationsscheine	90.	304
B. Bei der Versendung ins Ausland	91—93.	305
Gegenstände, welche einer Ausgangs-Abgabe unterliegen	91.	305
a. Wo die Abgabe zu entrichten .	"	305
b. Verfahren dabei	"	305
c. Wann eine schriftliche Declaration erforderlich	"	305
d. Behandlung bei der Abgabe-Entrichtung am Steueramte des Absendungsorts	"	305
e. Am Grenz-Steueramte	"	306
f. Bei nochmaliger Berührung des Inlandes	"	307
Von Gegenständen, die einer Ausgangs-Abgabe nicht unterliegen	92.	307
Behandlung der Reisenden	93.	307
Siebenter Abschnitt. Von der Behandlung der Postgüter	94—98.	308
Hinsichtlich der Eingangs-Abgabe . . .	94.	308
Bei transitirenden Gegenständen	95.	309
Bei Versendungen unversteuerter Güter aus Orten des Inlandes	96.	309
Bei Versendungen versteuerter Güter . .	97.	310
Hinsichtlich der Ausgangsabgabe	98.	310
Achter Abschnitt. Von den Steuer-Vergütungen	99—107.	311
Rabatt für Weinhändler	99.	311
Bonification für exportirte Gegenstände .	100.	311
a. für Wein	101.	311
b. für fabricirten Taback	102.	312
c. für Hutzucker und Candis	103.	313
Exportationen in das enclavirte Ausland und in die als Ausland zu betrachtenden Landestheile	104.	314
Verfahren bei den Exportationen . . .	105.	314

	§§.	Seite.
Folgen der Nichtbeachtung der Bestimmungen des §. 105	106.	315
Rückvergütung der Eingangs-Abgabe für gelagertes Getreide	107.	316
Neunter Abschnitt. Von den Gesetzes-Uebertretungen und deren Bestrafung	108—120.	318
Uebertretung der Ein-, Durch- oder Ausfuhr-Verbote	108.	318
Strafe der Defraude	109.	318
Fernere Anwendung derselben auf andere specielle Fälle	110.	319
Strafe bei Defrauden unter erschwerenden Umständen	111.	322
Strafe des Betruges	112.	322
Fernere Anwendung derselben in anderen Fällen	113.	323
Ordnungsstrafe	114.	323
Verlust des Depositi	115.	324
Cumulation der Strafen	116.	324
Haften für die Strafen	117.	324
Desgleichen	118.	325
Desgleichen	119.	325
Mitschuldige	120.	326

Mit Anlage A:

2. Tarif der Ein-, Durch- und Ausgangs-Abgaben		327
Erster Abschnitt. Gegenstände, welche weder einer Ein- noch einer Ausgangs-Abgabe unterworfen sind		327
Zweiter Abschnitt. Gegenstände, welche bei der Ein- oder Ausfuhr einer Abgabe unterliegen		332
Dritter Abschnitt. Von den Durchgangs-Abgaben		374
Erste Abtheilung. Von der allgemeinen Durchgangs-Abgabe		374
Zweite Abtheilung. Von der besondern Durchgangs-Abgabe		374

Seite.

Vierter Abschnitt.

A. Allgemeine Bestimmungen zur Anwendung des Tarifs 383
1. Münzsorte. 383
2. Maßstäbe der Erhebung 383
3. Abgaben-Entrichtung nach dem Gewichte.
Brutto-Gewicht 384
Netto-Gewicht 384
Tara 384
4. Anwendung der im Tarife angegebenen Tara 385
5. Ausmittelung der Tara bei zusammenverpackten Gegenständen 385
6. Gewichts-Abschätzung 386
7. Verabgabung geringerer Quantitäten . . 386
8. Unterschied zwischen alten und neuen Gegenständen 388

B. Bestimmung der Zettel-, Blei-, oder Siegel- und Stempelgebühren.
9. Gebühren-Tarif 388

Anlage B.

3. Reglement über das Verhalten der Grenz-Steuerbeamten beim Gebrauche der ihnen verliehenen Waffen. 390

4. Gesetz über die Besteuerung des inländischen Branntweins nach dem Raum-Inhalte der Maisch-Bottiche 394

Der Steuer §§.
a. Object 1. 394
b. Betrag . . . . . » 394
Betriebsfrist 2. 395
Ausnahme ad §. 1. und 2. Landwirthschaftliche Brennerei 3. 395
Bestimmungen für die Destillir-Anstalten 4. 396
Bestimmung wegen der Apotheker, Chemiker ꝛc. 5. 397
Minimum des Maisch-Bottich-Raums . . 6. 397
Beschränkung der Zahl der Maisch-Bottiche 7. 398

	§§.	Seite.
Vormaisch-Bottiche, Kühlschiffe oder Kühlwannen	8.	398
Gefäße für die künstlichen Gährungsmittel (Hefegefäße.)	9.	399
Bereitung der Hefe aus Malz-Extract . .	"	399
Bereitung der Hefe zum Verkauf . . .	"	400
Verbot der Aufsatzkränze und Aufsatzhölzer	10.	401
Verbot beweglicher Zwischensätze zwischen Blase und Helm, und des Gebrauchs eines auf mehrere Blasen passenden Helms	11.	401
Erste Anmeldung der Apparate nach Publication dieses Gesetzes. Nachweisungen der Branntweinbrenner	12.	401
Nachweisungen und Anzeige anderer Personen	13.	403
Erste Vermessung der Apparate nach Publication dieses Gesetzes. Objecte der Vermessung	14.	403
Art der Vermessung	15.	404
Verpflichtungen des Besitzers der Apparate bei der Vermessung	16.	404
Bezeichnung der Apparate	17.	405
Vermessungs-Protocoll	18.	405
Kosten der ersten Vermessung	19.	406
Aufnahme eines Grundrisses	20.	406
Sonstige Verpflichtung der Brennereibesitzer hinsichtlich der Bezeichnungen der Apparate und Aufbewahrung von Visirstäben und Maßen	21.	407
Spätere Anmeldung von Brennapparaten. Anlage, Verlegung und Aufhebung einer Brennerei	22.	407
Anschaffung, Veränderung, Veräußerung und Zerstörung einzelner Gefäße von Seiten der Brennereibesitzer	23.	408
Messungen und Nachmessungen	24.	409
Kosten solcher Messungen und Nachmessungen	25.	410
Von dem Betriebe der Brennerei. Betriebs-Declaration	26.	410

	§§.	Seite.
Zeitraum, den die Betriebs-Declaration umfaßt	27.	411
Abweichungen vom declarirten Betriebe .	28.	411
Besondere Abweichungen vom declarirten Betriebe bei den im §. 3. genannten landwirthschaftlichen Brennereien . .	29.	413
Vom Anfange des Betriebes. Einmaischung.	30.	413
Zeit des Einmaischens	31.	414
Strafbestimmungen	32.	415
Desgleichen	33.	415
Desgleichen	34.	416
Desgleichen	35.	416
Desgleichen	36.	416
Anstellen der Maische innerhalb der zum Einmaischen declarirten Zeit . . .	37.	417
Gährungs-Perioden	38.	417
Abbrennen der Maische. (Destillation.) .	39.	417
Anzünden des Feuers unter der Blase .	40.	418
Anbrechen des Maischbottichs zum Füllen des Vorwärmers oder der Blase . .	41. 42.	418
Reihefolge der Maischbottiche beim Abrennen	43.	418
Das Vorhandensein von Maische in Bottichen, die bereits geleert sein müßten	44.	418
Zeit, während welcher nur in den Vorwärmern und Blasen, Maische und Spülicht sein darf	45.	419
Ablieferung der außer Gebrauch gesetzten Branntweinblasen-Helme oder deren Aufbewahrung in der Brennrei . . .	46.	420
Entnehmung und Ablieferung der Helme bei dem Steueramte	47.	421
Verschluß von Apparaten	48.	422
Wegnahme des Feuers unter der Blase .	49.	423
Benutzung der Blasen zu anderen Zwecken, als zur Destillation	50.	423
Verfahren, wenn die zu heimlich erzieltem Lutter oder Branntewein verwandte Quantität Maische nicht nachzuweisen steht	51.	424

	§§.	Seite.
Einzahlung der Steuer	52.	424
Restitution indebite entrichteter und Nachbezahlung zu wenig bezahlter Steuer .	53.	425
Steuer-Erlaß	54.	426
Bonification der Steuer bei der Exportation des Branntweins in das Ausland . .	55.	426
Das bei der Exportation behuf der Steuerbonification zu beobachtende Verfahren	56.	427
Folge der Nichtbeachtung der im vorhergehenden §. enthaltenen Bestimmungen	57.	428
Sonstige Strafen bei der Exportation . .	58.	429
Passirscheine	59.	429
Von den Revisionsbefugnissen der Steuerbeamte bei den Branntweinbrennern	60.	429
Haussuchung	61.	430
Verhalten der Steuer-Beamte gegen die Steuerpflichtigen	62.	430
Verhalten der Steuerpflichtigen gegen die Steuerbeamte	63.	431
Hülfsleistungen der Steuerpflichtigen bei Vermessungen und Revisionen . . .	64.	432
Probebrennen	65. 66.	432
Strafe der Defraude	67.	432
Strafe des Betruges	68.	433
Cumulation der Strafen	69.	434
Confiscation	70.	434
Für wen der Brenner zu haften hat . .	71.	434
Mitschuldige	"	434
Strafe für nicht speciell verpönte Fälle .	72.	435
Bestimmungen für solche Brennereien, auf welche dies gegenwärtige Gesetz nicht anzuwenden steht	73.	435
Scala der nach dem Alkoholgehalte zu bonificirenden Steuersätze für jede ins Ausland exportirte Ohm Branntewein zu 40 Stübchen		436
5. Gesetz, die vom inländischen Biere zu entrichtende Steuer betreffend		**437**
Betrag der Steuer	1.	437

	§§.	Seite.
Ermittelung derselben nach dem Inhalte der Stellbottiche	2.	437
Ausnahme	"	438
Vermessung und Bezeichnung der Stellbottiche	3.	438
Declaration zum Brauen	4.	439
Anzeige der Anstellung des Biers. — Ermittelung des gewonnenen Products und der davon zu zahlenden Abgabe .	5.	439
Anfüllung der Kessel oder Pfannen ohne Declaration	6.	439
Brauen ohne Declaration	7.	439
Anstellung des Biers in anderen als vermessenen und geaichten Bottichen . .	8.	440
Entnehmung des Biers aus den Stellbottichen vor Feststellung der Abgabe . .	9.	440
Nachguß in den Stellbottich nach festgestellter Steuer	10.	441
Mißrathenes oder verloren gegangenes Bier	11.	441
Hausbier	12.	441
Desgleichen	13.	542
Dünne-Bier (Covent)	14.	442
Bonification der Abgabe bei der Exportation des Biers in das Ausland . .	15.	452
Bier-Essig-Brauereien	16.	443
Revisionen ꝛc.	17.	443
Ursprungs-Certificate	18.	443
Confiscationen	19.	444
Für wen der Brauer zu haften hat . .	20.	444
Mitschuldige	20.	444

C. Regulativ über das Verfahren bei Versendungen inländischer Erzeugnisse und Fabricate aus dem Gebiete des Hannover-, Oldenburg-Braunschweigschen Steuer-Verbandes in das Königreich Preußen und die mit demselben zollvereinten Staaten . . . 445

Gesetz- und Statuten-Sammlung

der

freien Stadt Frankfurt.

Sechsten Bandes zweite Abtheilung.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

den

Vereins-Zoll-Tarif

für die

Jahre 1837, 1838 und 1839 betr.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

fügen hiermit zu wissen:

Nachdem bei der im Monat August zu München Statt gehabten Conferenz der Abgeordneten der Zollvereinsstaaten nachfolgender Zolltarif verabredet, solcher auch von Uns, auf verfassungsmäßigen Beschluß der Gesetzgebenden Versammlung vom 28. September 1836 genehmigt worden, so wird solcher mit der weitern Bestimmung andurch publicirt,

daß vom 1. Januar 1837 an, der durch die Bekanntmachung vom 4. Februar 1836 publicirte Zolltarif, wie solcher in der Gesetz- und Statuten-Sammlung, Band VI. Pag. 139 ff., abgedruckt steht, außer Kraft und Wirkung gesetzt ist, und an dessen Stelle nachfolgender Zolltarif in gesetzliche Kraft tritt.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung den 11. October 1836.

Digitized by Google

Vereins-Zoll-Tarif

für

die Jahre 1837, 1838 und 1839.

Erste Abtheilung.

Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.

Ganz frei bleiben:

1. Bäume zum Verpflanzen, und Reben;
2. Bienenstöcke mit lebenden Bienen;
3. Branntweinspülig;
4. Dünger, thierischer; desgleichen andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde, Düngesalz, letzteres nur auf besondere Erlaubnißscheine und unter Controle der Verwendung;
5. Eier;
6. Erden und Erze, die nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind, als: Bolus, Bimsstein, Blutstein, Braunstein, Gips, Lehm, Mergel, Sand, Schmirgel, Schwerspath (in krystallisirten Stücken), gewöhnlicher Töpferthon und Pfeifenerde, Tripel, Walkererde u. a.;
7. Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Zoll-Grenze durchschnittenen Landgutes, dessen Wohn- oder Wirthschaftsgebäude innerhalb dieser Grenzen belegen sind;

8. Fische, frische, und Krebse;
9. Gras, Futterkräuter und Heu;
10. Gartengewächse, frische, als:
    Blumen, Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln ꝛc., auch frische Krappwurzeln, ingleichen Feuerschwamm, roh, wie er von den Bäumen kommt; auch ungetrocknete Cichorien;
11. Geflügel und kleines Wildpret aller Art;
12. Glasur- und Hafnererz (Alquifoux);
13. Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze;
14. Hausgeräthe und Effecten, gebrauchte; getragene Kleider und Wäsche; gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleider, Wäsche und Effecten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen;
15. Holz: Brennholz beim Landtransport, auch Reisig und Besen daraus, ferner Bau- und Nutzholz (einschließlich Flechtweiden), welches zu Lande verfahren wird, und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt ist;
16. Kleidungsstücke und Wäsche, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker mit sich führen, ingleichen Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, die nur zum Gebrauch als solche geeignet sind, und welche Handelsreisende mit sich führen; dann die Wagen der Reisenden; ferner Wagen und Wasserfahrzeuge der Fuhrleute und Schiffer beim Personen- und Waaren-Transport, gebrauchte Inventarien-Stücke der Schiffe, Reisegeräth, auch Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauch;
17. Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial);
18. Milch;
19. Obst, frisches;
20. Papier, beschriebenes (Acten und Manuscripte);
21. Saamen von Waldhölzern;
22. Schachtelhalm, Schilf und Dachrohr;
23. Scheerwolle (Abfälle beim Tuchscheeren), desgleichen Flockwolle (Abfälle von der Spinnerei) und Tuchtrümmer (Abfälle von der Weberei)

24. Steine, alle behauene und unbehauene, Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauersteine beim Landtransport, insofern sie nicht nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind; Mühl- und grobe Schleif- und Wetzsteine in demselben Falle;
25. Stroh, Spreu, Häckerling;
26. Thiere, alle lebenden, für welche kein Tarifsatz ausgeworfen ist;
27. Torf und Braunkohlen;
28. Treber und Treſter.

Zweite Abtheilung.

Gegenstände, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind.

Fünfzehn Silbergroschen oder ein halber Thaler Preuß. vom Preuß. Centner, oder fünfzig Kreuzer im 24-Guldenfuß vom Zoll-Centner Brutto-Gewicht, wird in der Regel bei dem Eingange, und weiter keine Abgabe bei dem Verbrauch im Lande, noch auch dann erhoben, wenn Waaren ausgeführt werden.

Ausnahmen hiervon treten bei allen Gegenständen ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden (erste Abtheilung) ganz frei, oder nach dem Folgenden, namentlich

a) einer geringern oder höhern Eingangsabgabe als ein halber Thaler vom Preuß. Centner, oder fünfzig Kreuzer vom Zoll-Centner unterworfen, oder
b) bei der Ausfuhr mit einer Abgabe belegt sind.

Es sind dieses folgende Gegenstände, von welchen die beigesetzten Gefälle erhoben werden:

Nro.	Benennung der Gegenstände.
1	**Abfälle** von Glashütten, desgleichen Glasscherben und Bruch von der Gold- und Silberbearbeitung (Münz-Grätze); von Seifensiedereien die Unterlauge; von Gerbereien das Leimleder; ferner Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknetes, Thierflechsen, Hörner, Hornspitzen, Hornspäne, Klauen und Knochen, letztere mögen ganz oder zerkleinert seyn . . . .
2	**Baumwolle und Baumwollenwaaren:**
	a) Rohe Baumwolle . . . . .
	b) Baumwollengarn:
	1) ungebleichtes ein- und zweidrähtiges, und Watten . . . . .
	2) gezwirntes Garn (Zwirn, Strickgarn), ingleichen alles gebleichte oder gefärbte Garn . . . . .
	c) Baumwollene, desgleichen aus Baumwolle und Leinen, ohne Beimischung von Seide und Wolle, gefertigte Zeuge und Strumpfwaaren, Spitzen (Tüll), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren; auch Gespinnst und Tressenwaaren aus Metallfäden (Lahn) und Baumwolle oder Baumwolle und Leinen, außer Verbindung mit Seide, Wolle, Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Stahl und andern Materialien . . . .
3	**Blei:**
	a) Rohes, in Blöcken, Mulden ꝛc., auch altes . . . . .
	b) Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schrot, Platten u. s. w. . .
	c) Feine Bleiwaaren, als: Spielzeug ꝛc., ganz oder theilweise aus Blei auch dergleichen lackirte Waaren. . . . .
4	**Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:**
	a) Grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack .
	b) Feine, in Verbindung mit andern Materialien, auch Siebböden aus Pferdehaaren . . . . .
5	**Droguerie- und Apotheker-, auch Farbwaaren:**
	a) Chemische Fabrikate für den Medicinal- und Gewerbsgebrauch, auch Präparate, ätherische auch andere Oele, Säuren, Salze, eingedickte Säfte, desgleichen Maler-, Wasch-, Pastellfarben und Tusche, Farben- und Tuschkasten, feine Pinsel, Mundlack (Oblaten), Englisch-Pflaster, Siegellack u. s. w.; überhaupt die unter Apotheker-, Droguerie- und Farbewaaren gemeiniglich begriffenen Gegenstände, sofern sie nicht besonders ausgenommen sind. . . . .
	Ausnahmen treten jedoch folgende ein, und zahlen weniger:
	b) Alaun . . . . .
	c) Bleiweiß (Kremserweiß), rein oder versetzt . . . . .

Abgabensätze nach dem Preuſs. oder 21=Gul=den=Münzfuſse (mit der Eintheilung des Tha=lers in 30stel u. 24stel), Maaſse u. Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24=Gulden=Fuſse und Zoll=Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto=Gewicht: Pfund.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto=Gewicht: Pfund.
	Sgr.	Pf	Sgr.	Pf			Sgr.	Pf	Sgr.	Pf	
1 Centner	frei	—	—	15 12*	. . . . .	1 Centner	frei	—	—	50	
1 Centner	frei	—	—	15 12	. . . . .	1 Centner	frei	—	—	50	
1 Centner	2	—	—	—	20 in Fässern und Kisten.	1 Centner	3	$26\frac{1}{4}$	—	—	$18\frac{3}{10}$ in Fässern und Kisten.
1 Centner	8	—	—	—	8 in Ballen.	1 Centner	13	$38\frac{3}{4}$	—	—	$7\frac{3}{10}$ in Ballen.
1 Centner	30	—	—	—	20 in Fässern und Kisten. 8 in Ballen.	1 Centner	85	—	—	—	$18\frac{3}{10}$ in Fässern und Kisten. $7\frac{3}{10}$ in Ballen.
1 Centner	—	$7\frac{1}{2}$ 6	—	—	. . . . .	1 Centner	—	25	—	—	
1 Centner	2	—	—	—	7 in Fässern und Kisten.	1 Centner	3	$26\frac{1}{4}$	—	—	$6\frac{4}{10}$ in Fässern. und Kisten.
1 Centner	10	—	—	—	22 in Fässern und Kisten. 14 in Körben.	1 Centner	16	$58\frac{3}{4}$	—	—	20 in Fässern und Kisten. $12\frac{7}{10}$ in Körben.
1 Centner	3	—	—	—	. . . . .	1 Centner	5	$6\frac{1}{4}$	—	—	
1 Centner	10	—	—	—	22 in Fässern und Kisten.	1 Centner	16	$58\frac{3}{4}$	—	—	20 in Fässern und Kisten.
1 Centner	3	20 16	—	—	18 in Fäss. u. K. 10 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centner	6	15	—	—	$16\frac{4}{10}$ in Fäss. u. K. 9 in Körben. $6\frac{4}{10}$ in Ballen.
1 Centner	1	10 8	—	—	12 in Fässern.	1 Centner	2	$17\frac{1}{2}$	—	—	11 in Fässern.
1 Centner	2	—	—	—	7 in Fässern.	1 Centner	3	$26\frac{1}{4}$	—	—	$6\frac{4}{10}$ in Fässern.

*) Die unter den Silbergroschen stehenden Ziffern bezeichnen 24stel des Thalers.

Nro.	Benennung der Gegenstände.
	d) Mennige, Schmalte, ungereinigte und gereinigte Soda (Mineral-Alkali), Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol, weißer Vitriol . . .
	e) Eisenvitriol (grüner) . . . . .
	f) Gelbe, grüne, rothe Farbenerde, Braunroth, Kreide, Ocker, Rothstein, Umbra; sowie alle Abfälle von der Fabrikation der Salpetersäure und Salzsäure; auch roher Flußspath in Stücken . . . . .
	g) 1) Galläpfel, Kreuzbeeren, Kurkume, Quercitron, Safflor, Sumach, Waid und Wau . . . . .
	2) Krapp . . . . .
	3) Eckerdoppern, Knoppern. . . . .
	h) Farbehölzer, in Blöcken oder geraspelt . . . . .
	i) Korkholz, Pockholz, Cedernholz und Buchsbaum . . . . .
	k) Pott- (Waid-) Asche, Weinstein . . . . .
	l) Mineralwasser in Flaschen oder Krügen . . . . .
	m) Salpeter, gereinigter und ungereinigter . . . . .
	n) Salzsäure und Schwefelsäure . . . . .
	o) Schwefel . . . . .
	p) Terpentin und Terpentinöl (Kienöl) . . . . .
	Anmerk. Rohe Erzeugnisse des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs zum Gewerbe- und Medicinal-Gebrauch, die nicht besonders höher oder niedriger besteuert sind, insbesondere auch anderswo nicht genannte, außereuropäische Tischlerhölzer; ingleichen Blei-, Silber- und Goldglätte tragen die allgemeine Eingangsabgabe.
6	**Eisen und Stahl:**
	a) Roheisen aller Art; altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag . . . .
	Anmerk. An den Zollgrenzen der Preußischen westlichen Provinzen, desgleichen von Baiern, Württemberg, Baden und Kurhessen, ist Roheisen auch beim Ausgange frei.
	b) Geschmiedetes Eisen in Stäben, desgleichen Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cementstahl, Guß- und raffinirter Stahl . . . . .
	Anmerk. Von Rohstahl, seewärts von der russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich eingehend, wird nur die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.

Abgabensätze nach dem Preuſs. oder 21=Gulden=Münzfuſse (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel u. 24stel), Maaſse u. Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24=Gulden=Fuſse und Zoll=Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto=Gewicht: Pfund.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto=Gewicht: Pfund.
	₰	Sgr.	₰	Sgr.			℔	Xr	℔	Xr	
1 Centner	1	—	—	—	. . . . .	1 Centner	1	40	—	—	
1 Centner	—	$7\frac{1}{2}$	—	—	. . . . .	1 Centner	—	25	—	—	
		6									
1 Centner	—	5	—	—	. . . . .	1 Centner	—	17	—	—	
		4									
1 Centner	—	5	—	5	. . . . .	1 Centner	—	17	—	17	
		4		4							
1 Centner	—	5	—	—	. . . . .	1 Centner	—	17	—	—	
		4									
1 Centner	—	$2\frac{1}{2}$	—	$2\frac{1}{2}$	. . . . .	1 Centner	—	8	—	8	
		2		2							
1 Centner	—	5	—	5	. . . . .	1 Centner	—	17	—	17	
		4		4							
1 Centner	—	5	—	5	. . . . .	1 Centner	—	17	—	17	
		4		4							
1 Centner	—	$7\frac{1}{2}$	—	—	. . . . .	1 Centner	—	25	—	—	
		6									
1 Centner	—	$7\frac{1}{2}$	—	—	. . . . .	1 Centner	—	25	—	—	
		6									
1 Centner	—	5	—	—	. . . . .	1 Centner	—	17	—	—	
		4									
1 Centner	1	10	—	—	25 in Kisten. 10 in Körben.	1 Centner	2	$17\frac{1}{2}$	—	—	$22\frac{7}{10}$ in Kisten. 9 in Körben.
		8									
1 Centner	—	$2\frac{1}{2}$	—	—	. . . . .	1 Centner	—	8	—	—	
		2									
1 Centner	—	10	—	—	. . . . .	1 Centner	—	34	—	—	
		8									
1 Centner	frei	—	—	$7\frac{1}{2}$	. . . . .	1 Centner	frei	—	—	25	
				6							
1 Centner	1	—	—	—	. . . . .	1 Centner	1	40	—	—	

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenstände.
	c) Alles geschmiedete Eisen, welches unter den Streck- und Schneid-Werken zu feinen Sorten verarbeitet ist, desgleichen schwarzes Eisenblech und Platten . . . . .
	d) Weißblech, desgleichen Eisendraht, Anker und Ankerketten . . . . .
	e) Eisenwaaren:
	1) Ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc.. . . . .
	2) Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt; ingleichen Waaren dieser Art, die verzinnt, jedoch nicht polirt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Haspen, Holzschrauben, Kaffee-Trommeln und Mühlen, Ketten, Maschinen von Eisen, Nägel, Pfannen, Plätteisen, Schaufeln, Schlösser, grobe Schnallen und Ringe (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, grobe Waagebalken, Zangen ꝛc.. . . . .
	3) Feine, sie mögen ganz aus feinem Eisenguß, feinem polirten Eisen oder Stahl, oder aus diesen Urstoffen in Verbindung mit Holz, Horn, Knochen, lohgarem Leder, Kupfer, Messing, Zinn (letzteres polirt) und andern unedlen Metallen gefertigt seyn, als: feine Gußwaaren, Messer, Näh- und Stricknadeln, Scheeren, Streichen, Schwertfegerarbeit u. s. w.; ingleichen lackirte Eisenwaaren; auch Gewehre aller Art . .
7	**Erze**, nämlich: Eisen- und Stahlstein, Stufen, Wasserblei (Reißblei), Galmei, Kobalt . . . . .
	Anmerk. An den Bayerischen, Sächsischen, Württembergischen und Badischen Grenzen, Eisenerz . . . . .
8	**Flachs, Werg, Hanf, Heede** . . . . .
9	**Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien, auch Beeren:**
	a) Getreide und Hülsenfrüchte, als: Weizen, Spelz oder Dinkel, Gerste (auch gemälzte), Hafer, Heidekorn oder Buchweizen, Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken . . . . .
	Anmerk. 1. Außer dem Rheinkreise wird in Bayern die Eingangsabgabe nach der Beilage **A.**, die Ausgangsabgabe nach der Beilage **B.** erhoben.

Abgabensätze nach dem Preuſs. oder 21=Gulden=Münzfuſse (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel u. 24stel), Maaſse u. Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24=Gulden=Fuſse und Zoll=Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	℔.	Sgr. ggr.	℔	Sgr. ggr.			℔	℔	℔	℔	
1 Centner	3	—	—	—	11 in Fässern und Kisten. 7 in Körben. 4 in Ballen.	1 Centner	5	$6\frac{1}{4}$	—	—	10 in Fässern und Kisten. $6\frac{4}{10}$ in Körben. $3\frac{6}{10}$ in Ballen.
1 Centner	4	—	—	—	11 in Fässern und Kisten. 7 in Körben. 4 in Ballen.	1 Centner	6	$46\frac{1}{4}$	—	—	10 in Fässern und Kisten. $6\frac{4}{10}$ in Körben. $3\frac{6}{10}$ in Ballen.
1 Centner	1	—	—	—	. . . . .	1 Centner	1	40	—	—	
1 Centner	6	—	—	—	11 in Fässern und Kisten. 7 in Körben. 4 in Ballen.	1 Centner	10	$12\frac{1}{2}$	—	—	10 in Fässern und Kisten. $6\frac{4}{10}$ in Körben. $3\frac{6}{10}$ in Ballen.
Centner	10	—	—	—	14 in Fässern und Kisten. 7 in Körben. 4 in Ballen.	1 Centner	16	$58\frac{3}{4}$	—	—	$12\frac{7}{10}$ in Fässern und Kisten. $6\frac{4}{10}$ in Körben. $3\frac{6}{10}$ in Ballen.
Centner	frei	—	—	5 4	. . . . .	1 Centner	frei	—	—	17	
. . .	frei	—	frei	—	. . . . .	1 Centner	frei	—	frei	—	
Centner	—	5 4	—	—	. . . . .	1 Centner	—	17	—	—	
Scheffel Bayer. Schäffel.	—	5 4	—	—	. . . . .	1 Bayer. Schäffel	1	10	—	—	
	—	20 16									

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenstände.
	Anmerk. 2. Auf der Sächsisch-böhmischen Grenze gehen die unter a. genannten Getreidearten beim Landtransport zu folgenden ermäßigten Sätzen ein:
	Weizen, Spelz oder Dinkel . . . . .
	Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken . . . . .
	Gerste . . . . .
	Hafer und Heidekorn . . . . .
	Anmerk. 3. Hafer in Quantitäten unter einem Preuß. Scheffel oder beziehungsweise unter 2 Bayerischen Metzen, und andere Getreidefrüchte unter einen halben Preuß. Scheffel oder unter 1 Bayer. Metzen, frei.
	b) Sämereien und Beeren:
	1) Anis und Kümmel . . . . .
	2) Oelsaat, als: Hanfsaat, Leinsaat und Leindotter oder Doder, Mohnsaamen, Raps, Rübesaat . . . . .
	3) Kleesaat und alle nicht namentlich im Tarif genannten Sämereien, ingleichen Wachholderbeeren . . . . .
	Anmerk. Auf einen Preußischen Scheffel Kleesaat können mit Einschluß des Sackes 95 Preußische oder 89 Zoll-Pfund, auf ein Bayerisches Schäffel desgleichen 360 Zoll-Pfund gerechnet werden.
10	**Glas und Glaswaaren:**
	a) Grünes Hohlglas (Glasgeschirr) . . . . .
	Anmerk. Bei loser Verpackung werden zu 1 Preuß. Centner veranschlagt
	zu 1 Zoll-Centner { $5\frac{1}{2}$ Preußische / $6\frac{2}{3}$ Altbayerische oder / $4\frac{1}{2}$ Rheinbayer. } Kubikfuß.
	b) Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes, oder mit abgeschliffenem Boden und Rande; ingleichen Fenster- und Tafelglas ohne Unterschied der Farbe . . . . .
	c) Gepreßtes, geschliffenes, geschnittenes, vergoldetes, gemaltes, desgleichen alles massive und gegossene Glas, Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glasschmelz . . . . .
	d) Spiegelglas:
	1) wenn das Stück nicht über 288 Preußische oder 333 Altbayerische oder 245 Rheinbayerische □Zoll mißt,

Abgabensätze nach dem Preuſs. oder 21=Gul=den=Münzfuſse (mit der Eintheilung des Tha=lers in 30stel u. 24stel), Maaſse u. Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24=Gulden=Fuſse und Zoll=Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto=Gewicht: Pfund.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto=Gewicht: Pfund.
	Thlr.	Sgr. ggr.	Thlr.	Sgr. ggr.			fl.	kr.	fl.	kr.	
1 Dresdn. Scheffel.	—	$1\frac{5}{6}$ $1\frac{1}{3}$									
1 Dresdn. Scheffel.	—	$1\frac{1}{6}$ 1									
1 Dresdn. Scheffel.	—	1 $\frac{3}{4}$									
1 Dresdn. Scheffel.	—	$\frac{7}{12}$ $\frac{1}{2}$									
1 Centner	1	—	—	—	. . . . .	1 Centner	1	40	—	—	
1 Centner	—	$1\frac{1}{4}$ 1	—	—	. . . . .	1 Centner	—	4	—	—	
1 Scheffel	—	5 4	—	—							
1 Bayer. Schäffel.	—	20 16	—	—	. . . . .	1 Bayer. Schäffel.	1	10	—	—	
Centner	1	—	—	—	. . . . .	1 Centner	1	40	—	—	
Centner	3	—	—	—	25 in Fässern und Kisten. 14 in Körben.	1 Centner	5	$6\frac{1}{4}$	—	—	$22\frac{7}{10}$ in Fässern und Kisten. $12\frac{7}{10}$ in Körben.
Centner	6	—	—	—	25 in Fässern und Kisten. 14 in Körben.	1 Centner	10	$12\frac{1}{2}$	—	—	$22\frac{7}{10}$ in Fässern und Kisten. $12\frac{7}{10}$ in Körben.

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenstände.
	α) gegossenes, belegtes oder unbelegtes,
	aa) wenn das Stück nicht über 144 Preußische □Zoll mißt. .
	bb) wenn das Stück über 144 und bis 288 Preuß. □Zoll miß
	β) geblasenes, belegtes oder unbelegtes . . . . .
	2) belegtes und unbelegtes, gegossenes und geblasenes, wenn das Stück mißt
	üb. 288 □Z. bis 576 □Z. Preuß., od. bis 666 Altbayer. od. 490 Rheinbayer. □Z
	= 576 = bis 1000 = = = bis 1156 = = 888 = =
	= 1000 = bis 1400 = = = bis 1618 = = 1242 = =
	= 1400 = bis 1900 = = = bis 2196 = = 1684 = =
	= 1900 □Zoll Preußisch . . . . .
	e) Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und andern nicht zu den Gespinnsten gehörigen Urstoffen; auch Spiegel aller Art . . . .
11	**Häute, Felle und Haare:**
	a) Rohe (grüne, gesalzene, trockene) Häute und Felle zur Lederbereitung, ingleichen rohe Pferdehaare . . . . .
	b) Felle zur Pelzwerk-(Rauchwaaren-)Bereitung, Schmaschen, Baranken und Ukrainer . . . . .
	c) Hasen- und Kaninchen-Felle und Haare . . . . .
	d) Haare von Rindvieh . . . . .
12	**Holz, Holzwaaren ꝛc.:**
	a) Brennholz beim Wassertransport . . . . .
	b) Bau- und Nutzholz beim Wassertransport, oder beim Landtransport zur Verschiffungsablage:
	1) Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Kirsch-, Birn-, Aepfel- und Kornelholz. .
	2) Buchen; auch Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Pappeln-, Erlen- und an deres weiche Holz, ferner: Sägwaaren, Faßholz (Dauben), Band stöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc.. . . . .
	Anmerk. In den östlichen Provinzen des Preuß. Staats wird erhoben für:
	aa) Masten . . . . .
	bb) Bugsprieten oder Spieren . . . . .
	cc) Blöcke oder Balken von hartem Holze . . . . .
	dd) Balken von Kienen- oder Tannenholz . . . . .
	ee) Bohlen, Bretter, Latten, Faßholz (Dauben), Bandstöcke, Stan gen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc. . . . .

Abgabensätze nach dem Preuſs. oder 21-Gulden-Münzfuſse (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel u. 24stel), Maaſse u. Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuſse und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Thlr.	Sgr. pf.	Thlr.	Sgr. pf.			Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	
1 Centner	6	—	—	—	. . . . .	1 Centner	10	$12\frac{1}{2}$	—	—	
1 Centner	8	—	—	—	18 in Kiſten.	1 Centner	13	$38\frac{3}{4}$	—	—	$16\frac{4}{10}$ in Kiſten.
1 Centner	3	—	—	—	. . . . .	1 Centner	5	$6\frac{1}{4}$	—	—	
1 Stück	1	—	—	—	. . . . .	1 Stück	1	45	—	—	
1 Stück	3	—	—	—	. . . . .	1 Stück	5	15	—	—	
1 Stück	8	—	—	—	. . . . .	1 Stück	14	—	—	—	
1 Stück	22	—	—	—	. . . . .	1 Stück	38	30	—	—	
1 Stück	33	—	—	—	. . . . .	1 Stück	57	45	—	—	
1 Centner	10	—	—	—	22 in Fäſſern und Kiſten. 14 in Körben.	1 Centner	16	$58\frac{3}{4}$	—	—	20 in Fäſſern und Kiſten. $12\frac{7}{10}$ in Körben.
1 Centner	frei	—	1	20 16	14 in Fäſſern und Kiſten. 7 in Ballen.	1 Centner	frei	—	2	$48\frac{3}{4}$	$12\frac{7}{10}$ in Fäſſern und Kiſten. $6\frac{4}{10}$ in Ballen.
1 Centner	—	20 16	—	—	. . . . .	1 Centner	1	$8\frac{3}{4}$	—	—	
1 Centner	frei	—	—	15 12	. . . . .	1 Centner	frei	—	—	50	
1 Centner	frei	—	—	5 4	. . . . .	1 Centner	frei	—	—	17	
1 Preuß. Klafter.	—	$2\frac{1}{2}$ 2	—	—	. . . . .	1 Bayer. Klafter.	—	8	—	—	
Schiffslast (4000 Pfd.), oder beim Floßen 75 Preuß. Kubik-Fuß.	1	10 8	—	—	. . . . .	40 Centner oder beim Floßen 66 Rhein-Bayerſche Kubik-Fuß.	2	30	—	—	
Schiffslast oder beim Floßen 90 Kubik-Fuß.	—	20 16	—	—	. . . . .	40 Cent. oder beim Floßen 80 Rhein-Bayerſche Kubik-Fuß.	1	15	—	—	
1 Stück	1	10	—	—							
1 Stück	1	—	—	—							
6 Stück	1	—	—	—							
30 Stück	1	—	—	—							
Schiffslast	—	15	—	—							

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenstände.
	c) Holzborke oder Lohe von Eichen und Birken, desgleichen Holzkohlen . .
	d) Holzasche . . . . .
	e) Hölzerne Hausgeräthe (Meubles) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing oder lohgarem Leder verarbeitet sind; auch feine Korbflechterwaaren . . . . .
	f) Feine Holzwaaren (ausgelegte Arbeit), sogenannte Nürnbergerwaaren aller Art, feine Drechsler-, Schnitz- und Kammmacherwaaren, auch Meerschaumarbeit, ferner dergleichen Waaren in Verbindung mit andern Materialien (jedoch mit Ausschluß von Gold, Silber, Platina, Semilor, und ächten Steinen und Perlen), ingleichen Holzbronze, Holzuhren, ganz feine Holzflechterarbeit; auch Blei- und Rothstifte. . . . .
	g) Gepolsterte Meubles, wie grobe Sattlerwaaren.
	h) Grobe Böttcherwaaren, gebrauchte, ohne eiserne Reifen . . . . .
	Anmerk. Grobe Böttcher- und Drechsler-, Korbflechter-, Tischler- und alle rohen und blos gehobelten Holzwaaren, Wagnerarbeiten und Maschinen von Holz, auch gebrauchte grobe Böttcherwaaren mit eisernen Reifen tragen die allgemeine Eingangsabgabe.
13	**Hopfen** . . . . .
14	**Instrumente**, musikalische, mechanische, mathematische, optische, physikalische, astronomische, chirurgische . . . . .
15	**Kalender**,
	a) die für's Inland bestimmt sind, werden nach den, der Stempelabgabe halber gegebenen besondern Vorschriften behandelt;
	b) die durchgeführt werden, tragen die Abgabe von einem halben Thaler für den Preußischen oder 50 Kreuzer für den Zoll-Centner. Der Wiederausgang muß nachgewiesen werden.
16	**Kalk und Gips**, gebrannter . . . . .
17	**Karden oder Weberdisteln** . . . . .
18	**Kleider**, fertige neue; desgleichen getragene Kleider und getragene Wäsche, beide letztere, wenn sie zum Verkauf eingehen . . . . .
19	**Kupfer und Messing**:
	a) Geschmiedetes, gewalztes, gegossenes, zu Geschirren; auch Kupferschaalen, wie sie vom Hammer kommen; ferner: Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und

Abgabensätze nach dem Preuſs. oder 21=Gulden=Münzfuſse (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel u. 24stel), Maaſse u. Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24=Gulden=Fuſse und Zoll=Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.			fl.	kr.	fl.	kr.	
1 Centner	frei	—	—	$2\frac{1}{2}$	. . . . .	1 Centner	frei	—	—	8	
1 Centner	frei	—	—	10	. . . . .	1 Centner	frei	—	—	34	
1 Centner	3	—	—	—	18 in Fässern und Kisten. 7 in Ballen.	1 Centner	5	$6\frac{1}{4}$	—	—	$16\frac{4}{10}$ in Fässern und Kisten. $6\frac{4}{10}$ in Ballen.
1 Centner	10	—	—	—	22 in Fässern und Kisten. 14 in Körben. 10 in Ballen.	1 Centner	16	$58\frac{3}{4}$	—	—	20 in Fässern und Kisten. $12\frac{7}{10}$ in Körben. 9 in Ballen.
1 Centner	—	5	—	—	. . . . .	1 Centner	—	17	—	—	
1 Centner	2	15	—	—	. . . . .	1 Centner	4	$16\frac{1}{4}$	—	—	
Centner	6	—	—	—	25 in Fässern und Kisten. 10 in Ballen.	1 Centner	10	$12\frac{1}{2}$	—	—	$22\frac{7}{10}$ in Fässern und Kisten. 9 in Ballen.
Scheffel od. Eimer oder Bayerich. Schäffel.	—	5	—	—	. . . . .	1 Bayer. Schäffel.	—	$17\frac{1}{2}$	—	—	
Centner	frei	—	—	5	. . . . .	1 Centner	frei	—	—	17	
Centner	110	—	—	—	22 in Kisten. 12 in Körben. 10 in Ballen.	1 Centner	187	5	—	—	20 in Kisten. 11 in Körben. 9 in Ballen.

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenstände.
	plattirter Draht, desgleichen polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche . . . . .
	b) Waaren: Kessel, Pfannen und dergleichen; auch alle sonstige Waaren aus Kupfer und Messing; Gelb- und Glockengießer-, Gürtler- und Nadlerwaaren, außer Verbindung mit edlen Metallen; ingleichen lackirte Kupfer- und Messingwaaren . . . . .
	Anmerk. Von Roh- (Stück-) Messing, Roh- oder Schwarzkupfer, Gar- oder Rosettenkupfer, von altem Bruchkupfer oder Bruchmessing; desgleichen von Kupfer- und Messingfeile, Glockengut, Kupfer- und anderen Scheidemünzen zum Einschmelzen (die Münzen auf besondere Erlaubnißscheine eingehend), wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben . . . . .
20	**Kurze Waaren, Quincaillerien ꝛc.:**
	Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, feinen Metallgemischen, aus Bronze (im Feuer vergoldet), aus Perlmutter, ächten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit edlen Metallen belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Gips, Glas, Holz, Horn, Knochen, Kork, Lack, Leder, Marmor, Meerschaum, unedlen Metallen, Perlmutter, Schildpatt, unächten Steinen u. dergl.; feine Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Kruken ꝛc. im Galanteriehandel und als Galanteriewaare geführt werden; Taschenuhren, Stutz- und Pendeluhren, Kronleuchter mit Bronze, Gold- oder Silberblatt; ganz feine lackirte Waaren von Metall oder Pappmasse (papier maché), Regen- und Sonnenschirme, Fächer, Blumen, zugerichtete Schmuckfedern, Perückenmacherarbeit u. s. w.; überhaupt alle zur Gattung der Kurzen, Quincaillerie- oder Galanteriewaaren gehörigen unter den Nummern 2. 3. 4. 5. 6 10. 12. 14. 19. 21. 22. 27. 30. 31. 33. 35. 38. 40. 41. und 43. der zweiten Abtheilung dieses Tarifs nicht mit inbegriffenen Gegenstände; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, welche mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing oder Stahl verbunden sind, z. B. Tuch- oder Zeugmützen in Verbindung mit Leder, Knöpfe auf Holzformen, Klingelschnuren und dergleichen mehr . . . . .
21	**Leder und daraus gefertigte Waaren:**
	a) Lohgare, oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, auch Juchten; ingleichen sämisch- und weißgares Leder, auch Pergament . . . . .
	b) Brüsseler und Dänisches Handschuhleder; auch Corduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder . . . . .
	Ausnahme. Halbgare Ziegen- und Schaaffelle für inländische Saffian- und Leder-Fabrikanten werden unter Controle für die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen.

Abgabensätze nach dem Preuſs. oder 21=Gul=n=Münzfuſse (mit der Eintheilung des Tha=rs in 30stel u. 24stel), Maaſse u. Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24=Gulden=Fuſse und Zoll=Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto=Gewicht: Pfund.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto=Gewicht: Pfund.
	rtl.	Sgr. pf.	rtl.	Sgr. pf.			fl.	kr.	fl.	kr.	
Centner	6	—	—	—	14 in Fässern und Kisten. 7 in Körben. 4 in Ballen.	1 Centner	10	$12\frac{1}{2}$	—	—	$12\frac{7}{10}$ in Fässern und Kisten. $6\frac{4}{10}$ in Körben. $3\frac{8}{10}$ in Ballen.
Centner	10	—	—	—		1 Centner	16	$58\frac{3}{4}$	—	—	
Centner	—	15 12	—	—	. . . . .	1 Centner	—	50	—	—	
Centner	55	—	—	—	22 in Fässern und Kisten. 14 in Körben. 10 in Ballen.	1 Centner	93	$32\frac{1}{2}$	—	—	20 in Fässern und Kisten. $12\frac{7}{10}$ in Körben. 9 in Ballen.
Centner	6	—	—	—	18 in Fässern und Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centner	10	$12\frac{1}{2}$	—	—	$16\frac{4}{10}$ in Fässern und Kisten. $12\frac{7}{10}$ in Körben. $6\frac{4}{10}$ in Ballen.
Centner	8	—	—	—		1 Centner	13	$38\frac{3}{4}$	—	—	

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenstände.
	c) Grobe Schuhmacher-, Sattler- und Taschner-Waaren, Blasebälge, auch Wagen, woran Leder- oder Polsterarbeiten . . . . .
	d) Feine Lederwaaren von Corduan, Saffian, Marokin, Brüsseler und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, auch lackirtem Leder und Pergament, Sattel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen Handschuhe von Leder und feine Schuhe aller Art . . . . .
22	**Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren:**
	a) Rohes Garn . . . . .
	b) Gebleichtes oder gefärbtes Garn . . . . .
	c) Zwirn . . . . .
	d) Graue Packleinwand und Segeltuch . . . . .
	e) Rohe (unappretirte) Leinwand, Zwillich und Drillich . . . . .
	Ausnahme: Rohe, ungebleichte Leinwand geht frei ein:
	aa) in Preußen:
	auf den Grenzlinien von Leobschütz bis Seidenberg in der Ober-Lausitz dann von Heiligenstadt bis Nordhausen und an der Grenze der Provinz Westphalen nach Bleichereien und Leinwandmärkten;
	bb) in Sachsen:
	auf der Grenzlinie von Ostritz bis Schandau, auf Erlaubnißscheine;
	cc) in Kurhessen:
	auf Erlaubnißscheine nach Bleichereien oder Märkten.
	f) Gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete (appretirte) Leinwand, auch aus gebleichtem Garn gewebte Zwillich und Drillich, desgleichen rohes und gebleichtes Tisch- und Handtücherzeug, leinene Kittel auch neue Wäsche . . . . .
	g) Bänder, Battist, Borden, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten Schnüre, Strumpfwaaren, Gespinnst und Tressenwaaren aus Metallfäden und Leinen, jedoch außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder Messing und Stahl . . . . .
	h) Zwirnspitzen . . . . .
23	**Lichte** (Talg-, Wachs-, Wallrath- und Stearin-) . . . . .

Abgabensätze nach dem Preuſs. oder 21=Gul=en-Münzfuſse (mit der Eintheilung des Tha=es in 30stel u. 24stel), Maaſse u. Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24=Gulden=Fuſse und Zoll=Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto=Gewicht: Pfund.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto=Gewicht: Pfund.
	₰	Sgr ggr	₰	Sgr ggr.			℔	℥	℔	℥	
1 Centner	10	—	—	—	18 in Fässern und Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centner	16	58¾	—	—	$16\frac{4}{10}$ in Fässern und Kisten. $12\frac{7}{10}$ in Körben. $6\frac{4}{10}$ in Ballen.
1 Centner	22	—	—	—	22 in Fässern und Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centner	37	30	—	—	20 in Fässern und Kisten. $12\frac{7}{10}$ in Körben. $6\frac{4}{10}$ in Ballen.
1 Centner	—	5	—	—	. . . . .	1 Centner	—	17	—	—	
1 Centner	1	4 —	—	—	. . . . .	1 Centner	1	40	—	—	
1 Centner	2	—	—	—	14 in Kisten. 7 in Ballen.	1 Centner	3	$26\frac{1}{4}$	—	—	$12\frac{7}{10}$ in Kisten. $6\frac{4}{10}$ in Ballen.
1 Centner	—	20	—	—	. . . . .	1 Centner	1	$8\frac{3}{4}$	—	—	
1 Centner	2	16 —	—	—	14 in Kisten. 7 in Ballen.	1 Centner	3	$26\frac{1}{4}$	—	—	$12\frac{7}{10}$ in Kisten. $6\frac{4}{10}$ in Ballen.
Centner	11	—	—	—	14 in Kisten. 10 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centner	18	45	—	—	$12\frac{7}{10}$ in Kisten. 9 in Körben. $6\frac{4}{10}$ in Ballen.
Centner	22	—	—	—	20 in Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centner	37	30	—	—	$18\frac{3}{10}$ in Kisten. $12\frac{7}{10}$ in Körben. $6\frac{4}{10}$ in Ballen.
Centner	55	—	—	—	25 in Kisten. 12 in Ballen.	1 Centner	93	$32\frac{1}{2}$	—	—	$22\frac{7}{10}$ in Kisten. 11 in Ballen.
Centner	4	—	—	—	18 in Kisten.	1 Centner	6	$46\frac{1}{4}$	—	—	$16\frac{4}{10}$ in Kisten.

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenstände.
24	**Lumpen** und andere Abfälle zur Papierfabrikation:
	Leinene, baumwollene und wollene Lumpen, Papierspäne, Makulatur (b schriebene und bedruckte), desgleichen alte Fischernetze, altes Tauwerk un Stricke . . . . .
	Anmerk. Alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke beim Ausgang üb Preußische Seehäfen . . . . .
25	**Material- und Specerei-, auch Conditorwaaren und andere Co sumtibilien:**
	a) Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern . . . . .
	b) Branntweine aller Art, auch Arrak, Rum, Franzbranntwein und ve setzte Brantweine . . . . .
	c) Essig aller Art in Fässern . . . . .
	d) Bier und Essig, in Flaschen oder Kruken eingehend . . . . .
	e) Oel, in Flaschen oder Kruken eingehend . . . . .
	f) Wein und Most, auch Cider . . . . .
	g) Butter . . . . .
	Anmerk. 1. Frische ungesalzene Butter, auf der Linie von Lindau bis Hen menhofen eingehend . . . . .
	Anmerk. 2. Einzelne Stücke, welche eingehen, sind, wenn sie zusammen nic mehr als drei Pfund wiegen, frei.
	h) Fleisch, ausgeschlachtetes: frisches, gesalzenes, geräuchertes; auch ung schmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würste; desgleichen großes Wild .
	i) Früchte, (Südfrüchte) und Blätter:
	α) Frische: Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pommeranzen, Granaten u. d
	Verlangt der Steuerpflichtige die Auszählung, so zahlt er für 100 Stü 20 Sgr. (16 gGr.) oder 1 fl. 10 kr. Verdorbene bleiben unversteuert, we sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.
	β) Trockene und getrocknete: Datteln, Feigen, Kastanien, Korinthen, Ma deln, Pfirsichkerne, Rosinen, Lorbeeren, Pommeranzen, Pommeranz schaalen u. dgl. . . . .

Abgabensätze nach dem Preuſs. oder 21=Gulden=Münzfuſse (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel u. 24stel), Maaſse u. Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24=Gulden=Fuſse und Zoll=Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Thlr.	Sgr. ggr.	Thlr.	Sgr. ggr.			fl.	xr.	fl.	xr.	
1 Centner	frei	—	2	—	. . . . .	1 Centner	frei	—	3	$26\frac{1}{4}$	
1 Centner	frei	—	—	10 8							
1 Centner	2	15 12	—	—	. . . . .	1 Centner	4	$16\frac{1}{4}$	—	—	
1 Centner	8	—	—	—	25 in Kisten. 18 in Körben. 7 in Ueberfäſſ.	1 Centner	13	$38\frac{1}{4}$	—	—	$22_{1\,0}^{7}$ in Kisten. $16_{1\,0}^{4}$ in Körben. $6_{1\,0}^{4}$ in Ueberfäſſ.
1 Centner	1	10 8	—	—		1 Centner	2	$17\frac{1}{2}$	—	—	
1 Centner	8	—	—	—	25 in Kisten.	1 Centner	13	$38\frac{3}{4}$	—	—	$22_{1\,0}^{7}$ in Kisten.
1 Centner	8	—	—	—	18 in Körben.	1 Centner	13	$38\frac{3}{4}$	—	—	$16_{1\,0}^{4}$ in Körben.
1 Centner	8	—	—	—	25 in Kisten. 18 in Körben. 7 in Ueberfäſſ.	1 Centner	13	$38\frac{3}{4}$	—	—	$22_{1\,0}^{7}$ in Kisten. $16_{1\,0}^{4}$ in Körben. $6_{1\,0}^{4}$ in Ueberfäſſ.
1 Centner	3	20 16	—	—	18 in Fäſſern u. Töpfen.	1 Centner	6	15	—	—	$16_{1\,0}^{4}$ in Fäſſern und Töpfen.
—	—	—	—	—	. . . . .	1 Centner	1	40	—	—	
Centner	2	—	—	—	18 in Fäſſern und Kisten. 10 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centner	3	$26\frac{1}{4}$	—	—	$16_{1\,0}^{4}$ in Fäſſern und Kisten. 9 in Körben. $6_{1\,0}^{4}$ in Ballen.
Centner	2	—	—	—	22 in Fäſſern und Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centner	3	$26\frac{1}{4}$	—	—	20 in Fäſſern und Kisten. $12_{1\,0}^{7}$ in Körben. $6_{1\,0}^{4}$ in Ballen.
Centner	4	—	—	—	14 in Fäſſern 18 in Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centner	6	$46\frac{1}{4}$	—	—	$12_{1\,0}^{7}$ in Fäſſern. $16_{1\,0}^{4}$ in Kisten. $12_{1\,0}$ in Körben. $6_{1\,0}^{4}$ in Ballen.

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenstände.
	k) Gewürze, nämlich: Galgant, Ingber, Cardamomen, Cubeben, Muskatnüsse und Blumen (Macis), Nelken, Pfeffer, Piement, Saffran, Stern-Anis Vanille, Zimmt und Zimmt-Cassia, Zimmtblüthe . . . . .
	l) Heringe . . . . .
	m) Kaffee und Kaffee-Surrogate . . . . .
	n) 1. Kakao in Bohnen . . . . .
	2. Kakao-Masse, gemahlener Kakao, Chokolade und Chokoladesurrogate
	o) Käse aller Art . . . . .
	p) Konfituren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art, mit Zucker und Essig ein gemachte Früchte und Gewürze; desgleichen Kaviar, Sago und Surrogate dieser Artikel, Oliven, Pasteten, zubereiteter Senf und Tafelbouillon
	q) Kraftmehl, worunter Nudeln, Puder, Stärke mitbegriffen, desgleichen Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschroteten oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl. . . . .
	Anmerk. 1. Gewöhnliches Roggenmehl, (Schwarzmehl), bei dem Eingange zu Lande auf der Sächsischen Grenzlinie gegen Böhmen . . . . .
	Anmerk. 2. Gewöhnliches Roggenbrod bei dem Eingange zu Lande auf derselben Grenzlinie . . . . .
	r) Muschel- oder Schalthiere aus der See, als: Austern, Hummern, Muscheln Schildkröten . . . . .
	s) Reis . . . . .
	t) Salz (Kochsalz, Steinsalz) ist einzuführen verboten; bei gestatteter Durfuhr wird die Abgabe besonders bestimmt.

Abgabensätze nach dem Preuſs. oder 21=Gulden=Münzfuſse (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel u. 24stel), Maaſse u. Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24=Gulden=Fuſse und Zoll=Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto=Gewicht: Pfund.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto=Gewicht: Pfund.
	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.			Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	
1 Centner	6	20	—	—	20 in Kisten. 18 in Fässern. 14 in Körben. 4 in Ballen.	1 Centner	11	$21\frac{1}{4}$	—	—	$18\frac{3}{10}$ in Kisten. $16\frac{4}{10}$ in Fässern. $12\frac{7}{10}$ in Körben. $3\frac{6}{10}$ in Ballen.
1 Tonne	1	—	—	—	. . . . .	1 Tonne	1	45	—	—	
1 Centner	6	20	—	—	14 in Fässern von Eichen= und anderm hart. Holze u. in Kisten.	1 Centner	11	$21\frac{1}{4}$	—	—	$12\frac{7}{10}$ in Fäss. von Eichen= und anderm hart. Holze u. in Kisten.
1 Centner	6	20	—	—	10 in Fässern von weichem Holze u. in Körben. 4 in Ballen.	1 Centner	11	$21\frac{1}{4}$	—	—	9 in Fässern von weichem Holze u. in Körben. $3\frac{6}{10}$ in Ballen.
1 Centner	11	—	—	—	22 in Fässern und Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centner	18	45	—	—	20 in Fässern und Kisten. $12\frac{7}{10}$ in Körben. $6\frac{4}{10}$ in Ballen.
1 Centner	3	20	—	—	22 in Kisten v. 1 Ctnr. u. darüber. 18 in Kisten unt. 1 Centner. 12 in Fässern u. Kübeln. 7 in Ballen.	1 Centner	6	15	—	—	20 in Kisten v. 1 Ctnr. u. darüber. $16\frac{4}{10}$ in Kisten unter 1 Centn. 11 in Fässern u. Kübeln. $6\frac{4}{10}$ in Ballen.
1 Centner	11	—	—	—	22 in Fässern und Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centner	18	45	—	—	20 in Fässern und Kisten. $12\frac{7}{10}$ in Körben. $6\frac{4}{10}$ in Ballen.
1 Centner	2	—	—	—	14 in Fässern und Kisten. 7 in Ballen.	1 Centner	3	$26\frac{1}{4}$	—	—	$12\frac{7}{10}$ in Fässern und Kisten. $6\frac{4}{10}$ in Ballen.
1 Centner	—	$7\frac{1}{2}$ 6	—	—							
1 Centner	—	5 4	—	—							
1 Centner	4	—	—	—	. . . . .	1 Centner	6	$46\frac{1}{4}$	—	—	
1 Centner	3	—	—	—	14 in Fässern. 7 in Ballen.	1 Centner	5	$6\frac{1}{4}$	—	—	$12\frac{7}{10}$ in Fässern. $6\frac{4}{10}$ in Ballen.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.

u) Syrop . . . . . .

v) Taback:

1) Tabacksblätter, unbearbeite, und Stengel . . . . . .

2) Tabacksfabrikate, als: Rauchtaback in Rollen, abgerollten Blättern oder geschnitten; Cigarren, Schnupftaback in Karotten oder Stange und gerieben, auch Tabacksmehl . . . . . .

w) Thee . . . . . .

x) Zucker:

1) Brot- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßene Zucker . . . . . .

2) Rohzucker und Farin (Zuckermehl) . . . . . .

3) Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren, unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Controlen . . . . . .

Oel, in Fässern eingehend . . . . . .

Baumöl zum Fabrikgebrauch wird gegen die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen, wenn bei den Zollämtern an der Grenze oder bei der Abfertigung aus den Packhöfen (Hallanstalten) vorher auf einen Centner Oel ein Pfund Terpentinöl zugesetzt worden.

Papier und Pappwaaren:

a) ungeleimtes, ordinäres (grobes, graues und halbweißes) Druckpapier, auch grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier und Pappendeckel . . . .

b) alle andere Papiergattungen . . . . . .

Anmerk. 1. Papier, welches lithographirt, bedruckt oder liniert ist, um in diesem Zustande zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen ꝛc. zu dienen, desgleichen ordin. Bilderbögen, gehören zu den Lit. b. benannten Papiergattugen.

Anmerk. 2. Vom grauen Lösch- und Packpapiere wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.

Abgabensätze nach dem Preuſs. oder 21-Gul- Münzfuſse (mit der Eintheilung des Tha- in 30stel u. 24stel), Maaſse u. Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuſse und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	℔	Sgr. pgr.	℔	Sgr. pgr.			℔	Xr	℔	Xr	
Centner	5	—	—	—	12 in Fässern.	1 Centner	8	30	—	—	11 in Fässern.
Centner	5	15 12	—	—	12 in Fässern. 10 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centner	9	$22\frac{1}{2}$	—	—	11 in Fässern. 9 in Körben. $6\frac{4}{15}$ in Ballen.
Centner	11	—	—	—	18 in Fässern. 14 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centner	18	45	—	—	$16\frac{4}{15}$ in Fässern. $12\frac{7}{15}$ in Körben. $6\frac{4}{15}$ in Ballen.
Centner	11	—	—	—	25 in Kisten.	1 Centner	18	45	—	—	$22\frac{7}{15}$ in Kisten.
Centner	11	—	—	—	16 in Fässern von Eichen- und anderm hart. Holze 10 in andern Fässern. 14 in Kisten.	1 Centner	18	45	—	—	$14\frac{3}{15}$ in Fäss. von Eichen- und anderm hart. Holze. 9 in andern Fässern. $12\frac{7}{15}$ in Kisten.
Centner	9	—	—	—	14 in Fässern von Eichen- und anderm hart. Holze. 10 in Fässern von weich. u. gemischten Holzarten. 18 in Kisten v. 8 Ctr. u. darüber.	1 Centner	15	$18\frac{3}{4}$	—	—	$12\frac{7}{15}$ in Fäss. von Eichen- und anderm hart. Holze. 9 in Fässern von weich. u. gemischten Holzarten. $16\frac{4}{15}$ in Kisten v. 8 Ctr. u. darüb.
Centner	5	—	—	—	14 in Kisten unter 8 Centner. 8 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centner	8	30	—	—	$12\frac{7}{15}$ in Kisten unter 8 Centn. $7\frac{3}{15}$ in Körben. $6\frac{4}{15}$ in Ballen.
Centner	1	20 16	—	—	. . . . .	1 Centner	2	$48\frac{3}{4}$	—	—	
Centner	1	—	—	—	. . . . .	1 Centner	1	40	—	—	
Centner	5	—	—	—	18 in Kisten. 7 in Ballen.	1 Centner	8	30	—	—	$16\frac{4}{15}$ in Kisten. $6\frac{4}{15}$ in Ballen.

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenstände.
	c) Papiertapeten . . . . .
	d) Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe, auch grobe lackirte Wa aus diesen Urstoffen . . . . .
28	**Pelzwerk** (fertige Kürschnerarbeiten), als: überzogene Pelze, Mützen, H schuhe, Decken, Pelzfutter, Besätze und dergleichen . . . . .
	Ausnahme. Fertige, nicht überzogene Schaafpelze . . . . .
29	**Schießpulver** . . . . .
30	**Seide und Seidenwaaren:**
	a) Gefärbte, auch weißgemachte Seide oder Floretseide (gezwirnt oder gezwirnt), auch Zwirn aus roher Seide . . . . .
	b) Seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Bänder, Blon Spitzen, Petinet, Flor (Gaze), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- Putzwaaren, Gespinnst und Tressenwaaren aus Metallfäden und S außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und St Gold- und Silberstoffe; endlich obige Waaren aus Floretseide (bourr soie), oder Seide und Floretseide . . . . .
	c) Alle obige Waaren, in welchen außer Seide und Floretseide auch an Spinnmaterialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Le einzeln oder verbunden enthalten sind . . . . .
31	**Seife:**
	a) Grüne und schwarze . . . . .
	b) Gemeine weiße . . . . .
	c) Feine, in Täfelchen und Kugeln . . . . .
32	**Spielkarten,** insofern sie in einzelnen Vereinsstaaten zum Gebrauche im L eingeführt werden dürfen, und unter Berücksichtigung der besonderen S pel- und Controlvorschriften . . . . .
	Anmerk. Werden dergleichen zum Durchgange angemeldet, so wird die D gangsabgabe mit ½ Thlr. vom Preuß. oder 50 Kreuzer vom Zoll-Centner erho
33	**Steine:**
	a) Bruchsteine und behauene Steine aller Art, Mühl-, grobe Schleif- Wetzsteine, Tuffsteine, Traß, Ziegel- und Backsteine aller Art, beim Tr port zu Wasser, auch beim Landtransport, wenn die Steine nach e Ablage zum Verschiffen bestimmt sind . . . . .

…sätze nach dem Preuſs. oder 21=Gul=…ünzfuſse (mit der Eintheilung des Tha=…50stel u. 24stel), Maaſse u. Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24=Gulden=Fuſse und Zoll=Centner.					
…cht, …ſ …r …hl.	Sätze beim Eingang. Rthl.	Sgr ggr	Ausgang. Rthl.	Sgr ggr.	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto=Gewicht: Pfund.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. ß	Xr	Ausgang. ß	Xr	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto=Gewicht: Pfund.
…ner	10	—	—	—	18 in Kiſten. 14 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centner	16	$58\frac{3}{4}$	—	—	$16\frac{4}{10}$ in Kiſten. $12\frac{7}{10}$ in Körben. $6\frac{4}{10}$ in Ballen.
…ner	10	—	—	—	18 in Kiſten. 14 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centner	16	$58\frac{3}{4}$	—	—	$16\frac{4}{10}$ in Kiſten. $12\frac{7}{10}$ in Körben. $6\frac{4}{10}$ in Ballen.
…ner	22	—	—	—	18 in Fäſſern. 22 in Kiſten. 7 in Ballen.	1 Centner	37	30	—	—	$16\frac{4}{10}$ in Fäſſern. 20 in Kiſten. $6\frac{4}{10}$ in Ballen.
…ner	6	—	—	—	14 in Fäſſern und Kiſten. 7 in Ballen.	1 Centner	10	$12\frac{1}{2}$	—	—	$12\frac{7}{10}$ in Fäſſern und Kiſten. $6\frac{4}{10}$ in Ballen.
…ner	2	—	—	—	14 in Fäſſern.	1 Centner	3	$26\frac{1}{4}$	—	—	$12\frac{7}{10}$ in Fäſſern.
…ner	8	—	—	—	18 in Kiſten. 10 in Ballen.	1 Centner	13	$38\frac{3}{4}$	—	—	$16\frac{4}{10}$ in Kiſten. 9 in Ballen.
…ner	110	—	—	—	25 in Kiſten. 14 in Ballen.	1 Centner	187	5	—	—	$22\frac{7}{10}$ in Kiſten. $12\frac{7}{10}$ in Ballen.
…ner	55	—	—	—	22 in Kiſten. 12 in Ballen.	1 Centner	93	$32\frac{1}{2}$	—	—	20 in Kiſten. 11 in Ballen.
…ner	1	—	—	—	. . . . .	1 Centner	1	40	—	—	
…ner	3	20 16	—	—	14 in Kiſten. 7 in Ballen.	1 Centner	6	15	—	—	$12\frac{7}{10}$ in Kiſten. $6\frac{4}{10}$ in Ballen.
…ner	10	—	—	—	18 in Kiſten.	1 Centner	16	$58\frac{3}{4}$	—	—	$16\frac{4}{10}$ in Kiſten.
…ner	10	—	—	—	. . . . .	1 Centner	16	$58\frac{3}{4}$	—	—	
…ſt	—	15 12	—	—	. . . . .	40 Centner	—	56	—	—	

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenstände.
	b) Waaren aus Alabaster, Marmor und Speckstein, ferner: unechte Ste in Verbindung mit unedlen Metallen, auch geschliffene echte und unec Steine, Perlen und Korallen ohne Fassung . . . . .
	Anmerk. zu a. und b. 1) Große Marmorarbeiten (Statuen, Büsten und d gleichen), Flintensteine, feine Schleif- und Wetzstei auch Waaren aus Serpentinstein zahlen die all meine Eingangsabgabe.
	2) Bruch- und behauene Bausteine bei der Einfu auf dem Bodensee frei.
	3) Lithographir-Steine . . . . .
34	**Steinkohlen** . . . . .
	Anmerk. An der Badischen Grenze, oberhalb Kehl eingehend . . . . .
35	**Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:**
	a) Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf. . . . .
	b) Stroh- und Bastgeflechte, grobe Strohhüte und Decken aus ungespal nem Stroh, Spahn- und Rohrhüte ohne Garnitur . . . . .
	c) feine Bast- und Strohhüte . . . . .
36	**Talg** (eingeschmolzenes Thierfett) **und Stearin** . . . . .
37	**Theer** (Mineraltheer und anderer), **Daggert, gemeines Pech** . . . .
38	**Töpferthon und Töpferwaaren:**
	a) Töpferthon für Porzellanfabriken (Porzellanerde) . . . . .
	b) Gemeine Töpferwaaren, Fliesen, Schmelztiegel . . . . .
	c) Einfarbiges oder weißes Fayence oder Steingut, irdene Pfeifen . .
	d) Bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayence oder Steing
	e) Porzellan, weißes . . . . .
	f) Porzellan, farbiges und weißes mit farbigen Streifen, auch dergleich mit Malerei oder Vergoldung . . . . .
	g) Fayence, Steingut und anderes Erdgeschirr, auch weißes Porzellan ur Email in Verbindung mit unedlen Metallen . . . . .

bensätze nach dem Preuſs. oder 21=Gul= Münzfuſse (mit der Eintheilung des Tha= r 30stel u. 24stel), Maaſse u. Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24=Gulden=Fuſse und Zoll=Centner.					
nicht, Maaß der Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto=Gewicht: Pfund.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto=Gewicht: Pfund.
	₰	Sgr.	₰	Sgr.			₰	Xr.	₰	Xr.	
Centner	10	—	—	—	18 in Fässern und Kisten.	1 Centner	16	$58\frac{3}{4}$	—	—	$16\frac{4}{10}$ in Fässern und Kisten.
Stück	—	—	—	$1\frac{1}{4}$	. . . . .	1 Stück	—	—	—	4	
Centner	—	$1\frac{1}{4}$	—	—	. . . . .	1 Centner	—	4	—	—	
. . .	—	—	—	—	. . . . .	1 Centner	—	1	—	—	
Centner	—	5 4	—	—	. . . . .	1 Centner	—	17	—	—	
Centner	10	—	—	—	22 in Kisten. 10 in Ballen.	1 Centner	16	$58\frac{3}{4}$	—	—	20 in Kisten. 9 in Ballen.
Centner	55	—	—	—		1 Centner	93	$32\frac{1}{2}$	—	—	
Centner	3	—	—	—	14 in Fässern und Kisten.	1 Centner	5	$6\frac{1}{4}$	—	—	$12\frac{7}{10}$ in Fässern und Kisten.
Centner	—	5 4	—	—	. . . . .	1 Centner	—	17	—	—	
Centner	frei	—	—	15 12	. . . . .	1 Centner	frei	—	—	50	
Centner	—	10 8	—	—	. . . . .	1 Centner	—	34	—	—	
Centner	5	—	—	—	25 in Kisten. 14 in Körben.	1 Centner	8	30	—	—	$22\frac{7}{10}$ in Kisten.
Centner	10	—	—	—		1 Centner	16	$58\frac{3}{4}$	—	—	$12\frac{7}{10}$ in Körben.
Centner	10	—	—	—		1 Centner	16	$58\frac{3}{4}$	—	—	
Centner	25	—	—	—	25 in Kisten. 14 in Körben.	1 Centner	42	30	—	—	$22\frac{7}{10}$ in Kisten. $12\frac{7}{10}$ in Körben.
Centner	10	—	—	—	25 in Kisten. 14 in Körben.	1 Centner	16	$58\frac{3}{4}$	—	—	$22\frac{7}{10}$ in Kisten. $12\frac{7}{10}$ in Körben.

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenstände.
	b) Dergleichen in Verbindung mit Gold, Silber, Platina, Semilor un andern feinen Metallgemischen, ingleichen alles übrige Porzellan in Ver bindung mit edlen oder unedlen Metallen . . . . .
39	**Vieh:**
	a) Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel . . . . .
	b) Ochsen und Stiere . . . . .
	Anmerk. Pferde und andere vorgenannte Thiere sind steuerfrei, wenn au dem Gebrauche, der von ihnen beim Eingange gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zum Angespann eines Reise oder Frachtwagens gehören, oder zum Waarentragen dienen, oder die Pferde von Reisenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müssen.
	Fohlen, welche der Mutter folgen, gehen frei ein.
	c) Kühe . . . . .
	d) Rinder (Jungvieh) . . . . .
	e) Schweine (ausgenommen Spanferkel),
	1) gemästete. . . . .
	2) magere. . . . .
	f) Hammel . . . . .
	g) Anderes Schaafvieh, Ziegen, Kälber und Spanferkel . . . . .
	Anmerk. Auf der Grenzlinie von Waidhaus in Baiern bis Schusterinsel in Baden werden magere Ochsen, ingleichen Stiere, Kühe und Rinder zur Nachzucht in einzelnen Stücken und nicht zum Handel bestimmt, auf obrigkeitliche den Einbringern zu ertheilende Bescheinigungen gegen ein Viertel der obigen Tarifsätze eingelassen.
40	**Wachsleinwand, Wachsmousselin, Wachstafft, Wachswaaren:**
	a) Grobe, schwarze, unbedruckte Wachsleinwand . . . . .
	b) Alle andere Gattungen, ingleichen Wachsmousselin und Wachstafft . . .
	c) Feine bossirte Wachswaaren . . . . .
41	**Wolle und Wollenwaaren:**
	a) Schaafwolle, rohe und gekämmte . . . . .
	b) Weißes drei- oder mehrfach gezwirntes wollenes und Kameelgarn; des gleichen alles gefärbte Garn . . . . .

…abensätze nach dem Preuſs. oder 21=Gul=…=Münzfuſse (mit der Eintheilung des Tha=…in 30stel u. 24stel), Maaſse u. Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24=Gulden=Fuſse und Zoll=Centner.					
…wicht, …Maaß …der …nzahl.	Sätze beim Eingang.		Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto=Gewicht: Pfund.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto=Gewicht: Pfund.
	Rthl.	Sgr ggr	Rthl.	Sgr ggr.			fl	Xr	fl	Xr	
…ntner	55	—	—	—	25 in Kiſten. 14 in Körben.	1 Centner	93	$32\frac{1}{2}$	—	—	$22\frac{7}{10}$ in Kiſten. $12\frac{7}{10}$ in Körben.
Stück	1	10 8	—	—	. . . . .	1 Stück	2	20	—	—	
Stück	5	—	—	—	. . . . .	1 Stück	8	45	—	—	
Stück	3	—	—	—	. . . . .	1 Stück	5	15	—	—	
Stück	2	—	—	—	. . . . .	1 Stück	3	30	—	—	
Stück	1	—	—	—	. . . . .	1 Stück	1	45	—	—	
Stück	—	20 16	—	—	. . . . .	1 Stück	1	10	—	—	
Stück	—	15 12	—	—	. . . . .	1 Stück	—	$52\frac{1}{2}$	—	—	
Stück	—	5 4	—	—	. . . . .	1 Stück	—	$17\frac{1}{2}$	—	—	
…entner	2	—	—	—	14 in Kiſten. 10 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centner	3	$26\frac{1}{4}$	—	—	$12\frac{7}{10}$ in Kiſten. 9 in Körben. $6\frac{4}{10}$ in Ballen.
…entner	5	15 12	—	—		1 Centner	9	$22\frac{1}{2}$	—	—	
…entner	10	—	—	—	22 in Kiſten.	1 Centner	16	$58\frac{3}{4}$	—	—	20 in Kiſten.
…entner	frei	—	2	—	. . . . .	1 Centner	frei	—	3	$26\frac{1}{4}$	
…entner	8	—	—	—	18 in Fäſſern und Kiſten. 8 in Ballen.	1 Centner	13	$38\frac{3}{4}$	—	—	$16\frac{4}{10}$ in Fäſſern und Kiſten. $7\frac{3}{10}$ in Ballen.

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenstände.
	c) Wollene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shalws), Tuch- und Filzwaaren, Posamentir-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; ferner dergleichen Waaren aus andern Thierhaaren oder aus letztern und Wolle endlich Waaren obiger Art in Verbindung mit andern nicht seidenen Spinnmaterialien . . . . .
	d) Teppiche (Fußteppiche) aus Wolle oder andern Thierhaaren, und dergl chen mit Leinen gemischt . . . . .
	Anmerk. Einfaches und doublirtes ungefärbtes Wollengarn, sowie Oeltüche aus Roßhaaren, ingleichen ganz grobe Gewebe aus Kälberhaaren un Werg, zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.
42	**Zink und Zinkwaaren:**
	a) roher Zink . . . . .
	b) Bleche und Zinkwaaren . . . . .
43	**Zinn und Zinnwaaren:**
	a) Grobe Zinnwaaren, als: Schüsseln, Teller, Löffel, Kessel und andere Gefäße, Röhren und Platten . . . . .
	b) Andere feine, auch lackirte Zinnwaaren, Spielzeug und dergleichen. .
	Anmerk. Von Zinn in Blöcken und altem Zinn wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.

...bensätze nach dem Preuſs. oder 21=Gul=...=Münzfuſse (mit der Eintheilung des Tha=...m 30stel u. 24stel), Maaſse u. Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24=Gulden=Fuſse und Zoll=Centner.					
...wicht, ...Maaß ...der ...nzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto=Gewicht: Pfund.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto=Gewicht: Pfund.
	℔	Sgr.	℔	Sgr.			℔	Xr.	℔	Xr.	
...entner	30	—	—	—	22 in Kiſten. 8 in Ballen.	1 Centner	51	$2\frac{1}{2}$	—	—	20 in Kiſten. $7\frac{3}{10}$ in Ballen.
...entner	20	—	—	—		1 Centner	34	$3\frac{3}{4}$	—	—	
...entner	2	—	—	—	11 in Fäſſern und Kiſten.	1 Centner	3	$26\frac{1}{4}$	—	—	10 in Fäſſern und Kiſten.
...entner	3	20 16	—	—	7 in Körben.	1 Centner	6	15	—	—	$6\frac{4}{10}$ in Körben.
...entner	2	—	—	—	11 in Fäſſern und Kiſten. 7 in Körben.	1 Centner	3	$26\frac{1}{4}$	—	—	10 in Fäſſern und Kiſten. $6\frac{4}{10}$ in Körben.
...entner	10	—	—	—	22 in Fäſſern und Kiſten. 14 in Körben.	1 Centner	16	$58\frac{3}{4}$	—	—	20 in Fäſſern und Kiſten. $12\frac{7}{10}$ in Körben.

Digitized by Google

Dritte Abtheilung.

Von den Abgaben, welche zu entrichten sind, wenn Gegenstände zur Durchfuhr angemeldet werden.

1. Die in der ersten Abtheilung des Tarifs benannten Gegenstände bleiben auch bei der Durchfuhr in der Regel abgabenfrei.
2. Von Gegenständen, welche, nach der zweiten Abtheilung des Tarifs, beim Eingange oder Ausgange, oder in beiden Fällen zusammengenommen, mit weniger als ½ Thaler vom Preußischen Centner oder 50 Kreuzer vom Zoll-Centner, oder nach Maaß oder Stückzahl belegt sind, ist in der Regel als Durchgangsabgabe der Betrag jener Eingangs- und Ausgangsabgaben zu entrichten.
3. Für Gegenstände, bei welchen die Eingangs- oder Ausgangsabgabe, oder beide zusammen, ½ Thaler vom Preußischen Centner oder 50 Kreuzer vom Zoll-Centner erreichen oder übersteigen, wird in der Regel nur jener Satz von ½ Thaler vom Preußischen oder 50 Kreuzer vom Zoll-Centner, ingleichen für Vieh, und zwar:

	vom Stück.				
a) von Pferden, Mauleseln, Maulthieren, Eseln.	1⅓	Rthlr.	od. 2	Fl.	20 Kr.
b) von Ochsen und Stieren . .	1	"	" 1	"	45 "
c) von Kühen und Rindern . .	½	"	" —	"	52½"
d) von Schweinen und Schaafvieh	⅙	"	" —	"	17½"

als Durchgangsabgabe entrichtet, soweit nicht nachfolgend für den Transit auf gewissen Straßen oder für gewisse Gegenstände ausnahmsweise höhere oder geringere Sätze festgestellt sind.

Diese Ausnahmen sind folgende:

I. Abschnitt.

Die Durchgangs-Abgaben von den Waaren, welche rechts der Oder seewärts, oder landwärts, von Memel bis Berun eingehen, desgleichen durch die Odermündungen oder anderswo links der Oder zuerst eingehen und rechts auf ebengenannten Wegen ausgehen, werden vor dem 1ten Januar 1837 besonders bekannt gemacht werden.

II. Abschnitt.

Von nachbenannten Gegenständen, wenn sie

A. durch die Odermündungen oder auf der linken Oderseite westlich bis zum Rhein hin, diesen Strom ausgenommen, eingehen, und auf der Grenzlinie zwischen Neu-Berun in Schlesien und Schärding am Thurm in Bayern, beide ebengenannten Orte eingeschlossen, wieder ausgehen, oder welche umgekehrt auf der Linie von Neu-Berun bis Schärding am Thurm in das Vereinsgebiet eintreten und über die zuerst genannten Grenzen wieder ausgehen; oder

B. auf der linken Rheinseite landwärts eingehen, um auf der rechten Rheinseite, ohne Ueberschreitung der Oder (mit Ausnahme der Grenzlinie von Schusterinsel, Basel gegenüber, bis Freylassing in Bayern, beide Orte eingeschlossen) wieder auszugehen; desgleichen, welche von der rechten Rheinseite (mit Ausschluß sowohl der unter Abschnitt I. gedachten Straßenzüge, als auch der Grenzlinie von Freylassing bis Schusterinsel) eingehen, um mit Ueberschreitung des Rheins wieder auszugehen,

wird erhoben:

	Vom Preuß. Centner:		Vom Zoll-Centner	
	Sgr	Pf	Sgr	Pf
von baumwollenen Stuhlwaaren (Abtheilung II. Art. 2. c.), neuen Kleidern (18.), Leder- und Lederarbeiten (21.), Wolle und wollenen Garnen und Waaren (41.)	1	—	1	40

III. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr von Waaren blos durch nachgenannte Landestheile oder auf nachgenannten Straßen, wird die Durchgangsabgabe dahin ermäßigt, daß als höchster Durchfuhrzoll auch von den bei der Eingangs- und Ausgangsabgabe höher belegten Waaren nur erhoben wird:

	Vom Preuß. Centner.		Vom Zoll-Centner	
	Sgr	Pf	Sgr	Pf

1) Von Waaren, welche

a. auf der linken Rheinseite landwärts eingehen und auf derselben Rheinseite land-

	Vom Preuß. Centner.		Vom Zoll-Centner	
	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
wärts wieder ausgehen, oder welche auf dem Rheine, es sey zu Berg oder Thal, oder auf der Mosel in das Vereinsgebiet eintreten, und auf Straßen auf der linken Rheinseite wieder ausgehen, und umgekehrt, welche auf Landwegen linksseits Rheins eintreten, und auf dem Rheine, es sey zu Berg oder Thal, oder auf der Mosel ausgehen;				
ingleichen welche				
b. ebenfalls beim Eingange auf der linken Rheinseite landwärts, an der Grenzstrecke von Schusterinsel (Basel gegenüber) in südöstlicher Richtung bis Freylassing wieder ausgehen, oder welche umgekehrt beim Eingange auf der ebenbezeichneten Grenzlinie von Schusterinsel bis Freylassing, auf der linken Rheinseite landwärts wieder ausgehen;				
endlich welche				
c. an der nördlichen Grenze des Vereins zwischen dem Rhein und der Elbe landwärts eingeführt, und von den Häfen zu Frankfurt a/M., Höchst a/M., Mainz oder Biebrich abstromwärts ausgeführt werden, oder welche umgekehrt aus den Häfen zu Frankfurt a/M., Höchst a/M., Mainz oder Biebrich über die nördliche Grenze des Vereins zwischen dem Rhein und der Elbe ausgeführt werden . . .	—	10	—	31¼
2) Von Waaren, welche				
a. über die Grenze des Vereins auf der Linie von Saarbrücken bis Basel, dann längs der Schweizerischen und Oester-				

	Vom Preuß. Centner.		Vom Zoll-Centner	
	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
reichischen Grenze bis zur Donau, oder stromwärts auf der Donau eingehen, und innerhalb der eben bezeichneten Grenzlinie wieder ausgehen; ingleichen welche				
b. rheinwärts eingeführt, aus den Häfen in Frankfurt a/M., Höchst a/M., Mainz oder Biebrich landwärts auf der Grenzlinie von Schusterinsel bis Freylassing wieder ausgeführt werden, oder welche, umgekehrt, auf letztgedachter Grenzlinie in das Vereinsgebiet eingeführt, und von den Häfen zu Frankfurt a/M., Höchst a/M., Mainz oder Biebrich stromwärts wieder ausgeführt werden	—	4½	—	15
	Vom Stück:			
	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
Vom Vieh, und zwar:				
von Pferden, Maulthieren, Eseln, Ochsen und Stieren, Kühen und Rindern	—	5/6	—	3
von Säugefüllen, Schweinen und Schafvieh	—	1/3	—	1

Die unter 1) c. und 2) b. für den Transitverkehr der Häfen zu Frankfurt a. M., Höchst a. M., Mainz und Biebrich bestimmten Zollsätze finden auch Anwendung auf den Transit, welcher vermittelst des Hafens zu Offenbach in den bezeichneten Richtungen bewirkt wird.

IV. Abschnitt.

Bei der Waarendurchfuhr auf Straßen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchschneiden, und für welche die örtlichen Verhältnisse eine weitere Ermäßigung der Durchgangsgefälle oder deren

Verwandlung in eine nach Pferdesladung zu entrichtende Controlgebühr erfordern, werden die obersten Finanzbehörden der betheiligten Regiegen solche Ermäßigungen anordnen und zur allgemeinen Kunde bringen lassen.

Vierte Abtheilung.

Hinsichts der Schifffahrts-Abgaben bei dem Transport von Waaren auf der Elbe, der Weser, dem Rhein und dessen Nebenflüssen (Mosel, Main und Neckar), bewendet es im Allgemeinen bei den in der Wiener Congreß-Acte enthaltenen Bestimmungen, oder den, auf den Grund derselben, über die Schifffahrt auf einzelnen dieser Ströme bereits abgeschlossenen Uebereinkünften.

Fünfte Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Das in dem Tarif neben dem Preußischen Gewicht in Anwendung gebrachte Zoll-Gewicht ist mit den in den Großherzogthümern Baden und Hessen allgemein eingeführten Gewichten übereinstimmend. Der Zoll-Centner ist in hundert Pfund getheilt, und es sind von diesen

Zoll-Pfunden:

$935^{422}/_{1000}$ = 1000 Preußische (Kurhessische) Pfund,
1120 = 1000 Bayerische Pfund,
2000 = 1000 Rheinbayerische Kilogramm,
$935^{456}/_{1000}$ = 1000 Württembergische Pfund,
$933^{872}/_{1000}$ = 1000 Sächsische (Dresdner) Pfund,

Demnach sind gleich zu achten:

Zoll-Pfund:

14 = 15 Preußische (Kurhessische) Pfund,
28 = 25 Bayerische Pfund,

2 = 1 Rheinbayerisches Kilogramm,
14 = 15 Württembergische Pfund,
14 = 15 Sächsische (Dresdner) Pfund;

und

Zoll-Centner:

36 = 35 Preußische (Kurhessische) Centner zu 110 Pfund,
28 = 25 Bayerische Centner zu 100 Pfund,
2 = 1 Rheinbayerisches Quintal zu 100 Kilogramm,
36 = 37 Württembergische Centner zu 104 Pfund,
36 = 35 Sächsische (Dresdner) Centner zu 110 Pfund.

2) Werden Waaren unter Begleitschein-Controle versandt, oder bedarf es zum Waarenverschlusse der Anlegung von Bleien, so wird erhoben:
für einen Begleitschein 2 Sgr. ($1\frac{1}{2}$ gGr.) oder 7 Kreuzer,
für ein angelegtes Blei 1 Sgr. ($\frac{3}{4}$ gGr.) oder 3 Kreuzer.
Wegen der Meßgebühren (Meßunkosten) ist das Nöthige in den Meßordnungen enthalten.
Andere Nebenerhebungen sind unzulässig.

3) a. Die Zölle werden entweder nach dem Brutto-Gewicht, oder nach dem Netto-Gewicht erhoben.

Unter Brutto-Gewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besonderen für den Transport verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen besonderen äussern Umgebung wird Thara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig eine und dieselbe, wie es z. B. bei Syrup u. s. w. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Thara.

Das Netto-Gewicht ist das Gewicht nach Abzug der Thara. Die kleineren, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappen, Bindfaden u. dgl.) werden bei Ermittelung des Netto-Gewichts nicht in Abzug gebracht; ebensowenig Unreinigkeit und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt seyn möchten.

b. Die Zölle werden vom Brutto-Gewicht erhoben:

1) von allen verpackt transitirenden Gegenständen;

2) von den im Lande verbleibenden, wenn die Abgabe einen

Thaler vom Preußischen oder einen Gulden und vierzig Kreuzer vom Zoll-Centner nicht übersteigt;

3) von andern Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Thara im Tarif ausdrücklich festgesetzt ist.

c. Von allen Gegenständen, von welchen nach vorstehender Bestimmung der Zoll nicht nach dem Brutto-Gewicht zu erheben ist, wird das Netto-Gewicht der Verzollung zu Grund gelegt.

d. Bei Bestimmung dieses Netto-Gewichts ist folgendes zu beobachten:

1) In der Regel wird die Vergütung für Thara nach den im Zolltarif bestimmten Sätzen berechnet.

2) Gehen Waaren, für welche eine Thara-Vergütung zugestanden ist, blos in einfachen Säcken von Pack- oder Sackleinen, von Schilf- und Strohmatten oder ähnlichem Material gepackt ein, so können 4 Pfund vom Preuß., und $3^{6}/_{10}$ Pfund vom Zoll-Centner für Thara gerechnet werden.

Unter den im Tarif aufgeführten Ballen wird in der Regel eine doppelte Umschließung von dem für einfache Säcke bezeichneten Material verstanden. Auf einfache Emballage ist die Thara für Ballen nur dann anwendbar, wenn das dazu verwandte Material nach dem Ermessen der Zollbehörde erheblich schwerer als bei Säcken ins Gewicht fällt.

3) Es ist der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Nettogewicht stattfindet, den Thara-Tarif gelten — oder das Netto-Gewicht, entweder durch Verwiegung der Waaren ohne die Thara oder der letzteren allein, ermitteln lassen will.

Bei Flüssigkeiten und andern Gegenständen, deren Netto-Gewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Thara nach dem Tarif berechnet, und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen Anwendung desselben.

4) In Fällen, wo eine, von der gewöhnlichen abweichende Verpakkungsart der Waare und eine erhebliche Entfernung von dem im Tarif angenommenen Thara-Satze bemerkbar wird, ist auch die Zollbehörde befugt, die Netto-Verwiegung eintreten zu lassen.

e. Wo bei der Waarendurchfuhr auf kurzen Straßenstrecken (dritte Abtheilung Abschn. **IV.**) geringere Zollsätze stattfinden, kann, auch wenn sonst

die Abschätzung des Gewichts nachgelassen wird, mit Vorbehalt der speciellen Verwiegung, im Ganzen berechnet werden:

die Traglast eines Lastthieres zu drei Centner,
die Ladung eines Schubkarrens zu zwei Centner,
" " " einspännigen Fuhrwerks zu fünfzehn Centner,
" " " zweispännigen Fuhrwerks zu vier und zwanzig Centner,

und für jedes weiter vorgespannte Stück Zugvieh zwölf Centner mehr.

4) Bei den aus gemischten Gespinnsten gefertigten Waaren muß bei der Declaration jedes darin vorhandene Material genannt werden, insofern dasselbe zu der eigentlichen Waare gehört. Besteht eine solche Waare aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit andern Gespinnsten aus Baumwolle, Leinen oder Wolle, so genügt die Declaration als Halbseidene Waare. Die gewöhnlichen Weberkanten (Anschroten, Saumleisten, Saalband, Lisière) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Zollklassifikation außer Betracht.

5) Sind in einem und demselben Ballen (Faß, Kiste u. s. w.) Waaren zusammengepackt, welche nicht gleich belastet sind, so muß bei der Declaration zugleich die Menge von einer jeden Waarengattung, welche der Ballen enthält, nach ihrem Nettogewicht angemerkt werden, widrigenfalls entweder der Inhaber des Ballens ꝛc. beim Grenzzollamte behufs der speciellen Revision, auspacken muß, oder von dem ganzen Gewicht des Ballens ꝛc. der Abgabensatz erhoben werden soll, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist.

Ausgenommen hiervon sind: Glas, Instrumente und Porzellan, wenn die Beschaffenheit der Emballage solcher Waaren einen ganz zuverlässigen Verschluß gestattet. Auch soll die Declaration der in der zweiten Abtheilung Nr. 3$^{c.}$ 4$^{b.}$ 6$^{e3.}$ 10$^{c.}$ 12$^{f.}$ 19$^{b.}$ 27$^{d.}$ 31$^{c.}$ 33$^{b.}$ 35$^{b.}$ 38$^{a.}$ 40$^{c.}$ und 43$^{b.}$ benannten Waaren als Kurze Waaren nicht die Verzollung derselben nach dem höhern Tarife für Kurze Waare zur Folge haben, sondern die Abgabenerhebung nach dem Revisionsbefunde geschehen, wenn der Zollpflichtige vor der Revision auf specielle Ermittelung anträgt.

6) Von Waaren, welche zum Durchgange bestimmt sind, wird:

a. sofern dieselben zu einer Niederlage (Packhof, Hallamt) declarirt werden, die Durchgangsabgabe erst bei dem weitern Transport von der Niederlage erhoben.

b. Sofern dieselben zum unmittelbaren Durchgang declarirt werden,

erfolgt die Entrichtung der Durchgangsabgabe in der Regel gleich beim Eingangsamte, wo nicht aus örtlichen Rücksichten Ausnahmen angeordnet, oder, bei veränderter Richtung des Waarenzugs, Nacherhebungen beim Ausgangs- oder Packhofsamte nöthig werden.

c. Von Waaren, welche keine höhere Abgabe beim Eingange tragen, als die allgemeine Eingangsabgabe (½ Thaler vom Preuß. oder 50 Kreuzer vom Zoll-Centner) und nach der dritten Abtheilung beim Durchgange nicht mit einer geringern Abgabe belegt sind, als an Eingangsabgabe oder Ausgangsabgabe, oder an beiden zusammengenommen, davon zu entrichten seyn würde, müssen die Gefälle gleich beim Eingangsamte erlegt werden, vorbehaltlich örtlicher Ausnahmen wie bei b.

7) Waaren dagegen, welche höher belegt, oder nicht unter vorstehender Ausnahme begriffen, und nach einem Orte, wo sich ein Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramt oder eine andere competente Hebestelle befindet, adressirt sind, können unter Begleitschein-Controle von den Grenzämtern dorthin abgelassen und es können daselbst die Gefälle davon entrichtet werden. An solchen Orten, wo Niederlagen befindlich sind, erfolgt sodann die Gefälle-Entrichtung erst, wenn die Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen.

8) a. Bei Neben-Zollämtern erster Klasse können Gegenstände, von welchen die Gefälle nicht über fünf Thaler vom Preuß. oder nicht über neun Gulden vom Zoll-Centner betragen, in unbeschränkter Menge eingehen. Höher belegte Gegenstände dürfen nur dann über solche Aemter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von fünfzig Thalern oder acht und achtzig Gulden nicht übersteigen.

Den Ausgangszoll können Neben-Zollämter erster Klasse ohne Beschränkung hinsichtlich des Betrages erheben.

b. Bei Nebenämtern zweiter Klasse kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen.

Waaren, welche mit geringeren Sätzen als sechs Thaler vom Preuß., oder zehn Gulden vom Zoll-Centner belegt sind, und Vieh dürfen über Nebenzollämter zweiter Klasse in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung oder den ganzen Vieh-Transport, den Betrag von zehn Thalern oder achtzehn Gulden nicht übersteigen. Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist aber nur in Mengen von höchstens zehn Pfund im

Einzelnen über solche Nebenämter zulässig, mit der Maßgabe, daß auch die Gefälle von den in einem Transport eingehenden Waaren solcher Art den Betrag von zehn Thalern oder achtzehn Gulden nicht übersteigen dürfen.

Den Ausfuhrzoll können Nebenzollämter zweiter Klasse bis zum Betrage von zehn Thalern oder achtzehn Gulden erheben.

c. Insoweit Nebenzollämter von der betreffenden obersten Finanzbehörde erweiterte Abfertigungs-Befugnisse erhalten, werden darüber geeignete Bekanntmachungen ergehen.

Die Gefälle müssen bei den Neben-Zollämtern sogleich erlegt werden, insofern dieselben nicht ausnahmsweise zur Ertheilung von Begleitscheinen ermächtiget werden.

9) Es bleiben bei der Abgabenerhebung außer Betracht und werden nicht versteuert: alle Waaren-Quantitäten unter vier Loth Preußisch oder unter $^1/_{1000}$ des Zoll-Centners. — Gefällebeträge von weniger als 6 Silberpfennigen oder Einem Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben.

10) Hinsichtlich des Verhältnisses, nach welchem die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen Vereinsstaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben anzunehmen sind, wird auf die besonderen Kundmachungen verwiesen.

Eingangszoll vom Getraide

in dem Königreich Bayern (mit Ausschluß des Rheinkreises).

Weizen, Kernen oder gegerbter Dinkel.						Berechnung des Zolls von ungegerbtem Dinkel (Fesen, Spelz), nach dem Preise des Kerns oder gegerbten Dinkels.						Korn oder Roggen.						Gerste.						Haber und Wicken.					
Das Schäffel im Preise				Zollbelegung vom Schäffel		Das Schäffel Kernen im Preise				Zollbelegung vom Schäffel		Das Schäffel im Preise				Zollbelegung vom Schäffel		Das Schäffel im Preise				Zollbelegung vom Schäffel		Das Schäffel im Preise				Zollbelegung vom Schäffel	
von		bis				von		bis				von		bis				von		bis				von		bis			
fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr
1	—	8	—	1	12	1	—	8	—	—	24	1	—	6	—	—	36	1	—	5	—	—	24	1	—	3	—	—	18
8	1	12	—	—	48	8	1	12	—	—	18	6	1	7	59	—	24	5	1	6	59	—	18	3	1	3	59	—	12
12	1	13	59	—	24	12	1	13	59	—	9	8	—	8	59	—	12	7	—	7	59	—	9	4	—	4	59	—	6
14	—	15	59	—	12	14	—	15	59	—	6	9	—	10	59	—	6	8	—	8	59	—	6	5	—	6	—	frei	
16	—	20	—	frei		16	—	20	—	frei		11	—	15	—	frei		9	—	12	—	frei				und darüber			
		und darüber						und darüber						und darüber						und darüber									

Ausgangszoll vom Getraide

in dem Königreich Bayern (mit Ausschluß des Rheinkreises).

Weizen, Kernen oder gegerbter Dinkel.						Berechnung des Zolls von ungegerbtem Dinkel (Fesen, Spelz), nach dem Preise des Kerns oder gegerbten Dinkels.						Korn oder Roggen.						Gerste.						Haber und Wicken.					
Das Schäffel im Preise				Zollbelegung vom Schäffel		Das Schäffel Kernen im Preise				Zollbelegung vom Schäffel		Das Schäffel im Preise				Zollbelegung vom Schäffel		Das Schäffel im Preise				Zollbelegung vom Schäffel		Das Schäffel im Preise				Zollbelegung vom Schäffel	
von		bis				von		bis				von		bis				von		bis				von		bis			
fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr
1	—	15	59	frei.		1	—	15	59	frei.		1	—	10	59	frei.		1	—	8	59	frei.		1	—	4	59	frei.	
16	—	17	59	—	9	16	—	17	59	—	3	11	—	12	59	—	6	9	—	9	59	—	6	5	—	5	59	—	3
18	—	20	29	—	30	18	—	20	29	—	12	13	—	15	29	—	24	10	—	10	29	—	18	6	—	7	59	—	12
20	30	25	29	1	12	20	30	25	29	—	30	15	30	20	29	1	—	10	30	13	29	—	42	8	—	9	59	—	30
25	30	30	29	2	24	25	30	30	29	1	—	20	30	25	29	2	—	13	30	16	29	1	24	10	—	11	59	1	—
30	30	35	29	4	—	30	30	35	29	1	36	25	30	30	29	3	36	16	30	20	29	2	24	12	—	13	59	1	36
35	30	40	—	6	—	35	30	40	—	2	24	30	30	35	—	5	24	20	30	25	—	3	36	14	—	16	—	2	24
		und darüber						und darüber						und darüber						und darüber						und darüber			

(Publicirt den 3. November 1836).

Bekanntmachung,

die

Ergänzung des Abschnitt I. der dritten Abtheilung des Vereins-Zoll-Tarifs für die Jahre 1837, 1838 und 1839 betreffend.

In Bezug auf den im I. Abschnitt der dritten Abtheilung des Vereins-Zoll-Tarifs für die Jahre 1837, 1838 und 1839 (Gesetz- u. Statuten-Sammlung Band VI. Abtheilung 2. pag. 38) enthaltenen Vorbehalt werden hiermit die diesen Abschnitt ergänzenden Bestimmungen wegen der von der Waarendurchfuhr rechts der Oder und mit Ueberschreitung derselben vom 1. Januar k. J. an zu erhebenden Abgaben, in Auftrag Hohen Senats zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt, den 15. Dezember 1836.

Stadt-Canzlei.

Tarif

zur Ergänzung des Abschnitts I. der dritten Abtheilung des Vereins-Zoll-Tarifs vom 11. October 1836.

Bei der Durchfuhr von Waaren, welche rechts der Oder seewärts, oder landwärts von Memel bis Neu-Berun (die Straße über Neu-Berun ausgeschlossen) eingehen, desgleichen durch die Odermündungen oder anderswo links der Oder zuerst eingehen und rechts der Oder auf ebengenannten Wegen ausgehen, ist zu erheben:

	Vom Preuß. Centner:		Vom Zoll-Centner	
	Rthl.	Sgr. (Gr.)	Rthl.	Xr.
1) Von baumwollenen Stuhlwaaren (zweite Abtheilung, Art. 2. c.); feinen Blei-, Bürstenbinder,- Eisen-, Glas- und Holzwaaren (3. c.) (4. b.) (6. c. 3.) (10. c.) (12. f.); ferner von Pappwaaren, feiner Seife, feinen Steinwaaren, feinen Strohgeflechten, Porzellanwaaren, Wachs- und feinen Zinnwaaren (27. d.) (31. c.) (33. b.) (35. b. u. c.) (38. g. u. h.) (40. c.) (43. b.); neuen Kleidern (18); Kurzen Waaren (20.); gebleichter, gefärbter oder gedruckter Leinwand und andern leinenen Stuhlwaaren (22. f. g. u. h.); Seide, seidenen und halbseidenen Waaren (30); wollenen Zeug- und Strumpf-, Tuch- und Filzwaaren (41. c. und d.):				
a. insofern die Ausfuhr durch die Ostseehäfen geschieht	4	—	6	46¼
b. auf anderem Wege	2	—	3	26¼
2) Von Baumwollengarn (2. b.) und gefärbtem Wollengarn (41. b.)	2	—	3	26¼

	Vom Preuß. Centner:		Vom Zoll-Centner	
	Rthlr.	Sgr. (Gr.)	Rthlr.	Sgr.
3) Von raffinirtem Zucker (25. x. 1.) . . .	1	10 (8)	2	17½
4) Von Kupfer und Messing und daraus gefertigten Waaren (19.); Gewürzen (25. k.); Kaffee (25. m.); Tabaksfabrikaten (25. v. 2.); Schaafwolle (41. a.) . .	1	—	1	40
5) Von rohem Zucker und Farin (25. x. 2.)	—	20	1	8¾
6) Von Schmalte, Soda (Mineral-Alkali) (5. d.); Schwefelsäure (5. n.); Kolophonium und außereuropäischen Tischlerhölzern (5. Anmerk.); Muschel- oder Schaalthieren aus der See (25. r.); getrockneten, geräucherten, oder gesalzenen Fischen, Heringe ausgenommen; Salmiak, Spießglanz (Antimonium); Thran	—	10 (8)	—	34
7) Von Mennige (5. d.); grünem Eisen-Vitriol (5. e.); Mineral-Wasser in Flaschen und Krügen (5. l.); rohem Agatstein und großen Marmorarbeiten, als Statuen, Büsten, Kaminen.	—	5 (4)	—	17
8) Von Salz (25. t.), wenn solches durch die Häfen von Danzig, Memel und über Pillau eingeführt wird, zum Bedarf der Königl. Polnischen Salz-Administration, unter Controle der Königlich Preußischen Salzadministration, von der Preußischen Last . . . . . 3 Rthlr.				
Von der Tonne:				
	Rthlr.	Sgr. (Gr.)	Rthlr.	Sgr.
9) Von Heringen (25. l.).	—	10 (8)	—	35

Anmerkung. Diese Durchgangsabgabe wird auch von den durch die Odermündungen ein-, und über Neu-Berun ausgehenden Heringen erhoben.

	Vom preuß. Scheffel.			
	Rthl.	Sgr. Gr.	fl.	xr.
10) Von Weizen und andern unter Nr. 11. nicht besonders genannten Getreide-Arten, desgleichen von Hülsenfrüchten, als: Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, auf der Weichsel und dem Niemen eingehend, und durch die Häfen von Danzig und Memel, auch durch Elbing und Königsberg über Pillau ausgehend	—	3	—	—
11) Von Roggen, Gerste und Hafer, auf den selben Strömen ein-, und über die vorgenannten Häfen ausgehend	—	2	—	—

(Publicirt durch das Amtsblatt vom 16. Dez. 1836.)

Bekanntmachung,

das Zollcredit-Regulativ betreffend.

In Auftrag Hohen Senats wird hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 24. December 1836 Folgendes bekannt gemacht:

Zollcredit-Regulativ.

§. 1.

Den, die hiesigen Messen mit Meßgütern besuchenden auswärtigen Verkäufern und den dahier etablirten Handlungen, die Meßgüter vertreiben, welchen, nach Maßgabe des §. 2 der Ordnung mit Meßgütern, Conti, ferner denjenigen Großhandlungen, welchen, nach §. 5 derselben Ordnung und der betreffenden besonderen Ordnung, fortlaufende Conti gewährt sind, und endlich den hiesigen Verkäufern solcher ausländischen Waaren, welche sich nicht zur Contirung eignen, soll, auf Verlangen, der schuldige Abgabenbetrag, in so fern die aus einer Abfertigung entspringenden Abgaben zehn Gulden und darüber betragen, unter folgenden näheren Bestimmungen zeitweise creditirt werden.

§. 2.

I. Inhaber von Meß-Conti und dahier etablirte Handlungen mit Meßgütern, die keine fortlaufende Conti haben, genießen den Zollcredit, wenn sie für den Zollbetrag Sicherheit leisten:

a) entweder durch Realcaution mittelst Verpfändung hiesiger Immobilien zum Insatz-

buch, oder mittelst Hinterlegung des Zollbetrags in städtischen Schuldverschreibungen, oder nach dem Ermessen des Recheneiamtes, in andern verzinslichen Schuldverschreibungen deutscher Bundes-Staaten, letztere 10 pCt. unter dem Tagescours berechnet, auf dem Rechenei-Amt;

b) oder durch Hinterlegung auf dem Rechenei-Amt von Wechseln mit 3 guten Unterschriften versehen, welche auf eine hiesige Handlung trassirt, von derselben acceptirt und auf das Rechenei-Amt indossirt sind, in Betrag der schuldigen Zoll-Gefälle;

c) oder durch die Bürgschaft eines dazu geeigneten hiesigen Handlungshauses (§. 5).

§. 3.

II. Inhaber fortlaufender Conti genießen den Zollcredit, wenn sie für den Zollbetrag Sicherheit leisten:

a) entweder durch eine solidarische, wechselseitige Verbürgung, unter Entsagung auf die den Bürgen zu statten kommenden Einreden, von wenigstens 4 Inhabern fortlaufender Conti;

b) oder durch Realcaution mittelst Verpfändung hiesiger Immobilien zum Insatzbuche, oder mittelst Hinterlegung des Zollbetrags in städtischen Schuldverschreibungen, oder, nach dem Ermessen des Rechenei-Amts, in anderen verzinslichen Schuldverschreibungen deutscher Bundes-Staaten, letztere 10 pCt. unter dem Tagescours berechnet, auf dem Rechenei-Amt;

c) oder durch Hinterlegung auf dem Rechenei-Amt von Wechseln mit 3 guten Unterschriften versehen, welche auf eine hiesige Handlung trassirt, von derselben acceptirt und auf das Rechenei-Amt indossirt sind, im Betrag der schuldigen Zollgefälle.

§. 4.

III. Inhaber solcher Handlungen, deren Waarengattungen sich nicht zur Contirung eignen, genießen den Zollcredit, wenn sie für den Zollbetrag Sicherheit leisten:

a) entweder durch Realcaution mittelst Verpfändung hiesiger Immobilien zum Insatzbuch, oder mittelst Hinterlegung des Zollbetrags in städtischen Schuldverschreibungen oder, nach dem Ermessen des Rechenei-Amts, in anderen verzinslichen Schuldverschreibungen deutscher Bundes-Staaten, letztere 10 pCt. unter dem Tagescours berechnet, auf dem Rechenei-Amt;

b) oder durch Hinterlegung auf dem Rechenei-Amt von Wechseln mit 3 guten Unterschriften versehen, welche auf eine hiesige Handlung trassirt, von derselben acceptirt und auf das Rechenei-Amt indossirt sind, im Betrag der schuldigen Zollgefälle.

§. 5.

Als geeignet zu den Bürgschaftsleistungen wird erachtet: jedes dahier in gutem Ruf stehende Handlungshaus, welches zu diesem Behuf eine Realcaution mittelst Verpfändung von hiesigen Immobilien, oder Hinterlegung von städtischen Obligationen, oder, nach

dem Ermessen des Rechenei-Amts, von andern verzinslichen Schuldverschreibungen deutscher Bundes-Staaten, 10 pCt. unter ihrem Tagescours gerechnet, oder von Wechseln mit 3 guten Unterschriften versehen, welche auf eine hiesige Handlung trassirt, von derselben acceptirt und auf das Rechenei-Amt indossirt sind, bis zum Belauf von Fünftausend Gulden auf dem Rechenei-Amt geleistet hat.

§. 6.

Dem Rechenei-Amt steht die Entscheidung über die Annehmbarkeit der mittelst Verpfändung von Immobilien zu leistenden Realcautionen und der zur Sicherheit dienenden Wechsel (§. 2b, §. 3c, §. 4b) ohne alle weitere Verantwortlichkeit zu. Die Annehmbarkeit muß jedoch durch einen protocollirten Amtsbeschluß ausgesprochen werden, und Immobiliar-Cautionen müssen in der Regel aus ersten Insätzen bestehen.

§. 7.

Die Creditfristen sind über Propre-Handlungen auf sechs Monate, für Speditions-Handlungen auf drei Monate, unter denen der Zollbehörde über die Abrechnungs-Termine näher zu ertheilenden Instructionen, bestimmt.

§. 8.

Wer es versäumt, die Zahlung der creditirten Abgaben pünktlich mit dem Ablauf der bestimmten Creditfristen zu leisten, hat auf fernere Creditverwilligung keinen Anspruch.

§. 9.

Die Waaren, für welche der Eingangszoll creditirt werden soll, sind ganz nach den allgemeinen Vorschriften eben so abzufertigen, als wenn der Zoll gleich

davon entrichtet würde. Die Gefälle davon werden daher auch in das Einnahmebuch, wie gewöhnlich, eingetragen und die Waare tritt als völlig verzollt in den freien Verkehr, mit dem Unterschied, daß über den Zollbetrag nicht quittirt wird.

Der Creditnehmer übergiebt dagegen dem Hauptamte, neben der Declaration zur Verzollung über diejenigen Waaren, für welche der Zoll creditirt werden soll, ein schriftliches Anerkenntniß:

daß ihm die Waare der Colli-Zahl, Gattung und Menge nach, ohne Zoll-Erlegung verabfolgt sey, womit — wie im §. 11 weiter vorgeschrieben ist — verfahren wird. Vor Einreichung dieses Anerkenntnisses wird die Waare nicht verabfolgt.

§. 10.

Ueber die creditirten Abgaben wird vom Hauptamts-Rendant ein vom Ober-Zollinspector zu siegelndes und zu foliirendes Creditregister, nach dem unter A beiliegenden Muster, und vom Controlleur ein Creditconto nach dem beiliegenden Muster B geführt.

In dem Creditregister wird jeder einzelne creditirte Betrag sogleich bei dessen Eintragung in das Einnahmebuch in Anschreibung gebracht und jede Zahlung, welche darauf erfolgt, so wie sie geleistet wird, in chronologischer Ordnung abgeschrieben. Dieses Register wird in An- und Abschreibungen monatlich abgeschlossen.

In dem Creditconto erhält dagegen jeder Creditnehmer sein eignes Blatt, auf welches jeder ihm creditirte Betrag, so wie jede darauf erfolgte Zahlung mit Hinweisung auf die Nummer des Creditregisters verzeichnet wird.

Diese Bücher müssen von dem Ober-Zollinspector bei der Cassenrevision jedesmal genau geprüft werden.

§. 11.

Auf dem nach §. 9 vom Creditnehmer bei dem Empfang der Waaren, für welche die Gefälle creditirt werden sollen, auszustellenden Anerkenntnisse bemerkt der Hauptamts-Rendant die Nummer des Creditregisters, unter welcher der Posten in dasselbe eingetragen, und die Nummer des Einnahmebuchs, unter welcher der Abgabenbetrag dafür verrechnet worden, sowie diesen Betrag selbst. Dieses Anerkenntniß dient zum Belege des Creditregisters.

Werden Abschlagszahlungen geleistet, so erhält der Einzahler so viele — unter dem Datum der Einzahlung quittirte — Anerkenntnisse zurück, als die Abschlagszahlung beträgt. Läßt sich die Einzahlung dadurch nicht gerade ausgleichen, so wird der Ueberschuß auf einem der zurückbleibenden Anerkenntnisse als Abschlagszahlung vom Hauptamts-Rendant notirt. Der Einzahler muß die Bemerkung mitunterschreiben.

§. 12.

Ueber den Gesammtbetrag der zu gestattenden Creditverwilligung, und insonderheit über die beim Jahresschluß auf neue Rechnung zu übertragende zulässige Zoll-Creditsumme, wird die Zoll-Direction zeitweise von dem Senat mit Weisung versehen werden.

Frankfurt, den 17. Januar 1837.

Stadt-Canzlei.

Muſter A.

Credit = Regiſter
des
Haupt = Steuer = Amtes zu Frankfurt
für den Zeitraum
vom bis Ende 183

Credit = Regiſter

Anſchreibung.						Abſchreibung.					
Laufende Nummer.	Tag der Anſchreibung.	Namen desjenigen, dem der Credit bewilligt iſt.	Die creditirten Abgaben ſind im Einnahmebuch eingetragen unter Nummer	Betrag des Credits. fl.	Betrag des Credits. kr.	Laufende Nummer.	Tag der Einzahlung und Abſchreibung.	Namen des Einzahlers.	Betrag der Zahlung. fl.	Betrag der Zahlung. kr.	Bemerkungen.

Muſter B.

Credit-Conto
des
Haupt-Steuer-Amtes zu Frankfurt
für den Zeitraum
vom bis Ende 183

Credit-Conto.

Conto des

Conto des

Anſchreibung.					Abſchreibung.				
Creditfriſt.	Tag der Anſchreibung.	Nummer des Credit-Regiſters in Anſchreibung.	Credit-Betrag. fl.	kr.	Tag der Einzahlung.	Nummer des Credit-Regiſters in Abſchreibung.	Betrag der Zahlung. fl.	kr.	Bemerkungen.

(Publicirt durch das Amtsblatt vom 20. Januar 1837.)

Bekanntmachung,

die Meßkosten-Abgaben der aus dem freien Verkehr abstammenden Meßgüter betreffend.

In Auftrag Hohen Senats wird hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 15. Februar l. J. Folgendes bekannt gemacht:

Von sämmtlichen aus dem freien Verkehr abstammenden zu den Meßartikeln gehörigen Waaren, welche in der Messe von auswärtigen Verkäufern zum Meßhandel aufgestellt werden sollen, und in den §. 8. der Ordnung für den Handel mit Meßgütern bestimmten Meßzeiten und den jedesmal vorhergehenden vierzehn Tagen eingebracht werden, ist bei dem Eingange in Frankfurt auf den Grund der vom Frachtführer vorzulegenden Frachtbriefe, ein Beitrag zu den Meßkosten von 8 kr. per Zoll-Centner brutto nach den deßhalb besonders ergehenden Bestimmungen zu entrichten.

Frankfurt den 28. Februar 1837.

Stadt-Kanzlei.

(Publicirt im Amtsblatt den 3. März 1837.)

Bekanntmachung,

die gegenseitige Aufhebung der Rhein- und Mainzölle betreffend.

In Auftrag Hohen Senats wird andurch Folgendes bekannt gemacht:

In Gemäßheit des Art. 12. des Zoll- und Handelsvertrags vom 2. Januar 1836, worin die Absicht ausgesprochen worden, in Unterhandlungen zu treten, um zu einer Vereinbarung zu gelangen, in Folge deren die Ein-, Aus- und Durchfuhr der Erzeugnisse der sämmtlichen Vereinslande auf dem Rhein und dessen Nebenflüssen in den Schifffahrts-Abgaben, mit stetem Vorbehalt der Recognitionsgebühren, wo nicht ganz befreit, doch möglichst erleichtert werden soll, ist von Seiten hiesiger Stadt mit dem Großherzogthum Baden die nachstehende Vereinbarung getroffen worden:

1) Das Großherzogthum Baden bewilligt der freien Stadt Frankfurt für alle aus ihrem Hafen zu Wasser abgehenden Güter des freien Verkehrs, mit Ausnahme der notorisch außerdeutschen Erzeugnisse, bei den Großherzoglich Badischen Rhein- und Neckarzöllen, die in der Ueberkunft zwischen Baden, Preußen, Baiern, Würtemberg und Großherzogthum Hessen zugestandene Wasserzollnachlässe, und zwar in der Art, daß

   a) die bezeichneten Gegenstände, wenn sie aus dem Hafen der freien Stadt Frank-

furt auf dem Rhein mit Berührung der Octroi-Aemter Mannheim oder Neuburg verschifft werden, an der erstern Station aber nur zu Thal von dem Antheil des Großherzogthums an den Rheinzöllen, welche bei diesen Octroi-Aemtern erhoben werden, mit Ausnahme der Recognitionsgebühr, befreit seyn sollen;

b) daß ferner diejenigen Güter gleicher Beschaffenheit, die aus dem Hafen der freien Stadt Frankfurt auf dem Neckar mit Berührung der Großherzoglichen Neckarzoll-Aemter verschifft werden, von zwei Dritteln des Neckarzolles, der an diesen Aemtern zu bezahlen ist, mit Ausnahme der Recognitionsgebühren, frei bleiben sollen.

2) Die freie Stadt Frankfurt gewährt allen aus Großherzoglich Badischen Rhein-, Main- und Neckarhäfen abgehenden Gütern der sub 1 gedachten Art, welche auf dem Main mit Berührung des Frankfurter Mainzollamts verschifft werden, den Nachlaß des Mainzolls, mit Vorbehalt einer noch zu regulirenden Recognitionsgebühr.

Frankfurt a. M., den 10. Oktober 1837.

Stadt-Kanzlei.

(Publicirt im Amtsblatt den 13. Oktober 1837.)

Publication

der

am 1. November 1837 zwischen dem großen deutschen Zollvereine und dem Hannover-Oldenburg-Braunschweigschen Steuervereine abgeschlossenen Verträge über Verkehrs-Erleichterungen und Sicherung der Zollgefälle.

Nachdem Hoher Senat dieser freien Stadt den von der Krone Preußen in Vertretung der gesammten Zollvereins-Staaten einerseits, und den Regierungen von Hannover, Oldenburg und Braunschweig anderer Seits am ersten November 1837 zu Hannover abgeschlossenen Vertrag und Uebereinkünften die Ratification ertheilt hat, auch die Auswechselung der Ratifications-Urkunden am 18. December 1837 zu Hannover Statt gefunden hat, so werden nunmehr

der Haupt-Vertrag vom 1. November 1837,

die offenen Artikel der zu demselben gehörigen Uebereinkünfte,

die offenen Artikel der beiden besonders zwischen den Kronen Preußen und Hannover resp. dem Herzogthume Braunschweig abgeschlossenen Uebereinkünfte wegen der Besteuerung der innern Erzeugnisse in den dem Zollvereine anzuschließenden Gebietstheilen zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Frankfurt, den 28. December 1837.

In Auftrag Hohen Senats

die Stadt-Kanzlei.

Vertrag

zwischen

Preußen, Baiern, Sachsen, Würtemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüring'schen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, dem Herzogthume Nassau und der freien Stadt Frankfurt

einerseits

und

Hannover, Oldenburg und Braunschweig

andererseits,

wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse.

Seine Majestät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der Kronen Baiern, Sachsen und Würtemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, der zum Thüring'schen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt, als der sämmtlichen Mitglieder des kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, 12. Mai und 10. December 1835 und 2. Januar 1836 bestehenden Zoll- und Handels-Vereins einer Seits,

und Seine Majestät der König von Hannover,
Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg, und
Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig,

als sämmtliche Mitglieder des vermöge der Verträge vom 1. Mai 1834 und 7. Mai 1836 bestehenden Steuer-Verbandes, anderer Seits,

von gleichem Wunsche beseelt, die gegenseitigen Verkehrsverhältnisse zwischen Ihren Staaten sowohl, als auch überhaupt zwischen den beiderseitigen Zoll- und Steuer-Vereinen im gemeinsamen Interesse derselben möglichst zu befördern, haben zu diesem Zwecke Unterhandlungen eröffnen lassen, und zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren General-Major, ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an dem Königlich Hannoverschen, Großherzoglich Oldenburgschen, Herzoglich Braunschweigschen und Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Hofe, Carl Wilhelm Ernst, Freiherrn von Canitz und Dallwitz, Ritter des Königlich Preußischen Militär-Verdienst-Ordens mit dem Eichenlaube, des eisernen Kreuzes erster Classe, des rothen Adler-Ordens dritter Classe mit der Schleife, sowie des Kaiserlich Russischen Sanct-Annen-Ordens 2ter, des Sanct-Stanislaus-Ordens 2ter, und des Sanct Wladimir-Ordens 4ter Classe, und

Allerhöchst Ihren Regierungsrath Eduard Wilhelm Engelmann, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Orden 4ter Classe;

Seine Majestät der König von Hannover:

Allerhöchst Ihren Geheimen-Cabinetsrath, Doctor Georg Friedrich, Freiherrn von Falcke, Comman-

deur des Königlich Hannöverschen Guelphen-Ordens, Commandeur des Kaiserlich Oestreichischen Königlich Ungarischen Sanct-Stephan-Ordens, und Commandeur erster Classe vom Herzoglich Braunschweigschen Orden Heinrichs des Löwen, und

Allerhöchst Ihren Hofrath Ernst Friedrich Georg Hüpeden, Ritter des Königlich Hannoverschen Guelphen-Ordens und des Kurfürstlich Hessischen Ordens von goldenen Löwen;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:

Höchst Ihren Cammerrath Gerhard Friedrich August Jansen, Ritter des Königlich Hannoverschen Guelphen-Ordens und Ritter vom Herzoglich Braunschweigschen Orden Heinrichs des Löwen;

und

Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig:

Höchst Ihren Finanzdirector und Geheimen-Legationsrath, August Philipp Christian Theodor von Amsberg, Commandeur zweiter Classe vom Herzoglich Braunschweigschen Orden Heinrichs des Löwen, Commandeur des Königlich Hannoverschen Guelphen-Ordens und des Kurfürstlich Hessischen Ordens vom goldenen Löwen, Ritter des Königlich Sächsischen Civilverdienst-Ordens und Inhaber des Waterloo-Ehrenzeichens,

von welchen Bevollmächtigen nach Auswechselung ihrer Vollmachten folgender Vertrag unter dem Vorbehalte der Ratification abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Da die hohen contrahirenden Theile die gegenseitige Unterdrückung des Schleichhandels und eine freundnachbarliche Mitwirkung zur Aufrechthaltung Ihrer gegenseitigen Handels- und Steuersysteme als vorzügliche Mittel zur Beförderung des redlichen Verkehrs zwischen beiden Vereinen anerkennen; so verpflichten dieselben Sich, dem Schleichhandel zwischen Ihren Landen, und insbesondere da, wo die Grenzen der beiderseitigen Vereine sich berühren, nach Möglichkeit entgegen zu wirken, jeden durch die Zoll- oder Steuergesetze des Nachbarlandes verbotenen Verkehr nach letzterem in Ihren Staaten zu verbieten, möglichst zu verhindern und zu bestrafen, und Sich gegenseitig zur Ausrottung eines solchen unerlaubten Verkehrs, wo derselbe sich zeigen sollte, behülflich zu seyn. Zur Erreichung dieses Zwecks ist die in der Anlage A. beigefügte Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels zwischen Ihnen errichtet worden. A.

Artikel 2.

Zur gründlichen Unterdrückung des Schleichhandels, und um überhaupt die Unbequemlichkeiten und Schwierigkeiten zu beseitigen, welche aus der vorspringenden Lage einiger Hannoverschen und Braunschweigschen Landestheile in das angrenzende Preußische Gebiet sowohl für die beiderseitigen Verwaltungen der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, als insbesondere auch für den beiderseitigen Verkehr entstehen, und in der Ueberzeugung, daß dieser Zweck im gemeinsamen Interesse am vollständigsten durch den Anschluß der gedachten Landestheile an den Zollverein, welchem das sie begrenzende Preußische Gebiet angehört, erreicht werden kann, wollen

1. Seine Majestät der König von Hannover, die Grafschaft Hohnstein und das Amt Elbingerode,

2. Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig, das Fürstenthum Blankenburg nebst dem Stiftsamte Walkenried, ferner das Amt Calvörde, den Braunschweigschen Antheil an dem Dorfe Pabstorf und das Dorf Hessen,

an den gedachten Zollverein anschließen, worüber
B. C. mittelst der in den Anlagen B. und C. beigefügten Uebereinkünfte das Nähere festgestellt worden ist.

Aus gleichen Rücksichten auf die Lage und die Verkehrs-Verhältnisse einiger Preußischen Landestheile und zur Beförderung der vorbemerkten Anschlüsse wollen

3. Seine Majestät der König von Preußen

a) mit nachbenannten von der Zollgrenze des Zollvereins ausgeschlossenen Gebietstheilen:

den Dörfern Wolfsburg, Hehlingen und Heßlingen, dem Preußischen Antheile des am rechten Weserufer belegenen Dorfes Frille,

den am linken Weserufer von Schlüsselburg bis zur Glasfabrik Gernheim belegenen Ortschaften;

b) mit folgenden, bisher innerhalb der Zollgrenze befindlichen Gebietstheilen:

dem Dorfe Roelum,

dem Dorfe Würgassen,

dem nördlich von der Lemförder Chaussee liegenden Theile des Dorfes Reiningen,

dem rechts der Weser und der Aue belegenen Theile des Kreises Minden,

D. nach näherem Inhalte der in der Anlage D. beigefügten Uebereinkunft, dem zwischen Hannover, Oldenburg und Braunschweig bestehenden Steuer-Vereine beizutreten.

Artikel 3.

Zur ferneren Erleichterung des gegenseitigen rechtlichen und gesetzmäßigen Verkehrs haben die hohen contrahirenden Theile Sich über besondere dem Meß- und Marktverkehr förderliche Anordnungen, über Modificationen der von gewissen Erzeugnissen des einen Vereins bei deren unmittelbaren Einfuhr in das Gebiet des andern Vereins zu entrichtenden Abgaben, imgleichen der auf gewissen Straßen zu erhebenden Durchgangs-Abgaben, nicht minder über andere, den gegenseitigen Verkehr betreffende Gegenstände, mittelst derjenigen besondern Uebereinkunft geeinigt, welche dem gegenwärtigen Vertrage unter Lit. E. beigefügt ist. E.

Artikel 4.

Da es in Rücksicht auf die unmittelbare Angrenzung des bisher aus dem Steuerverbande Hannovers, Oldenburgs und Braunschweigs ausgeschlossen gebliebenen Hannoverschen Oberamts Münden an das Gebiet des Zoll- und Handels-Vereins im beiderseitigen Interesse liegt, daß die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages auch auf diesen Landestheil in Anwendung kommen; so wird gleichzeitig mit der Ausführung des Vertrages die Stadt und das Oberamt Münden mit Einschluß des Dorfes Oberode, dem gedachten Steuerverbande einverleibt werden.

Artikel 5.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages und der demselben unter A. bis E. angeschlossenen Uebereinkünfte, welche sämmtlich mit dem 1. Januar 1838 zur Ausführung gebracht werden sollen, wird vorläufig bis zum 31. December 1841. festgesetzt, und soll, wenn nicht spätestens ein Jahr vor dem Ablaufe die-

ses Zeitraumes von der einen oder der andern Seite eine Aufkündigung erfolgen sollte, als noch auf 6 Jahre, und sofort von 6 zu 6 Jahren, als verlängert angesehen werden.

Artikel 6.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald sämmtlichen betheiligten Regierungen zur Ratification vorgelegt, und sollen die Ratifications-Urkunden desselben mit möglichster Beschleunigung, spätestens aber bis zum ersten December dieses Jahres, zu Hannover ausgewechselt werden.

Urkundlich ist vorstehender Vertrag von den Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen Hannover am ersten November Eintausend achthundert sieben und dreißig.

(L. S.) Carl Wilhelm Ernst Freiherr von Canitz und Dallwitz.

(L. S.) Eduard Wilhelm Engelmann.

(L. S.) Georg Friedrich Freiherr von Falcke.

(L. S.) Ernst Friedrich Georg Hüpeden.

(L. S.) Gerhard Friedrich August Jansen.

(L. S.) August Philipp Christian Theodor von Amsberg.

A.

Uebereinkunft

zwischen Preußen, Baiern, Sachsen, Würtemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt

einerseits

und

Hannover, Oldenburg und Braunschweig

anderer Seits,

wegen Unterdrückung des Schleichhandels,

Artikel 1.

Die contrahirenden Regierungen verpflichten sich gegenseitig, auf die Verhinderung und Unterdrückung des Schleichhandels durch alle angemessene, ihrer Verfassung entsprechende Maßregeln gemeinschaftlich hinzuwirken.

Artikel 2.

Es sollen auf ihren Gebieten Vereinigungen von Schleichhändlern, imgleichen solche Waaren-Niederla-

gen oder sonstige Anstalten nicht geduldet werden, welche den Verdacht begründen, daß sie zum Zwecke haben, Waaren, die in den andern contrahirenden Staaten verboten, oder beim Eingange in dieselben mit einer Abgabe belegt sind, dorthin einzuschwärzen.

Artikel 3.

Die betreffenden Behörden, Beamten oder Angestellten (Bediensteten) der contrahirenden Staaten sollen sich gegenseitig den verlangten Beistand in allen gesetzlichen Maßregeln bereitwillig leisten, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der Zoll- (Steuer-) Contraventionen dienlich sind, die gegen irgend einen der contrahirenden Staaten unternommen oder begangen worden.

Unter Zoll- (Steuer-) Contraventionen werden hier und in allen folgenden Artikeln dieser Uebereinkunft nicht nur die Umgehungen der in den betheiligten Staaten bestehenden Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben, sondern auch die Uebertretungen der, von den einzelnen Regierungen erlassenen Einfuhr- und Ausfuhr-Verbote, nicht minder der Verbote solcher Gegenstände, deren ausschließlichen Debit diese Regierungen sich vorbehalten haben, und endlich diejenigen Contraventionen begriffen, durch welche die Abgaben beeinträchtigt werden, die nach der besonderen Verfassung einzelner der contrahirenden Staaten für den Uebergang von Waaren aus einem der zu demselben Zoll- (Steuer-) Vereine gehörenden Staaten in einen anderen angeordnet sind.

Artikel 4.

Die Behörden, Beamten oder Angestellten (Bediensteten) der indirecten Steuer- oder Zoll-Verwaltung

der contrahirenden Staaten, so wie die sonstigen Angestellten, welche zur Aufrechthaltung der Zoll- (Steuer-) Gesetze verpflichtet sind, haben auch ohne besondere Aufforderung die Verbindlichkeit, alle gesetzliche Mittel anzuwenden, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der gegen irgend einen der gedachten Staaten beabsichtigten oder ausgeführten Zoll- (Steuer-) Contraventionen dienen können, und die betreffenden Behörden dieses Staates von demjenigen in Kenntniß zu setzen, was sie in dieser Beziehung in Erfahrung bringen.

Artikel 5.

Den zur Wahrnehmung des Zoll- (Steuer-) Interesses angesetzten oder verpflichteten Beamten und Angestellten (Bediensteten) der Staaten des einen der contrahirenden Theile soll es gestattet sein, bei Verfolgung der Spuren begangener Contraventionen sich auch auf das angrenzende Gebiet der, zu dem andern contrahirenden Theile gehörigen Staaten zu dem Zwecke zu begeben, um den dortigen betreffenden Behörden Mittheilung von solchen Contraventionen zu machen, worauf diese Behörden, in Gemäßheit der in den Artikeln 3. und 4. gegenseitig übernommenen Verpflichtung, alle gesetzlichen Mittel anzuwenden haben, welche zur Feststellung der Contravention Behufs deren Bestrafung führen könnten, gleich als wenn es sich um eine gegen die eigene Zoll- (Steuer-) Gesetzgebung verübte Contravention handelte.

Artikel 6.

Eine Auslieferung der Contravenienten tritt in dem Falle nicht ein, wenn sie Unterthanen desjenigen Staates sind, in dessen Gebiete sie angehalten worden,

oder eines mit diesem im Zoll- (Steuer-) Verbande stehenden Staates sind.

Im anderen Falle sind die Contravenienten demjenigen Staate, auf dessen Gebiete die Contravention verübt worden ist, auf dessen Requisition oder, nach Ermessen, auch ohne eine solche, zur Untersuchung und Bestrafung auszuliefern.

Artikel 7.

Die contrahirenden Staaten verpflichten sich, ihre Unterthanen und die in ihrem Gebiete sich aufhaltenden Fremden, letztere, wenn deren Auslieferung nicht nach Artikel 6. erfolgt ist, wegen der auf dem Gebiete eines anderen der contrahirenden Staaten begangenen Contraventionen oder ihrer Theilnahme an selbigen, auf die von diesem Staate ergehende Requisition eben so zur Untersuchung zu ziehen, als ob die Contravention auf eigenem Gebiete und gegen die eigene Gesetzgebung begangen wäre.

Die Uebertretnngen von Zoll- (Steuer-) Gesetzen eines jeden der paciscirenden Staaten werden nach eben den Strafgesetzen geahndet, welche in dem Staate, in welchem die Untersuchung und Bestrafung eintritt, hinsichtlich gleicher Vergehen gegen die eigenen Zoll- (Steuer-) Gesetze vorgeschrieben sind.

Auch kommen in Hinsicht der, mit den Contraventionen concurrirenden gemeinen Verbrechen oder Vergehen, alle diejenigen criminalrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung, welche in Beziehung auf die von Inländern im Auslande begangenen Verbrechen oder Vergehen in jedem Staate gelten.

Artikel 8.

In den nach Artikel 7. einzuleitenden Untersuchungen soll in Bezug auf die Feststellung des Thatbestandes den amtlichen Angaben der Behörden, Beamten oder Angestellten (Bediensteten) desjenigen Staates, auf dessen Gebiete die Contravention begangen worden ist, dieselbe Beweiskraft beigemessen werden, welche den amtlichen Angaben der inländischen Behörden, Beamten oder Angestellten für Fälle gleicher Art in den Landesgesetzen beigelegt ist.

So geschehen Hannover am ersten November Eintausend achthundert sieben und dreißig.

unterzeichnet
Carl Wilhelm Ernst Freiherr von Canitz und Dallwitz.

Eduard Wilhelm Engelmann.

unterzeichnet
Georg Friedrich Freiherr von Falcke.

Ernst Friedrich Georg Hüpeden.

Gerhard Friedrich August Jansen.

August Philipp Christian Theodor von Amsberg.

B.

Uebereinkunft

zwischen Preußen, Baiern, Sachsen, Würtemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringschen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, dem Herzogthume Nassau und der freien Stadt Frankfurt

einerseits

und

Hannover

andererseits,

wegen des Anschlusses der Grafschaft Hohnstein und des Amts Elbingerode an das Zoll-System Preußens und der übrigen Staaten des Zoll-Vereins.

Artikel 1.

Seine Majestät der König von Hannover, treten mit Ihrer Grafschaft Hohnstein und dem Amte Elbingerode, unbeschadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte, dem Zoll-Systeme des Königreichs Preußen, und damit dem Zoll-Systeme der übrigen Staaten des Zollvereins bei.

Artikel 2.

In Folge dieses Beitritts werden Seine Majestät, der König von Hannover, mit Aufhebung der gegenwärtig in den gedachten Landestheilen über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und deren Verwaltung bestehenden Gesetze und Einrichtungen, daselbst die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in Uebereinstimmung mit den derzeit bestehenden desfallsigen Königlich Preußischen Gesetzen, Tarifen, Verordnungen und sonstigen administrativen Bestimmungen eintreten und zu diesem Zwecke die erforderlichen Gesetze, Tarife und Verordnungen publiciren, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen oder Steuerflichtigen sich zu richten haben, durch die oberste Steuerbehörde zu Hannover zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Artikel 3.

Etwaige Abänderungen der im vorstehenden Artikel gedachten, in Preußen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, welche der Uebereinstimmung wegen auch in den fraglichen Hannoverschen Landestheilen zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung der Königlich Hannoverschen Regierung.

Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in den Königlich Preußischen Staaten allgemein getroffen werden.

Artikel 4.

Mit der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft hören alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den Grenzen zwischen Preußen und den in Rede stehenden Königlich Hannoverschen Landestheilen auf, und es können alle Gegenstände des freien Ver-

kehrs aus letzteren frei und unbeschwert in die Preussischen und in die mit Preußen im Zollverein befindlichen Staaten, und umgekehrt aus diesen in jene eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

a) der zu den Staats-Monopolien gehörenden Gegenstände (Salz und Spielkarten, imgleichen der Kalender, nach Maßgabe der Artikel 5 und 6);

b) der im Innern des Zollvereins, — nach den auch für die fraglichen Königlich Hannoverschen Landestheile in Anwendung kommenden Vereinbarungen, — einer Ausgleichungs-Abgabe unterworfenen Erzeugnisse;

c) solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der contrahirenden Staaten ertheilten Erfindungs-Privilegien (Patente) nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Privilegien (Patente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, ausgeschlossen bleiben müssen.

Artikel 5.

1) In Betreff des Salzes treten Se. Majestät, der König von Hannover, für die dem Zollvereine anzuschließenden Gebietstheile den zwischen dessen Mitgliedern bestehenden Verabredungen in folgender Art bei:

a) Die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörenden Ländern in die Vereinsstaaten ist verboten, in so weit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkaufe in deren Salz-Aemtern, Factoreien oder Niederlagen geschieht.

b) Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder, soll nur mit Genehmigung der Vereins-Staaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichts-Maßregeln stattfinden, welche von selbigen für nothwendig erachtet werden.

c) Die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei.

d) Was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den andern nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landes-Regierungen besondere Verträge deshalb bestehen.

e) Wenn eine Regierung von der anderen innerhalb des Gesammt-Vereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden.

f) Wenn ein Vereinsstaat durch das Gebiet eines andern aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Länder versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; jedoch werden, in so fern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport, und die erforderlichen Sicherheits-Maßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden.

2) Rücksichtlich der Verschiedenheit zwischen den Salzpreisen in den fraglichen Königlich Hannoverschen

Landestheilen und in den angrenzenden Königlich Preußischen Landen und der daraus für letztere hervorgehenden Gefahr der Salz-Einschwärzung, werden die hierbei speciell betheiligten beiden Regierungen sich über Maßregeln vereinigen, welche diese Gefahr möglichst beseitigen, ohne den freien Verkehr mit anderen Gegenständen zu belästigen.

Artikel 6.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten und Kalendern behält es in sämmtlichen zu dem Zollvereine gehörigen Staaten und Gebietstheilen bei den bestehenden Verbots- oder Beschränkungs-Gesetzen und Debits-Einrichtungen sein Bewenden.

Artikel 7.

1) Die Verbrauchs-Abgaben, welche in der Grafschaft Hohnstein und dem Amte Elbingerode für Rechnung der Königlich Hannoverschen Staats-Regierung erhoben werden, oder künftig noch eingeführt werden mögten, bleiben zwar, wie in sämmtlichen Vereins-Staaten, der einseitigen Bestimmung der Regierung, sowie dem privativen Genusse derselben vorbehalten, jedoch werden dabei in Uebereinstimmung mit den zwischen sämmtlichen, zum Zollvereine gehörigen Staaten eingegangenen Verabredungen, folgende Grundsätze auch Königlich Hannoverscher Seits beobachtet werden:

a) Von allen ausländischen Gegenständen, für welche die tarifmäßige Eingangsabgabe entrichtet ist, darf keine weitere Verbrauchs-, noch sonstige Abgabe erhoben werden, vorbehältlich jedoch derjenigen inneren Steuern, welche in einem Vereins-Staate auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus solchen, sowohl

fremden als inländischen oder vereinsländischen gleichartigen Gegenständen allgemein gelegt sind.

b) In allen Ländern, in welchen von vereinsländischem Taback, Traubenmost und Wein eine Ausgleichungs-Abgabe zur Erhebung kommt, soll von diesen Erzeugnissen in keinem Falle eine weitere Abgabe beibehalten oder eingeführt werden.

c) Das gleichartige Erzeugniß eines anderen Vereins-Staates darf unter keinem Vorwande höher als das inländische belastet werden.

2) Dieselben Grundsätze finden auch bei den Zuschlags-Abgaben und Octrois Statt, welche für Rechnung einzelner Gemeinden erhoben werden, und deren einseitige Bewilligung ebenfalls der Königlich Hannoverschen Regierung vorbehalten bleibt.

Artikel 8.

Von den Unterthanen in der Grafschaft Hohnstein und dem Amte Elbingerode, welche in den Gebieten der zollvereinten Staaten Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte ab, mit welchem die gegenwärtige Uebereinkunft in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen dieser Staaten unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbtreibende aus jenen Landestheilen, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende aus selbigen, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in ihrem Wohnorte gesetzlich erworben haben, oder im Dienste solcher dortigen Ge-

werbtreibenden oder Kaufleute stehen, in den anderen Staaten des Zollvereins keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet sein.

Auch sollen bei dem Besuche der Messen und Märkte zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabricate, die Unterthanen aus den mehrerwähnten Landestheilen in jedem Vereinsstaate den eigenen Unterthanen gleich behandelt werden.

Auf ganz gleiche Weise soll es mit den Unterthanen aus sämmtlichen, zum Zoll-Vereine gehörigen Staaten in den vorerwähnten Fällen bei ihrem Verkehr in den gedachten Landestheilen Königlich Hannoverscher Seits gehalten werden.

Artikel 9.

Die den, im Artikel 2. erwähnten Gesetzen und Verordnungen entsprechende Einrichtung der Verwaltung in der Grafschaft Hohnstein und dem Amte Elbingerode, insbesondere die Bildung des Grenzbezirks in letzterem, und die Bestimmung, Errichtung und amtliche Befugniß der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienststellen, sollen in gegenseitigem Einvernehmen mit Hülfe der von beiden Seiten zu diesem Behuf zu ernennenden Commissarien angeordnet werden.

Seine Majestät der König von Hannover wollen die gedachte Verwaltung dem Verwaltungs-Bezirke der Königlich Preußischen Provinzial-Steuer-Direction zu Magdeburg zutheilen.

Bei der Bildung des Grenzbezirks und der Bestimmung der Binnenlinie im Amte Elbingerode wird darauf gesehen werden, den Verkehr so wenig, als die bestehenden Vorschriften und der gemeinsame Zweck dies irgend gestatten, zu erschweren.

Die Zoll-Straßen sollen mit Tafeln bezeichnet und der Zug der Binnenlinie soll öffentlich bekannt gemacht werden.

Die zu errichtenden Hebe- und Abfertigungs-Stellen sollen als gemeinschaftliche angesehen werden.

Artikel 10.

Seine Majestät der König von Hannover werden für die ordnungsmäßige Besetzung der in der Grafschaft Hohnstein und dem Amte Elbingerode zu errichtenden gemeinschaftlichen Hebe- und Abfertigungs-Stellen, so wie der daselbst erforderlichen Aufsichtsbeamten-Stellen nach Maßgabe der deshalb getroffenen nähern Uebereinkunft Sorge tragen.

Die in Folge dessen in den gedachten Landestheilen fungirenden Beamten werden von der Königlich Hannoverschen Regierung für beide Landesherren in Eid und Pflicht genommen, und mit Legitimationen zur Ausübung des Dienstes versehen werden.

Artikel 11.

In Beziehung auf ihre Dienstobliegenheiten, namentlich auch in Absicht der Dienst-Disciplin sollen die in der Grafschaft Hohnstein und dem Amte Elbingerode angestellten Zoll- und Steuer-Beamten ausschließlich der Königlich Preußischen Regierung untergeordnet sein.

Artikel 12.

Der Königlich Hannoverschen Regierung bleibt es vorbehalten, die für den Zolldienst angestellten Beamten in der Grafschaft Hohnstein und dem Amte Elbingerode, so weit es ohne Beeinträchtigung ihrer eigentlichen Dienstobliegenheiten geschehen kann, auch mit

der Controle der Hannoverschen directen, der Stempel- und Salz-Steuern, auch der Chaussee- und Weggelder zu beauftragen.

Artikel 13.

Die Schilder vor den Localen der Hebe- und Abfertigungs-Stellen in der Grafschaft Hohnstein und dem Amte Elbingerode sollen das Königlich Hannoversche Hoheitszeichen, die einfache Inschrift „Zollamt“ oder „Steueramt“ erhalten, und gleich den Zolltafeln, Schlagbäumen ꝛc. mit den Hannoverschen Landesfarben versehen werden.

Die bei den Abfertigungen anzuwendenden Stempel und Siegel sollen ebenfalls nur das Hoheitszeichen desjenigen Landes führen, in welchem das abfertigende Amt belegen ist.

Artikel 14.

Die Königlich Hannoversche Regierung ist berechtigt, zu demjenigen Königlich Preußischen Haupt- Zoll- oder Haupt-Steuer-Amte, dessen Bezirke die Grafschaft Hohnstein und das Amt Elbingerode werden überwiesen werden, einen Controleur abzuordnen, welcher bei demselben von allen Geschäften und Verfügungen, die das gemeinschaftliche Abgaben-System betreffen, Kenntniß zu nehmen, desfallsigen Besprechungen beizuwohnen und dabei insbesondere dasjenige zu beachten hat, was auf jene Gebietstheile sich bezieht.

Auch bleibt es derselben überlassen, zeitweise einen Beamten an das gedachte Hauptzoll- oder Hauptsteuer-Amt abzuordnen, um von der Art der Verwaltung und deren Resultaten Kenntniß zu nehmen.

Artikel 15.

Die Untersuchung und Bestrafung der in der Grafschaft Hohnstein und dem Amte Elbingerode begangenen Zollvergehen erfolgt von den Hannoverschen Gerichten zwar nach Maßgabe des daselbst zu publicirenden Zoll-Strafgesetzes, jedoch nach den eben daselbst für das Verfahren jetzt schon bestehenden Normen und Competenz-Bestimmungen.

Artikel 16.

Die von diesen Gerichten verhängten Geldstrafen und confiscirten Gegenstände fallen, nach Abzug der in Uebereinstimmung mit den deshalb in Preußen bestehenden Bestimmungen zu berechnenden Denuncianten-Antheile, dem Königlich Hannoverschen Fiscus zu.

Artikel 17.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungs-Rechts über die wegen verschuldeten Zollvergehen von Hannoverschen Gerichten verurtheilten Personen bleibt Seiner Majestät dem Könige von Hannover vorbehalten.

Artikel 18.

In Folge der gegenwärtigen Uebereinkunft wird zwischen Preußen und Hannover in Beziehung auf die Grafschaft Hohnstein und das Amt Elbingerode, eine Gemeinschaft der Einkünfte an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben stattfinden, und der Ertrag dieser Einkünfte nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

Artikel 19.

Da die im Königreiche Hannover derzeit bestehenden Eingangs-Abgaben wesentlich niedriger sind, als die Eingangszölle des Königreichs Preußen und der mit demselben im Zollvereine befindlichen Staaten, so verpflichtet sich die Königlich Hannoversche Regierung, vor Herstellung des freien Verkehrs zwischen der Grafschaft Hohnstein nebst dem Amte Elbingerode und dem Gebiete des Zollvereins, diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche erforderlich sind, damit nicht die Zoll-Einkünfte des Vereins durch die Einführung oder Anhäufung geringer verzollter Waaren-Vorräthe beeinträchtigt werden.

So geschehen Hannover am ersten November Ein Tausend Achthundert Sieben und Dreißig.

Carl Wilhelm Ernst Freiherr von Canitz und Dallwitz.

Georg Friedrich Freiherr von Falcke.

Eduard Wilhelm Engelmann.

Ernst Friedrich Georg Hüpeden.

C.

Uebereinkunft

zwischen Preußen, Baiern, Sachsen, Würtemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringschen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, dem Herzogthume Nassau und der freien Stadt Frankfurt

einerseits

und

Braunschweig

anderer Seits,

wegen des Anschlusses des Fürstenthums Blankenburg nebst dem Stiftsamte Walkenried, ferner des Amts Calvörde, des Braunschweigschen Antheiles des Dorfes Pabstorf und des Dorfes Hessen an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins.

Artikel 1.

Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig treten mit Ihrem Fürstenthume Blankenburg und Ihrem Stiftsamte Walkenried, auch mit Ihrem Amte Calvörde, Ihrem Antheile des Dorfes Pabstorf und dem Dorfe Hessen, unbeschadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte, dem Zollsysteme des Königreichs Preußen und damit dem Zollsysteme der übrigen Staaten des Zollvereins bei.

Artikel 2.

In Folge dieses Beitritts werden Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig mit Aufhebung der gegenwärtig in den gedachten Landestheilen über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und deren Verwaltung bestehenden Gesetze und Einrichtungen, daselbst die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in Uebereinstimmung mit den derzeit bestehenden desfallsigen Königlich Preußischen Gesetzen, Tarifen, Verordnungen und sonstigen administrativen Bestimmungen eintreten, und zu diesem Zwecke die erforderlichen Gesetze, Tarife und Verordnungen publiciren, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen oder Steuerpflichtigen sich zu richten haben, durch die oberste Steuerbehörde zu Braunschweig zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Artikel 3.

Etwaige Abänderungen der im vorstehenden Artikel gedachten, in Preußen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, welche der Uebereinstimmung wegen auch in den fraglichen Braunschweigschen Landestheilen zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung der Herzoglich Braunschweigschen Regierung.

Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in den Königlich Preußischen Staaten allgemein getroffen werden.

Artikel 4.

Mit der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft hören die Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den Grenzen zwischen Preußen und den in Rede stehenden Herzoglich Braunschweig-

schen Landestheilen auf, und es können alle Gegenstände des freien Verkehrs aus letzteren frei und unbeschwert in die Preußischen und die mit Preußen im Zollvereine befindlichen Staaten, und umgekehrt aus diesen in jene eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

a) der zu den Staats-Monopolien gehörenden Gegenstände (Salz und Spielkarten, imgleichen der Kalender nach Maßgabe der Artikel 5 und 6);

b) der im Innern des Zollvereins, — nach den auch für die fraglichen Herzoglich Braunschweigschen Landestheile in Anwendung kommenden Vereinbarungen, — einer Ausgleichungs-Abgabe unterworfenen Erzeugnisse;

c) solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der contrahirenden Staaten ertheilten Erfindungs-Privilegien (Patente) nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Privilegien (Patente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, ausgeschlossen bleiben müssen.

Artikel 5.

1) In Betreff des Salzes treten Se. Durchlaucht, der Herzog von Braunschweig, für die dem Zollvereine anzuschließenden Gebietstheile den zwischen dessen Mitgliedern bestehenden Verabredungen in folgender Art bei:

a) Die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörenden Ländern in die Vereinsstaaten, ist verboten, in so weit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkaufe in deren Salz-Aemtern, Factoreien oder Niederlagen geschieht.

b) Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder, soll nur mit Genehmigung der Vereins-Staaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichts-Maßregeln stattfinden, welche von selbigen für nothwendig erachtet werden.

c) Die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei.

d) Was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den andern nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landes-Regierungen besondere Verträge deshalb bestehen.

e) Wenn eine Regierung von der anderen innerhalb des Gesammt-Vereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden.

f) Wenn ein Vereinsstaat durch das Gebiet eines andern aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Länder versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; jedoch werden, in so fern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport, nnd die erforderlichen Sicherheits-Maßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden.

2) Rücksichtlich der Verschiedenheit zwischen den Salzpreisen in den fraglichen Herzogl. Braunschweigschen

Landestheilen und in den angrenzenden Königlich Preußischen Landen und der daraus für letztere hervorgehenden Gefahr der Salz-Einschwärzung, werden die hiebei speciell betheiligten beiden Regierungen sich über Maßregeln vereinigen, welche diese Gefahr möglichst beseitigen, ohne den freien Verkehr mit andern Gegenständen zu belästigen.

Artikel 6.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten und Kalendern behält es in sämmtlichen zu dem Zollvereine gehörigen Staaten und Gebietstheilen bei den bestehenden Verbots- oder Beschränkungs-Gesetzen und Debits-Einrichtungen sein Bewenden.

Artikel 7.

1) Die Verbrauchs-Abgaben, welche in dem Fürstenthume Blankenburg und den übrigen im Artikel 1. benannten Herzoglichen Gebietstheilen für Rechnung der Herzoglichen Staats-Regierung erhoben werden, oder künftig noch eingeführt werden möchten, bleiben zwar, wie in sämmtlichen Vereins-Staaten, der einseitigen Bestimmung der Regierung, sowie dem privativen Genusse derselben vorbehalten, jedoch werden dabei in Uebereinstimmung mit den zwischen sämmtlichen, zum Zollvereine gehörigen Staaten eingegangenen Verabredungen, folgende Grundsätze auch Herzoglich Braunschweigscher Seits beobachtet werden:

a) Von allen ausländischen Gegenständen, für welche die tarifmäßige Eingangsabgabe entrichtet ist, darf keine weitere Verbrauchs-, noch sonstige Abgabe erhoben werden, vorbehältlich jedoch derjenigen innern Steuern, welche in einem Vereins-Staate auf die weitere Verarbeitung oder

auf anderweite Bereitungen aus solchen, sowohl fremden als inländischen oder vereinsländischen gleichartigen Gegenständen allgemein gelegt sind.

b) In allen Ländern, in welchen vom vereinsländischen Taback, Traubenmost und Wein eine Ausgleichungs-Abgabe zur Erhebung kommt, soll von diesen Erzeugnissen in keinem Falle eine weitere Abgabe beibehalten oder eingeführt werden.

c) Das gleichartige Erzeugniß eines andern Vereins-Staates darf unter keinem Vorwande höher als das inländische belastet werden.

2) Dieselben Grundsätze finden auch bei den Zuschlags-Abgaben und Octrois Statt, welche für Rechnung einzelner Gemeinden erhoben werden, und deren einseitige Bewilligung ebenfalls der Herzoglich Braunschweigschen Regierung vorbehalten bleibt.

Artikel 8.

Von den Unterthanen in dem Fürstenthume Blankenburg und den übrigen in Rede stehenden Herzoglichen Gebietstheilen, welche in den Gebieten der zollvereinten Staaten Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte ab, mit welchem die gegenwärtige Uebereinkunft in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen dieser Staaten unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbtreibende aus jenen Landestheilen, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende aus selbigen, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu die-

sem Gewerbsbetriebe in ihrem Wohnorte gesetzlich erworben haben, oder im Dienste solcher dortigen Gewerbtreibenden oder Kaufleute stehen, in den andern Staaten des Zollvereins keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein.

Auch sollen bei dem Besuche der Messen und Märkte zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabricate, die Unterthanen aus den mehrerwähnten Landestheilen in jedem Vereinsstaate den eigenen Unterthanen gleich behandelt werden.

Auf ganz gleiche Weise soll es mit den Unterthanen aus sämmtlichen, zum Zoll-Vereine gehörigen Staaten in den vorerwähnten Fällen bei ihrem Verkehr in den gedachten Landestheilen Herzoglich Braunschweigscher Seits gehalten werden.

Artikel 9.

Die den, im Artikel 2. erwähnten Gesetzen und Verordnungen entsprechende Einrichtung der Verwaltung in dem Fürstenthume Blankenburg und den übrigen, dem Zollvereine anzuschließenden Herzoglichen Gebietstheilen, insbesondere die Bildung des Grenzbezirks in selbigen, und die Bestimmung, Errichtung und amtliche Befugniß der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienststellen, sollen in gegenseitigem Einvernehmen mit Hülfe der von beiden Seiten zu diesem Behuf zu ernennenden Commissarien angeordnet werden. Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig wollen die gedachte Verwaltung dem Verwaltungs-Bezirke der Königlich Preußischen Provinzial-Steuer-Direction zu Magdeburg zutheilen.

Bei der Bildung des Grenzbezirks und der Bestimmung der Binnenlinie im Fürstenthume Blankenburg, dem Stiftsamte Walkenried und dem Amte

Calvörde wird darauf gesehen werden, den Verkehr so wenig, als die bestehenden Vorschriften und der gemeinsame Zweck dies irgend gestatten, zu erschweren.

Die Zoll-Straßen sollen mit Tafeln bezeichnet und der Zug der Binnenlinie soll öffentlich bekannt gemacht werden.

Die zu errichtenden Hebe- und Abfertigungs-Stellen sollen als gemeinschaftliche angesehen werden.

Artikel 10.

Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig werden für die ordnungsmäßige Besetzung der in Höchst Dero fraglichen Landestheilen zu errichtenden gemeinschaftlichen Hebe- und Abfertigungs-Stellen, so wie der daselbst erforderlichen Aufsichtsbeamten-Stellen nach Maßgabe der deshalb getroffenen nähern Uebereinkunft Sorge tragen.

Die in Folge dessen in den gedachten Landestheilen fungirenden Beamten werden von der Herzoglich Braunschweigschen Regierung für beide Landesherren in Eid und Pflicht genommen, und mit Legitimationen zur Ausübung des Dienstes versehen werden.

Artikel 11.

In Beziehung auf ihre Dienstobliegenheiten, namentlich auch in Absicht der Dienst-Disciplin sollen die in dem Fürstenthume Blankenburg und den übrigen mehrgedachten Herzoglichen Landestheilen angestellten Zoll- und Steuer-Beamten ausschließlich der Königlich Preußischen Regierung untergeordnet sein.

Artikel 12.

Der Herzoglich Braunschweigschen Regierung bleibt es vorbehalten, die für den Zolldienst angestellten

Beamten in den fraglichen Landestheilen, so weit es ohne Beeinträchtigung ihrer eigentlichen Dienstobliegenheiten geschehen kann, auch mit der Controle der Braunschweigschen directen, der Stempel- und Salz-Steuern, auch der Chaussee- und Weggelder zu beauftragen.

Artikel 13.

Die Schilder vor den Localen der Hebe- und Abfertigungs-Stellen in den dem Zollvereine anzuschließenden Herzoglich Braunschweigschen Landestheilen sollen das Herzoglich Braunschweigsche Hoheitszeichen, die einfache Inschrift „Zollamt“ oder „Steueramt“ erhalten, und gleich den Zolltafeln, Schlagbäumen ꝛc. mit den Braunschweigschen Landesfarben versehen werden.

Die bei den Abfertigungen anzuwendenden Stempel und Siegel sollen ebenfalls nur das Hoheitszeichen desjenigen Landes führen, in welchem das abfertigende Amt belegen ist.

Artikel 14.

Die Herzoglich Braunschweigsche Regierung ist berechtigt, zu demjenigen Königlich Preußischen Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amte, dessen Bezirke die gedachten Landestheile werden überwiesen werden, einen Controleur abzuordnen, welcher bei demselben von allen Geschäften und Verfügungen, die das gemeinschaftliche Abgaben-System betreffen, Kenntniß zu nehmen, desfallsigen Besprechungen beizuwohnen und dabei insbesondere dasjenige zu beachten hat, was auf jene Gebietstheile sich bezieht.

Auch bleibt es derselben überlassen, zeitweise einen Beamten an das Hauptzoll- oder Hauptsteuer-Amt abzuordnen, um von der Art der Verwaltung und deren Resultaten Kenntniß zu nehmen.

Artikel 15.

Die Untersuchung und Bestrafung der in den anzuschließenden Herzoglichen Landestheilen begangenen Zollvergehen erfolgt von den Braunschweigschen Gerichten zwar nach Maßgabe des daselbst zu publicirenden Zoll-Strafgesetzes, jedoch nach den eben daselbst für das Verfahren jetzt schon bestehenden Normen und Competenz-Bestimmungen.

Artikel 16.

Die von diesen Gerichten verhängten Geldstrafen und confiscirten Gegenstände fallen, nach Abzug der in Uebereinstimmung mit den deshalb in Preußen bestehenden Bestimmungen zu berechnenden Denuncianten-Antheile, dem Herzoglich Braunschweigschen Fiscus zu.

Artikel 17.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungs-Rechts über die wegen verschuldeten Zollvergehen von Braunschweigschen Gerichten verurtheilten Personen bleibt Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Braunschweig vorbehalten.

Artikel 18.

In Folge der gegenwärtigen Uebereinkunft wird zwischen Preußen und Braunschweig in Beziehung auf das Fürstenthum Blankenburg, nebst dem Stiftsamte Walkenried, das Amt Calvörde, den Herzoglichen Antheil des Dorfes Pabstorf und das Dorf Hessen, eine Gemeinschaft der Einkünfte an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben stattfinden, und der Ertrag dieser Einkünfte nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

Artikel 19.

Da die im Herzogthume Braunschweig derzeit bestehenden Eingangs-Abgaben wesentlich niedriger sind, als die Eingangszölle des Königreichs Preußen und der mit demselben im Zollvereine befindlichen Staaten, so verpflichtet sich die Herzoglich Braunschweigsche Regierung vor Herstellung des freien Verkehrs zwischen den dem Zollvereine anzuschließenden Herzoglichen Gebietstheilen und dem Gebiete des Zollvereins, diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche erforderlich sind, damit nicht die Zoll-Einkünfte des Vereins durch die Einführung oder Anhäufung geringer verzollter Waaren-Vorräthe beeinträchtigt werden.

So geschehen Hannover am ersten November Ein Tausend Achthundert Sieben und Dreißig.

unterzeichnet:

Carl Wilhelm Ernst Freiherr von Canitz und Dallwitz.

August Philipp Christian Theodor von Amsberg.

Eduard Wilhelm Engelmann.

D.

Uebereinkunft

zwischen Preußen einerseits,

und

Hannover, Oldenburg und Braunschweig

anderseits,

wegen des Anschlusses verschiedener Preußischer Gebietstheile an das Steuer-System Hannovers, Oldenburgs und Braunschweigs.

Artikel 1.

Seine Majestät der König von Preußen, treten unbeschadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte,

1) mit nachbenannten, von der Zollgrenze des Zollvereines, dessen Mitglied Allerhöchst Dieselben sind, ausgeschlossenen Gebietstheilen:

a) den Dörfern Wolfsburg, Hehlingen und Heßlingen,
b) dem Preußischen Antheile des am rechten Weserufer belegenen Dorfes Frille,
c) den am linken Weserufer von Schlüsselburg bis zur Glasfabrik Gernheim belegenen, zum Kreise Minden gehörigen Ortschaften, nicht minder

2) zugleich unter Zustimmung der übrigen Mitglieder des gedachten Zollvereins, mit folgenden, bisher innerhalb der Zollgrenze desselben befindlichen Gebietstheilen:

a) dem Dorfe Roclum,
b) dem Dorfe Würgassen,
c) dem nördlich von der Lemförder Chaussee liegenden Theile des Dorfes Reiningen,
d) dem rechts der Weser und der Aue belegenen Theile des Kreises Minden, welcher von dem Einflusse der Aue in die Weser an, durch die Weser, demnächst von der Gegend bei Leese ab, durch die Königlich Hannöversche, dann Fürstlich Schaumburg-Lippesche Landesgrenze bis zur Aue, und von hier ab durch die Aue bis zu deren Eintritte in die Weser umgrenzt wird,

dem Hannover-Oldenburg-Braunschweigschen Systeme der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, so wie der Verbrauchs- (Fabrications-) Abgaben von inländischen Branntwein und Bier bei.

Artikel 2.

In Folge dieses Beitritts werden Seine Majestät, der König von Preußen, in den gedachten Landestheilen mit Aufhebung der gegenwärtig in einigen derselben über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und deren Verwaltung bestehenden Gesetze und Einrichtungen, imgleichen der bisherigen Branntwein- und Braumalzsteuer, die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, sowie der Verbrauchs- (Fabrications-) Abgaben von Branntwein und Bier, in Uebereinstimmung mit den derzeit bestehenden desfallsigen Königlich Hannoverschen und Herzoglich Braunschweigschen Gesetzen, Tarifen, Ver-

ordnungen und sonstigen administrativen Bestimmungen eintreten und zu diesem Zwecke die erforderlichen Gesetze, Tarife und Verordnungen publiciren, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen oder Steuerpflichtigen sich zu richten haben, durch die Provinzial-Steuer-Directionen zu Münster und resp. zu Magdeburg, zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Artikel 3.

Etwaige Abänderungen der im vorstehenden Artikel gedachten, in Hannover und Braunschweig bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, welche der Uebereinstimmung wegen auch in den fraglichen Preußischen Landestheilen zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung der Königlich Preußischen Regierung.

Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in dem Königreiche Hannover, resp. Herzogthume Braunschweig allgemein getroffen werden.

Artikel 4.

Mit der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft hören alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den Grenzen zwischen den in Rede stehenden Königlich Preußischen Landestheilen und dem Gebiete des Hannover-Oldenburg-Braunschweigschen Steuer-Verbandes auf, und es können alle Gegenstände des freien Verkehrs aus jenen Landestheilen frei und unbeschwert in das Steuer-Vereinsgebiet, und umgekehrt aus diesem in jene eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte der Spielkarten, des Salzes, der Kalender, hinsichtlich welcher die bisherigen Verhältnisse unverändert stehen bleiben, des im Herzogthume Oldenburg fabricirten Bieres (wel-

ches bei seinem Uebergange in das übrige Gebiet des Steuer-Vereins der in diesem bestehenden Verbrauchs-Abgabe von inländischem Biere unterliegt), und endlich solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von der Königlich Preußischen Regierung oder von einem der Staaten des Hannover-Oldenburg-Braunschweigschen Steuer-Vereines ertheilten Erfindungs-Privilegien (Patente) nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Privilegien (Patente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, ausgeschlossen bleiben müssen.

Artikel 5.

In den, dem Steuerverein anzuschließenden Preußischen Landestheilen verbleibt der Debit der Spielkarten und des Salzes, welches zu den festgesetzten Regie-Preisen verkauft werden wird, ausschließlich der Königlich Preußischen Regierung, und soll für diese Artikel, gleichwie für Stempelpapier und Kalender, bei ihrer Einfuhr in jene Gebietstheile eine Abgabe nicht entrichtet werden.

Artikel 6.

Die Verbrauchs-Abgaben, welche in den, dem Steuervereine anzuschließenden Preußischen Landestheilen für Rechnung der Königlich Preußischen Regierung erhoben werden, bleiben zwar, wie in sämmtlichen zu dem gedachten Vereine gehörigen Staaten, der einseitigen Bestimmung der Regierung, so wie deren privativem Genusse vorbehalten; jedoch wird dem Grundsatze des Vereins gemäß, das gleichartige Erzeugniß eines andern Vereinsstaats unter keinem Vorwande höher als das inländische belastet werden.

Dasselbe gilt auch von den Zuschlags-Abgaben und Octrois, welche für Rechnung einzelner Gemeinden erhoben werden.

Artikel 7.

Von den Unterthanen in den in Rede stehenden Königlich Preußischen Gebietstheilen, welche in den Staaten des Hannover-Oldenburg-Braunschweigschen Steuervereins Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte ab, mit welchem die gegenwärtige Uebereinkunft in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen dieser Staaten unterworfen sind. Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbetreibende aus jenen Landestheilen, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende aus selbigen, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in ihren Wohnorten gesetzlich erworben haben, oder im Dienste solcher dortigen Gewerbetreibenden oder Kaufleute stehen, in den andern Staaten des Steuervereins keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet seyn.

Auch sollen bei dem Besuche der Messen und Märkte zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate die Unterthanen aus den mehrerwähnten Landestheilen in jedem Vereinsstaate den eignen Unterthanen gleich behandelt werden.

Auf ganz gleiche Weise wird es mit den Unterthanen aus sämmtlichen zum Steuervereine gehörigen Staaten in den vorerwähnten Fällen bei ihrem Verkehr in den gedachten Landestheilen Königlich Preußischer Seits gehalten werden.

Artikel 8.

Die den im Artikel 2. erwähnten Gesetzen und Verordnungen entsprechende Einrichtung der Verwaltung in den dem Steuervereine anzuschließenden Landestheilen, insbesondere die Bestimmung, Errichtung und amtliche Befugniß der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienststellen soll in gegenseitigem Einvernehmen, mit Hülfe der zu diesem Behufe zu ernennenden Commissarien, angeordnet werden. Seine Majestät der König von Preußen wollen die gedachte Verwaltung den Verwaltungsbezirken der Königlich Hannoverschen obersten Steuerbehörde in Hannover, und beziehungsweise der Herzoglich Braunschweigschen obersten Steuerbehörde in Braunschweig zutheilen.

Artikel 9.

Seine Majestät der König von Preußen werden für die ordnungsmäßige Besetzung der in Allerhöchst Dero fraglichen Landestheilen zu errichtenden gemeinschaftlichen Hebe- und Abfertigungsstellen, sowie der daselbst erforderlichen Aufsichtsbeamten-Stellen nach Maßgabe der deshalb getroffenen näheren Uebereinkunft Sorge tragen. Die in Folge dessen in den gedachten Landestheilen fungirenden Beamten werden von der Königlich Preußischen Regierung für beide Landesherren, nämlich für Seine Majestät den König von Preußen, und, nach Belegenheit der Dienststellen, für Seine Majestät den König von Hannover oder für Seine Durchlaucht den Herzog von Braunschweig in Eid und Pflicht genommen, und mit Legitimationen zur Ausübung des Dienstes versehen werden.

Artikel 10.

In Beziehung auf ihre Dienstobliegenheiten, namentlich auch in Absicht der Dienstdisciplin, sollen die

in den anzuschließenden Königlich Preußischen Landestheilen angestellten Steuer-Beamten ausschließlich der Königlich Hannoverschen resp. der Herzoglich Braunschweigschen Regierung untergeordnet seyn.

Artikel 11.

Der Königlich Preußischen Regierung bleibt es vorbehalten, die für den Steuerdienst angestellten Beamten in den fraglichen Landestheilen, soweit es ohne Beeinträchtigung ihrer eigentlichen Dienstobliegenheiten geschehen kann, auch mit der Controle der privativen Preußischen Abgaben zu beauftragen.

Artikel 12.

Die Schilder der Steuerämter in den dem Steuervereine anzuschließenden Königlich Preußischen Landestheilen sollen den Preußischen Adler, die einfache Inschrift „Steueramt“ erhalten, und gleich den Pfählen zur Bezeichnung der auf die Grenz-Steuer-Aemter führenden Straßen, den Schlagbäumen ꝛc. mit den Preußischen Landesfarben versehen werden. Die bei den Abfertigungen anzuwendenden Stempel und Siegel sollen ebenfalls nur den Königlich Preußischen Adler führen.

Artikel 13.

Die Königlich Preußische Regierung ist befugt, zu denjenigen Königlich Hannöverschen oder Herzoglich Braunschweigschen Grenz-Steuerämtern 1r Classe oder Hauptsteuerämtern, deren Bezirken die gedachten Landestheile werden überwiesen werden, einen Controleur abzuordnen, welcher bei denselben von allen Geschäften und Verfügungen, die das gemeinschaftliche

Abgaben-System betreffen, Kenntniß zu nehmen, desfallsigen Besprechungen beizuwohnen, und dabei insbesondere dasjenige zu beachten hat, was auf jene Gebietstheile sich bezieht.

Auch bleibt es derselben überlassen, zeitweise Beamten an die gedachten Aemter abzuordnen, um von der Art der Verwaltung und deren Resultaten Kenntniß zu nehmen.

Artikel 14.

Die Untersuchung und Bestrafung der in den anzuschließenden Preußischen Landestheilen begangenen Zollvergehen erfolgt von den Königlich Preußischen Behörden zwar nach Maßgabe der daselbst zu publicirenden Strafgesetze, jedoch nach den eben daselbst für das Verfahren jetzt schon bestehenden Normen und Competenzbestimmungen.

Artikel 15.

Die von den Preußischen Behörden verhängten Geldstrafen und confiscirten Gegenstände fallen, nach Abzug der den desfallsigen im Steuervereine geltenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß zu berechnenden Denuncinanten-Antheile der Königlich Preußischen Staatscasse zu.

Artikel 16.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungsrechts über die wegen verschuldeter Steuervergehen von Preußischen Behörden verurtheilten Personen bleibt Seiner Majestät dem Könige von Preußen vorbehalten.

Artikel 17.

In Folge der gegenwärtigen Uebereinkunft wird zwischen Preußen und dem Hannover-Oldenburg-Braunschweigschen Steuer-Vereine in Beziehung auf die dem letztern anzuschließenden Königlich Preußischen Landestheile eine Gemeinschaft der Einkünfte an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, desgleichen an Bier und Brantweinsteuer stattfinden und der Ertrag dieser Einkünfte nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

So geschehen Hannover am ersten November Eintausend achthundert sieben und dreißig.

Carl Wilhelm Ernst Freiherr von Canitz und Dallwitz.

Eduard Wilhelm Engelmann.

Georg Friedrich Freiherr von Falcke.

Ernst Friedrich Georg Hüpeden.

Gerhard Friedrich August Jansen.

August Philipp Christian Theodor von Amsberg.

E.

Uebereinkunft

zwischen Preußen, Baiern, Sachsen, Würtemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt

einerseits,

und

Hannover, Oldenburg und Braunschweig

andererseits,

wegen Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs.

Artikel 1.

Die hohen contrahirenden Theile sind, zum Zwecke der Beförderung des Meßverkehrs der Stadt Braunschweig, und um namentlich den Verkauf der aus Preußen und den mit diesem zu einem Zollvereine verbundenen Staaten zur dortigen Messe gebrachten Waaren an Käufer aus dem Gebiete dieses Zollvereins zu erleichtern, dahin übereingekommen, daß die in den Staaten des Zollvereins bestehende Vergünstigung, wonach inländische Gewerbtreibende, welche mit ihren Waaren ausländische Messen beziehen, die Befugniß erlangen können, auf den Grund nachgesuchter und erhaltener Meß-Erlaubnißscheine den unverkauften Theil der nach einem fremden Meßplatze ausgeführten Waaren steuerfrei in das Vereinsgebiet zurückzuführen, da-

hin erweitert werden soll, daß die Waaren der mit einem Meß-Erlaubnißscheine versehenen Verkäufer aus dem Zollvereine von den Messen in Braunschweig auch dann steuerfrei in das Gebiet desselben zurückgebracht werden dürfen, wenn die Einführung durch die Käufer solcher Waaren erfolgt, und hiebei die deshalb, in Folge der unter den hohen contrahirenden Theilen getroffenen besonderen Verabredung, vorzuschreibenden Bedingungen und Förmlichkeiten gehörig beobachtet und erfüllt werden.

Artikel 2.

Um auch den gegenseitigen Verkehr im Allgemeinen möglichst zu befördern, wollen die zu dem Zoll-Vereine gehörigen contrahirenden Regierungen mit Rücksicht auf die geringern Steuer-Sätze, welche der Tarif des Hannover- Oldenburg- Braunschweigschen Steuer-Verbandes enthält, gewissen Erzeugnissen Hannovers, Oldenburgs und Braunschweigs Erleichterungen bei deren Eingange in das Gebiet des Zollvereins, durch Erlaß oder Ermäßigung der Eingangs-Abgaben gewähren.

Das dieser Uebereinkunft beigefügte Verzeichniß ergibt die Gegenstände, bei welchen diese Erleichterungen stattfinden werden, den Umfang derselben, und die Beschränkungen oder Bedingungen, welche bei einzelnen Gegenständen im gemeinsamen Einverständnisse vorbehalten worden sind.

Den zuerst gedachten Regierungen soll es jedoch frei stehen, die fraglichen Erleichterungen nach eigenem Ermessen zu modificiren, oder wieder aufzuheben, sofern der Tarif des Hannover- Oldenburg-Braunschweigischen Steuer-Verbandes hinsichtlich derjenigen Gegenstände, für welche jene Erleichterungen von ihnen zugestanden

worden sind, auf eine für den Verkehr ihrer Unterthanen nachtheilige Weise verändert würde, oder überhaupt deren Verkehr mit Hannover, Oldenburg und Braunschweig von Seiten dieser Staaten wesentlich erschwert den sollte.

Wegen der erforderlichen Ursprungs-Legitimation der in der Anlage verzeichneten Gegenstände ist ein besonderes Regulativ verabredet worden, welches in dem Gebiete des Hannover-Oldenburg-Braunschweigischen Steuer-Verbandes öffentlich bekannt gemacht werden wird, und wonach auch die betreffenden Steuer-Behörden in dem Gebiete des Zollvereins mit entsprechender Anweisung versehen werden sollen.

Artikel 3.

Zur gegenseitigen Erleichterung des Jahrmarkts-Verkehrs soll künftig nur von dem verkauften Theile der aus dem Gebiete des einen Vereins auf die Jahrmärkte in dem Gebiete des andern Vereins gebrachten Waaren die gesetzliche Eingangs-Abgabe, für den unverkauft zurückzuführenden Theil aber in beiden Vereinsgebieten weder eine Eingangs-, noch Durchgangs-Abgabe erhoben werden.

Gegenstände der Verzehrung sind jedoch von dieser Erleichterung ausgeschlossen.

Artikel 4.

Die im vorstehenden Artikel für den Jahrmarkts-Verkehr bestimmten Erleichterungen sollen auch bei dem Verkehr auf den Viehmärkten in den gegenseitigen Vereins-Gebieten Anwendung erhalten, so daß für das unverkauft zurückgehende Vieh weder eine Eingangs- noch Durchgangs-Abgabe erhoben werden wird.

Artikel 5.

Die dem einen Vereine angehörigen Unterthanen, welche die Märkte im anderen Vereinsgebiete beziehen, sollen daselbst sowohl hinsichtlich der Berechtigung zur Ausübung ihres Gewerbes auf den Märkten, als auch der etwaigen Entrichtung einer Abgabe dafür den eigenen Unterthanen gleich behandelt werden.

Artikel 6.

Für das aus dem einen Vereins-Gebiete in das andere zur Weide eingehende, und nach Benutzung derselben wieder ausgehende Vieh, soll gegenseitig weder eine Eingangs- noch eine Durchgangs-Abgabe erhoben werden.

Artikel 7.

Es soll den Unterthanen der contrahirenden Theile gestattet sein, Getreide, Hülsenfrüchte und Oelsaamen, auf Mühlen des andern Vereinsgebietes, unter der Bedingung der Wiederausfuhr des gewonnenen Fabrikats, dergestalt abgabenfrei verarbeiten zu lassen, daß weder von den aus einem Vereinsgebiete in das andere übergehenden Körnern, noch von den daraus gewonnenen Fabrikaten, bei deren Aus- und resp. Wiedereingange eine Ein-, Aus- oder Durchgangs-Abgabe zu entrichten ist.

Der Eingang und resp. Wiederausgang muß jedoch, insofern nicht in einzelnen Fällen eine Ausnahme zulässig befunden und ausdrücklich nachgegeben wird, über eine Zoll- (Steuer-) Stelle erfolgen und bei derselben angemeldet werden, wie denn überhaupt dabei diejenigen Controle-Maßregeln zu beobachten sind, welche die contrahirenden Staaten zum Schutze ihrer Abgaben-Systeme angeordnet haben, oder noch anordnen werden.

Artikel 8.

Die in vorstehendem Artikel enthaltenen Bestimmungen sollen in gleichem Maaße Anwendung finden auf folgende Gegenstände, welche zur Verarbeitung oder Veredlung aus einem Vereinsgebiete in das andere ein-, und im verarbeiteten oder veredelten Zustande in das erstere zurückgeführt werden:

a) Holz zum Zerschneiden auf Sägemühlen,
b) Kreide zum Vermahlen,
c) Wachs zum Bleichen,
d) Glocken zum Umgießen,
e) Brau- und Brenn-Apparate zur Reparatur und Umarbeitung,
f) Gemälde zum Restauriren,
g) Wollene Waaren zum Walken, Waschen oder Färben,
h) leinenes und baumwollenes Garn, letzteres jedoch in dem gewöhnlichen kleinen Verkehr der beiderseitigen Grenzbewohner nur in Quantitäten von zehn Pfund in einem Transporte, — zum Färben. Bei gewerblichem derartigen Verkehre in größerem Umfange mit baumwollenen Garne soll zwar diese Beschränkung der Quantität nicht stattfinden, die Aus- und Wieder-Einfuhr jedoch nur über bestimmte, eintretenden Falls näher zu vereinbarende Zollämter erfolgen.

Artikel 9.

Gehen an den gemeinschaftlichen Grenzen beider Zollvereine Waaren über, welche in dem einem Vereinsgebiete amtlich abgefertigt und colliweise unter Verschluß gesetzt sind, um, mit unmittelbarer Durchfahrung des anderen Vereins-Gebiets in einen andern Theil des ersteren wieder eingeführt zu werden, so

soll, wenn eine Eröffnung der Colli Seitens der Abfertigungsstellen in dem zu durchfahrenden Gebiete der Revision wegen nicht nothwendig befunden wird, der in dem andern Vereinsgebiete angelegte Verschluß nicht abgenommen, sondern neben dem von dem Eingangsamte, den bestehenden Vorschriften gemäß, etwa anzulegenden Verschlusse beibehalten werden.

Auf kurzen Straßenstrecken soll in Fällen der bezeichneten Art, zur Abkürzung des Abfertigungs-Verfahrens, der an den eingehenden Waaren bereits befindliche Verschluß, wenn solcher gut und dem Zwecke entsprechend gefunden wird, als genügend betrachtet, und von der Anlegung eines anderweiten Verschlusses abgestanden werden. Diese Erleichterung kann auch dann stattfinden, wenn die geladenen Waaren nicht colliweise, sondern im Ganzen unter Verschluß gesetzt sind.

Artikel 10.

Zur Vermeidung des Aufenthaltes, welchen die Abfertigung der von Münden in das Zollvereins-Gebiet übergehenden Waaren in der gewöhnlichen Art an der Grenze verursachen würde, wird eine Vorabfertigung dieser Waaren vor ihrem Abgange von Münden durch daselbst Seitens des Zollvereins zu stationirende Beamte bewirkt werden.

Artikel 11.

An den gemeinschaftlichen Grenzen soll eine, den gegenseitigen Verkehrs-Verhältnissen entsprechende Anzahl von Zoll- (Steuer-) Aemtern mit angemessenen Erhebungs- und Abfertigungs-Befugnissen bestehen, und wird, so weit es daran jetzt fehlen mögte, dem Mangel abgeholfen werden.

Artikel 12.

Für die Durchfuhr durch das Preußische Gebiet auf den nachstehend bezeichneten Straßen, von welchen die erstere dem Durchgangs-Verkehr wiederum geöffnet werden soll, nämlich:

a) in der Richtung von Hameln nach Osnabrück über Herford und Hückerkreuz, und umgekehrt, und
b) in der Richtung von Hannover oder Hildesheim nach Osnabrück über Münden und Pr. Oldendorf, und umgekehrt,

wird die Durchgangs-Abgabe

ad a) auf funfzehn Silbergroschen, und
ad b) auf zehn Silbergroschen

für die Pferdelast ermäßigt.

Dagegen soll die für die Durchfuhr auf der Straße von Halberstadt nach Helmstedt, und umgekehrt, bei Hohnsleben bisher entrichtete Durchgangs-Abgabe hinwegfallen.

So geschehen Hannover am ersten November Ein Tausend Achthundert Sieben und Dreißig.

unterzeichnet:

Carl Wilhelm Ernst Freiherr von Canitz und Dallwitz.

Georg Friedrich Freiherr von Falcke.

Eduard Wilhelm Engelmann.

Ernst Friedrich Georg Hüpeden.

Gerhard Friedrich August Jansen.

August Philipp Christian Theodor von Amsberg.

⊙

Beilage zum Artikel 2. der Uebereinkunft E.

Verzeichniß

derjenigen Erzeugnisse der Staaten Hannover, Oldenburg und Braunschweig, welche bei ihrem Eingange in das Königreich Preußen und die mit demselben im Zollvereine sich befindenden Staaten eine niedrigere, als die im Zollvereins-Tarife aufgeführte Eingangsabgabe zu entrichten haben, beziehungsweise von denselben ganz frei bleiben.

Laufende №	Bezeichnung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zolltarifs.
1	Bäckerwaare, gewöhnliche, in Quantitäten unter sechs Pfund	A. E. A.
2	Bärme oder Hefe, frische	A. E. A.
3	Bier aller Art in Fässern	25. a.
4	Bleiplatten und gewalztes Blei	3. b.
5	Bleierne Gewichte, Kegel, Kugeln ꝛc. . . .	3. b.
6	Butter in Stücken	25. g.
7	Cement aus andern Materalien als aus Traß oder Tuffstein	A. E. A.
8	Cichorienwurzeln, getrocknete, gedörrte . . .	5. Anm.
9	Eisenblech, Schwarz- und Sturzblech . . .	6. c.
10	Eisenblech, verzinntes	6. d.
11	Eisen- und Stahldrath aller Art	6. d.
12	Eisenwaaren; grobe Gußwaaren, als Gitter, Kessel, Oefen, Pfannen, Platten, Röhren ꝛc. desgleichen grobe aus Eisen gegossene Maschinen	6. e. 1.
13	Eisen- und Stahlwaaren, ordinaire, ohne Politur, aus geschmiedetem Eisen, aus Eisen, Stahl und Eisenblech, sowohl aus diesen Materialien allein, als auch in Verbindung mit Holz; desgleichen grobe, aus Eisen geschmiedete Maschinen, und Siebe, Harfensiebe, grobe eiserne in Verbindung mit Holz	6. e. 2.

Maaßstab der Versteuerung.	Vertragsmäßiger Abgaben-Satz. Thlr.	Sgr.	Bemerkungen.
.	frei.		
.	frei.		
Preuß. Ztr. von 110 Pfd.	1	—	
"	1	15	
"	1	20	Die Ermäßigung des Eingangszolls gilt jedoch nur für ein Quantum von 2000 Zentnern, und nur bei deren Einfuhr über die nach vorgängiger Verabredung annoch zu bezeichnenden Zollämter.
"	1	5	
"	—	10	
"	—	10	
"	1	—	
"	2	—	
"	3	—	
"	—	25	
"	3	—	

Laufende №	Bezeichnung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zolltarifs.
14	Getreide, Weizen, Roggen, Bohnen, Erbsen, Buchweizen, Gerste, Hafer	9. a.
15	Glas, grünes Hohlglas	10. a.
16	Glas, weißes Hohlglas, ungeschliffen, oder mit abgeschliffenem Boden und Rande; auch Tafelglas ohne Unterschied der Farbe . .	10. b.
17	Holzwaaren, gebeizte, lackirte, polirte, angemalte, als: Meublen, Hausgeräthe ꝛc. jedoch mit Ausschluß der aus außereuropäischen Hölzern gefertigten Gegenstände; desgleichen Faßbinderwaare, bemalte mit Metallbeschlag	12. e.
18	Honigkuchen und Pfeffernüsse	25. p.
19	Hopfen	13.
20	Käse in einzelnen Stücken (Handkäse) . . . Für andere als Handkäse gilt die vorgedachte Ermäßigung bis zu einem jährlichen Quanto von 2000 Zentnern.	25. o.
21	Kleie	A. E. A.
22	Koffer, hölzerne, bemalte	12. e.
23	Kupfer und Messing, geschmiedetes, gewalztes, geschlagenes und gegossenes Kupfer und Messing, Kupfer- und Messingblech, auch Kupfer- und Messingdrath, roher	19. a.
24	Kupfer- und Messingwaaren, gröbere, als Kessel, Pfannen und dergleichen	19. b.

Maaßstab der Versteue-rung.	Vertrags-mäßiger Abgaben-Satz. Sgr.	Sgr.	Bemerkungen.
Preußischer Scheffel.	—	1	Der ermäßigte Zollsatz findet nur so lange Anwendung, als im Hannover-Oldenburg-Braunschweigschen Vereine keine höhere Eingangs-Abgabe als ein halber Sgr. vom Himten für das aus dem Zollvereine eingehende Getreide erhoben wird.
Preuß. Ztr. von 110 Pfd.	—	25	Der ermäßigte Zollsatz gilt nur für die unmittelbaren Versendungen der Glashütten, die, so wie die Zollämter, über welche die betreffende Hütte ihre Versendungen zu bewirken hat, nach vorgängiger Verabredung annoch bezeichnet werden sollen.
"	2	15	Auch auf die Fabrikate künftig in dem Hannover-Oldenburg-Braunschweigschen Vereinsgebiete zu errichtender Glashütten wird der ermäßigte Zollsatz Anwendung finden, nachdem über die betref-Eingangsämter Vereinbarung getroffen worden.
"	2	10	
"	3	—	
"	—	10	
"	1	5	
"	—	10	
"	—	15	
"	3	—	
"	6	—	Der ermäßigte Zollsatz gilt nur für die unmittelbaren Versendungen Seitens der Verfertiger dieser Waaren.

Laufende №	Bezeichnung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zolltarifs
25	Leder:	
	a. Lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, imgleichen sämisch- und weißgares Leder	21. a.
	b. Korduan, Marokin, Saffian, und lackirtes Leder	21. b.
	c. Stiefeln und Schuhe aus Leder, (grobe Schuhmacherwaaren)	21. c.
26	Leinengarn, rohes	22. a.
27	Leinwand, Packleinen, (Sackleinen) Segeltuch, graues	22. d.
28	Leinwand, andere, ungebleicht und ungefärbt, ungebleichter Zwillich und Drillich . . .	22. e.
29	Lichte, Talg-, ...	23.
30	Maschinen, feine aus Eisen geschmiedete . .	6. e. 3.
31	Mehl und sonstiges Mahlwerk, als Graupen, Grütze ꝛc.	25. q.
32	Netze, Fischer-, Vogel-, Jagd- und Pferde-, von ungebleichtem Flachs- und Hanfgarn .	22. e.
33	Oelkuchen	A. E. A.
34	Oel in Fässern (Rüböl)	26.

Maaßstab der Versteue-rung.	Vertrags-mäßiger Abgaben-Satz. Thlr.	Sgr	Bemerkungen.
Preuß. Ztr. von 110 Pfd.	4	—	Der ermäßigte Zollsatz gilt nur für die unmittelbaren Versendungen durch die Verfertiger.
"	6	25	
"	6	25	
"	frei.		Unter der Bedingung, daß die nebenbenannten Waaren aus dem Zollvereine ebenfalls abgabenfrei in den Hannover-Oldenburg-Braunschw. St.-Verein eingelassen werden, und in letzterem von dem in den Zollverein übergehenden Flachs, Hanf und Leinengarn keine Ausgangsabgabe erhoben werde.
"	frei.		
"	frei.		
"	3	—	
"	6	25	Darüber, welche Gegenstände als feine geschmiedete Maschinen anzusehen, ist das Waaren-Verzeichniß zu dem Vereinszolltarif ad pos. 6. c. 3. maaßgebend.
"	1	5	
"	1	—	
"	—	$7\frac{1}{2}$	Der ermäßigte Zollsatz gilt nur für die unmittelbaren Versendungen aus den Oelmühlen und Raffinerien.
"	1	5	

Laufende №	Bezeichnung der Gegenstände.	Position des Vereinszolltarifs
35	a. Fayence, Steingut, einfarbiges oder weißes und irdene Pfeifen	38. c.
	b. Porzellan, weißes	38. e.
	c. Porzellan, farbiges und weißes mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Malerei oder Vergoldung	38. f.
36	Reife, hölzerne, (Faßbänder)	12. Anm
37	Schroot von Getreide im Verkehr der beiderseitigen Grenzbewohner, jedoch mit Ausschluß der mahlsteuerpflichtigen Städte und des größeren und eigentlichen Handelsverkehrs . .	25. q.
38	Seife, gemeine, weiße	31. b.
39	Vieh. a. Ochsen	39. b.
	b. Kühe	39. c.
	c. Rinder, (Fersen)	39. d.
	d. Schweine, gemästete und magere .	39. e.

Maßstab der Versteuerung.	Vertragsmäßiger Abgaben-Satz. Thlr.	Sgr.	Bemerkungen.
Preuß. Ztr. von 110 Pfd.	3	15	
"	5	—	Der ermäßigte Zollsatz gilt nur für die unmittelbaren Versendungen der Porzellan-Fabrik zu Fürstenberg und deren Factorei zu Braunschweig, sowie der Fayence- und Steingut-Fabrik zu Münden und der irdenen Pfeifen-Fabriken zu Uslar und Aurich.
"	20	—	
"	—	1	Als Grenzbewohner sind in dem Königlich Preußischen und Kurfürstlich Hessischen Gebiete die Bewohner des Grenzbezirks, und im Königlich Hannoverschen, Großherzoglich Oldenburgschen und Herzogl. Braunschweigischen Gebiete die Bewohner der nicht über zwei Meilen von der Grenze entfernten Ortschaften anzusehen.
"	—	10	
"	3	—	
Stück	2	15	Die ermäßigten Sätze für Ochsen, Kühe und gemästete Schweine kommen nur unter der Bedingung zur Anwendung, daß im Hannov.-Oldenburg-Braunschweigschen Steuervereine die jetzt bestehende Eingangs-Abgabe für Ochsen auf 2 Rthlr. 12 ggr. " Kühe " 1 " 12 " " Schweine " — " 12 " erhöhet wird, wobei jedoch vorbehalten bleibt, magere Ochsen und Kühe aus dem Zollvereine in einzelnen Fällen gegen die bisherige Eingangs-Abgabe von 1 Rthlr. 12 ggr. und resp. 1. Rthlr. pro Stück einzulassen.
"	1	15	
"	1	—	
"	—	15	

II.

Zoll-Erhebungs-Rolle

für

die Jahre 1838 und 1839 *).

---

*) Diese ist mit dem oben Seite 5 bis 47 abgedruckten **„Vereins-Zolltarif für die Jahre 1837, 1838 und 1839“** im Wesentlichen ganz übereinstimmend. Die wenigen Abweichungen, welche meistens nur Gewichts- und Maaß-Erläuterungen betreffen, sich nachstehende:

Im Vereins-Zolltarif für 1838/39

Seite 7 Zeile 14. v. u. ist „Preuß.“ zu streichen, und
— „ — 13. „ nach „Centner“ einzuschalten: (110 Pfund).
— 9 pos. 1. Spalte 1. ist unter „Centner“ zu setzen: (110 ℔).
— 12 — 9. fällt die Anmerk. 1. weg.
— 13 — „ a) Spalte 1. ist nach „Scheffel“ zu setzen: ($1^{13}/_{17}$ Himten).
— 14 — „ ist statt „Anmerk. 2.“ zu lesen: Anmerk. 1.

Seite 14 pos. 9. ist statt „Anmerk. 3.“ zu lesen: Anmerk. 2.; und in dieser nach „einem Preuß. Scheffel“ ($1^{13}/_{17}$ Himten), und nach „einem halben Preuß. Scheffel“ ($^{15}/_{17}$ Himt.) zu setzen.

— „ — „ b) Anmerk. ist nach „Scheffel“ zu setzen: ($1^{13}/_{17}$ Himten).

— 15 — „ b) 3) Spalte 1. derselbe Zusatz.

— 14 — 10. d) 1) ist nach „Preußische“ zu setzen: (333 Hannoversche oder 348 Braunschweigische □Zoll)

— 16 — 10. d) 2) einzuschalten nach:

576	□Z.	Preuß.	:	(bis 666	Hann.	od. 696	Bschw.	□Z.
1000	„	„	:	„ 1156	„	„ 1208	„	„
1400	„	„	:	„ 1618	„	„ 1692	„	„
1900	„	„	:	„ 2196	„	„ 2296	„	„

Seite 17 pos. 12. b) 1) Spalte 1. ist nach „Kubikfuß“ zu setzen: (93 Hannov. od. 99 Brschw. Kubikfuß.)

— „ — „ b) 2) Spalte 1. desgleichen: (112 Hannov. oder 120 Braunschw. Kubikfuß).

— 19 — 16. Spalte 1. ist nach „Tonne“ zu setzen: ($7^{1}/_{17}$ Himten).

— 38 ist der I. Abschnitt der dritten Abtheilung, wie er auf Seite 52 bis 54 abgedruckt ist, einzuschalten und] am Schlusse folgender Satz beizufügen:

„Der Königl. Preußische Finanzminister ist ermächtigt, diese Ermäßigung der Durchgangs-Abgaben in besonderen Fällen, auch bei den zu Lande auf der Linie von der

Ostsee bei Memel bis zur Weichsel eingehenden und über die vorgenannten Häfen ausgehenden Getreidearten, unter den näher vorzuschreibenden Bedingungen und Controlen, eintreten zu lassen."

Seite 42 Zeile 9. v. u. ist vor „Kurhessische" zu setzen: Hannoversche, Braunschweigsche

— „ — 2 „ desgleichen.

— 43 nach Zeile 6 v. o. ist einzuschalten:

36 = 38½ Hannoversche od. Braunschweig. Centner zu 100 Pfund.

— 48 und 49 fallen ganz weg.

III.

Zoll-Gesetz.

A. Allgemeine Bestimmungen.

I. Verkehr mit andern Ländern.

§. 1.

Alle fremden Erzeugnisse der Natur und Kunst können eingebracht, verbraucht und durchgeführt werden.

§. 2.

Allen inländischen Erzeugnissen der Natur und Kunst wird die Ausfuhr gestattet.

§. 3.

Ausnahmen hiervon (§§. 1—2.) treten ein beim Verkehr mit Salz und denjenigen Stoffen, woraus Salz ausgeschieden zu werden pflegt, so wie mit Spielkarten, und können auch für andere Gegenstände aus polizeilichen Rücksichten auf bestimmte Zeit angeordnet werden.

II. Abgaben vom Handel mit andern Ländern (Zölle).

1. Eingangszoll.

§. 4.

Von eingehenden fremden Waaren wird ein Eingangszoll erhoben, dessen Höhe, so wie die von demselben ganz befreieten Gegenstände die Erhebungsrolle (der Zoll-Tarif) nachweiset.

Welche Waaren als fremde anzusehen.

§. 5.

Alle aus andern Ländern eingehenden Gegenstände werden, in Beziehung auf die Zollpflichtigkeit, der Regel nach, und nur unter Zulassung der in gegenwärtigem Gesetze ausdrücklich bestimmten Ausnahmen, als fremde Waaren angesehen.

2. Ausgangszoll.

§. 6.

Bei dem Ausgange gilt die Zollfreiheit als Regel. Die Ausnahmen ergiebt der Tarif.

3. Durchgangszoll.

§. 7.

Von fremden Waaren, die nicht im Lande verbleiben, sondern blos durchgeführt werden, wird ein Durchgangszoll erhoben, dessen Höhe der Tarif bestimmt.

4. Erleichterungen des Durchgangs.

§. 8.

Gegenstände des Durchgangs können gegen Entrichtung der Durchgangsabgabe innerhalb Landes

unter der angeordneten Aufsicht umgeladen, auch, der Spedition oder des Zwischenhandels wegen, gelagert werden.

III. Ausnahmsweise Erleichterungen in den Abgaben beim Verkehr mit andern Ländern.

1. Im Allgemeinen.

§. 9.

Erleichterungen, welche die Bewohner des Landes in andern Ländern bei ihrem Verkehr genießen, können, soweit es die Verschiedenheit der Verhältnisse gestattet, — erwiedert werden. Dagegen bleibt es vorbehalten, Beschränkungen, wodurch der Verkehr der Bewohner des Landes in fremden Ländern wesentlich leidet, durch angemessene Maßregeln zu vergelten.

2. Insbesondere beim Verkehr mit dem zum Zollvereine gehörigen Ländern.

§. 10.

Mit Ländern, die sich zu einem gemeinschaftlichen Zollsystem (zu dem Zollvereine) verbunden haben, besteht — unter Ausschluß der im §. 3. bezeichneten Gegenstände, — ein unbeschränkter, und der Regel nach völlig abgabenfreier Verkehr, wie unter den einzelnen Theilen des eigenen Staatsgebietes. Ausnahmsweise unterliegt dieser Verkehr bei einigen Erzeugnissen einer Abgabe zur Ausgleichung der in beiden Ländern bestehenden inneren Steuern.

Die näheren diesem Verhältnisse entsprechenden Bestimmungen werden, so weit es noch nöthig, besonders bekannt gemacht werden.

B. Besondere Bestimmungen.

I. Erhebung des Zolls.

1. Erhebungsfuß.

§. 11.

Die Erhebung des Zolls geschieht nach Gewicht, nach Maaß oder nach Stückzahl.

2. Bezettelungs- und Verschlußgelder.

§. 12.

Außer dem Zolle kann, wenn Waaren nach den Vorschriften dieses Gesetzes unter besondern Controlformen abgefertigt, oder mit Verschluß belegt werden, die Entrichtung des im Zolltarif bestimmten Bezettelungs oder Verschlußgeldes verlangt werden.

3. Berichtigung des Zolltarifs.

§. 13.

Der Zolltarif kann nur alle drei Jahre im Ganzen berichtigt, und muß sodann für die nächsten drei Jahre, acht Wochen vorher vollständig von Neuem herausgegeben werden.

Abänderungen einzelner Zollsätze oder Erläuterungen über letztere, sollen der Regel nach nur jährlich auf einmal ausgesprochen, wenigstens acht Wochen vor dem 1sten Januar zur öffentlichen Kunde gebracht, und erst von diesem Tage an angewendet werden.

4. Waaren-Verzeichniß.

§. 14.

Zur richtigen Anwendung des Zolltarifs dient das amtlich bekannt zu machende Waaren-Verzeichniß, wel-

ches die einzelnen Waaren-Artikel nach ihrem im Handel und sonst üblichen Benennungen in alphabetischer Ordnung aufzählt, und den auf jeden derselben anwendbaren Tarifsatz bezeichnet.

Wo dennoch über die richtige Anwendung des Tarifs auf die einzelnen zollpflichtigen Gegenstände ein Zweifel eintritt, wird letzterer im Verwaltungswege und in letzter Instanz von dem Ministerium entschieden.

5. Verpflichtung zur Entrichtung des Zolls.

§. 15.

Zur Entrichtung des Zolls ist derjenige verpflichtet, welcher zur Zeit, wo der Zoll zu entrichten, Inhaber (natürlicher Besitzer) des zollpflichtigen Gegenstandes ist. Dem Inhaber steht derjenige gleich, welcher den zollpflichtigen Gegenstand aus einer öffentlichen Niederlage-Anstalt entnimmt.

Inwiefern der Inhaber, der nicht zugleich Eigenthümer ist, von letzterem oder dem Absender oder Empfänger des zollpflichtigen Gegenstandes die Erstattung der Abgaben verlangen könne, ist nach den, unter ihnen bestehenden rechtlichen Verhältnissen, den Grundsätzen des Civilrechts gemäß, zu beurtheilen, und in streitigen Fällen ausschließend von den Gerichten zu entscheiden.

6. Haftung der Waare.

§. 16.

Die zollpflichtigen Gegenstände haften, ohne Rücksicht auf die Rechte eines Dritten an denselben, für pünktliche und vollständige Entrichtung des darauf ruhenden Zolls, und können, so lange diese nicht erfolgt ist, von der Zollbehörde zurückbehalten oder mit Beschlag belegt werden.

Das an den Inhaber des zollpflichtigen Gegenstandes von einem Zollbeamten ergangene Verbot, über den fraglichen Gegenstand weiter zu verfügen, hat die volle Wirkung der Beschlagnahme.

Die Verabfolgung der Waaren, auf welchen noch ein Zollanspruch haftet, kann in keinem Falle, auch nicht von den Gerichten, Gläubigern und Güter-Vertretern (Masse-Curatoren) bei Concursen eher verlangt werden, als bis die Abgaben davon bezahlt sind.

7. Verjährung der Abgabe.

§. 17.

Für die Erhebung der Zollgefälle findet, sowohl gegen den Staat als gegen den Zollpflichtigen, eine einjährige Verjährung in der Art Statt, daß nur binnen Jahresfrist, vom Tage der geleisteten Verzollung an, ein Anspruch auf Ersatz wegen zu viel entrichteter Gefälle angebracht und binnen gleicher Frist, von gleichem Zeitpunkte an, eine Nachforderung an den Zollpflichtigen wegen zu wenig erhobener Zollbeträge gestellt werden darf.

Auf das Regreßverhältniß des Staats gegen die Zollbeamten und auf Nachzahlung hinterzogener (defraudirter) Gefälle findet diese abgekürzte Verjährungsfrist keine Anwendung.

8. Verkehr im Innern.

§. 18.

Der Verkehr mit zollfreien oder verzollten ausländischen und mit gleichartigen inländischen Waaren im Innern des Staats ist frei, und unterliegt nur den zum Schutze der Zolleinrichtung nöthigen Aufsichtsmaßregeln.

Von Gegenständen, für welche der tarifmäßige Eingangszoll entrichtet ist, kann weiter keine Verbrauchs- noch sonstige Abgabe für Rechnung des Staats erhoben werden, mit Ausschluß jedoch derjenigen innern Steuern, welche auf weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus solchen, sowohl fremden als inländischen, gleichartigen Gegenständen gelegt sind.

9. Unzulässigkeit der Binnenzölle.

§. 19.

Binnenzölle, sowohl des Staats, als der Communen und Privaten, sind unzulässig.

10. Desgleichen der Communal- und Privatabgaben vom Handel und Verbrauche ausländischer Waaren.

§. 20.

Abgaben an Communen oder Privaten vom Handel und Verbrauche ausländischer Waaren dürfen nicht stattfinden, wenn nicht ähnliche Umstände, wie rücksichtlich der Staatsabgaben §. 18. erwähnt worden, auch hier eine Ausnahme begründen.

11. Vorbehalt wegen der Wasserzölle und anderer Abgaben.

§. 21.

Die conventionellen Wasserzölle auf denjenigen schiffbaren Flüssen, welche das Gebiet verschiedener Staaten berühren, so wie alle anderen wohlbegründeten Erhebungen und Leistungen, welche zur Unterhaltung der Stromschifffahrt und Flößerei, der Kanäle, Schleusen, Brücken, Fähren, Kunststraßen, Wege, Krahnen, Waagen, Niederlagen und anderer Anstalten für die Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, gehören

dagegen auch künftig nicht zu den §§. 19. und 20. als unzulässig bezeichneten Abgaben.

12. Besondere Vorschriften für einzelne Landestheile.

§. 22.

Abgesondert gelegene, auch vorspringende Landestheile, für welche besondere Verhältnisse es erfordern, können von Entrichtung der durch dieses Gesetz angeordneten Abgaben ausgenommen bleiben, und in dieser Beziehung eigene der Oertlichkeit angemessene Einrichtungen erhalten.

Der Verkehr dieser Landestheile mit dem übrigen Staatsgebiete unterliegt den Beschränkungen, welche dieses Verhältniß erfordert.

13. Ausschluß von Befreiungen.

§. 23.

Eine Befreiung von den durch dieses Gesetz bestimmten Abgaben findet nicht Statt.

II. Einrichtnngen zur Beaufsichtigung und Erhebung des Zolls.

1. Zollinie, Grenzbezirk, Binnenlinie.

§. 24.

Wo das Staatsgebiet an das Ausland, d. i. an fremde nicht zu demselben Zollsysteme gehörige Länder und Landestheile, angrenzt, bildet die Landesgrenze zugleich die Zollgrenze oder Zollinie, und der zunächst innerhalb derselben gelegene Raum, dessen Breite nach der Oertlichkeit bestimmt wird, den Grenzbezirk, welcher vom übrigen Staatsgebiete durch die besonders zu bezeichnende Binnenlinie getrennt ist.

2. Zollstraßen und Landungsplätze.

§. 25.

Von den aus dem Auslande in und durch den Grenzbezirk führenden Land- und Wasserstraßen sollen die zum Waarenverkehr mit dem Auslande vorzugsweise geeigneten als Zollstraßen bezeichnet werden. Auch sollen, wo die Zollgrenze durch ein schiffbares Wasser gebildet wird, die erforderlichen Landungsplätze bestimmt werden.

3. Zollbehörden.

§. 26.

Zur Feststellung und Erhebung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Zölle, werden im Grenzbezirke, Grenz-Zollämter, in den übrigen Theilen des Landes andere Hebestellen, auch da, wo die Grenz-Zollämter nicht nahe genug an der Zolllinie liegen, an dieser besondere Ansageposten errichtet.

4. Grenzbewachung.

§. 27.

Die Aufsicht auf den Waaren- Ein- und Ausgang wird längs der Zollgrenze und im Grenzbezirk durch eine uniformirte und bewaffnete Grenzwache geübt, die zum Gebrauche ihrer Waffen nach den Bestimmungen der darüber erlassenen Verordnung befugt ist.

5. Verpflichtung anderer Angestellten in Bezug auf den Zollschutz.

§. 28.

Communalbeamte und Polizei-Bedienstete, sind zur Unterstützung der Grenzwache verpflichtet. Sie haben

insbesondere Uebertretung der Zollvorschriften, welche bei Ausübung ihres Dienstes zu ihrer Kenntniß kommen, möglichst zu hindern, und auf jeden Fall zur nähern Untersuchung sofort anzuzeigen.

6. Allgemeine Vorschriften für die Waaren-Ein-, Durch- und Ausfuhr.

a. Straßen und Zeit, an welche die Ueberschreitung der Zollinie gebunden ist.

§. 29.

Wer zollpflichtige oder zollfreie Waaren mit sich führt, darf über die Zollinie zu Wasser oder zu Lande nur während der Tagszeit und nur auf einer Zollstraße ein- oder austreten, auch nur bei einem erlaubten Landungsplatze anlanden.

Inwiefern der Ein- oder Ausgang zu anderer als der vorbestimmten Zeit und auf andern als den Zollstraßen, auch das Anlanden an andern als den bezeichneten Landungsplätzen ausnahmsweise zulässig ist, wird durch die Zollordnung bestimmt werden.

b. Fortsetzung des Weges bis zum Zollamte; Declaration, Revision.

§. 30.

Der Weg von der Zollinie bis zum Grenz-Zollamte muß ununterbrochen fortgesetzt, beim Zollamte Menge und Art der Waaren vollständig und genau angegeben (declarirt), auch müssen die letzteren dem Zollamte zur Einsicht (Revision) vorgezeigt werden.

c. Behandlung der ein- und durchgehenden Waaren.

§. 31.

Eingehenden, sey es nach einem inländischen Bestimmungsorte oder zum unmittelbaren Durchgang

declarirte Waaren, werden nach Verschiedenheit der Fälle entweder sogleich beim Grenz-Zollamte vollständig abgefertigt (in freien Verkehr gesetzt) oder von solchen unter Zoll-Controle (mittelst Begleitschein) und geeigneten Falls unter Verschluß und gegen Sicherheitsleistung für den Betrag des Zolls an eine andere Hebestelle zur Schlußabfertigung verwiesen.

d. Behandlung der ausgehenden Waaren.

§. 32.

Bei ausgehenden, einem Ausgangszolle unterliegenden Waaren geschieht die Ermittellung der Menge und Art derselben, sowie die Erhebung des Zolles nach der Wahl des Waarenführers entweder beim Grenz-Zollamte am Ausgangspunkte oder bei einer Hebestelle im Innern mit Vorbehalt der Revision beim Grenz-Zollamte.

e. Weiteres Verfahren der Waarenführer und Verpflichtungen derselben im Allgemeinen.

§. 33.

Waaren, die nach §. 31. an eine andere Hebestelle zur weitern Abfertigung verwiesen, oder zur unmittelbaren Durchfuhr bestimmt, oder nach §. 32. zum Ausgange declarirt sind, hat der Waarenführer unverändert ihrer Bestimmung zuzuführen, dem Zollamte, von welchem die Schlußabfertigung zu bewirken ist, zu stellen, auch bis dahin den etwa angelegten amtlichen Verschluß unverletzt zu erhalten.

Die näheren Vorschriften über die Verbindlichkeiten, welche in Hinsicht auf Declaration und Revision der Waaren, auf die Sicherheitsleistung für die schuldigen Zollgefälle und auf den Waarenverschluß von

Seite der Verkehrtreibenden zu erfüllen sind, wird die Zollordnung enthalten.

7. Waarenverkehr und Transport im Grenzbezirk.

§. 34.

Innerhalb des Grenzbezirks unterliegt aller Waarenverkehr und Transport einer genauen und speciellen Aufsicht, und ist denjenigen Beschränkungen und Control-Maßregeln unterworfen, welche zur Sicherheit gegen die verheimlichte Waareneinfuhr und Ausfuhr erforderlich sind, und in der Zollordnung näher werden angegeben werden.

8. Gewerbsbetrieb im Grenzbezirk.

§. 35.

Innerhalb des Grenzbezirks können früher bestandene Gewerbe mit zollpflichtigen fremden, einem höhern als dem allgemeinen Eingangszolle unterliegenden oder mit gleichnamigen inländischen, sowie mit allen einem Ausgangszolle unterworfenen Gegenständen nur fortgesetzt, und neue nur angefangen und betrieben werden, unter Beobachtung derjenigen Vorschriften welche von den obersten Verwaltungsbehörden mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse anzuordnen, so wie durch die gewerbspolizeilichen Gesetze gegeben sind, um das Gewerbs- und Zoll-Interesse zu sichern.

Die weiteren Bestimmungen hierwegen, und zwar insbesondere wegen Führung von Handelsbüchern von Seiten der Kaufleute im Grenzbezirk, dann wegen Beschränkung der Krämer und anderen Gewerbtreibenden in kleineren Orten des Grenzbezirks bei dem unmittelbaren Waarenbezuge aus dem Auslande, sowie wegen

der Beschränkung der Hausirgewerbe im Grenzbezirke werden durch die Zollordnung ertheilt werden.

9. Waarenverkehr außerhalb des Grenzbezirks.

§. 36.

Ueber den Grenzbezirk hinaus findet im Inlande, nach Anleitung der näheren Vorschriften, welche die Zollordnung hierüber enthalten wird, eine weitere Beaufsichtigung des Waarenverkehrs nur in soweit Statt, daß

1) die aus dem Auslande oder aus dem Grenzbezirke in das Innere des Landes übergehenden Waaren mit den im Grenzbezirk empfangenen Abfertigungs-Scheinen bis zum Bestimmungsorte begleitet seyn müssen, daß
2) bei gewissen hochbesteuerten Waaren die Versendungen im Inlande zu größern Quantitäten nur auf Frachtbriefe oder Transportzettel geschehen dürfen, daß
3) von den Handeltreibenden, welche dergleichen hochbesteuerte Waaren unmittelbar aus dem Auslande beziehen, über den Handel mit denselben Buch zu führen und darin der Tag und der Ort, an welchem die Verzollung geleistet worden, jedesmal beim Empfang der Waaren anzumerken ist, daß endlich
4) Waarenführer und Handeltreibende bei dem Transporte zollpflichtiger fremden oder gleichnamiger inländischen Waaren auch außerhalb des Grenzbezirks den Zoll-, Steuer- oder Polizei-Beamten über die transportirten Waaren, und insofern es Artikel der vor (2.) bezeichneten Art sind, auch darüber aufrichtige Auskunft zu geben haben, von wem und woher die Waaren bezogen wor-

den sind, und wohin, auch an wen sie abgeliefert werden sollen.

10. Hausvisitation und Revision der Waarenlager.

§. 37.

Sind Gründe vorhanden, zu vermuthen, daß irgend jemand im Grenzbezirk sich einer Uebertretung der Zollgesetze schuldig gemacht habe, oder zu einer solchen Uebertretung durch Bergung verbotener oder zollpflichtiger Waaren mitwirke, so können zu Ermittelung derartiger Contraventionen Nachsuchungen nach solchen Vorräthen unter Erforderung des Ausweises über die geschehene Verzollung oder den inländischen Ursprung der vorgefundenen Waaren und selbst Hausvisitationen von Zollbeamten unter Leitung eines Ober-Controleurs oder eines anderen Beamten gleichen oder höheren Ranges vorgenommen werden; Hausvisitationen jedoch nur unter Zuziehung der Ortsbehörden und nur nach Sonnenaufgang und vor Sonnenuntergang.

Der Beobachtung dieser Förmlichkeiten bedarf es nicht, wenn auf der That betroffene, von den Zollbeamten verfolgte Schleichhändler in Häusern, Scheunen u. s. w. einen Zufluchtsort suchen. In solchen Fällen müssen die verdächtigen Räume den verfolgenden Zollbeamten auf Verlangen sofort und zu jeder Zeit geöffnet, und es dürfen letztere in Ausübung ihrer Dienpflicht gegen die Flüchtigen auf keine Weise gehindert werden.

Auch sind unter den vorgedachten Nachsuchungen die gewöhnlichen Revisionen bei den auf den Grund des §. 35. dieses Gesetzes unter Controle stehenden Gewerbtreibenden nicht begriffen.

§. 38.

Hausſuchungen außerhalb des Grenzbezirks zum Zwecke der Verfolgung einer Uebertretung der Zollgeſetze können nur von den zur Unterſuchung ſolcher Uebertretung competenten (Gerichts-) Behörden angeordnet und unter deren Leitung vorgenommen werden.

11. Körperliche Viſitationen.

§. 39.

Perſonen, gegen welche der Augenſchein den Verdacht erregt, daß ſie Waaren unter den Kleidern verborgen haben, und welche der Aufforderung der Zollbeamten, ſich dieſer Gegenſtände freiwillig zu entledigen, nicht ſogleich vollſtändig genügen, können der körperlichen Viſitation unterworfen werden. Sie müſſen jedoch — wenn ſie die Viſitation nicht bei der nächſten Zollſtelle oder Ortsbehörde wollen geſchehen laſſen — deshalb vor die zur Unterſuchung der Zollſtraffälle competente Behörde geführt werden.

12. Anſtalten zur Beförderung des mittelbaren Durchfuhrhandels und des inneren Verkehrs.

§. 40.

Zur Beförderung des mittelbaren Durchfuhrhandels und des innern Verkehrs dienen die, in den wichtigeren Handelsplätzen des Inlandes unter amtlicher Aufſicht ſtehenden, öffentlichen Niederlags-Anſtalten — Packhöfe, Hallen, Freihäfen, — nach welchen die zollpflichtigen Waaren von der Grenze aus unter den vorgeſchriebenen Sicherheitsmaßregeln abgefertigt werden.

Nicht minder werden auch bei den Haupt-Zollämtern an der Grenze, wo ſich ein desfallſiges Bedürfniß zeigt, Niederlagen eingerichtet, in welchen Waaren

bis zu ihrer weitern Bestimmung unversteuert gelagert werden können.

Ausnahmsweise endlich kann für solche Waaren, welche sich zur Aufbewahrung in den öffentlichen Niederlagen nicht eignen, bei genügend gewährter Sicherheit gegen Veruntreuungen und Verluste, auch die Befugniß zum Privatlager, jedoch jederzeit wiederruflich und nur auf besondere Genehmigung der obersten Finanzbehörde, gestattet werden.

Ueber die Verpflichtungen bei hiernächstiger Verzollung der niedergelegten Waaren, ingleichen über die Fristen, binnen welcher die eingegangenen Waaren auf den Packhöfen und Zollniederlagen lagern dürfen, so wie endlich über das Verfahren mit den nach Ablauf jener Fristen nicht abgeholten Waaren, werden durch die Zollordnung die nöthigen Vorschriften ertheilt werden. Der Inhaber, Eigenthümer oder Absender der Waaren, muß sich, wenn er die Waare zum Packhof declarirt oder declariren läßt, jenen Vorschriften unterwerfen, ohne daß es darüber noch einer besondern Erklärung bedarf.

13. Ausnahmsweise Zollfreiheit.

a. Für Versendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande.

§. 41.

Verzollte oder inländische Erzeugnisse, welche vom Inlande durch das Ausland nach dem Inlande versendet werden, bleiben beim Aus- so wie beim Wieder-Eingange dann von aller Zollentrichtung befreit, wenn die vollständige Ueberzeugung vorhanden ist, daß dieselben Gegenstände wieder eingehen, welche aus dem Inlande ausgegangen sind.

Fremde Waaren, welche unter Zollcontrole versendet werden, und auf ihrem Wege zum Bestimmungsorte zwischenliegendes Ausland berühren, werden hierdurch unter gleicher Voraussetzung von keiner andern als der, vermittelst der Zollcontrole vorbehaltenen Zollentrichtung betroffen.

Wo die eine oder die andere dieser Begünstigungen zugestanden wird, müssen genau die Vorschriften und Bedingungen erfüllt werden, welche die Zollverwaltung ertheilen wird, um die obige Ueberzeugung zu begründen.

b. Beim Meß- und Marktverkehr.

§. 42.

Zur Erleichterung des Besuchs auswärtiger Messen und Märkte mit inländischen Erzeugnissen kann für gewisse, sich hierzu eignende Gegenstände, unter Beobachtung der erforderlichen Controlvorschriften, die zollfreie Rückbringung der unverkauft gebliebenen Waaren verstattet werden.

Nicht minder wird den fremden Handel- und Gewerbtreibenden, welche inländische Messen und Märkte besuchen, von ihren unverkauften Waaren Erlaß des Eingangszolles bei der Wiederausfuhr, auf vorschriftsmäßigen Nachweis über die Identität der ein- und zurückgeführten Waaren, gewährt.

c. Bei Waaren, die zur Verarbeitung oder Vervollkommnung mit der Bestimmung des Ausgangs eingebracht werden, und umgekehrt.

§. 43.

Gegenstände, welche zur Verarbeitung oder zur Vervollkommnung der Arbeit mit der Bestimmung, die

daraus gefertigten Waaren auszuführen, eingehen, können im Zoll erleichtert werden. In besonderen Fällen kann dies auch geschehen, wenn Gegenstände zur Verarbeitung oder zur Vervollkommnung nach dem Auslande gehen, und im vervollkommneten Zustande zurückkommen.

Ausnahmen der einen wie der andern Art bedürfen aber jedesmal der Genehmigung des Ministerii.

d. Beim Grenzverkehr.

§. 44.

Ob und welche Erleichterungen in Bezug auf den kleinen Grenzverkehr mit dem benachbarten Auslande stattfinden können, wird nach Maßgabe des örtlichen Bedürfnisses von dem Ministerio durch besondere Verfügungen bestimmt.

III. Vollzugsvorschriften.

§. 45.

Die nähern Bestimmungen über die Ausführung und Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes, wird die zu erlassende Zollordnung enthalten.

III.

Zoll-Ordnung.

Erster Abschnitt.

Von der Erhebung der Zölle und der Waaren-Abfertigung, so weit solche an der Grenze stattfinden.

I. Beim Waaren-Eingange.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1. Verhalten beim Eingange über die Zollinie.

§. 1.

Wer aus dem Auslande kommt und zollpflichtige Waaren oder zollfreie Gegenstände, letztere im verpackten Zustande mit sich führt, darf solche, den im §. 29. und 30. des Zollgesetzes enthaltenen Bestimmungen zufolge, nur während der Tageszeit (§. 86.) und nur auf einer Zollstraße in das Land bringen. Er darf von der Zollinie ab die Zollstraße nicht verlassen, sondern muß sich auf derselben ohne Abweichung und willkührlichen Aufenthalt, und ohne eine Veränderung an der Ladung vorzunehmen, mit dieser zum Grenz-Zollamte begeben.

Auf Gewässern, welche längs der Zollgrenze sich erstrecken, darf, Fälle dringender Gefahr oder höherer Gewalt ausgenommen, nur an den dazu bezeichneten Landungsplätzen gelandet und ausgeladen werden.

2. Anmeldung bei dem Grenz-Zollamte;

§. 2.

Bei dem Grenz-Zollamte hat der Waarenführer seine sämmtlichen, die Ladung betreffenden Papiere zu übergeben.

oder dem vorliegenden Ansage- (Anmeldungs-) Posten.

§. 3.

Wo das Grenz-Zollamt entfernter von der Grenze gelegen, und deshalb näher an der Grenze ein Ansageposten errichtet ist, hat der Waarenführer seine Papiere über die Ladung bei letzterem abzugeben und überdies die Zahl der Wagen und Pferde, und wo möglich auch die der geladenen Stücke anzumelden.

Die von dem Waarenführer übergebenen Papiere werden in seiner Gegenwart eingesiegelt, an das Grenz-Zollamt adressirt und einem Grenzaufseher überliefert, welcher das Fuhrwerk oder Schiffsgefäß zum Grenz-Zollamte begleitet.

Diese Begleitung soll regelmäßig und so oft geschehen, als es die Beschaffenheit des Verkehrs erfordert, und die Stärke des Personals, so wie die Entfernung des Grenz-Zollamts zulassen.

Bei jedem Ansageposten wird an der Thür des Abfertigungszimmers eine Bekanntmachung angeheftet sein, aus der zu ersehen ist, zu welchen Stunden täglich die Begleitung der bis dahin eingetroffenen Waarentransporte zum Zollamte erfolgt.

§. 4.

Reisende, welche Gepäck bei sich führen und weder mit der gewöhnlichen Post, noch mit Extrapost reisen, sind zur Anmeldung nach den Vorschriften der §§. 2. und 3. verpflichtet, mit dem Unterschiede, daß sie dem Ansageposten nur ihren Namen, Stand und Wohnort, so wie den Namen und Wohnort des Fuhrmanns anzeigen, und einen Schein darüber erhalten, mit dem sie sich bis zum Grenz-Zollamte ausweisen, bei welchem derselbe abgeliefert wird. In besondern Fällen kann der Ansageposten, wenn er es nöthig erachtet, Reisende begleiten lassen, jedoch ohne Aufenthalt.

3. Declaration.

a. Aufforderung dazu.

§. 5.

Nach Ablieferung der über die Ladung sprechenden Papiere an das Zollamt fordert dieses den Waarenführer zur Declaration der Ladung auf, welche, mit Einschluß des Reise- oder Schiffsgeräths und etwaiger Mundvorräthe, so lange völlig unberührt bleiben muß, bis das Zollamt die Anweisung zum Ab- oder Ausladen ertheilt.

b. Form und Inhalt der Declaration.

§. 6.

Die Declaration muß, dem darüber vorgeschriebenen Formulare gemäß enthalten:

a. Die Zahl der Wagen und Pferde, aus welchen der Transport besteht;
b. den Namen des Fuhrmanns, bei Schiffen den Namen oder die Nummer des Schiffsgefäßes und den Namen des Schiffsführers;

c. Namen und Wohnort der Waarenempfänger (nach den Frachtbriefen);
d. die Zahl der Colli und deren Zeichen und Nummern im Einzelnen;
e. die Menge und Gattung der Waaren, für jedes Collo nach den Benennungen und Maßstäben des Tarifs;
f. die Abfertigungsweise, welche der Waarenführer für die ganze Ladung oder für einzelne Theile derselben begehrt;
g. die Versicherung des Waarenführers, daß die Declaration richtig sei, und seine Unterschrift.

Die Declaration muß sich auf alle Theile der Ladung, nichts davon ausgeschlossen, erstrecken, mithin, wenn zollpflichtige Waaren mit zollfreien Gegenständen zusammen geladen sind, auch letztere enthalten.

c. Wie solche ausgefertigt werden muß.

§. 7.

Es steht dem Waarenführer frei, ob er über seine ganze Ladung nur eine Declaration oder mehrere Theil-Declarationen übergeben will. Im letzteren Falle muß er solche aber selbst besorgen, wenn auch sonst die Fertigung der Declaration durch das Zollamt nach den Bestimmungen der folgenden §§. 8. und 9. zulässig wäre; auch muß er den einzelnen Declarationen noch eine besondere General-Declaration beifügen, und in derselben die Versicherung abgeben, daß der ganze Inhalt der Ladung richtig declarirt sei.

Die Declarationen müssen in deutscher Sprache abgefaßt, leserlich und — besonders was die Zahlen betrifft — deutlich geschrieben sein, und dürfen weder Abänderungen noch Rasuren enthalten. Declarationen,

welche diesen Erfordernissen nicht entsprechen, können zurückgewiesen werden.

Jede Declaration über Ladungen, von welchen der Eingangszoll mehr als 10 Thaler beträgt, muß zweifach ausgefertigt werden. Bei Ladungen, von welchen der Eingangszoll nicht über 10 Thaler und nicht unter 3 Thaler beträgt, ist nur eine einfache Ausfertigung der Declaration nothwendig. Bei Ladungen von welchen der Eingangszoll weniger als 3 Thaler beträgt, kann der Zollpflichtige verlangen, daß an die Stelle der Ausfertigung einer förmlichen Declaration die Eintragung der Gegenstände nach seiner mündlichen Angabe in das für die Zoll-Quittung vorgeschriebene Formular trete.

d. Wem die Ausfertigung der Declaration obliegt.

§. 8.

Die Ausfertigung der Declaration muß in der Regel der Waarenführer selbst besorgen, oder durch eine sich hiermit beschäftigende Privatperson — (Commissionair, Zollabrechner) — besorgen lassen, welcher letztere dann, sofern der Waarenführer des Schreibens unkundig ist, die Declaration im Namen und aus Auftrag des Declaranten unterzeichnet. Ist der Waarenführer des Schreibens unkundig, und befindet sich kein Commissionair am Orte, so erfolgt die Ausfertigung der Declaration durch das Zollamt, welches dieselbe unentgeltlich auf den Grund der übergebenen Papiere oder der mündlichen Anzeige bewirkt. Gleiches geschieht, wenn der Eingangszoll von der ganzen Ladung nicht über 10 Thaler beträgt, und der Waarenführer in diesem Falle die Ausfertigung von dem Zollamte verlangt. Der vom Zollamte angefertigten

Declaration muß, nach vorheriger Vorlesung, der Declarant seine Unterschrift oder sein gewöhnliches Handzeichen beifügen, dessen Richtigkeit von zwei Beamten oder Zeugen zu bescheinigen ist.

Der Declarant haftet für die Richtigkeit der Declaration ohne Unterschied, ob diese von ihm selbst, oder für ihn von einem Dritten oder dem Zollamte ausgefertigt worden ist.

§. 9.

Besitzt der Waarenführer keine Frachtbriefe oder andere über seine Ladung sprechende Papiere, oder nur solche, die zur Anfertigung einer vollständigen Declaration unzureichend sind, und ist ihm sonst die Ladung nicht genug bekannt, um die vorgeschriebene Declaration zu fertigen oder fertigen zu lassen, so muß er, wenn er nicht den höchsten Eingangszoll zu entrichten erbötig ist, die Versicherung zu Protocoll abgeben, daß er gar keine, oder keine andere, als die vorgelegten Papiere besitze, und auch sonst die Ladung nicht vollständig kenne. Es tritt alsdann die Anfertigung der Declaration durch das Zollamt ein, welches solche nach vorheriger specieller Revision der Ladung in Gegenwart des Waarenführers, auf den Grund einer darüber aufzunehmenden Verhandlung bewirkt. Die vom Zollamte aufgenommene Declaration muß von dem Waarenführer, welcher für die richtige Stellung der Ladung zur Revision haftet, unterschrieben, oder wenn derselbe des Schreibens unkundig ist, nach Vorschrift des vorhergehenden §. unterzeichnet und bescheinigt werden.

Der Waarenführer muß in diesem Falle sich gefallen lassen, daß die gehörig declarirten Ladungen, auch wenn sie später eintreffen, in der Abfertigung, ihm vorgezogen werden, und daß die Ladung inzwi-

schen auf seine Kosten unter amtlicher Bewachung und Verschlusse gehalten wird. Ist derselbe nur Frachtführer, so ist er, wenn er jenes Verfahren nicht eintreten lassen will, und zuvor die oben vorgeschriebene Versicherung abgegeben hat, einen Zeitraum zu bestimmen befugt, innerhalb dessen er die Declaration nachträglich beibringen will.

Letztern Falls bleiben die Waaren bis dahin auf Kosten des Waarenführers in Gewahrsam des Amtes.

e. Anleitung zur richtigen Anfertigung der Declaration und Bekanntmachung der Dienst-Instructionen in Bezug auf die Abfertigung.

§. 10.

Eine besondere Anleitung zur Ausfertigung der Declaration ist bei jedem Zollamte und Ansageposten zur allgemeinen Kenntnißnahme auszuhängen.

Auch wird aus den Geschäftsanweisungen für die Zollämter dasjenige, was sich auf die Abfertigung bezieht, und neben den gesetzlichen Bestimmungen dem Publicum besonders zu wissen nöthig ist, zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht werden.

Die nöthigen gedruckten Formulare zu den Declarationen werden den Declaranten einzeln unentgeldlich von den Zollämtern verabreicht, von denen solche auch in beliebiger größerer Menge gegen Erstattung der Papier- und Druckkosten entnommen werden können.

f. Besondere Vorschriften für Reisende.

§. 11.

Reisenden, mit Ausschluß derjenigen, welche zur gewerbtreibenden Classe gehören, steht es frei, bei ihrer Ankunft am Zollamte auf die Frage der Zoll-

beamten, ob sie verbotene oder zollpflichtige Waaren bei sich führen, statt eine bestimmte Antwort zu geben, sich sogleich der Revision zu unterwerfen.

In diesem Falle sind sie nur für die Waaren verantwortlich, welche sie durch die getroffenen Anstalten zu verheimlichen bemüht gewesen sind. Ueber die vorgefundenen zollpflichtigen Waaren hat das Zollamt die Declaration zu fertigen.

4. Revision der Waaren. Zweck der Revision.

§. 12.

Nach Berichtigung des Declarationspunktes wird, soweit nicht ausnahmsweise das im §. 9. bezeichnete Verfahren hat eintreten müssen, zur Revision der Waaren geschritten.

Vermöge derselben sollen die Beamten, entweder durch den Augenschein, oder durch Werkzeuge, sich die Ueberzeugung verschaffen, daß die zum Eingange angemeldeten Gegenstände nach Menge und Gattung mit der Declaration übereinstimmen, und daß weder ein verbotener Gegenstand noch ein mit einer höhern Abgabe belegter, als der angemeldete, vorhanden ist.

Allgemeine Revision. Specielle Revision.

§. 13.

Es geschieht die Prüfung entweder blos nach Zahl, Zeichen, Verpackungsart und Gewicht der Colli, ohne Eröffnung der Fässer, Ballen u. s. w. (allgemeine Waaren-Revision), oder es findet außerdem noch Eröffnung Statt, um die eigentliche Menge der in den Colli enthaltenen Waaren zu ermitteln und die Ueberzeugung zu erlangen, daß keine andere, als die angemeldete Waarengattung, oder daß diese in ihrer

ursprünglichen Beschaffenheit vorhanden sei (Specielle Waarenrevision).

Bruttogewicht.

§. 14.

Es wird bei der Revision entweder blos das Bruttogewicht oder das Nettogewicht ermittelt. Unter Bruttogewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besondern für den Transport, verstanden.

Tara.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen besondern äußern Umgebungen wird Tara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung nothwendig eine und dieselbe, wie es z. B. bei Syrup ꝛc. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebungen die Tara.

Nettogewicht.

Das Nettogewicht ist das Bruttogewicht nach Abzug der Tara. Die kleinern, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappen, Bindfaden u. dergl.) werden bei Ermittelung des Nettogewichts nicht in Abzug gebracht, so wenig wie Unreinigkeit und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt seyn möchten.

Weiteres Verfahren nach Verschiedenheit der Fälle.

§. 15.

Wie weit die Revision auszudehnen, und welches Verfahren für die fernere Abfertigung in Anwendung

zu bringen sei, richet sich nach der nähern Bestimmung über die eingegangenen Waaren, und ist verschieden, je nachdem diese

1) gleich an der Grenze in den freien Verkehr treten, oder
2) bei dem Eingangsamte niedergelegt werden sollen, oder
3) nach einem andern Orte bestimmt sind, wo sich ein Zoll- oder Steueramt mit Niederlage befindet, oder
4) zur Verzollung bei einem Zoll- oder Steueramte ohne Niederlage, oder
5) zur unmittelbaren Durchfuhr angemeldet werden.

Obliegenheiten der Zollpflichtigen bei den Revisionen.

§. 16.

Der Zollpflichtige muß die Waaren in solchem Zustande darlegen, daß die Beamten die Revision, wie erforderlich ist, vornehmen können; auch muß er die dazu nöthigen Handleistungen, nach der Anweisung der Beamten, auf eigene Gefahr und Kosten verrichten oder verrichten lassen.

B. Weitere Behandlung, wenn die Waaren gleich an der Grenz in den freien Verkehr treten sollen.

1. Ermittelung des Zollbetrags durch die Revision.

§. 17.

Sollen die eingegangenen Waaren gleich an der Grenze in den freien Verkehr übergehen, so muß die Revision, da es in diesem Falle auf die Feststellung des Zollbetrages von den angemeldeten Waaren ankömmt, eine specielle sein.

Wünscht der Waarenführer, daß die Ladung oder ein Theil derselben von der speciellen Revision befreit bleibe, so kann hierin gegen Entrichtung des höchsten Zollsatzes im Tarif gewillfahrt werden; insofern nicht besonderer Verdacht vorhanden ist, daß dadurch die Uebertretung anderer Landesgesetze beabsichtigt werde, z. B. die Einbringung falscher Münzen u. s. w., in welchem Falle die Revision, und nach dem Befunde die Beschlagnahme der betreffenden Gegenstände eintreten muß.

2. Ermittelung des Nettogewichts.

§. 18.

Es bleibt der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Nettogewicht geschieht, die tarifmäßige Tara gelten, oder das Nettogewicht, entweder durch Verwiegung der Waare ohne die Tara, oder der letztern allein, ermitteln lassen will.

Bei Flüssigkeiten und andern Gegenständen, deren Nettogewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Tarif berechnet, und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen Anwendung desselben.

In Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waaren, und eine erhebliche Entfernung von den, in dem Tarif angenommenen Tarasätzen bemerkbar wird, ist auch die Zollbehörde befugt, die Netto-Verwiegung eintreten zu lassen.

3. Entrichtung des Eingangszolls.

§. 19.

Nach beendigter Revision erfolgt die Entrichtung des Eingangszolls.

Der Waarenführer erhält darüber eine Quittung, und zwar, wenn die Declaration zweifach ausgefertigt worden ist, auf dem einen Exemplare derselben.

Hat der Waarenführer über Waaren für verschiedene Empfänger nur eine Declaration übergeben, so kann er verlangen, daß das Zollamt, neben Ertheilung der allgemeinen Quittung auf dem Duplicate der Declaration, auf jedem Frachtbriefe den summarischen Betrag des entrichteten Eingangszolls von den darin verzeichneten Waaren anmerke.

4. Schluß der Abfertigung.

§. 20.

In dem quittirten Exemplare der Declaration, oder in der besonders ausgefertigten Quittung wird dem Waarenführer vorgeschrieben, innerhalb welcher Frist und auf welcher Straße er seine Ladung durch den Grenzbezirk zu führen, und ob und bei welcher Controlstelle er solche anzumelden habe. Sollten die Waaren im Grenzbezirke bleiben, so wird demgemäß das Erforderliche bemerkt.

§. 21.

Hiermit ist die Abfertigung geschlossen, und der Waarenführer erhält sämmtliche Frachtbriefe und sonstige, in Bezug auf seine Ladung von ihm übergebene Papiere (§. 2.), nachdem jedes einzelne Stück derselben mit dem Zollstempel versehen worden, zurück, um sich damit gegen die Waaren-Empfänger über die ord-

nungsmäßige Declaration der Waaren ausweisen zu können.

5. Anmeldung bei einer Controlstelle an der Binnenlinie.

a. beim Land-Transport.

§. 22.

Ist die fernere Anmeldung bei einer Controlstelle an der Binnenlinie vorgeschrieben, so müssen derselben die Quittungen oder die Duplicate der Declaration übergeben werden.

Die Ladung wird mit diesen sie begleitenden Papieren äußerlich verglichen, welche, wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, der Waarenführer, mit der Bescheinigung über die geschehene Anmeldung versehen, zurückerhält. — Die Controlstelle ist indessen auch zur nähern und, bei erheblichen Gründen, selbst zur speciellen Revision befugt.

b. beim Wasser-Transport.

§. 23.

Waaren-Transporte auf größeren Strömen in Gefäßen, die eine Tragfähigkeit von 5 Lasten (die Last zu 4000 Pfund) und darüber haben, sind nur zur einmaligen Anmeldung im Grenz-Zollamte und nicht zu einer zweiten bei einer Controlstelle an der Binnenlinie verpflichtet. Dagegen unterliegen Transporte in kleinern Gefäßen, wie bei dem Verkehr zu Lande in den vorgeschriebenen Fällen, der nochmaligen Anmeldung bei einer solchen.

6. Abfertigung zollfreier Gegenstände.

§. 24.

Ueber zollfreie Gegenstände, soweit sie nach §. 1. anzumelden, erhält der Waarenführer einen Legitima-

tionsschein, um sich damit bei dem weitern Transport durch den Grenzbezirk ausweisen zu können.

C. Weitere Behandlung, wenn die Waaren bei dem Eingangsamte niedergelegt werden sollen.

§. 25.

Wenn eingegangene Waaren bei dem Eingangsamte niedergelegt werden sollen, so ist zu unterscheiden:

a. ob der Ort das vollständige Niederlagsrecht (§. 60.) hat, oder
b. ob nur ein gewöhnliches Zoll-Lager (§. 68.) bei dem Haupt-Zollamte vorhanden ist.

Im ersten Falle ist das Abfertigungsfahren durch das für den Ort erlassene Packhofs-Regulativ (§. 67.) bestimmt.

In dem zweiten Falle erfolgt die Annahme der Waaren zum Lager, nach vorausgegangener specieller Revision, auf den Grund der Eingangs-Declaration.

D. Weitere Behandlung, wenn die Waaren nach einem Orte bestimmt sind, wo sich eine öffentliche Niederlage für unverzollte Waaren befindet.

§. 26.

Sind Waaren nach einem Orte bestimmt, wo sich eine öffentliche Niederlage für unverzollte Waaren befindet, und wird von dem Waarenführer darauf angetragen, solche unverzollt dahin abzulassen, so muß für den Eingangszoll entweder durch Pfandlegung oder durch einen sichern Bürgen, der sich als Selbstschuldner verpflichtet und den bürgschaftlichen Rechtsbehelfen entsagt, Sicherheit gestellt werden.

Ob statt derselben in einzelnen Fällen die Begleitung des Transports auf Kosten des Waarenführers

stattfinden könne, hängt von der Bestimmung des Abfertigungsamtes ab.

Die Pfandlegung oder Bürgschaft muß, wenn die Waare genau bekannt ist, auf den zu berechnenden Betrag des Eingangszolls, sonst aber auf den höchsten Zollsatz gerichtet werden.

Das Abfertigungsamt ist befugt, bekannte sichere Waarenführer, sowohl In- als Ausländer, von der Sicherheitsleistung zu entbinden.

§. 27.

Das Abfertigungsamt hat die Waaren zur Revision zu ziehen. Diese ist eine allgemeine, insofern nicht besondere Gründe eine Ausnahme erfordern. Statt der Zollentrichtung tritt die Ertheilung eines Begleitscheins No. I. (§. 41.) ein, und die Waaren werden unter Verschluß gesetzt.

Auch können nach den Niederlagsorten Waaren auf Begleitschein No. II. (§. 50.) abgelassen werden, um bei den dort bestehenden Zollstellen sofort zur Verzollung zu gelangen.

Die erforderliche Legitimation zur Durchfahrung des Grenzbezirks erhält der Waarenführer in diesen, wie in allen übrigen Fällen der Begleitscheinertheilung, nach Vorschrift des §. 20. durch das Duplicat der Declaration.

E. Weitere Behandlung, wenn die Waaren zur Verzollung bei einem Amte ohne Niederlage declarirt werden.

§. 28.

Für die Prüfung der Zulässigkeit des Antrages, Waaren unverzollt abzulassen, um bei einem hierzu befugten Amte ohne Niederlage die Verzollung vorzu-

nehmen, gelten beziehungsweise die Vorschriften des §. 26. Wird der Antrag zulässig befunden, so erfolgt die specielle Revision ganz ebenso, als wenn der Eingangszoll sofort entrichtet werden sollte.

Nach Beendigung derselben wird ein Begleitschein No. II. (§. 50.) ertheilt, wogegen die Anlegung des Verschlusses unterbleibt.

F. Weitere Behandlung, wenn die Waaren zur unmittelbaren Durchfuhr bestimmt sind.

1. Allgemeine Vorschriften.

§. 29.

Bei den Abfertigungen zur unmittelbaren Durchfuhr werden die Waaren so weit revidirt, als solches zur Ermittelung des Durchgangszolls erforderlich ist. Die specielle Revision kann unterbleiben, wenn die Waaren auf einer Straße durchgeführt werden sollen, für welche ein Unterschied in dem Durchgangszoll, den Gegenständen nach, nicht stattfindet, oder wenn da, wo ein solcher Unterschied besteht, der Waarenführer den Durchgangszoll nach dem höchsten Satze für die zu befahrende Straße entrichtet; in beiden Fällen jedoch unter der Voraussetzung, daß die Waaren — worüber das Zollamt allein zu entscheiden hat — unter völlig sichern Verschluß genommen werden können.

Nach Beendigung der Revision wird der Durchgangszoll erhoben, wobei für die Ertheilung der Quittung die im §. 19., wegen des Eingangszolles gegebenen Bestimmungen gelten, und für den Unterschied zwischen dem Durchgangs- und dem auf den angemeldeten Waaren ruhenden Eingangszoll die Sicherheit nach den Bestimmungen des §. 26. zu leisten ist. Hiernächst wird ein Begleitschein No. I. ausgefertigt

und der Waarenverschluß angelegt. Wegen des weitern Verfahrens mit den Begleitscheinen kommen die Vorschriften §§. 36. 43. und folgende in Anwendung.

2. Besondere Vorschriften.

a. Für Waaren, wovon der Ausgangszoll höher ist, als der Durchgangszoll.

§. 30.

Werden Waaren zur unmittelbaren Durchfuhr declarirt, von welchen der Ausgangszoll höher ist, als der Durchgangszoll, so unterbleibt die Begleitschein-Ausfertigung. Statt derselben wird in dem Duplicat der Declaration, außer der gewöhnlichen Zollquittung, angegeben, daß und wie die Waaren unter Verschluß gesetzt worden sind, und innerhalb welcher Frist und über welches Zollamt der Wiederausgang derselben ohne weitere Zollentrichtung erfolgen dürfe.

b. Auf kurzen Straßenstrecken.

§. 31.

Auf kurzen, durch das Land führenden Straßen können bei der Abfertigung Erleichterungen eintreten, welche dann besonders bekannt gemacht werden sollen.

c. Auf Flüssen, auf welche besondere Staatsverträge Anwendung finden.

§. 32.

Beim Transit auf Flüssen, für welche in Folge bestehender Staatsverträge besondere Sicherungsmaßregeln zum Schutze der Zolleinrichtungen durch Manifestirung, Verschluß der dazu gehörig vorgerichteten

Schiffe oder durch Schiffsbegleitung u. s. w., vereinbart sind, treten diese, so weit sie Platz greifen, an die Stelle des gewöhnlichen Abfertigungsverfahrens, und es ergehen hierüber besondere Bekanntmachungen.

II. Beim Waaren-Ausgange.

A. Waaren, die einem Ausgangszolle unterworfen sind.

§. 33.

Werden Waaren ausgeführt, welche mit einem Ausgangszolle belegt sind, so muß der Zoll entweder bei dem Grenz-Zollamte, über welches der Ausgang stattfindet, oder vorher bei einem hierzu befugten Amte im Innern entrichtet werden.

§. 34.

Bei der Declaration der ausgehenden Waaren sind die Vorschriften der §§. 5. bis 10., und bei der Revision die Vorschriften der §§. 12. bis 18. zu beobachten, letztere jedoch mit der Maßgabe, daß die Prüfung darauf gerichtet wird, daß nicht mehr und keine mit einem höheren Zolle belegte Waaren, als declarirt worden, ausgehen.

§. 35.

Ueber die Zoll-Entrichtung wird auf dem Duplicate der Declaration quittirt.

Ist der Ausgangszoll bei einem Amte im Innern entrichtet, so wird in der Quittung zugleich bemerkt, auf wie lange solche gültig ist, und welche Straße nach der Angabe des Waarenführers befahren werden muß.

Der Ausgang darf nur über ein Grenz-Zollamt stattfinden, bei welchem die Quittung vorgezeigt werden muß.

Die Ladung wird mit der Quittung verglichen, und wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, letztere mit darauf gesetzter Bemerkung, daß der Ausgang erfolgt sei, dem Waarenführer zurückgegegeben.

Wählt der Waarenführer die Entrichtung des Ausgangszolles bei dem Grenz-Zollamte, so ist er, in sofern die Versendung nicht aus einem Orte des Grenzbezirks selbst erfolgt, jedesmal zur Anmeldung und Stellung der Waare bei einer Controlstelle an der Binnenlinie, oder zunächst derselben, verpflichtet.

Er leistet daselbst Sicherheit für die Entrichtung des Zolls bei dem Grenz-Zollamte und erhält einen Legitimationsschein (§. 83) über die Waaren, um sich im Grenzbezirk ausweisen zu können. Die erfolgte Abgaben-Entrichtung wird von dem Grenz-Zollamte auf dem Legitimationsscheine bemerkt, und letzterer zurückgegeben, um zur Einlösung des Pfandes bei der Controlstelle zu dienen.

B. Waaren, deren Ausfuhr erwiesen werden muß.

§. 36.

Kommt es auf den Beweis der wirklich erfolgten Ausfuhr an, so muß der Waarenführer den Begleitschein, welcher ihm auf seinen Antrag ausgefertigt wird, von der an der Binnenlinie belegenen Controlstelle (wenn die zum Zollamt führende Straße mit einer solchen besetzt ist) bescheinigen lassen, und die Waaren daselbst zur Besichtigung stellen.

Hierauf muß, ohne Unterschied, ob eine Voranmeldung stattgefunden hat oder nicht, die Waare bei

demjenigen Grenz-Zollamte angemeldet und gestellt werden, über welches die Ausfuhr nach Inhalt des Begleitsscheins geschehen soll, und dieses bewirkt die Abfertigung, nachdem es sich durch genaue Revision der Waare die Ueberzeugung verschafft hat, daß diejenigen Gegenstände vorhanden sind, auf welche der Begleitschein lautet.

Ist eine dieser Förmlichkeiten verabsäumt, so bleibt es dem Ermessen des Ministeriums überlassen, ob der Ausgang in Bezug auf die Ansprüche der Zollverwaltung als erwiesen anzunehmen sei.

C. Waaren, die einem Ausgangszolle nicht unterworfen sind.

§. 37.

Gehen Waaren aus, die einem Ausgangszolle nicht unterworfen sind, und deren Ausgang auch nicht erwiesen zu werden braucht, so bedarf es einer Anmeldung bei dem Ausgangs-Zollamte in der Regel nicht; die Waaren unterliegen aber der gewöhnlichen Transport-Controle im Grenzbezirke. (§§. 83. und folg).

Das Gepäck der Reisenden ist bei dem Ausgange nur aus besonderen Verdachtsgründen einer Revision unterworfen.

III. Besondere Vorschriften für die Behandlung des Verkehrs mit den Staatsposten.

A. Gewöhnliche Fahrposten.

§. 38.

Die mit den gewöhnlichen Fahrposten eingehenden Waaren müssen mit einer Inhaltserklärung in deutscher oder französischer Sprache versehen sein, und werden im ersten Umspannungsorte entweder revidirt oder unter Verschluß gelegt.

Die Entrichtung des Eingangszolls erfolgt demnächst im Wohnorte des Empfängers, oder wenn keine dazu befugte Erhebungsbehörde daselbst vorhanden ist, bei der zunächst gelegenen.

Die zum Durchgange bestimmten Poststücke werden im letzten Umspannungsorte von den Zollbeamten des Verschlusses wegen nachgesehen, und der Durchgangszoll wird von dem Postamte vorschußweise berichtigt.

Sollen Gegenstände mit der Post versendet werden, welche einem Ausgangszolle unterliegen, so muß dieser vorher entrichtet werden.

Das Passagiergut wird im ersten Umspannungsorte revidirt und abgefertigt.

Besteht dasselbe aber in Gegenständen, welche zum Handel bestimmt sind, so kommen die allgemeinen Vorschriften für die Waaren-Abfertigung zur Anwendung.

Die nähern Bestimmungen wegen der Behandlung des Verkehrs mit den Fahrposten sind in einem besonderen Regulative enthalten.

B. Extraposten.

1. Mit Reisenden und Reisegepäck.

§. 39.

Für alle vom Auslande eingehenden Straßen, welche von Extraposten befahren werden, werden die Orte bestimmt und öffentlich bekannt gemacht, wo die Extrapost-Reisenden verpflichtet sind, anzuhalten, ihr Reisegepäck zur Revision zu stellen, und von zollpflichtigen Gegenständen den Eingangszoll zu entrichten.

Gegen Leistung vollständiger Sicherheit für den höchstmöglichen Zollbetrag kann die Revision beim Ein-

gange unterbleiben; der Waarenverschluß muß aber angelegt, und die weitere Behandlung einem zuständigen Amte im Innern oder dem Ausgangsamte vorbehalten bleiben.

2. Mit Kaufmanns-Waaren.

Extraposten mit Kaufmannswaaren sind den allgemeinen Vorschriften unterworfen. Sie werden ohne Rücksicht auf den Ort, wo sich die Poststation befindet, bei dem Grenz-Zollamte revidirt, gehen aber in der Abfertigung andern Waaren vor.

Zweiter Abschnitt.

Von verschiedenen Einrichtungen und Anstalten zur Erhebung und Sicherung der Zölle.

I. Von der Begleitschein-Controle.

A. Zweck und Ausfertigung der Begleitscheine.

§. 40.

Begleitscheine sind amtliche Ausfertigungen zu dem Zwecke, entweder:

a. den richtigen Eingang im inländischen Bestimmungsorte oder die wirklich erfolgte Aus- oder Durchfuhr solcher Waaren zu sichern, die sich nicht im freien Verkehr befinden, sondern auf welchen noch ein Zollanspruch haftet (Begleitschein No. I.); oder

b. lediglich die Erhebung des durch vollständige Revision ermittelten und festgestellten Eingangszolles für solche Waaren einem andern dazu befug-

ten Amte gegen Sicherheitsleistung zu überweisen (Begleitschein No. II.).

B. Begleitscheine No. I.

1. Wesentlicher Inhalt derselben.

§. 41.

Der Begleitschein No. I., welcher die Ladung bis zum Bestimmungsorte begleiten muß, soll ein genaues Verzeichniß der Waaren, auf die er lautet, nach Maßgabe der vorhandenen Declaration, die Zahl der Colli, Fässer u. s. w. und deren Bezeichnung, ferner den Namen und Wohnort der Waarenempfänger, das Erledigungsamt, so wie den Zeitraum enthalten, für welchen er gültig ist oder innerhalb dessen der Beweis der erreichten Bestimmung geführt werden muß.

Der nach Umständen und Entfernung abzumessende Zeitraum soll in der Regel für den Transport zu Lande und auf Strömen vier Monate, beim Transport über See aber sechs Monate nicht überschreiten. Ist der bestimmte Zeitraum wegen ungewöhnlicher Zufälle nicht innegehalten worden, so entscheidet die dem Ausfertigungsamte vorgesetzte Oberbehörde, ob die gesetzlichen Folgen dieser Versäumniß eintreten sollen, oder eine weitere Nachsicht zu gestatten ist.

Auch soll in dem Begleitschein bemerkt werden, ob und durch welche Pfänder oder Bürgschaften Sicherheit für die Erreichung des Bestimmungsortes geleistet, so wie ferner, welche Art des Waarenverschlusses gewählt, und wie derselbe angelegt worden ist.

2. Beschränkung bei der Begleitsschein-Ausfertigung auf Aemter im Innern mit Niederlage.

§. 42.

Bei der Declaration zur Abfertigung auf Aemter im Innern mit Niederlage werden Begleitscheine, wenn

deren Ertheilung auch sonst zulässig wäre, nur dann gegeben, wenn der Eingangszoll von den Waaren, auf welche ein Begleitschein begehrt wird, über drei Thaler beträgt.

Eine Ausnahme hiervon findet nur in Betreff der Reisenden Statt.

3. Verpflichtung aus dem Begleitscheine.

§. 43.

Derjenige, auf dessen Verlangen ein Begleitschein ausgestellt wird (Extrahent des Begleitscheines), übernimmt mit der Unterzeichnung und dem Empfang desselben die Verpflichtung, für den Betrag des Eingangszolls von den darin verzeichneten Waaren und, wenn die Art derselben durch specielle Revision nicht festgestellt worden, für den Betrag dieses Zolles nach dem darauf anzuwendenden höchsten Erhebungssatz des Tarifs zu haften, ingleichen die Verbindlichkeit, dieselbe Waare in unveränderter Gestalt und Menge in dem bestimmten Zeitraume und an dem angegebenen Orte zur Revision und weitern Abfertigung zu stellen.

4. Nachweis, daß dieselbe erfüllt worden sei.

§. 44.

Diese Verpflichtungen erlöschen nur dann, wenn durch das im Begleitscheine bestimmte Amt bescheinigt wird, daß jenen Obliegenheiten völlig genügt sei, worauf sodann die Löschung der geleisteten Sicherheit oder Bürgschaft erfolgt.

5. Folgen vorkommender Gewichts-Unterschiede.

§. 45.

Das auf den Grund allgemeiner oder specieller Revision beim Eingange ermittelte und im Begleit-

schein angegebene Gewicht dient in der Regel zur Grundlage, nach welcher die Verzollung der eingegangenen Waaren, es sei zum Verbrauch im Lande oder für den Durchgang, zu leisten ist, unbeschadet jedoch der näheren Untersuchung, welche wegen etwa vorgekommener Irrthümer in der Abfertigung oder wegen versuchter Zolldefraudationen einzuleiten ist, wenn bei der im Bestimmungs- oder Ausgangsorte veranlaßten abermaligen Verwiegung sich Gewichtsverschiedenheiten gegen das beim Eingange ermittelte Gewicht herausstellen.

Gewichtsunterschiede von 2 Procent und darunter gegen das beim Eingang über die Grenze ermittelte Gewicht der einzelnen Colli oder einer zusammen abgefertigten gleichnamigen Waarenpost, bleiben indessen bei der Abfertigung am Bestimmungs- oder am Ausgangsorte für die Staatskasse sowohl als für die Zollpflichtigen dergestalt ausser Berücksichtigung, daß solchenfalls die Zollschuldigkeit unbedingt nach dem beim Eingange ermittelten Gewichte zu bemessen ist.

6. Verpflichtung des Waarenführers bei eintretender Transport-Verzögerung.

§. 46.

Sollten Naturereignisse oder Unglücksfälle bei dem Transport innerhalb Landes den Waarenführer verhindern, seine Reise fortzusetzen und den Bestimmungs-Ort in dem durch den Begleitschein festgesetzten Zeitraum zu erreichen, so ist er verpflichtet, dem nächsten Zoll- oder Steuer-Amte Anzeige davon zu machen, welches, der künftigen Erledigung des Bürgschaftspunktes wegen, entweder den Aufenthalt auf dem Begleitscheine bezeugen, oder, wenn die Fortsetzung

der Reise ganz unterbleibt, die Waaren unter Aufsicht nehmen muß.

Privatbescheinigungen können diese amtliche Beurkundigung nicht ersetzen.

7. Wie zu verfahren ist:

a. Wenn eine Ladung für verschiedene Empfänger oder Orte bestimmt ist.

§. 47.

Der Begleitschein-Extrahent kann verlangen, daß für jeden Waarenempfänger ein besonderer Begleitschein ertheilt werde; mindestens aber muß, wenn die Ladung für verschiedene Orte bestimmt ist, für jeden Ablade-Ort ein eigener Begleitschein ausgefertigt werden.

b. Wenn die Bestimmung der ganzen Ladung unterwegs geändert wird.

§. 48.

Wenn eine Waarenladung, worüber nur ein Begleitschein ertheilt worden, eine veränderte Bestimmung erhält, so muß dies sofort dem nächsten Amte angezeigt werden, welches alsdann, insofern hierdurch in den übrigen von dem Extrahenten des Begleitscheins aus letzterem übernommenen Verpflichtungen nichts geändert wird, den abgeänderten Bestimmungsort auf dem Begleitscheine nachrichtlich zu bemerken befugt ist.

c. Wenn eine Ladung unterwegs getheilt werden muß.

§. 49.

Machen besondere Verhältnisse es nöthig, daß eine Waarenladung, worüber nur ein Begleitschein

ausgefertigt ist, während des Transports getheilt werden muß (was jedoch nur der Collizahl, nicht aber dem Inhalte der einzelnen Colli nach geschehen darf), so soll dem Waarenführer frei stehen, den Begleitschein bei dem nächsten Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramte abzugeben, und die Ladung daselbst auf solche Weise unter Aufsicht stellen zu lassen, daß nach Berichtigung der älteren Verpflichtung neue Begleitscheine auf einzelne Theile der Ladung ausgefertigt werden können.

C. Begleitscheine No. II.

I. Wesentlicher Inhalt derselben.

§. 50.

Der Begleitschein No. II. soll die Menge und Gattung der Waaren nach den Ergebnissen der speciellen Revision, die Zahl der Colli, Fässer u. s. w. und deren Bezeichnung, den Namen und Wohnort des Waarenempfängers, den Betrag des gestundenen Eingangszolls, wo derselbe zu entrichten, welche Sicherheit geleistet, was wegen Vorlegung des Begleitscheins und Stellung der Waaren zu erfüllen ist, so wie den Zeitraum enthalten, für welchen er gültig sein soll, oder innerhalb dessen der Beweis der erfolgten Zollentrichtung geführt werden muß.

Die Stellung der Waaren im Bestimmungsorte ist nur so weit erforderlich, als solches in Bezug auf die Waaren-Controle im Binnenlande (§§. 92. und folgende) vorgeschrieben ist.

Wegen Bestimmung der Gültigkeitsfrist gelten die Vorschriften des §. 41.

2. Beschränkung bei deren Ertheilung.

§. 51.

Begleitscheine No. II. werden nur dann ertheilt, wenn der Eingangszoll von den Waaren, auf welche ein Begleitschein begehrt wird, 10 Rthlr. oder mehr beträgt.

3. Verpflichtung aus dem Begleitscheine.

§. 52.

Jeder, auf dessen Verlangen ein Begleitschein ausgestellt wird, übernimmt aus letzterem die Verpflichtung, für den Eingangszoll zu haften und denselben in dem bestimmten Zeitraume bei der dazu bezeichneten Erhebungsstelle zu entrichten, auch dasjenige zu erfüllen, was wegen Stellung der Waaren und Abgabe des Begleitscheins im letzteren vorgeschrieben wird.

4. Nachweis, daß dieselbe erfüllt worden sei.

§. 53.

Diese Verpflichtung erlischt, sobald dem Waarenführer durch das zur Empfangnahme des Eingangszolls bestimmte Amt bescheinigt wird, daß er jenen Obliegenheiten völlig genügt habe, worauf sodann die Löschung der geleisteten Sicherheit oder Bürgschaft erfolgt.

D. Vorbehalt eines speciellen Regulativs über die Begleitschein-Ausfertigung.

§. 54.

Ueber das bei der Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine zu beobachtende Verfahren wird ein

besonderes Regulativ erlassen und, soweit bei dessen Inhalt das Publikum betheiligt ist, auszugsweise bekannt gemacht.

II. Von dem Waaren-Verschlusse.

1. Zweck desselben.

§. 55.

Der Waaren-Verschluß soll das Mittel seyn, sich zu versichern, daß die Waaren, bis zur Lösung des Verschlusses durch ein dazu befugtes Amt, nach Menge, Gattung und Beschaffenheit unverändert erhalten bleiben.

2. Worin er besteht, auch wann und wie er anzulegen ist.

§. 56.

Er besteht in der Regel in ausgeprägten Bleien (Plomben), begreift aber auch die Anwendung jedes andern passenden Verschlußmittels, z. B. die Versiegelung u. s. w., in sich.

Das abfertigende Amt hat allein zu bestimmen, ob Verschluß eintreten, welche Art desselben angewendet und welche Zahl von Bleien, Siegeln u. s. w. angelegt werden soll. Es kann verlangen, daß derjenige, welcher die Abfertigung begehrt, die Vorrichtung treffe, welche es für nöthig hält, um den Verschluß anzubringen.

Wie die am häufigsten vorkommenden Verpackungen beschaffen und vorgerichtet seyn müssen, um als verschlußmäßig anerkannt werden zu können, ergiebt eine besondere Anleitung, welche bei den Aemtern ausgehängt und auf Verlangen gegen Erstattung der Papier- und Druckkosten verabreicht wird.

3. Kosten desselben.

§. 57.

Das Material an Blei, Lack, Licht und Versicherungs-Schnur hat die Zollverwaltung anzuschaffen, welche dafür die im Tarif festgesetzten Gebühren zu beziehen befugt ist.

Das übrige zu der Vorrichtung erforderliche Material hat derjenige zu besorgen, welcher die Waare zum Verschluß stellt.

4. Verfahren bei Verletzung des Verschlusses.

§. 58.

Bei eingetretener Verletzung des Waaren-Verschlusses kann in Folge des Begleitscheins für die Waaren, je nachdem sie genau bekannt sind oder nicht, die Entrichtung ihres tarifmäßigen oder des höchsten Eingangszolls verlangt werden.

Wird der Verschluß nur durch zufällige Umstände verletzt, so kann der Inhaber der Waaren bei dem nächsten zur Verschluß-Anlegung befugten Zoll- oder Steueramte auf genaue Untersuchung des Thatbestandes, Revision der Waaren und neuen Verschluß antragen.

Er läßt sich die darüber aufgenommenen Verhandlungen aushändigen und giebt sie an das Amt, welchen die Waaren zu stellen sind, ab. Die dem Amte am Bestimmungsorte vorgesetzte Oberbehörde wird alsdann entscheiden, in wiefern die eben angegebene Folge des verletzten Waaren-Verschlusses eintreten soll oder zu mildern ist.

III. Von den Niederlagen unverzollter Waaren.

A. Packhöfe, Hallen, Lagerhäuser, Freihäfen.

1. Was darunter verstanden wird.

§. 59.

Oeffentliche Niederlagen, in welchen fremde unverzollte Waaren unter Aufsicht des Staats aufbewahrt werden, heißen Packhöfe, Hallen, Lagerhäuser und Freihäfen.

2. Niederlagsrecht, Lagerfrist und Lagergeld.

§. 60.

Das Recht, fremde unverzollte Waaren auf gewisse Zeit in einem Packhofe niederzulegen, heißt das Niederlagsrecht, diese Zeit die Lagerfrist, und die Gebühr für die Benutzung das Lagergeld.

Das Niederlagsrecht wird nur Kaufleuten, Spediteuren und Fabrikanten, und auch diesen nur für solche fremde Waaren bewilligt, von welchen der Durchgangszoll geringer als der Eingangs- oder als der Ausgangszoll oder als beide zusammen ist, und welche nicht durch die besonderen Packhofs-Regulative von der Lagerung ausgeschlossen sind.

Auf Wein findet das Niederlagsrecht nur ausnahmsweise und nur dann Anwendung, wenn dazu geeignete Räume im Packhofe vorhanden sind, und die Weine keine Behandlung erfordern.

Die Lagerfrist soll einen Zeitraum von zwei Jahren nicht überschreiten.

3. Betrag des Lagergeldes.

§. 61.

Das Lagergeld wird für jeden Packhof nach dem örtlichen Kostenbedarf besonders festgestellt, darf jedoch,

(wo die Niederlagen für Rechnung des Staats verwaltet werden) die folgenden Sätze nicht überschreiten:

Für das Lager monatlich:

a. Von trocknen Waaren vom Centner $^1/_{36}$ Thaler
b. Von flüssigen Waaren vom Centner $^1/_{24}$ Thaler.

4. Rechte des Staats auf die Waaren im Packhofslager.

§. 62.

Die im Packhofslager befindliche Waare haftet dem Staate unbedingt für die davon zu entrichtenden Abgaben nach demjenigen Tarif, welcher am Tage der Verzollung gültig ist.

Wird die Verabfolgung der Waaren aus dem Packhofslager vom Deponenten oder einer dritten Person verlangt, so ist diesem Verlangen nur unter den §. 16. des Zollgesetzes enthaltenen Bestimmungen zu willfahren.

5. Befugniß zur Bearbeitung der Waaren auf dem Lager.

§. 63.

Den Eigenthümern und Disponenten der lagernden Güter steht es frei, in der Niederlage, unter Aufsicht der Beamten, die Maßregeln zu treffen, welche die Erhaltung der Waaren nöthig macht, und letztere zu dem Ende umzustürzen, anders zu verpacken oder aufzufüllen.

Das Nettogewicht oder der Inhalt der Colli bei der ersten Revision ist jedoch auch diesenfalls als Grundlage der Verzollung festzuhalten, so wie bei der Verabfolgung der Waaren aus der Niederlage keine Vergütung für verzollte Waaren erfolgt, welche zur Ergänzung der unverzollten gedient haben.

Veränderungen des Gewichts der Tara sind unter obigen Umständen erlaubt.

In wie weit eine Bearbeitung der auf dem Packhofe lagernden Waaren auch für andere Zwecke, als den der bloßen Erhaltung, stattfinden könne, bestimmen die besondern Packhofs-Regulative (§. 67.) nach dem örtlichen Bedürfnisse.

6. Verminderung der Waaren während des Lagerns.

§. 64.

Eine Verminderung der Waaren, welche erweislich im Packhofslager durch zufällige Ereignisse stattgefunden hat, begründet einen Anspruch auf Zollerlaß.

Unter solchen zufälligen Ereignissen wird aber eine Verminderung des Gewichts, welche durch Eintrocknen, Einzehren, Verstäuben und Verdunsten der Waaren, und namentlich bei Flüssigkeiten durch die gewöhnliche Lekkage entsteht, nicht verstanden.

7. Verpflichtungen der Verwaltung rücksichtlich der lagernden Waaren.

§. 65.

Die Packhofs-Verwaltung muß für die wirthschaftliche Erhaltung der Packhofsräume in Dach und Fach, für sichern Verschluß derselben, für Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung unter den im Packhofe beschäftigten Personen, so wie für Abwendung von Feuersgefahr im Innern des Gebäudes und seinen nächsten Umgebungen durch Anschaffung und gehörige Instandhaltung der erforderlichen Feuerlösch-Geräthschaften sorgen, und haftet für Beschädigungen der lagernden Waaren, welche aus einer ihr zur Last fallenden Unterlassung oder Vernachlässigung dieser Für-

sorge entstehen. Diese Verpflichtung tritt erst ein, nachdem die Waare in die Niederlage aufgenommen, und die amtliche Bescheinigung hierüber ertheilt worden ist.

Andere Beschädigungen der lagernden Waaren und Unglücksfälle, welche dieselben treffen, hat die Packhofs-Verwaltung nicht zu vertreten.

8. Verfahren mit unabgeholten Waaren.

§. 66.

a. deren Eigenthümer unbekannt ist.

Sind Güter, deren Eigenthümer und Disponenten unbekannt sind, ein Jahr im Packhofe geblieben, so soll dieß unter genauer Bezeichnung derselben zu zwei verschiedenen Malen, mit einem Zwischenraume von mindestens vier Wochen, durch die amtlichen Blätter bekannt gemacht werden, und wenn sich hierauf binnen sechs Monaten nach der letzten Bekanntmachung Niemand meldet, die Packhofs-Verwaltung berechtigt sein, die Güter öffentlich meistbietend zu verkaufen. Der Erlös bleibt, nach Abzug der Abgaben und des Lagergeldes, sechs Monate hindurch aufbewahrt, und fällt, wenn er bis zu deren Ablauf von Niemand in Anspruch genommen wird, einem Wohlthätigkeitsfonds anheim.

Sind dergleichen Waaren einem schnellen Verderben ausgesetzt, so kann ein früherer Verkauf mit Genehmigung der dem Hauptamte vorgesetzten Behörde in der Art geschehen, daß der Licitationstermin im Orte zu zwei verschiedenen Malen innerhalb acht Tagen öffentlich bekannt gemacht wird.

b. deren Eigenthümer bekannt ist.

Haben Güter, deren Eigenthümer oder Disponent bekannt ist, länger als zwei Jahre gelagert, so ist derselbe aufzufordern, solche binnen einer Frist, welche vier Wochen nicht überschreiten darf, vom Packhofe zu nehmen. Genügt er dieser Aufforderung nicht, so wird zum öffentlichen Verkauf der Waaren geschritten und der Erlös, nach Abzug der Kosten und Abgaben, dem Eigenthümer oder Disponenten zugestellt.

9. Besondere Packhofs-Regulative.

§. 67.

Für jeden Packhof ꝛc. wird nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse ein besonderes Regulativ erlassen, welches die nähern Bedingungen für die Benutzung des Lagers und die speciellen Vorschriften über die Abfertigung der zur Niederlage gelangenden und aus derselben zu entnehmenden Waaren enthält.

B. Zollager bei Hauptzollämtern.

1. Was darunter verstanden wird.

§. 68.

Bei den Haupt-Zollämtern an solchen Grenzorten, welche nicht im Genusse des Niederlagsrechts sind, können, wo sich ein Bedürfniß dazu ergiebt und geeignete Lagerräume vorhanden sind, Waaren zu dem Zwecke niedergelegt werden, um solche, besonders bei Statt findendem Frachtwechsel, ihrer weitern Bestimmung bequemer zuzuführen.

Dergleichen Lager bei Haupt-Zollämtern werden Zolllager genannt.

2. Allgemeine Vorschriften wegen deren Benutzung.

§. 69.

Die Benutzung der Zollager ist nur den im Orte wohnenden Kaufleuten und Spediteuren gestattet, deren Vermittelung sich daher Frachtführer, welche Waaren niederlegen wollen, bedienen müssen.

Die Lagerfrist darf nicht über sechs Monate dauern, und nach Ablauf derselben treten die im §. 66. enthaltenen Bestimmungen ein.

Waaren, die schon in einem Packhofe gelagert haben, dürfen in der Regel, und wenn nicht besondere Gründe dafür nachgewiesen werden können, nicht weiter zu einem Zollager gelangen.

In keinem Falle aber darf durch die nochmalige Lagerung die zweijährige Lagerfrist (§. 60.) überschritten werden.

Wegen des Lagergeldes kommen die diesfälligen Bestimmungen für Packhofsniederlagen (§. 61.) in Anwendung.

Eine Umpackung der Waaren in den Zollagern ist, unter Beobachtung der in dem §. 63. enthaltenen Vorschriften, nur in so weit zulässig, als die Erhaltung der Waaren sie erfordert.

3. Besondere Lager-Regulative.

§. 70.

Für jeden Ort, wo ein Zollager vorhanden ist, sollen die näheren Bedingungen der Benutzung und die Vorschriften über die Abfertigung durch ein zu erlassendes Regulativ bestimmt werden, welches in dem Geschäftslocale des Haupt-Zollamtes auszuhängen ist.

C. Oeffentliche Creditlager.

§. 71.

Wo örtliche Bedürfnisse es erfordern, können auch Waaren, welche auf Begleitscheine No. II. zum Verbrauch im Lande eingegangen sind, bis zur Entrichtung des darauf haftenden Eingangszolls in öffentlichen Niederlagen unter Verschluß der Zollbehörde gelagert werden. Auf Niederlagen dieser Art finden die Vorschriften der §§. 60. bis 66. ebenfalls Anwendung, mit der Maßgabe jedoch, daß die Lagerungsfrist sich der Regel nach nicht über 6 Monate, und bei längerer Lagerung wenigstens nicht über das Kalender-Jahr des Eingangs hinaus erstrecken darf.

D. Privatlager.

1. Was darunter verstanden wird.

§. 72.

Niederlagen fremder unverzollter Waaren in Privaträumen, unter oder ohne Mitverschluß der Zollbehörden, heißen Privatlager, und sind entweder Creditlager, wenn Waaren, welche blos zum Absatze im Inlande bestimmt sind, zur Sicherung des Staats wegen des darauf ruhenden aber creditirten Eingangszolls niedergelegt werden, oder Transitlager, wenn die zu lagernden Waaren zugleich oder ausschließlich zum Absatze nach dem Auslande bestimmt sind.

2. Beschränkung derselben.

§. 73.

Bei Privat-Creditlagern darf die Lagerungsfrist sich der Regel nach nicht über 6 Monate und — bei

längerer Lagerung — wenigstens nicht über das Kalender-Jahr des Eingangs hinaus erstrecken.

Privat-Transitlager finden für Waaren, bei welchen es auf die Festhaltung der Identität ankömmt, in der Regel nicht Statt.

Dem Ermessen des Ministerii bleibt es überlassen, wo und unter welchen, in jedem einzelnen Falle festzusetzenden Bedingungen, ein Privatlager zu bewilligen, ob dasselbe wieder aufzuheben oder zu beschränken sei.

3. Verpflichtungen des Inhabers eines Privatlagers.

§. 74.

Der Inhaber eines Privatlagers haftet für die Abgaben von den zum Lager verabfolgten Waaren, insofern er die Entrichtung der Abgaben an andern Orten oder die Ausfuhr der Waaren in vorgeschriebener Art nicht nachweiset.

4. Privatlager von fremdem Wein.

§. 75.

Was die Bewilligung der Privatlager von fremdem Wein betrifft, so werden die Bedingungen, unter welchen sie zulässig ist, und die näheren Verpflichtungen der Lager-Inhaber durch ein besonderes Regulativ des Ministerii bestimmt.

Dritter Abschnitt.

Von Verkehrs-Erleichterungen, Befreiungen und Ausnahmen.

I. Versendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande.

§. 76.

Bei Versendung inländischer Waaren und allgemein der im freien Verkehr stehenden Gegenstände aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande (§. 41. des Zollgesetzes) ist dem Zollamte der Ausgangsstation eine Declaration vorzulegen, worin die Art und Menge der zu versendenden Waaren und deren Bestimmungsort anzugeben ist.

Es tritt sodann die Revision und der Regel nach der amtliche Verschluß der Waaren ein, und der Absender erhält die hiernach bescheinigte Declaration, auf welcher zugleich die zum Eintreffen beim Wieder-Eingangsamte verstattete Frist bemerkt wird, zurück.

Bei letztgedachtem Amte werden die Gegenstände auf den Grund der zu übergebenden Declaration revidirt und nach richtigem Befund unter Legitimationsschein zum Transport durch den Grenzbezirk nach dem Bestimmungsort abgefertigt.

Sind die Waaren von der Beschaffenheit, daß ein sicherer Verschluß nicht angebracht werden kann, so müssen sie ihrer Art und Menge nach besonders kenntlich beschrieben werden.

Bei derartigen Versendungen von Flüssigkeiten muß, ausser der Verschluß-Anlage, bei Branntwein jedesmal die Alkoholstärke nach dem Alkoholometer von

Tralles geprüft und im Declarationsscheine bemerkt, auch hiernach die Revision beim Wiedereingange vorgenommen werden; — bei Weinen für jedes Faß oder für Fässer, welche einerlei Weingattungen enthalten, ein mit demselben Wein gefülltes Probefläschchen mit dem Amtssiegel versiegelt und dem Declarationsscheine beigefügt werden.

Die Abfertigung und Verschlußanlegung kann für die zum Wiedereingang bestimmten Waaren auch schon bei Aemtern im Innern, welche hierzu mit den nöthigen Requisiten versehen sind, Statt finden, und bedarf es für diesen Fall bei dem Ausgangsamte nur der Recognition des Verschlusses.

Bei derartigen Versendungen von ausgangszollpflichtigen Waaren ist für den Ausgangszoll durch pfandweise Hinterlegung oder durch Bürgschaft Sicherheit zu leisten.

Wird bei dem Transport von fremden Waaren, welche unter Zollcontrole stehen, zwischenliegendes Ausland berührt, so muß die Waare dem Ausgangs- und dem Wiedereingangs-Amte zur Revision gestellt und der richtige Ausgang, resp. der Wiedereingang auf dem Begleitschein bescheinigt werden.

II. Meß- und Marktverkehr.

A. Verkehr inländischer Fabricanten und Producenten nach ausländischen Messen und Märkten.

1. Besuch fremder Messen.

§. 77.

Wegen der Bedingungen und Control-Maßregeln, unter welchen inländische Fabrikanten, die mit eigenen Fabricaten fremde Messen beziehen, den unverkauften Theil dieser erweislich eigenen Fabricate

ohne Entrichtung des Eingangszolls zurückbringen können (Zollgesetz §. 42.), wird das Nähere durch ein von dem Ministerio zu erlassendes besonderes Regulativ bestimmt.

2. Besuch benachbarter fremder Märkte.

§. 78.

Inländische Handwerker, welche die Märkte in benachbarten Orten des Auslandes mit ihrer selbst verfertigten Waare, die jedoch kein Gegenstand der Verzehrung sein darf, besuchen, können den unverkauften Theil derselben unter folgenden Bedingungen zollfrei wieder einführen:

a. Die Aus- und Wiedereinfuhr muß über eine und dieselbe Zollstelle, und zwar über ein Haupt-Zollamt oder über ein Neben-Zollamt I. Klasse Statt finden.

b. Ueber die Gegenstände der Ausfuhr muß dem Ausgangsamte eine vollständige schriftliche Anmeldung übergeben werden.

c. Sie müssen demselben zur Besichtigung vorgezeigt, und auf Kosten des Inhabers, soweit sie bezeichnungsfähig sind, bezeichnet werden.

d. Die Wiedereinfuhr des unverkauften Theils muß in einer, von dem Amte zu bestimmenden kurzen Zeitfrist erfolgen, und die zurückgeführten Gegenstände müssen demselben Amte wieder zur Besichtigung vorgelegt werden.

§. 79.

Inländer, welche Vieh auf ausländische Märkte bringen, können das unverkauft gebliebene Vieh zoll-

frei wieder einführen, wenn sie die Vorschriften des §. 78. — soweit solche anwendbar sind — erfüllen.

B. Verkehr ausländischer Handel- und Gewerbtreibender auf inländischen Messen und Märkten.

§. 80.

Wenn ausländische Handel- und Gewerbtreibende inländische Messen und Märkte beziehen und für den unverkauften Theil ihrer Waaren den im §. 42. des Zollgesetzes zugestandenen Erlaß des Eingangszolls bei der Wiederausfuhr in Anspruch nehmen; so kommen mit den sich von selbst ergebenden Abweichungen, dieselben Bestimmungen zur Anwendung, welche im §. 78. für den umgekehrten Fall ertheilt sind. Es wird sodann von den unverkauft zurückgehenden Waaren nur der Durchgangszoll erhoben.

Der Betrag des Eingangszolls von den eingeführten Waaren wird durch Pfandlegung oder nach Umständen durch die Ausfertigung von Begleitscheinen sichergestellt.

§. 81.

Für diejenigen Orte, wo ein solcher Verkehr von Wichtigkeit ist und eigenthümliche Einrichtungen und Vorschriften erforderlich macht, sollen diese durch besondere Regulative näher bestimmt werden.

III. Sonstige Erleichterungen und Ausnahmen.

Gegenstände, welche zur Verarbeitung oder Vervollkommnung ein- oder ausgehen.

§. 82.

Wer auf die im §. 43. des Zollgesetzes erwähnte Erleichterung Anspruch macht, muß genau dasjenige

befolgen, was die Zollbehörde in jedem einzelnen Falle zur Verhütung von Mißbräuchen vorschreiben wird. Gegenstände der Verzehrung bleiben von dieser Erleichterung ausgeschlossen. Ausnahmsweise kann dieselbe auf Getreide, welches, unter Vorbehalt der Wiedereinfuhr des daraus gewonnenen Mehls, auf ausländische Mühlen gebracht wird, und auf Getreide, welches Ausländer, unter dem Vorbehalt der Wiederausfuhr des daraus gewonnenen Mehls, auf inländische Mühlen bringen, Anwendung finden.

Die nähern Bestimmungen über die Ausführung des §. 43. des Zollgesetzes bleiben in vorkommenden Fällen dem Ministerio vorbehalten.

Vierter Abschnitt.

Von den zum Schutze der Zollabgaben dienenden Einrichtungen und Vorschriften.

I. Von den Controlen im Grenzbezirke.

A. Transport-Controle.

1. In wiefern ein Transport-Ausweis erforderlich ist.

§. 83.

Auf allen Straßen und Wegen im Grenzbezirke muß jeder, der Waaren oder Sachen transportirt, sich durch Bescheinigung gegen die zur Aufsicht verpflichteten Beamten ausweisen, daß er befugt sei, die gehörig bezeichneten Gegenstände in einer gewissen Frist und auf dem vorgeschriebenen Wege ungetheilt zu transportiren.

Nur beim Eingange aus dem Auslande und nur in der Richtung von der Grenze nach der Zollstelle

findet hiervon die Ausnahme Statt, daß der Transport von Waaren oder Sachen auf den Zollstraßen bis zur Zollstelle ohne amtlichen Ausweis gestattet ist.

Von der Zollstelle bis zur Binnenlinie haben sich auch diese Transporte durch die bei ersterer erhaltene Bezettelung zu legitimiren.

2. Befreiung von der Legitimationspflichtigkeit.

§. 84.

Von der Verpflichtung zur Legitimation im Grenzbezirke durch Transport-Ausweise (Legitimations-Schein §. 83.) sind nur befreit:

a. ganz zollfreie Gegenstände (Abtheilung I. des Tarifs), in sofern sie unverpackt sind oder dergestalt vor Augen liegen, daß sie ohne Weitläuftigkeit sogleich erkannt werden können;

b. Gegenstände, deren Menge in einem Transport so gering ist, daß sie deshalb bei der Verzollung nach den Tarifs-Bestimmungen außer Betracht bleiben würden;

c. rohe Erzeugnisse des Bodens und der Viehzucht eines und desselben inländischen Landgutes, welches entweder ganz im Grenzbezirke liegt, oder von der Binnenlinie, oder von der Grenzlinie unmittelbar durchschnitten wird, im letztern Falle jedoch nur unter besondern, nach der Oertlichkeit vorzuschreibenden Aufsichts-Maaßregeln;

d. Gegenstände, die innerhalb einer Stadt, eines Dorfes oder einer geschlossenen Ortschaft des Grenzbezirks von Haus zu Haus gesendet werden, vorbehaltlich der auch über solche Transporte auf Verlangen der Zollbeamten zu liefern-

den Nachweisung der Verzollung oder zollfreie Abstammung der Waaren;

c. der Gütertransport mit den gewöhnlichen Fahrposten. Die Postanstalten im Grenzbezirke dürfen jedoch, wenn es für nöthig erachtet und ihnen bekannt gemacht wird, entweder allgemein oder von gewissen Personen Päckereien zur Beförderung landeinwärts nur gegen eine, für jeden einzelnen Fall zu ertheilende, schriftliche Erlaubniß des betreffenden Zollamtes annehmen, welche dann das Poststück zum Bestimmungsorte begleitet.

Auch bleibt es dem Ministerio zu bestimmen überlassen, wiefern unter Berücksichtigung örtlicher und persönlicher Verhältnisse noch andere Erleichterungen durch Befreiung gewisser Gegenstände von dem schriftlichen Transport-Ausweis oder durch Gestattung des Transports auf besondere für einen gewissen Zeitraum zu ertheilende Freikarten eintreten können.

3. Sachen-Transport auf Gewässern.

§. 85.

An den Ufern der Gewässer in dem Grenzbezirke und auf den in diesen Gewässern gelegenen Inseln darf ohne besondere Erlaubniß nur an solchen Stellen aus- und eingeladen werden, welche zu Landungsplätzen bestimmt und als solche bezeichnet sind.

Den Ufern der Gewässer, welche längs der Zollgrenze sich erstrecken, dürfen beladene Fahrzeuge ohne Erlaubniß des nächsten Zollamtes sich nur bis auf 50 Fuß nähern, wovon solche unverdeckte Nachen eine Ausnahme machen, welche zollfreie Gegenstände (Abtheilung I. des Tarifs) geladen haben. Wo außer-

dem die Beschaffenheit des Fahrwassers eine größere Annäherung erforderlich macht, wird solches besonders bekannt gemacht werden.

4. Beschränkung des Sachen-Transports in Absicht der Zeit.

§. 86.

Der Transport von zollpflichtigen ausländischen und gleichnamigen inländischen Gegenständen über die Zoll-Grenze und innerhalb des Grenzbezirks ist nur in der Tageszeit erlaubt.

Als Tageszeit werden in dieser Beziehung angesehen:

in den Monaten Januar und December
die Zeit von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends;
in den Monaten Februar, October und November
die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends;
in den Monaten März, April, August und September
die Zeit von 5 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends;
in den Monaten Mai, Juni und Juli
die Zeit von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends.

Ausnahmen hiervon finden nur Statt:

a. in Ansehung der Waaren, welche mit den gewöhnlichen Fahrposten versendet werden, oder welche Extrapost-Reisende mit sich führen, was sich aber auf den Transport von Kaufmannswaaren durch Extrapost nicht erstreckt;
b. wenn in außerordentlichen Fällen die Erlaubniß des betreffenden Haupt-Zollamtes oder Neben-Zollamtes 1r Klasse, so weit letzteres zur Abfertigung der Ladung überhaupt befugt ist, vor dem Beginne des Transports ertheilt worden ist.

Der Erlaubnißschein muß den Waarenführer, die Waare selbst, die Straße und Zeit, für welche er gültig ist, bezeichnen.

5. Von wem der Transport-Ausweis ertheilt wird.

§. 87.

Der zum Transport von Waaren und Sachen innerhalb des Grenzbezirks erforderliche Ausweis, dessen Ertheilung die Ueberzeugung der Behörde von dem Vorhandensein und der Verzollung oder zollfreien Abstammung der dabei in Rede stehenden Gegenstände voraussetzt, wird ausgestellt:

a. beim Eingange aus dem Auslande von demjenigen Grenz-Zollamte, bei welchem die Anmeldung und Abfertigung geschieht;
b. beim Uebergange aus dem Binnenlande in den Grenzbezirk von denjenigen Aemtern und Expeditions-Stellen in der Nähe der Binnenlinie, welche zur Ausfertigung von Legitimationsscheinen ermächtigt sind;
c. bei Versendungen aus Orten des Grenzbezirks von der nächsten Zoll- oder Expeditions-Stelle;
d. auch kann gestattet werden, daß Ortsbehörden über die Erzeugnisse des Orts und der nächsten Umgegend, so wie Inhaber größerer Gewerbe-Anlagen über Gegenstände ihres Gewerbes selbst Versendungsscheine ausstellen.

B. Controlirung der Handel- und Gewerbtreibenden.

§. 88.

Die im §. 35. des Zollgesetzes vorbehaltenen Controlmaßregeln sollen nach der Eigenthümlichkeit des zu beaufsichtigenden Handels- oder Gewerbe-Betriebs vorgeschrieben werden.

§. 89.

Insbesondere hat jeder Kaufmann im Grenzbezirke ein Handelsbuch zu führen, worin rücksichtlich

aller unmittelbar aus dem Auslande bezogenen Waaren beim Empfang derselben der Tag und Ort, an und in welchem die Verzollung stattgefunden hat, bemerkt, und rücksichtlich der aus dem Inlande empfangenen Waaren der Nachweis hierüber enthalten seyn muß.

§. 90.

Krämer und andere Gewerbtreibende, welche sich in dem Grenzbezirke in Orten unter 1500 Einwohnern niedergelassen haben, dürfen Material-, Specerei- und Stuhlwaaren nur dann unmittelbar aus dem Auslande einführen, wenn sie ordnungsmäßige kaufmännische Bücher führen, und die besondere Erlaubniß der betreffenden Behörden erhalten haben.

Ist letzteres nicht der Fall, so dürfen dergleichen Krämer und Gewerbtreibende Waaren fraglicher Art nur von inländischen Handlungen, welche ordnungsmäßige Bücher führen, beziehen, solche lediglich in ihrem Laden absetzen und keine Versendung davon machen.

§. 91.

Hausirgewerbe dürfen im Grenzbezirke nur mit besonderer Erlaubniß und unter denjenigen Beschränkungen betrieben werden, welche zum Zwecke des Zollschutzes bereits bestehen oder noch weiter angeordnet werden.

Auf Material- und Specereiwaaren, auf Wein, Branntwein und Liqueure aller Art, so wie auf Zeuge, die aus Baumwolle, Seide oder Wolle, ganz oder in Vermischung mit andern Stoffen, gefertigt sind, soll sich die Erlaubniß nicht erstrecken.

II. Von der Controle im Binnenlande.

1. Waaren, die aus dem Grenzbezirk in das Binnenland übergehen.

§. 92.

Wer mit den aus dem Auslande oder aus dem Grenzbezirk bezogenen Waaren ein Gewerbe treibt, ist, wenn die Waare mit einem höheren Eingangszoll als vier Thaler vom Centner belegt ist, und ihre Menge einen Viertelcentner übersteigt, verbunden, die im Grenzbezirk empfangene Bezettelung innerhalb der in derselben vorgeschriebenen Frist der darin genannten oder, sofern keine benannt ist, derjenigen Dienststelle, an welche der Bestimmungsort in dieser Beziehung gewiesen ist, und zwar vor der Abladung zum Visiren vorzulegen. Auf Erfordern sind auch die Waaren, bevor sie abgeladen werden, zur Revision zu stellen.

Kann für solche Waaren ein einziger Bestimmungsort nicht angegeben werden, so müssen sie der Dienststelle desjenigen Orts zur Besichtigung gestellt werden, wo der erste Absatz von den geladenen Waaren geschehen soll.

2. Waaren, welche bei der Versendung im Binnenlande controlpflichtig sind.

a. Vorschriften für den Versender.

§. 93.

Wer im Binnenlande folgende Waaren-Artikel, als:

1. baumwollene und dergleichen mit andern Gespinnsten gemischte Stuhlwaaren und Zeuge;
2. Zucker aller Art;
3. Kaffee;

4. Tabaks-Fabricate;
5. Wein und
6. Branntwein aller Art

versendet, muß solche, wenn die Menge der genannten Stuhlwaaren und Zeuge, so wie des Zuckers, einen halben Centner Nettogewicht, und die der andern Waaren einen Centner Nettogewicht übersteigt, mit einem Frachtbriefe versehen.

Derselbe muß enthalten:

a. die Vor- und Zunamen des Waarenführers und des Waarenempfängers;
b. die Menge der Waaren (von den unter 1 bis 4 genannten nach Centnern und Pfunden, von Wein und Branntwein nach Orhoften und Eimern) in Buchstaben;
c. die Gattung der Waaren;
d. die Anzahl der Colli und deren Zeichen und Nummern;
e. den Bestimmungsort und den Ablieferungstermin, den letztern mit Buchstaben, und
f. den Vor- und Zunamen des Versenders, den Versendungsort, den Tag und das Jahr der Absendung.

Der Frachtbrief muß vor dem Abgange der Waare der Zoll- oder Controlstelle des Absendungsorts, oder derjenigen, an welche der Ort in dieser Beziehung gewiesen ist, zum Visiren und Abstempeln vorgelegt, auch die Waare auf Verlangen zur Revision gestellt werden. Von der Vorlage an die Zoll- oder Controlstelle sind die Frachtbriefe ausgenommen, welche von dem Inhaber einer Fabrik, Brennerei oder Siederei über Gegenstände seines Gewerbes ausgestellt werden; jedoch muß diese Eigenschaft des Ausstellers in dem Frachtbriefe neben der Unterschrift angegeben

und von der Ortsbehörde oder einer Zoll- oder Controlstelle beglaubigt sein.

b. Vorschriften für den Waarenempfänger.

§. 94.

Der Empfänger solcher Waaren ist verpflichtet, gleich nach der Ankunft derselben, den Frachtbrief der betreffenden Zoll- oder Controlstelle vorzulegen, welche denselben, wo nöthig nach vorgängiger Revision der Waaren, abgestempelt zurückgiebt.

Eine Ausnahme hiervon machen Fabricanten von baumwollenen Waaren, welche Gewebe zur weiteren Veredelung, imgleichen Privatpersonen, welche Wein zum eigenen Gebrauche, nicht über einen Orhoft, und diejenigen, welche Branntwein aus Brennereien des eigenen Landes erhalten; jedoch müssen sie die Frachtbriefe ein Jahr lang aufbewahren, und auf Erfordern vorlegen.

c. Besondere Bestimmungen für den Marktverkehr.

§. 95.

Sollen Gegenstände, welche nach §. 93. mit einem Frachtbriefe versehen sein müssen, auf Jahrmärkte gebracht werden, so muß der Versender der betreffenden Zoll- oder Controlstelle ein Verzeichniß übergeben, worin die Zahl und das Gewicht der zu versendenden Ballen oder Kisten ꝛc., die Gattung der darin befindlichen Waaren, der Marktort, wohin der Transport geht, und die Frist, binnen welcher der unverkaufte Theil der Waaren zurückkehren soll, angegeben ist.

Dieſes Verzeichniß dient, nachdem es viſirt und abgeſtempelt worden, für den Weg zum Markte und von dort zurück als Transport-Beſcheinigung.

Erfolgt jedoch am Marktorte eine Zuladung ſolcher Waaren, ſo muß darüber ein beſonderes Verzeichniß gefertigt, und von der Controlſtelle im Marktorte viſirt und abgeſtempelt werden.

3. Allgemeine Vorſchriften für den Transport der im Binnenlande controlpflichtigen Waaren.

§. 96.

Sowohl die amtlichen Bezettelungen aus dem Grenzbezirke, als die für den Transport im Binnenlande ausgeſtellten Frachtbriefe müſſen mit der Ladung vollkommen übereinſtimmen, und es werden ſolche, wo dieſe Uebereinſtimmung mangelt, als gar nicht vorhanden angeſehen. Es kann daher der Frachtbrief oder die amtliche Bezettelung über eine geringere Menge eben ſo wenig als Beſcheinigung für eine größere Ladung gelten, als es zuläſſig iſt, mit einer, auf eine größere Menge lautenden Bezettelung einen Theil dieſer größeren Ladung zu beſcheinigen.

§. 97.

Waarenführer, welche für verſchiedene Empfänger geladen haben, ſollen in der Regel für jeden einzelnen Waaren-Empfänger einen beſondern Frachtbrief bei ſich führen. Mindeſtens aber muß ein für verſchiedene Orte beſtimmter Transport mit einer beſondern amtlichen Bezettelung oder einem Frachtbriefe für jeden Ort verſehen ſein.

Erhält die Ladung während des Transports eine andere Beſtimmung, ſo ſind die Transportzettel der

nächsten Zoll- oder Controlestelle zur Bemerkung des neuen Bestimmungsortes vorzulegen.

Waarenführer, welche auf dem Wege zu dem, in den Transportzetteln angegebenen Bestimmungsorte einen Theil der dazu gehörigen Ladung absetzen, müssen sich vom Empfänger der abgesetzten Waaren ein schriftliches Empfangsbekenntniß geben lassen, aus welchem die Gattung und Menge der abgesetzten Waaren, der Tag und der Ort, an welchem die Ablieferung geschehen, und der Name des Waarenempfängers ersichtlich ist. Diese Bescheinigung muß mit den Transportzetteln über die Ladung, von welcher ein Theil abgesetzt worden, bei der Dienststelle des Orts, wo die Abladung geschieht, oder, wenn eine solche am Orte der Abladung nicht vorhanden ist, bei der nächsten Dienststelle auf dem Wege zum Bestimmungsorte der übrigen Ladung, zum Visiren vorgelegt werden.

4. Vorschriften für den Waaren-Uebergang aus einem Vereinsstaate in den andern.

§. 98.

In Bezug auf den Waaren-Uebergang aus und nach solchen Ländern, welche sich zu dem gemeinschaftlichen Zollsystem vereinigt haben (§. 10. des Zollgesetzes), ergehen, in Gemäßheit der dießfallsigen Verträge die nähern Bestimmungen, nach denen sich die Waarenführern genau zu achten haben.

III. Allgemeine Control-Vorschriften.

1. Hausvisitationen und Revisionen der Waarenlager.

§. 99.

Hausvisitationen und Revisionen der Waarenlager dürfen, so weit sie erforderlich sind, nur nach

den in den §§. 37. u. 38. des Zollgesetzes hierüber enthaltenen Vorschriften stattfinden.

2. Körperliche Visitationen.

§. 100.

Im Falle körperliche Visitationen für nöthig erachtet werden, ist nach den im §. 39. des Zollgesetzes gegebenen Bestimmungen zu verfahren.

Fünfter Abschnitt.

Von den Dienststellen und Beamten, ihren amtlichen Befugnissen und Pflichten gegen das Publikum.

I. Von den Dienststellen und Beamten und deren amtlichen Befugnissen.

A. Im Grenzbezirke.

1. Legitimation der Dienststellen und Beamten durch äußere Bezeichnung.

§. 101.

Jede nach den Vorschriften des Zollgesetzes (§. 26.) einzurichtende Erhebungs- oder Abfertigungsstelle soll durch ein Schild mit dem Landeswappen und einer Inschrift bezeichnet werden, aus welcher hervorgeht, welche Behörde daselbst ihren Sitz hat. Ueberdies soll bei jedem Ansageposten, oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, bei dem Grenz-Zollamte ein Schlagbaum errichtet werden.

Die nach §. 17. des Zollgesetzes zum Zollschutze bestimmten Grenzaufseher sollen mit einem Brustschilde, worauf sich eine Nummer befindet, versehen sein.

2. Deren Bekanntmachung.

§. 102.

Eine öffentliche Bekanntmachnng bezeichnet die angeordneten Zollstraßen, und giebt an, auf welchen derselben und wo die Ansageposten, Haupt-Zollämter und Neben-Zollämter 1ster Klasse (§. 103) errichtet worden sind, und wo sich Revisionsstellen zur Abfertigung der eingehenden Extraposten (§. 39.) befinden.

3. Zollämter.

§. 103.

Die Zollämter sind entweder Haupt-Zollämter oder Neben-Zollämter erster oder zweiter Klasse.

Bei den Haupt-Zollämtern ist jede Zollentrichtung und jede durch diese Ordnung vorgeschriebene Abfertigung ohne Einschränkung, sowohl bei der Ein-, als bei der Aus- und Durchfuhr, zulässig.

Neben-Zollämter erster Klasse werden an denjenigen Straßen errichtet, auf welchen zwar ein Handelsverkehr mit dem Auslande Statt findet, dieser jedoch nicht von solchem Umfange ist, um die Errichtung eines Haupt-Zollamtes erforderlich zu machen.

Neben-Zollämter zweiter Klasse werden für den kleinen Grenzverkehr da errichtet, wo örtliche Verhältnisse es erheischen.

Mit Rücksicht auf die hiernach den Neben-Zollämtern beizulegende Wirksamkeit sind ihre Erhebungsbefugnisse im Tarif näher bestimmt.

Innerhalb dieser Befugnisse können Neben-Zollämter erster Klasse Waaren, welche mit Berührung des Auslandes aus einem Theile des Inlandes in den andern versandt werden (§. 76.), bei dem Aus- und Wiedereingange abfertigen.

Zur Ertheilung und Erledigung von Begleitscheinen (§§. 40. u. folg.) sind sie ohne ausdrückliche Genehmigung des Ministerii nicht ermächtigt.

4. Ansageposten.

§. 104.

Mit den Ansageposten werden, zum Zwecke der Abfertigung von Reisenden und des sonstigen kleinen Verkehrs, in der Regel Neben-Zollämter II. Klasse verbunden. Auf besonders lebhaften und mit einem Haupt-Zollamte besetzten Zollstraßen kann der Ansageposten auch in einem Neben-Zollamte I. Klasse bestehen.

5. Legitimationsschein-Expeditionsstellen.

§. 105.

Expeditionsstellen zur Ertheilung von Legitimationsscheinen sollen, wo es an Zollämtern fehlt, nach dem örtlichen Bedürfnisse angeordnet werden, um die Waaren, welche innerhalb des Grenzbezirks versendet werden, oder aus dem Binnenlande in denselben eingehen, mit dem vorgeschriebenen Transport-Ausweise zu versehen. Zu Gelderhebungen sind sie nicht befugt.

6. Grenzaufseher.

§. 106.

Die Grenzaufseher sollen sich durchaus mit keiner Gelderhebung befassen. Es liegt ihnen ob, den

Grenzbezirk und die Binnenlinie ununterbrochen zu beaufsichtigen, und es sind alle Personen, welche Fuhrwerk, Schiffe, Gepäck oder zollpflichtige Gegenstände führen, verpflichtet, denselben Folge zu leisten und dasjenige zu unterlassen, wodurch sie in Ausübung ihres Amtes gehindert würden:

Die Grenzaufseher sind befugt:

a. Frachtfuhrwerk und Heerdenführer anzuhalten, sich den Transport-Ausweis vorzeigen zu lassen, Notizen daraus zu nehmen, und ihn durch äußere Besichtigung der Ladung mit dieser zu vergleichen. Stimmen beide nicht überein, so behalten sie die Bezettelung bei sich und begleiten die Gegenstände in der Richtung, worin sie dieselben finden, zur nächsten Dienststelle.

b. Kiepen-, Korb- und Packträger, Handfuhrwerke, Bauernfuhrwerke und beladene Lastthiere, welche nicht verpackte Waaren führen, können von den Grenz-Aufsehern auf der Stelle revidirt werden, um sich die Ueberzeugung zu schaffen, daß entweder keine zollpflichtigen Gegenstände geladen, oder diese gehörig angemeldet sind. Bei förmlich verpackten Waaren verfahren sie entweder wie zu a. vorgeschrieben ist, oder führen solche zur Obrigkeit des nächsten Orts, um mit dieser eine Nachsuchung vorzunehmen. Bei Personen, gegen welche der Augenschein den Verdacht erregt, daß sie Waaren unter den Kleidern verborgen haben, ist nach §. 39. des Zollgesetzes zu verfahren.

c. Ledig angegebenes Fuhrwerk ohne Ausnahme können die Grenzaufseher anhalten, um Ueberzeugung zu nehmen, daß es wirklich unbeladen ist.

d. Führer von Schiffsgefäßen, welche weniger als fünf Lasten tragen, müssen auf den Anruf der Grenzaufseher sobald wie möglich anhalten, und, je nachdem es verlangt wird, entweder dem Ufer zusteuern und dort an schicklichen Stellen anlegen, oder die Ankunft der Grenzaufseher abwarten.

e. Wer Gegenstände führt, welche von dem Transport-Ausweise befreit sind (§. 84. a.—d.), ist verbunden, den Grenzaufsehern zur Stelle die nöthige Auskunft zu geben, um sie zu überzeugen, daß die transportirten Gegenstände eines Ausweises nicht bedürfen. Kann dies nicht sofort genügend geschehen, so sind die Grenzaufseher befugt, den Transport dahin zu führen, wo die verlangte Auskunft mit Sicherheit zu erlangen ist.

f. Reisende zu Wagen mit Gepäck, zu Pferde und zu Fuß, mit Felleisen und dergleichen, welche sich auf einer Zollstraße in der unbezweifelten Richtung nach dem Grenz-Zollamte befinden, dürfen von den Grenzaufsehern gar nicht angehalten werden. Treffen sie aber dergleichen Reisende entweder auf einem Punkte der Zollstraße, wo dieselben das Grenz-Zollamt schon im Rücken haben, oder außerhalb einer Zollstraße, so können sie, mit Ausnahme der mit den gewöhnlichen Posten oder mit Extrapost Reisenden, den Nachweis der geschehenen Meldung fordern.

Erfolgt dieser, so müssen sie die Personen ohne Störung reisen lassen, im entgegengesetzten Falle aber zum nächsten Zollamte führen.

g. Gegenstände, welche nicht mit dem vorgeschriebenen Ausweise versehen sind, damit nicht übereinstimmen, oder auf einer Straße betroffen werden, welche von der darin vorgeschriebenen abweicht, sind von den Grenzaufsehern in Beschlag zu nehmen und an das nächste Zollamt abzuliefern.

h. Die Grenzaufseher sind eben so befugt als verpflichtet, die aus dem Grenzbezirke in das Binnenland geflüchteten oder mit Gewalt entkommenen Defraudanten dahin zu verfolgen, und sich im Betretungsfalle ihrer Personen und Waaren zu bemächtigen.

7. Andere Staats- und Communal-Beamte.

§. 107.

Die im §. 28. des Zollgesetzes bezeichneten Beamten haben, um der ihnen dort auferlegten Verpflichtung genügen zu können, bei vorhandenem Verdachte, daß eine Verletzung der Zollgesetze beabsichtigt werde, die Befugniß, Personen und Waaren so weit anzuhalten, als solches den Grenzaufsehern selbst verstattet ist.

B. Im Innern des Landes.

1. Hebestellen.

§. 108.

Im Innern des Landes bestehen zur Erhebung des Ein-, Aus- und Durchgangszolls Hauptzoll- oder Hauptsteuer-Aemter und Zoll- oder Steuerämter. Sie sind entweder solche, mit denen eine Niederlage für fremde unverzollte Waaren (Pack-

hof, Halle, Lagerhaus, Freihafen) verbunden, oder solche, bei welchen dies nicht der Fall ist.

Die Hauptzoll- oder Hauptsteuer-Aemter mit Niederlage sind zu jeder Zollerhebung von fremden Gegenständen befugt, welche nach Maßgabe dieser Ordnung im Innern geschehen darf.

Sie sind im Innern in der Regel allein befugt, Begleitscheine zu ertheilen.

Die Hauptämter ohne Niederlage, imgleichen die hierzu besonders ermächtigten Zoll- oder Steuerämter können den Eingangszoll von fremden Waaren nach Maßgabe der auf sie gerichteten Begleitscheine No. II. erheben. Zur Ertheilung von Begleitscheinen sind sie ohne besondere Genehmigung nicht ermächtigt, es sei denn, daß die Theilung eines Waaren-Transports nach §. 49. nöthig würde.

In welchen Orten der Vereinslande sich Hebestellen befinden, auf welche Waaren mit Begleitschein No. I. oder No. II. abgefertigt werden können, soll öffentlich bekannt gemacht werden.

2. Andere Dienststellen.

§. 109.

Wo in andern Orten zur Erhebung innerer Verbrauchssteuern besondere Empfangsstellen vorhanden sind, werden diese, soweit es erforderlich ist, als Aufsichtsämter und Legitimationsscheins-Stellen an der Binnenlinie, zur Erhebung des Eingangszolls von den mit den Fahrposten transportirten Gegenständen und zur Mitwirkung bei der Waarencontrole benutzt.

Wo dergleichen nicht vorhanden sind, sollen die statt ihrer mit den obigen Verrichtungen beauftragten Dienststellen zu öffentlicher Kenntniß gebracht werden.

3. Aufsichtsbeamte.

§. 110.

Steueraufseher und andere Beamte im Innern, welche mit der Handhabung der Waarencontrole im Binnenlande beauftragt sind, müssen, wenn sie sich in Dienstausübung befinden, entweder in Uniform gekleidet, oder mit einer vom Ober-Inspector des Bezirks ausgestellten und untersiegelten Legitimationskarte versehen sein.

Sie sind befugt, Fuhrwerke und Packenträger, welche dem äußern Anscheine nach controlpflichtige Waaren führen, während des Transports anzuhalten, und die Waarenführer zur Auskunft über die geladenen Waaren, so wie, in geeigneten Fällen, zur Vorzeigung der erforderlichen Transportzettel aufzufordern, und durch äußere Besichtigung der Ladung, wobei eine Veränderung in der Lage der geladenen Colli und eine Eröffnung der Verpackung nicht stattfinden darf, sich von der Uebereinstimmung der Ladung mit der erhaltenen Auskunft zu unterrichten.

Findet sich hierbei, daß über eine controlpflichtige Ladung die Transport-Bescheinigung fehlt, oder ergiebt sich ein Verdacht, daß andere als die angegebenen Waaren geladen sind, oder daß die Ladung in der Menge von der vorgezeigten Bezettelung erheblich abweicht, so müssen die Aufsichtsbeamten die Ladung zu der auf dem Wege zum Bestimmungsorte zunächst gelegenen Dienststelle, oder wenn solche über eine halbe Meile von dem Orte entfernt liegt, wo der verdächtige Transport angetroffen worden, zu der nächsten in dieser Richtung vorhandenen Polizeibehörde begleiten, um daselbst die nähere Untersuchung der Ladung vorzunehmen.

In Städten, wo zur Erhebung und Beaufsichtigung innerer Steuern besondere Beamte an den Thoren stationirt sind, haben auch diese die Befugniß zur Nachfrage über die geladenen Gegenstände und, sofern sich darunter controlpflichtige Artikel befinden, zur Besichtigung der Ladung.

II. Geschäftsstunden.

1. Bei den Abfertigungsstellen im Grenzbezirk.

§. 111.

Bei sämmtlichen Grenz-Zollämtern und sonstigen im Grenzbezirke vorhandenen Abfertigungsstellen sollen an den Wochentagen in folgenden Stunden die Geschäftslocale geöffnet und die Beamten zur Abfertigung der Zollpflichtigen daselbst gegenwärtig sein, nämlich:

in den Wintermonaten October bis Februar einschließlich, Vormittags von $7\frac{1}{2}$ bis 12 Uhr, und Nachmittags von 1 bis $5\frac{1}{2}$ Uhr;

in den übrigen Monaten Vormittags von 7 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 8 Uhr.

Die Abfertigung der Reisenden muß an allen Tagen ohne Ausnahme geschehen.

Wo außerdem der Umfang des Verkehrs es erfordert, daß auch andere Abfertigungen an Sonn- und Festtagen in bestimmten Stunden ertheilt, oder gewisse Dienstleistungen auch zu andern, als den oben festgesetzten Stunden verrichtet werden, soll darüber eine Bekanntmachung der dem Amte zunächst vorgesetzten Behörde an der Außenseite der Eingangsthür zu dem Geschäftslocale angeheftet werden.

2. Bei den Abfertigungsstellen im Innern.

§. 112.

Bei den Hauptzoll-, und Haupt-Steuerämtern im Innern sollen die Dienststunden folgende sein:

in den Wintermonaten October bis einschließlich Februar, Vormittags von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr;
in den übrigen Monaten von 7 bis 12 Uhr, und von 2 bis 5 Uhr.

Für die übrigen Dienststellen im Innern sollen die Stunden, in welchen die aus der gegenwärtigen Ordnung entspringenden Abfertigungen ertheilt werden müssen, näher bestimmt, und in gleicher Art, wie im §. 111. vorgeschrieben ist, zur Kenntniß des Publicums gebracht werden.

III. Allgemeines Verhalten der Zollbeamten und der Zollpflichtigen gegen einander.

§. 113.

Es ist Pflicht der Zollbeamten, die Personen, mit welchen sie im Dienste zu thun haben, ohne Unterschied anständig zu behandeln, bei ihren Dienstverrichtungen bescheiden zu verfahren, und ihre Nachfragen und Revisionen nicht über den Zweck der Sache auszudehnen.

Insonderheit dürfen sie unter keinen Umständen für irgend ein Dienstgeschäft, es bestehe in Nachfragen, Revisionen, Ausfertigungen u. s. w. ein Entgelt oder Geschenk, es sei an Geld, Sachen oder Dienstleistung, und habe Namen wie es wolle, verlangen oder annehmen.

Damit Beschwerden des Publicums, besonders an den Grenzen, wo der Fremde keine Zeit zu einem

umständlichen Verfahren hat, zur Kenntniß der vorgesetzten Behörde gelangen, soll bei jeder Zoll- und Abfertigungsstelle ein Beschwerde-Register vorhanden sein, in welches jeder, der Ursache zur Beschwerde zu haben vermeint, seinen Namen, Stand und Wohnort, so wie die Thatsache, worüber er sich beschweren zu können glaubt, eintragen kann. —

Bei Beschwerden gegen Grenzaufseher, deren Namen dem Beschwerdeführer unbekannt sind, reicht es hin, die Nummer des Brustschildes anzuführen, welches der Aufseher auf Verlangen vorzuzeigen verpflichtet ist.

Hat irgend Jemand Gründe, seine Beschwerde nicht in das Beschwerde-Register einzutragen, so kann er sie bei der höhern Behörde anbringen.

Uebrigens wird von denjenigen, welche bei den Zollstellen zu thun haben, oder mit den Aufsichtsbeamten in Berührung kommen, erwartet, daß sie ihrerseits zu keinen Beschwerden über ihr Betragen gegen die Zollbeamten Anlaß geben werden.

IV.

Gesetz

wegen

Bestrafung der Zollvergehen.

Von den Strafen der Zollvergehen.

a. Strafe der Contrebande.

§. 1.

Wer es unternimmt, Gegenstände, deren Ein- oder Ausfuhr verboten ist, diesem Verbote zuwider, ein- oder auszuführen, hat die Confiscation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen (die Contrebande) verübt worden ist, und insofern nicht in speciellen Gesetzen eine höhere Strafe festgesetzt ist, zugleich eine Geldbuße verwirkt, welche dem doppelten Werthe jener Gegenstände, und, wenn solcher nicht zehn Thaler beträgt, dieser Summe gleichkommen soll.

b. Strafe der Zolldefraudation.

§. 2.

Wer es unternimmt, dem Staate die Ein-, Aus- oder Durchgangs- oder die an der Grenze eines Zollvereinsstaats zu erhebenden Ausgleichungs-Abgaben

zu entziehen, hat die Confiscation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen (die Zolldefraudation) verübt worden ist, und zugleich eine, dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgaben gleichkommenden Geldbuße, welche jedoch niemals unter einem Thaler betragen soll, verwirkt. Diese Abgaben sind außerdem nach dem Zolltarife zu entrichten.

aa. Strafe des ersten Rückfalls.

§. 3.

Im Wiederholungsfalle, nach vorhergegangener rechtskräftiger Verurtheilung, wenn diese auch in einem andern Zollvereinsstaate erfolgt ist, wird die nach §§. 1. und 2., außer der Confiscation der Gegenstände des Vergehens, eintretende Geldbuße verdoppelt.

bb. Strafe des fernern Rückfalls.

§. 4.

Ein fernerer Rückfall, nach früherer rechtskräftiger Verurtheilung zieht außer der Confiscation der Gegenstände der Uebertretung, die Verdoppelung der §. 3. bezeichneten Geldbuße, anstatt derselben aber eine verhältnißmäßige Zuchthaus- oder Festungsarrest-Strafe und den Verlust des Gewerbes, bei welchem die Contrebande oder Zolldefraudation begangen ward, bis zu fünf Jahren nach sich.

Die Dauer der Freiheitsstrafe soll vier Jahre nicht übersteigen, jedoch beim dritten oder einem fernern Rückfalle nicht unter einem halben Jahre bestimmt werden.

Doch kann ausnahmsweise nach richterlichem Ermessen mit Berücksichtigung aller Umstände des vor-

liegenden Falls und der vorausgegangenen Fälle auf die oben bezeichnete Geldstrafe dann erkannt, auch von der Entziehung des Gewerbetriebes Abstand genommen werden, wenn der Uebertreter die Contrebande oder Defraudation nicht erwerbsmäßig betreibt, oder wenn derselbe weder eine der früheren noch die letzte Uebertretung unter erschwerenden (§§. 10. bis 13.) oder überhaupt unter solchen Umständen begangen hat, unter welchen die betrügliche Absicht bestimmt vorgelegen hat oder vorliegt.

Im Falle die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, findet statt derselben verhältnißmäßige Freiheitsstrafe innerhalb des oben bezeichneten Maximums Statt.

cc. Fälle, wo die Defraudation als vollbracht angenommen wird.

§. 5.

Die Contrebande oder Zolldefraudation wird als vollbracht angenommen:

1. wenn bei der Anmeldung an der Zollstätte
   a. Gewerbetreibende und Frachtführer verbotene oder abgabepflichtige Gegenstände gar nicht, oder in zu geringer Menge, oder in einer Beschaffenheit, die eine geringere Abgabe würde begründet haben, deelariren, oder
   b. andere Personen dergleichen Gegenstände wider besseres Wissen unrichtig declariren, oder bei der Revision verheimlichen;
2. wenn beim Transport verbotener oder abgabepflichtiger Gegenstände im Grenzbezirke
   a. die Zollstätte, bei welcher dieselben bei dem Ein- oder Ausgange hätten angemeldet oder

gestellt werden sollen, ohne solche Anmeldung überschritten oder ganz umgangen;

b. die vorgeschriebene Zollstraße oder der im Zollausweise bezeichnete Weg nicht inne gehalten;

c. der Transport ohne Erlaubniß der Behörde außer der gesetzlichen Tageszeit bewirkt wird, oder

d. Gegenstände ohne den vorschriftsmäßigen Zollausweis betroffen werden, oder mit diesem nicht übereinstimmen;

3. wenn über verbotene oder abgabepflichtige Gegenstände, welche aus dem Auslande eingehen, vor der Anmeldung und Revision bei der Zollstätte, oder, wenn über derartige zur Durchfuhr oder zur Versendung nach einer öffentlichen Niederlage-Anstalt declarirte oder sonst unter Zollcontrole befindliche Gegenstände auf dem Transporte eigenmächtig verfügt wird;

4. wenn Gewerbtreibende im Grenzbezirke sich nicht in Gemäßheit der nach §. 29. des Zollgesetzes getroffenen Anordnungen, über die erfolgte Versteuerung oder die steuerfreie Abstammung der vorgefundenen Gegenstände ausweisen können;

5. wenn unverzollte Waaren aus einer Anstalt zur Niederlage derselben ohne vorschriftsmäßige Declaration (Abmeldung) entfernt werden.

Das Dasein der in Rede stehenden Vergehen und die Anwendung der Strafe derselben wird in den vorstehend unter 1. bis 5. angeführten Fällen lediglich durch die daselbst bezeichneten Thatsachen begründet.

Kann jedoch in den unter 2. 3. 4. angeführten Fällen der Angeschuldigte vollständig nachweisen, daß er eine Contrebande oder Zolldefraudation nicht habe

verüben können oder wollen: so findet nur eine Ordnungsstrafe nach den Vorschriften des §. 16. Statt.

§. 6.

Wenn in den im §. 36. des Zollgesetzes bezeichneten Fällen der zollordnungsmäßige Ausweis über die im Binnenlande transportirten Waaren nicht zur Stelle ertheilt werden kann, oder der erforderliche Vermerk in den Handelsbüchern fehlt, oder die verordnete Anmeldung unterblieben ist, so wird zwar hierdurch der Verdacht einer begangenen Zolldefraudation, und dem Befinden nach die vorläufige Beschlagnahme der ohne die vorgeschriebene Bezettelung oder Vermerkung in den Handelsbüchern vorgefundenen Waaren begründet; widerlegt sich aber dieser Verdacht bei näherer Untersuchung, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach §. 16. Statt.

§. 7.

Auf die Behauptung, daß die Gegenstände, woran die Defraudation verübt worden, zum Durchgange bestimmt gewesen, soll nur in dem Falle Rücksicht genommen werden, wenn die Defraudation erst beim Ausgangsamte und unter solchen Umständen entdeckt wird, daß dabei nur eine Verkürzung der Durchgangszölle beabsichtigt seyn kann.

In allen andern Fällen sind ohne Rücksicht auf die gedachte Behauptung die Eingangs- beziehungsweise Ausgangszölle zu entrichten, und ist nach ihnen die verwirkte Strafe abzumessen.

§. 8.

Wenn ein Frachtführer nach Vorschrift des §. 5 No. 1. litt. a. wegen unrichtiger Declaration verur-

theilt, derselbe jedoch durch die ihm von dem Befrachter mitgegebenen Declarationen, Frachtbriefe oder andere schriftliche Notizen über den Inhalt der Colli zu der unrichtigen Declaration veranlaßt worden, oder, wenn in den §. 5. No. 4. angeführten Fällen die Verurtheilung lediglich auf den Grund der daselbst bezeichneten Thatsachen erfolgt ist, ohne daß die Defraudation selbst weiter nachgewiesen worden, so findet im Wiederholungsfalle die Strafe des Rückfalls nicht Statt, auch soll eine solche Verurtheilung diese Strafe bei einer nachfolgenden Zollübertretung nicht begründen.

§. 9.

Werden Gegenstände, deren Ein-, Durch- oder Ausfuhr verboten ist,

1. bei dem Grenz-Zollamte von Gewerbetreibenden ausdrücklich angezeigt, oder von andern Personen vorschriftsmäßig zur Revision gestellt; oder
2. kommen solche Gegenstände mit der Post an, und kann derjenige, an welchen sie gesendet sind, einer beabsichtigten Contrebande nicht überführt werden;

so findet keine Strafe, wohl aber Zurückschaffung der Gegenstände Statt.

Im ersteren Falle geschieht die Zurückschaffung auf Kosten desjenigen, welcher die verbotenen Gegenstände bei sich geführt hat; im zweiten Falle haften für die etwa dem Staate verursachten Kosten die Gegenstände selbst.

dd. Zolldefraudation unter erschwerenden Umständen.

§. 10.

Die Strafe der Contrebande oder Defraudation wird um die Hälfte geschärft:

1. wenn die Gegenstände beim Transport in geheimen Behältnissen, oder sonst auf eine künstliche und schwer zu entdeckende Art verborgen, und
2. wenn zum Durchgang oder Wiederausgang angemeldete oder sonst unter Begleitschein-Controle gehende Gegenstände auf dem Transport vertauscht oder in ihren Bestandtheilen verändert worden sind, wobei jedoch das im §. 4. festgesetzte Maximum der Freiheitsstrafe nicht überschritten werden darf.

§. 11.

Diese Strafe (§. 10.) tritt gleichfalls ein, wenn Gewerbetreibende, denen zur Beförderung ihres Gewerbes und unter der Bedingung der Verwendung zu diesem Zwecke, abgabepflichtige Gegenstände ganz frei oder gegen eine geringere Abgabe verabfolgt worden sind, dieselben ohne vorherige Nachzahlung der Gefälle anderweit verwenden oder veräußern; oder wenn Personen, denen Waaren unverzollt anvertraut worden, mit denselben Unterschleif treiben oder zu treiben verstatten. Außerdem gehen sie, in dem einen wie in dem andern Falle, der ihnen gewährten Begünstigung für immer verlustig.

§. 12.

Zufällige oder verabredete Vereinigung von drei oder mehr Personen zu gemeinschaftlicher Ausführung einer Defraudation oder Contrebande wird ausser der Strafe für diese Vergehen an dem Anführer mit drei- bis sechsmonatlicher, an jedem der übrigen Theilnehmer mit ein- bis dreimonatlicher Zuchthaus- oder Festungsarrest-Strafe geahndet.

c. Strafe der Contravention.

§. 16.

Die Uebertretung der Vorschriften des Zollgesetzes und der Zollordnung, so wie der in Folge derselben öffentlich bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften, für welche keine besondere Strafe angedrohet ist, wird mit einer Ordnungsstrafe von einem bis zehn Thalern geahndet.

Die Verletzung des amtlichen Waaren-Verschlusses ohne Beabsichtigung einer Gefälle-Entziehung wird, wenn nicht nachgewiesen werden kann, daß dieselbe durch einen unverschuldeten Zufall entstanden und sofort nach der Entdeckung dem nächsten Steueramte hierüber Anzeige gemacht ist, mit einer Geldbuße geahndet, welche bei verbotenen Gegenständen dem sechsten Theile des Werthes derselben, und bei andern Gegenständen dem sechsten Theile der Eingangsabgaben gleich kommt.

d. Verwandlung der Geldbuße in Freiheitsstrafe.

§. 17.

Soweit eine Geldbuße von dem Verurtheilten wegen seines Unvermögens nicht beizutreiben ist, tritt an deren Stelle eine verhältnißmäßige Freiheitsstrafe, welche jedoch im ersten Falle des Vergehens die Dauer von Einem und bei dem ersten Rückfalle die Dauer von zwei Jahren nicht übersteigen soll.

e. Subsidiarische Vertretungsverbindlichkeit dritter Personen.

§. 18.

A. Handel- und Gewerbtreibende haben für ihre Diener, Lehrlinge, Markthelfer, Gewerbsgehülfen,

Ehegatten, Kinder, Gesinde und die sonst in ihrem Dienste oder Taglohn stehenden oder sich gewöhnlich bei der Familie aufhaltenden Personen;

B. andere, nicht zur handel- und gewerbtreibenden Klasse gehörende Personen aber nur für ihre Ehegatten und Kinder rücksichtlich der Geldbußen, Zollgefälle und Prozeßkosten zu haften, in welche die solchergestalt zu vertretenden Personen wegen Verletzung der, bei Ausführung der ihnen von dem subsidiarisch Verhafteten übertragenen oder ein- für allemal überlassenen Handels-, Gewerbs- und anderer Verrichtungen zu beobachtenden zollgesetzlichen oder sonstigen Zollverwaltungs-Vorschriften verurtheilt worden sind.

Der Zollverwaltung bleibt in allen Fällen vorbehalten, die Geldbuße entweder von dem subsidiarisch Verhafteten einbringen, oder solche, sei es in Natur oder im Verwandlungswege (§. 17.) an dem Angeschuldigten vollstrecken zu lassen, ohne daß letzternfalls die Verbindlichkeit des subsidiarisch Verhafteten rücksichtlich der zu ersetzenden Gefälle und zu berichtigenden Prozeßkosten dadurch aufgehoben wird.

f. Bestimmungen wegen der Confiscation.

§. 19.

Der in Folge eines Zollvergehens eintretende Verlust der Gegenstände des Vergehens trifft jederzeit den Eigenthümer. Eine Ausnahme findet nur Statt, wenn die Contrebande oder Defraudation von dem bekannten Frachtfuhrmann oder Schiffer, welchem der Transport allein anvertrauet war, ohne Theilnahme und Mitwissen des Eigenthümers oder des in dessen Namen handelnden Befrachters, verübt worden ist, und

der Fuhrmann oder Schiffer nicht zu denjenigen Personen gehört, für welche der Eigenthümer, oder der Befrachter, nach Vorschrift des §. 18., subsidiarisch verhaftet ist; in diesem Falle tritt statt der Confiscation die Verpflichtung des Waarenführers ein, den Werth jener Gegenstände zu entrichten.

Kann die Confiscation nicht mehr in der Wirklichkeit erfolgen, so muß der in Ermangelung anderer Beweismittel durch eidliche Schätzung ausgemittelte Werth der Gegenstände bezahlt, und wenn die Schätzung unmöglich ist, anstatt der Confiscation auf 25 bis 1000 Thaler erkannt werden.

§. 20.

Das Eigenthum der Gegenstände, die der Confiscation unterliegen, geht in dem Augenblicke, wo dieselben in Beschlag genommen worden sind, sogleich auf den Staat über, und kann nach den Grundsätzen der Civilgesetze über die Vindication gegen jeden dritten Besitzer verfolgt werden.

g. Zusammentreffen mit andern Verbrechen.

§. 21.

Treffen mit einem Zollvergehen andere Verbrechen zusammen, so kommt die für erstere bestimmte Strafe zugleich mit der für letztere vorgeschriebenen zur Anwendung.

§. 22.

Wird eine Contrebande oder Defraudation mittelst Abnahme, Verletzung oder sonstiger Unbrauchbarmachung des amtlichen Waarenverschlusses verübt, so tritt außer der Strafe der verübten Contrebande oder De-

fraudation diejenige ein, welche nach dem allgemeinen Strafgesetze bei Fälschung öffentlicher Urkunden stattfindet.

h. Strafe der Bestechung.

§. 23.

Wer einem zur Wahrnehmung des Zoll-Interesse verpflichteten Beamten, mit dem er im Amte zu thun hat, oder den Angehörigen desselben, Geld oder Geldeswerth schenkt oder zum Geschenk anbietet, wird mit einer dem vier und zwanzigfachen Betrage oder Werthe des Geschenks oder des Angebotenen gleichkommenden Geldbuße, und, wenn der Betrag oder Werth nicht zu ermitteln ist, mit einer Geldbuße von zehn bis hundert Thalern belegt.

i. Strafe der Widersetzlichkeit.

§. 24.

Wer sich Handlungen oder Unterlassungen zu Schulden kommen läßt, wodurch ein solcher Beamter in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes verhindert wird, hat, insofern damit keine Beleidigungen und Thätlichkeiten gegen die Personen des Beamten verbunden sind, eine Geldbuße von zehn bis funfzig Thalern verwirkt. Sind dabei zugleich Beleidigungen oder Thätlichkeiten verübt, so treten die in den allgemeinen Strafgesetzen angeordneten Strafen, jedoch mit einer Verschärfung um die Hälfte ein. Jeder etwaige Mißbrauch der Amtsgewalt von Seiten der Beamten, bewirkt eine Milderung der Strafbarkeit desjenigen, der sich widersetzt hat.

k. Entschuldigung mit der Unbekanntschaft der Zollgesetze.

§. 25.

Unbekanntschaft mit den Vorschriften des Zollgesetzes, der Zollordnung und dieses Gesetzes und der in Folge derselben gehörig bekannt gemachten Verwaltungs-Vorschriften soll Niemand, auch nicht den Ausländern, zur Entschuldigung gereichen.

V.

Gesetz

über den

Waffengebrauch der Grenzaufsichts-Beamten.

---

§. 1.

Die Grenzaufsichts-Beamten sind bei Ausübung ihres Dienstes im Grenzbezirke von den ihnen anvertraueten Waffen Gebrauch zu machen befugt:

a. wenn ein Angriff auf ihre Person erfolgt, oder wenn sie mit einem solchen Angriffe bedroht werden;

b. wenn diejenigen, welche Fuhrwerke führen, Sache transportiren, oder Gepäck haben, sich ihrer Anhaltung, der Visitation und Beschlagnahme ihrer Effecten, Waaren und Transportmittel, der Abführung zum nächsten Zollamte oder zur Obrigkeit des nächsten Orts, oder der Ergreifung bei versuchter Flucht, thätlich oder durch gefährliche Drohungen widersetzen.

Der Gebrauch der Waffen darf aber nicht weiter ausgedehnt werden, als es zur Abwehrung des Angriffs und zur Überwindung des Widerstandes nothwendig ist; der Gebrauch der Schußwaffe findet nur alsdann Statt, wenn der Angriff oder die Widersetzlichkeit entweder mit Waffen oder anderen gefährlichen Werkzeugen, oder aber von einer Mehrheit, welche stärker ist, als die Zahl der zur Stelle anwesenden Grenzaufsichts-Beamten, unternommen oder angedrohet

wird. Der Androhung eines solchen Angriffs wird es gleichgeachtet, wenn die angehaltenen Personen ihre Waffen oder andere gefährliche Werkzeuge nach erfolgter Aufforderung nicht sofort ablegen, oder wenn sie solche demnächst wieder aufnehmen.

§. 2.

Die Grenzaufsichts-Beamten können ferner bei Ausübung ihres Dienstes der Waffen und namentlich der Schußwaffen sich bedienen, wenn im Grenzbezirke außerhalb eines bewohnten Ortes und außerhalb der Landstraße mehr wie zwei Personen, als Fußgänger, Reiter oder als Begleiter von Lastfuhrwerken oder Lastthieren zur Nachzeit (d. h. eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang) oder mit Gepäck oder Ladung auch zur Tagszeit betroffen werden, und auf einen zweimaligen Anruf, wobei der Anrufende sich als Grenzaufsichts-Beamter zu erkennen gegeben hat, nicht anhalten, sich vielmehr einzeln oder sämmtlich entfernen.

Der Gebrauch der Schußwaffe ist jedoch in diesem Falle dem Beamten nur dann erlaubt, wenn wenigstens zwei von ihnen zur Wahrnehmung des Dienstes auf einem Posten zusammen sind.

§. 3.

Die Beamten müssen, wenn sie sich der Waffen bedienen, in Uniform oder mit einem amtlichen Abzeichen versehen sein.

§. 4.

Sie sind nach Anwendung der Schußwaffen sogleich nachzuforschen schuldig, ob Jemand verletzt worden, so weit es ohne Gefahr für ihre Person geschehen kann.

§. 5.

Im Falle einer Verletzung haben sie dem Verletzten Beistand zu leisten und dessen Fortschaffung zum nächsten Orte zu veranlassen, wo die Polizeibehörde für ärztliche Hülfe und für die nöthige Bewachung Sorge zu tragen hat.

Die Kurkosten sind erforderlichen Falls aus der Steuerkasse vorzuschießen, welche den Ersatz von dem Verletzten und den Theilnehmern der Contravention, oder von dem Beamten, je nachdem die Anwendung der Waffen gerechtfertigt befunden worden ist, oder nicht, verlangen kann.

§. 6.

Auf die Anzeige, daß Jemand von den Grenzaufsichts-Beamten im Dienste durch Anwendung der Waffen verletzt worden, hat das Gericht des Orts, wo die Verletzung vorgefallen ist, mit Zuziehung eines Ober-Steuerbeamten den Thatbestand festzustellen und zu prüfen, ob ein Mißbrauch der Waffen stattgefunden habe, oder nicht. Das Gericht ist schuldig, hierbei auf die Anträge Rücksicht zu nehmen, welche der Ober-Steuerbeamte zur Aufklärung der Sache zu machen für nothwendig erachtet.

§. 7.

Nach beendigter vorläufiger Untersuchung sind die verhandelten Acten von dem Gerichte der Königlich Preußischen Provinzial-Steuer-Direction in Magdeburg zur Einleitung des weitern Verfahrens mitzutheilen.

VII.

Formular des Diensteides

der

anzustellenden Zoll- und resp. Steuer-Beamten.

Ich N. N. schwöre ꝛc., daß ich unbeschadet der Seiner ꝛc. als meinem Landesherrn gelobten Treue, auf die Dauer meiner Anstellung in dem ꝛc. Gebiete die mir obliegenden amtlichen Pflichten, nach Maaßgabe der ꝛc. Gesetze wahrnehmen und das Interesse der ꝛc. Regierung nach besten Kräften wahren will.

VII.

Gesetz

über die

Nachversteuerung der Bestände von ausländischen Waaren.

Zur Ausführung des Art. 19. der Uebereinkunft vom 1. November 1837, betreffend den Anschluß Königlich Hannoverscher und Herzoglich Braunschweigscher Gebietstheile an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins, wird in Ansehung der tarifmäßigen Verzollung der bei der Vollziehung dieser Uebereinkunft in jenen Landestheilen vorhandenen Bestände ausländischer Waaren hiermit Folgendes verordnet.

§. 1.

Von den in vorgedachten Landestheilen am 1. Januar 1838 befindlichen Waarenvorräthen unterliegen der Nachversteuerung die in dem anliegenden Tarife verzeichneten Gegenstände, nach den bei jedem Artikel bemerkten Abgabesätzen. A.

§. 2.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Nachsteuer tritt nicht ein:

a. wenn nachgewiesen werden kann, daß die Waare entweder in dem Hannover-Oldenburg-Braunschweigschen Vereinsgebiete erzeugt oder gefertigt worden ist, oder daß solche aus Preußen oder einem der mit Preußen in Zollvereinigung stehenden Staaten abstammt. Hiervon macht jedoch der Artikel Rum eine Ausnahme. Conf. No. 2. des Tarifs.

   Wegen der Versteuerung der aus ausländischen Blättern in dem Hannover-Oldenburg-Braunschweigschen Vereinsgebiete gefertigten Tabacksfabrikate enthält der Tarif die nähere Bestimmung.

b. wenn die abgabepflichtigen Waaren unter Steuerverschluß gelagert werden, um über die Grenze des Zollvereins ausgeführt zu werden.

§. 3.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Steuer erstreckt sich sowohl auf diejenigen Vorräthe ausländischer Waaren, welche zum Handel und Verkehr bestimmt sind, wenn sie für einen und denselben Eigenthümer bei den steuerpflichtigen Manufacturwaaren zusammen eine Quantität von einem halben Centner (Preußisch), bei Weinen einen Orhoft (5 Centner) und bei andern Gegenständen einen Centner übersteigen, als unter gleicher Maaßgabe auf die, im Eigenthume von nicht gewerbtreibenden Einwohnern befindlichen Waarenbestände.

§. 4.

Die Handel- und Gewerbtreibenden, imgleichen die nicht gewerbtreibenden Einwohner, deren Haushaltsvorrath an steuerpflichtigen Waaren die im §. 3. bemerkten Quantitäten übersteigt, sind verpflichtet, ihre Waarenbestände innerhalb der letzten 3 Tage vor Einführung des Vereins-Zolltarifs bei demjenigen Steueramte, zu dessen Bezirke ihr Wohnort gehört, schriftlich anzumelden. Gleiche Verpflichtung liegt denjenigen ob, welche für Rechnung oder im Auftrage dritter Personen steuerpflichtige Waaren im Gewahrsam haben, und zwar gleichviel, ob dieselben die in §. 3. bemerkten Quantitäten erreichen oder nicht. Zugleich mit der Anmeldung ist zu erklären, ob von jenen Beständen die tarifmäßige Steuer entrichtet werden solle, oder ob es vorgezogen werde, die Waaren sofort unter Verschluß der Steuerbehörde zu stellen, oder binnen angemessener Frist in das Ausland zu führen, und bis dahin unter Aufsicht der Steuerbehörde lagern zu lassen.

Unter Ausland wird hier jedes außerhalb Preußens ausserhalb der mit demselben zollvereinten Staaten belegene Gebiet verstanden. Die Zurückführung von Waaren, für welche die Eingangsabgabe des Hannover-Oldenburg-Braunschweigschen Steuervereins bereits entrichtet worden, in oder durch diesen Verein, ist jedoch nur dann von der daselbst angeordneten Eingangs- oder Durchgangsabgabe befreit, wenn sie binnen acht Wochen nach der Einführung des neuen Zolltarifs stattfindet.

§. 5.

Die Vermiether von Häusern, Gewölben, Kellern, Schoppen, Speichern und anderen Räumen, in welchen für Rechnung von Handel- und Gewerbtreiben-

den Waaren niedergelegt sind, haben hierüber ebenfalls binnen den obigen 3 Tagen dem Steueramte des Orts oder Bezirks schriftliche Anzeige zu machen.

§. 6.

Die Anmeldung erfolgt in doppelter Ausfertigung
B. nach dem Muster unter B., in welchem von Seiten des Waarenbesitzers die Columnen unter 1. bis 7. auszufüllen und danach dessen gesammte Waarenvorräthe in den steuerpflichtigen Artikeln nach Gewicht oder Maaß ohne irgend einen Abzug auf Pflicht und Gewissen anzugeben sind. Auch die Bestände an solchen, zwar ihrer Art nach steuerpflichtigen Waaren, die aber wegen ihrer inländischen oder vereinsländischen Abstammung der Nachversteuerung nicht unterliegen, sind wenigstens nach allgemeinem Ueberschlage und mit Angabe der Räume, in denen sie lagern, anzugeben, und es ist in den Anmeldungen anzuführen, ob das Gewicht der Waare Netto oder Brutto angegeben ist.

§. 7.

Die Steuerämter, welchen die Declarationen der im §. 4. erwähnten Art übergeben werden, haben dieselben sofort der zur Regulirung dieser Angelegenheit niedergesetzten Commission zu überreichen, und letztere hat binnen kürzester Frist eine Revision der eingegebenen Waarenanmeldungen eintreten zu lassen, zu welchem Behufe den zu diesem Geschäfte legitimirten Beamten nicht nur die in der Anmeldung namentlich genannten Lagerräume, sondern auch Keller-

Speicher, Remiſen und ſolche Gelaſſe eröffnet werden müſſen, welche ortsüblich zur Niederlegung von Waarenvorräthen gebraucht zu werden pflegen. Nach Beſchaffenheit der Umſtände wird auch die Durchſuchung anderer Gelaſſe, letzteres jedoch nur unter Zuziehung eines Orts- oder Polizeibeamten eintreten. Dem pflichtmäßigen Ermeſſen der Reviſionsbeamten bleibt hierbei überlaſſen, in wie weit ſie bei ſonſt vollſtändig befundener Anmeldung eine ſpecielle Reviſion durch Verwiegung oder Nachmeſſung der vorgefundenen Waarenvorräthe für nöthig erachten, oder die Feſtſetzung der Steuerſchuldigkeit allenfalls auf den Grund von Probeverwiegungen ꝛc. für zuläſſig halten. Die Anmeldenden ſind übrigens verpflichtet, ihnen die zur Ausführung ihres Auftrages, namentlich zur Reviſion der Beſtände erforderliche Hülfe ſofort zu leiſten oder leiſten zu laſſen, auch die zur Verwiegung erforderlichen Waagen und Gewichte zur Dispoſition zu ſtellen.

§. 8.

Sobald die Reviſionsbeamten eine Waare aus irgend einem Grunde in Beſchlag zu nehmen oder zurückzuſtellen nöthig befinden, iſt, bis zur weiteren Entſcheidung der competenten Behörde, die Dispoſitions-Befugniß der Eigenthümer und Beſitzer darüber ſuspendirt. — Den Beamten werden zur Verſiegelung der Waaren, wo ſolche für nöthig gehalten wird, öffentliche Siegel anvertraut, und kommen wegen Unverletzlichkeit des Siegelverſchluſſes die allgemeinen geſetzlichen Beſtimmungen in Anwendung.

§. 9.

Bei denjenigen Waaren, deren Freilassung von der Nachsteuer wegen ihrer inländischen oder vereinsländischen Abstammung in Anspruch genommen wird, haben die Waarenbesitzer sich hierüber, wenn es erfordert wird, durch Vorlegung der Frachtbriefe oder Handels-Correspondenzen auszuweisen. Bleiben Zweifel hierüber bestehen, so sind dergleichen Waaren einstweilen unter Mitaufsicht der Steuerbehörde zurückzustellen, und die Entscheidung erfolgt hiernächst nach eingeholtem Gutachten von Sachverständigen durch die niedergesetzte Commission.

§. 10.

Soweit der Anmeldende die Richtigkeit des Revisionsbefundes der Beamten anerkennt, ist er dieß Anerkenntniß auf der Anmeldung unter seiner Namensunterschrift zu bemerken verbunden, widrigenfalls der Verschluß der Waare eintritt.

§. 11.

Ergeben sich bei der Revision der declarirten Waarenbestände Abweichungen gegen die Anmeldung, so soll:

a. wenn die Räume, in welchen die Waaren lagern, imgleichen die Zahl der Colli, Fässer ꝛc. und die Art der Waare richtig und vollständig angegeben sind, ein sich im Gewicht oder Gemäß der angegebenen Gegenstände herausstellender Mehrbefund, in so weit er das Verhältniß von

einem Zahntheil gegen die angemeldete Quantität nicht übersteigt, ungerügt gelassen werden und nur die Berichtigung der Declarationen und der danach zu leistenden Nachversteuerung zur Folge haben;

b. übersteigt — unter sonst gleichen Verhältnissen, wie die eben angegebenen — der Mehrbefund die declarirten Quantitäten um mehr als 10 Procent, so tritt außerdem eine Ordnungsstrafe ein, welche bis zum doppelten Betrage der Steuer von den mehr vorgefundenen Quantitäten steigen kann;

c. ist aber eine unrichtige Declaration auf die Weise erfolgt, daß Räume, in welchen Waaren lagern, nicht angezeigt, oder die Waarenvorräthe ihrer Art nach dergestalt unrichtig angegeben sind, daß daraus die Absicht einer Abgabe-Verkürzung zu folgern ist, oder ist die Abgabe der Declaration steuerpflichtiger Waaren ganz unterblieben, oder auf andere Weise eine Verkürzung des gesetzlichen Abgabebetrages durch Täuschung der Revisionsbehörde versucht worden; so tritt die Confiscation der zu wenig oder gar nicht, oder ihrer Art nach unrichtig angegebenen Waarenvorräthe ein, und der Schuldige verfällt außerdem in den vierfachen Betrag der auf letzterer haftenden tarifmäßigen Abgaben.

d. Die Unterlassung der nach §. 5. von den Vermiethern der Lagerräume zu leistenden Anzeige wird nach Beschaffenheit der Umstände als Theilnahme an der versuchten oder vollbrachten Steuer-Defraudation geahndet.

§. 12.

Bis dahin, daß die Declarationen und Revisionen der Vorräthe steuerpflichtiger Waaren erledigt sein werden, dürfen dergleichen Vorräthe bei Strafe der Confiscation nur auf schriftliche Anmeldung und unter Zustimmung des betreffenden Steueramts ganz oder theilweise in andere Orte oder Räume geschafft werden. Der gewöhnliche Kleinverkauf aus dem Laden, so wie der Haushaltsverbrauch sind jedoch unter dieser Beschränkung nicht begriffen.

Ueber den Termin, von wo ab diese Beschränkung aufhört und der allgemeine freie Verkehr mit steuerpflichtigen Gegenständen eintritt, wird seiner Zeit besondere Bekanntmachung ergehen.

§. 13.

Die Zahlungsfälligkeit der Steuer, deren Entrichtung bei demjenigen Steueramte erfolgen muß, welches die im §. 7. erwähnte Commission hierzu bezeichnen wird, tritt drei Tage nach erfolgter Kundmachung des Betrages ein. Für die Abtragung des ermittelten Betrages in je drei gleichen Theilen werden jedoch Fristen von je zwei Monaten bewilligt.

§. 14

Bei den Untersuchungen der Contraventionen gegen das Nachsteuer-Gesetz sollen die im Allgemeinen über das Verfahren wegen Steuervergehen im IX. Abschnitte des Hannoverschen (Braunschweigschen) Gesetzes über die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben vom 21sten (23sten) April 1835 enthaltenen Vorschriften zur Anwendung kommen.

A.

Tarif

zur

Entrichtung der Nachsteuer von den Waaren-Beständen.

Anmerkung. Bei den noch in der Original-Verpackung befindlichen Waaren kann deren Bruttogewicht durch Abrechnung der unten beigefügten Tharasätze auf Netto reducirt werden.

№	Benennung der Gegenstände.	Abgabesätze für den Centner v. 110 Pfund Netto.		Tharasätze für den Centner von 110 Pfund Brutto.
		Rthl.	Sgr.	Pfund.
1	Baumwollengarn und Baumwollenwaaren.			
	a. Baumwollengarn			
	1. ungebleichtes, ein- und zweidräthiges	—	25	
	2. gebleichtes ungezwirntes Garn	5	20	20 in Fässern und Kisten,
	3. ungezwirntes sogenanntes türkisches Rothgarn	4	15	8 in Ballen.
	4. gezwirntes Garn (Zwirn, Strickgarn) imgl. gefärbtes Garn .	1	—	
	b. Baumwollene, desgleichen aus Baumwolle und Leinen ohne Beimischung von Seide und			

№	Benennung der Gegenstände.	Abgabesätze für den Centner v. 110 Pfund Netto. Rthl	Sgr	Tarasätze für den Centner von 110 Pfund Brutto. Pfund.
	Wolle gefertigte Zeuge und Strumpfwaaren, Spitzen (Tüll), Posamentier = Knopfmacher =, Sticker= und Putzwaaren; auch Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden (Lahn) und Baumwolle, oder aus Baumwolle und Leinen, außer Verbindung mit Seide, Wolle, Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Stahl und anderen Materialien	36	—	20 in Fässern u. Kisten, 8 in Ballen.
2	Arrack, Rum, Franzbranntwein von 51 bis 60° nach Tralles . . .	2	—	25 in Kisten, 18 in Körben, 7 in Überfässern.
	— Rum, Franzbranntwein von 61 bis 70° nach Tralles und versetzte Branntweine	1	—	
	Anmerkung. Hat der Arrack, Rum oder Franzbranntwein mehr als 70° nach Tralles Stärke, so bleibt derselbe von der Nachsteuer befreit. Der Nachweis der Abstammung des Rums aus Preußen oder einem der mit Preußen in Zollvereinigung stehenden Staaten befreit dagegen nicht von der Entrichtung der Nachsteuer.			

№	Benennung der Gegenstände.	Abgabesätze für den Centner v. 110 Pfund Netto. Thlr.	Sgr.	Tharasätze für den Centner von 110 Pfund Brutto. Pfund.
3	Gewürze. a. Galgant, Sternanis .	5	25	
	b. Ingber, Cubeben, Pfeffer, Piement	5	15	20 in Kisten, 18 in Fässern, 14 in Körben, 4 in Ballen.
	c. Cardemomen, Muskatnüsse und -Blumen, Nelken, Saffran, Vanille, Zimmt u. Zimmt-Kassia, Zimmtblüthe	3	—	
4	a. Kaffee	3	—	14 in Fässern von Eichen- und anderem harten Holze und in Kisten, 10 in Fässern von weichem Holze u. in Körben, 4 in Ballen.
	b. Kakao	4	10	
5	Kurze Waaren, Quincaillerien u. dgl. Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, feinen Metallgemischen, aus Bronze (im Feuer vergoldet), aus Perlmutter, ächten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit edlen Metallen belegt, ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Gips, Glas, Holz, Horn, Knochen, Kork, Lack, Leder, Marmor, Meerschaum, unedlen Metallen, Perlmutter, Schildpatt, unechten Steinen ꝛc.; feine Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Kruken ꝛc., im Galanteriehandel und als Galanteriewaaren geführt werden, Taschenuhren, Stutz- und Pen-			

№	Benennung der Gegenstände.	Abgabesätze für den Centner v. 110 Pfund Netto. rtl	Sgr	Tharasätze für den Centner von 110 Pfund Brutto. Pfund.
	deluhren, Kronleuchter mit Bronze, Gold- oder Silberblatt, ganz feine lackirte Waaren von Metall oder Pappmasse (papier maché), Regen- und Sonnenschirme, Fächer, Blumen, zugerichtete Schmuckfedern, Perückenmacherarbeit ꝛc., überhaupt alle zur Gattung der kurzen Quincaillerie- oder Galanteriewaaren gehörigen unter den Nummern 2, 3, 4, 5, 6, 10, 12, 14, 19, 21, 22, 27, 30, 31, 33, 35, 38, 40, 41 und 43. der 2ten Abtheilung des Vereinstarifs nicht mit inbegriffenen Gegenstände; imgleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, welche mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing oder Stahl verbunden sind, z. B. Tuch- oder Zeugmützen, in Verbindung mit Leder, Knöpfe auf Holzformen, Klingelschnuren u. dgl. m. . .	36	20	20 in Fässern und Kisten, 14 in Körben, 10 in Ballen.
6	Leder und daraus gefertigte Waaren:			
	a. Lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, Juchten, imglei-			

№	Benennung der Gegenstände.	Abgabesätze für den Centner v. 110 Pfund Netto. Rthl	Sgr	Tharasätze für den Centner von 110 Brutto Pfund. Pfund.
	chen sämisch und weißgares Leder, auch Pergament	2	15	
	b. Brüsseler und dänisches Handschuhleder, auch Korduan, Maroquin, Saffian, auch gefärbtes Leder	4	15	18 in Fässern u. Kisten, 14 in Körben, 7 in Ballen.
	c. Lackirtes Leder	1	—	
	d. Handschuhe von Leder	8	—	22 in Fässern u. Kisten, 14 in Körben, 7 in Ballen.
7	Porzellan, und zwar farbiges und weißes mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Malerei oder Vergoldung	6	20	25 in Kisten, 14 in Körben.
8	Reis	1	25	14 in Fässern, 7 in Ballen.
9	Seidenwaaren, und zwar:			
	a. seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Bänder, Blonden, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, Gespinnst und Tressenwaaren aus Metallfäden und Seide, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; Gold- und Silberstoffe, endlich obige Waa-			

№	Benennung der Gegenstände.	Abgabesätze für den Centner v. 110 Pfund Netto. Thlr.	Sgr.	Tarasätze für den Centner von 110 Pfund Brutto. Pfund.
	ren aus Floretseide (Bourre de Soie), oder Seide und Floretseide	96	—	25 in Kisten, 14 in Ballen.
	b. alle obige Waaren, in welchen außer Seide und Floretseide auch andere Spinnmaterialien, Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen, einzeln oder verbunden, enthalten sind.	41	—	22 in Kisten, 12 in Ballen.
10	Taback und Tabacksfabrikate:			
	a. Tabacksblätter, unbearbeitete und Stengel. (In der Fabrication befindliche und unvollendete Tabacke, nach Maaßgabe der darin enthaltenen Tabacksblätter und Stengel).	4	10	12 in Fässern, 10 in Körben, 7 in Ballen.
	b. Rauchtaback in Rollen, abgerollten Blättern oder geschnitten, Cigarren, Schnupftaback in Carotten oder Stangen und gerieben, auch Tabacksmehl (ohne Unterschied, ob die Fabrication in dem Hannover-Oldenburg-Braunschweigschen Vereinsgebiete oder im Vereins-Auslande statt gefunden hat)	4	—	18 in Fässern, 14 in Körben, 7 in Ballen.

№	Benennung der Gegenstände.	Abgabesätze für den Centner v. 110 Pfund Netto. Rthlr.	Sgr.	Tarasätze für den Centner von 110 Pfund Brutto. Pfund.
	Ausnahme 1. Rauchtaback, wovon das Pfund erweislich im Detailhandel nicht höher als zu 5 Sgr. verkauft wird	1	—	18 in Fässern, 14 in Körben, 7 in Ballen.
	Ausnahme 2. desgl., wovon das Pfund im Detailhandel zwar höher als zu 5 Sgr., jedoch erweislich nicht höher als zu 10 Sgr. verkauft wird	2	—	desgleichen.
	Anmerkung. So weit die Tabacksfabricate erweislich in Fabriken des Hannover-Oldenburg-Braunschweigschen Steuervereins gefertigt worden und aus Blättern herrühren, welche in dem Gebiete dieses Steuervereins oder in dem Gebiete des Zollvereins von Preußen, Baiern ꝛc. gewonnen worden sind, bleibt die Steuer außer Ansatz.			
11	Wein und Most	4	15	
	Anmerkung. Wird nachgewiesen, daß der Wein in Flaschen bezogen und für denselben der höhere Steuersatz von 4 Rthlr. 4 Sgr. pro 100 Pf. entrichtet worden, dann zahlt derselbe nur	3	10	25 in Kisten, 18 in Körben, 7 in Überfässern.
12	Wollenwaaren.			
	a. wollene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Tuch-			

№	Benennung der Gegenstände.	Abgabesätze für den Centner v. 110 Pfund Netto. Thlr	Sgr	Tharasatz für den Centner von 110 Pfund Brutto. Pfund.
	und Filzwaaren, Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, außer Verbindnng mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl, ferner: dergleichen Waaren aus anderen Thierhaaren oder aus letzteren und Wolle, endlich Waaren obiger Art in Verbindung mit andern nicht seidenen Spinnmaterialien	16	—	
	Ausnahme. Gröbere Decken (Pferde-Bette-) Duffel, Fries	23	—	22 in Kisten, 8 in Ballen.
	b. Teppiche (Fußteppiche) aus Wolle oder anderen Thierhaaren, und dergleichen mit Leinen gemischt	6	—	
13	Zucker.			
	a. Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker	7	15	16 in Fässern v. eichenem u. and. harten Holze, 10 in and. Fässern, 14 in Kisten.
	b. Rohzucker und Farin (Zuckermehl)	5	15	14 in Fässern von eichenem u. a. harten Holze, 10 in Fässern von weichen u. gemischten Holzarten, 18 in Kisten von 8 Centner u. darüber, 14 in Kisten unter 8 Centner, 8 in Körben, 7 in Ballen.

B.

Declaration.

1. Benennung der Waaren.
2. Anzahl der Colli und deren Bezeichnung bei unverpackten Waaren. — Angabe der Stückzahl.
3. Gewicht oder Maaß der einzelnen Colli oder Waarenposten.
4. Erklärung, ob die Gewichts- oder Maaßangabe auf eigener Vermessung oder Verwiegung, oder nur auf ungefährem Ueberschlage beruht.
5. Angabe, wo sich die Waare befindet:
   a. Ort.
   b. Nro. des Hauses.
   c. Angabe des Niederlage-Behältnisses.
6. Erklärung, ob die Anmeldung zur Versteuerung oder zur Niederlegung unter Steuer-Verschluß erfolgt.
7. Bezeichnung der unter den angemeldeten Quantitäten begriffenen Bestände von inländischen oder vereinsländischen Waaren.
8. Revisionsbefund.
9. Steuerbetrag. In Thaler, Silbergroschen und Pfennigen.

Der (Die) Unterzeichnete versichert hiermit auf Pflicht und Gewissen, daß sich andere oder mehrere der im Gesetze vom ten 1837 als versteuerungspflichtig verzeichneten Waaren in seinem (ihrem) Besitze nicht befinden.

N. N. den ten 1837.

(Siegel.) (Unterschrift.)

I.

Gesetz,

die

Eingangs-, Durchgangs-

und

Ausgangs-Abgaben.

betreffend.

Erster Abschnitt.

Von dem Verkehr mit dem Auslande überhaupt.

Allgemeine Grundsätze hinsichtlich des Ein-, Durch- und Ausganges.

§. 1.

Erzeugnissen der Natur, des Gewerbefleißes und der Kunst jeder Art ist der Ein-, Durch- und Ausgang gestattet.

Ausnahmen treten nur ein, wenn ausdrückliche Verbote bestehen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Besteuerung der Gegenstände des Verkehrs.

Steuer-Tarif.

a. Eingangsabgabe.

§. 2.

Von denjenigen Gegenständen, welche zum Verbrauch, Verkauf oder überhaupt zum freien Verkehr eingehen, soll eine Eingangsabgabe; und

b. Durchgangsabgabe.

von denjenigen, welche nur transitiren, eine Durchgangsabgabe, nach Maßgabe des anliegenden Tarifs und der ferneren Bestimmungen dieses Gesetzes erhoben werden. Anl. A.

Die von solchen Abgaben befreieten Gegenstände sind in dem Tarife besonders angegeben.

c. Ausgangsabgabe.

§. 3.

Ausgehende Gegenstände unterliegen in der Regel einer Abgabe nicht. Nur diejenigen, bei welchen im zweiten Abschnitte des vorgedachten Tarifs eine Ausgangsabgabe ausgeworfen ist, machen davon eine Ausnahme.

Begriff von fremden Gegenständen.

§. 4.

Alle aus dem Auslande — worunter hier und in den folgenden §§. sämmtliche zu dem Hannover-Ol-

denburg-Braunschweigschen Steuervereine nicht gehörigen Länder und Landestheile verstanden werden — eingehende Gegenstände werden in Beziehung auf die Abgabepflichtigkeit in der Regel als fremde angesehen und behandelt.

Ausnahmen und allgemein bedingte Befreiungen von der Eingangsabgabe.

§. 5.

Ausnahmen von diesem Grundsatze finden dahin Statt, daß Gegenstände des freien Verkehrs, mögen sie ausländische und bereits verabgabte, oder inländische sein, welche vom Inlande durch das Ausland nach dem Inlande versendet werden, beim Wiedereingange in das Letztere dann von der Abgaben-Entrichtung befreiet bleiben, wenn die vollständige Überzeugung vorhanden ist, daß die eingehenden Gegenstände dieselben seien, welche aus dem Inlande ausgegangen sind, auch nicht angenommen werden kann, daß eine Zwischenlagerung im Auslande stattgefunden habe.

Wer auf diese Begünstigung Anspruch machen will, hat die deshalb vorgeschriebenen Anordnungen unmangelhaft zu erfüllen.

Ferner bedingte Befreiungen für bestimmte Fälle.

§. 6.

Befreiungen von der Eingangsabgabe können ferner bewilligt werden:

1. für diejenigen ausländischen Gegenstände, welche
   a. zur Verarbeitung, Veredelung oder Reparatur mit der Bestimmung eingehen, die daraus verfertigte, veredelte oder verbesserte Waare wieder auszuführen;

b. zu inländischen Messen und Märkten ein- und demnächst wieder ausgehen; und endlich

c. für dasjenige Vieh, welches aus dem Auslande zum Verkaufe oder zu andern Zwecken eingeführt worden, und unverkauft oder nach Erreichung der bei der Importation gehegten Absicht in das Ausland zurückgeht;

2. für diejenigen inländischen abgabenfreien, oder ausländischen und bereits verabgabten Gegenstände bei der Zurückkunft aus dem Auslande, welche

a. in besonderen, von der obersten Steuerbehörde zu beurtheilenden Fällen zur Verarbeitung, Veredlung oder Reparatur mit der Bestimmung, die daraus gefertigte, veredelte oder verbesserte Waare in das Inland wieder einzuführen, in das Ausland gebracht worden;

b. nach ausländischen Messen und Märkten versendet worden, und von da unverkauft zurückkommen;

c. in Hamburg und Bremen zur Lagerung gekommen sind, und von diesen Lagern wieder eingeführt werden; und endlich

d. für dasjenige Vieh, welches aus dem Inlande zum Verkauf oder zu andern Zwecken in das Ausland geführt worden, und von da unverkauft oder nach Erreichung der bei der Exportation gehegten Absicht zurückkommt.

Jedoch müssen die für solche Fälle von der obersten Steuerbehörde vorzuschreibenden Controle-Maßregeln genau beobachtet werden.

Erleichterung des Durchganges.

§. 7.

Transitirende Gegenstände können, vorbehältlich der Erlegung der Durchgangsabgabe, innerhalb Landes unter der angeordneten Aufsicht umgeladen und gelagert werden.

Ermäßigung der Durchgangsabgabe.

§. 8.

Auch können transitirende Gegenstände unter besonderen Verhältnissen in der Abgabe erleichtert werden, und sind derartige Erleichterungen erforderlichen Falls zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Verpflichtung zur Entrichtung der Abgaben.

§. 9.

Zur Entrichtung der Abgaben ist derjenige verpflichtet, welcher zur Zeit, wo die Abgabe erlegt werden muß, Inhaber (natürlicher Besitzer) des abgabepflichtigen Gegenstandes ist. Als ein solcher wird auch derjenige angesehen, welcher die Gegenstände aus einer unversteuerten Niederlage zu entnehmen berechtigt ist.

Wo die Abgabe zu entrichten.

§. 10.

Die Abgaben sind entweder an der Grenze oder im Innern des Landes bei den nach den Bestimmungen des §. 15. zum Empfang berechtigten Erhebungsstätten zu entrichten, und zwar:

1. die Eingangsabgabe:

a. für alle lose und unverpackt (d. h. entweder ohne alle oder doch nur in einer solchen Umgebung, bei welcher der Inhalt den Steuerbeamten sogleich vor Augen gelegt werden kann) zum freien Verkehr eingehenden Gegenstände und für Vieh, imgleichen für alle Gegenstände, die über Grenz-Steuerämter dritter Classe eingehen können, an der Grenze;
b. für alle übrige Gegenstände, nach der Wahl des Importanten, entweder an der Grenze oder bei dem Steueramte des Bestimmungsorts;
c. für die in eine unversteuerte Niederlage aufgenommenen bei dem Steueramte des Lagerungsorts vor der Entnehmung aus der Niederlage;

2. die Durchgangsabgabe an der ersten Eingangs-Grenze, und nur bei Zwischenlagerungen bei dem Steueramte des Lagerungsorts vor der Entnehmung aus der Niederlage;
3. die Ausgangsabgabe:
   a. für Lumpen bei dem Steueramte des Absendungsorts;
   b. für die übrigen Gegenstände, nach der Wahl des Exportanten, entweder bei dem Steuer-Amte des Absendungsorts oder an der ersten Ausgangs-Grenze.

Haften der Gegenstände für die Abgaben.

§. 11.

So lange die Abgaben nicht berichtigt sind, haften die abgabepflichtigen Gegenstände für deren Entrichtung

ohne Rücksicht auf die Rechte eines Dritten. Sie können zu dem Ende von den Steuer-Beamten zurückgehalten oder mit Beschlag belegt, und ihre Verabfolgung kann vor Entrichtung der Abgaben nicht verlangt werden.

Abgaben-Erstattung und Nacherhebung.

§. 12.

Die aus Irrthum oder durch unrichtige Anwendung der Tarifsätze zu viel erhobenen Abgaben sollen zurückgezahlt, die zu wenig oder gar nicht erhobenen durch die Erhebungsbeamten von den Steuerpflichtigen nachträglich eingezogen werden.

Beides muß jedoch innerhalb Jahresfrist von dem Tage angerechnet, an welchem die Abgabe entrichtet wurde oder zu entrichten war, geschehen; wenigstens sind die desfallsigen Ansprüche sowohl von Seiten der Steuerpflichtigen, als von Seiten der Verwaltung binnen jener Frist geltend zu machen.

Nach Ablauf derselben ist jeder bis dahin nicht angebrachte Anspruch auf Erstattung oder Nachzahlung von Abgaben sowohl gegen die Steuer-Casse, als gegen die Steuerpflichtigen erloschen, und ersterer verbleibt nur das Recht auf Schadenersatz gegen die Steuerbeamten, ohne daß diese befugt sind, ihren Regreß an dem Steuerpflichtigen zu nehmen.

Zettel-, Blei-, Siegel- und Stempelgebühren.

§. 13.

Außer den Ein-, Durch- oder Aus[illegible]gs-Abgaben sind auch, wenn Gegenstände nach den Vorschriften dieses Gesetzes unter besondern Controle-Formen abgefertigt werden, die im vierten Abschnitte des Tarifs bestimmten Zettel-, Blei-, oder Siegel- und Stempelgebühren zu entrichten.

Dritter Abschnitt.

Von den zur Erhebung und Aufsicht angeordneten Aemtern, deren Befugnissen und Verpflichtungen.

Steuerämter.

§. 14.

Zur Erhebung und Sicherung der Ein-, Durch- und Ausgangs-Abgaben sind an geeigneten Orten

an der Grenze

Grenz-Steuerämter erster, zweiter und dritter Classe,

im Innern des Landes

Haupt-Steuerämter und Neben-Steuerämter errichtet. — Sie sind zugleich mit der Erhebung der Fabrikations-Abgaben von inländischem Biere und Branntweine beauftragt.

Deren Befugnisse:

§. 15.

1. Grenz-Steuerämter 1ster Classe.

Ueber die Grenz-Steuerämter 1ster Classe findet Ein-, Durch- und Ausgang in unbeschränkter Maaße Statt, und diese Aemter sind zu jeder Erhebung, sie betreffe Ein-, Durch- oder Ausgangs-Abgaben, ermächtigt.

2. Grenz-Steuerämter 2ter Classe.

Bei den Grenz-Steuerämtern 2ter Classe ist der Ein- und Durchgang zwar unbeschränkt; auch sind sie zur Erhebung jeder Durchgangs-Abgabe ermächtigt. Die Befugniß zur Erhebung der Eingangs-

Abgabe beschränkt sich indeß nur auf solche Gegenstände, die

a. lose und unverpackt;
b. zwar verpackt eingehen, wofür indessen die von jedem einzelnen Declaranten zu entrichtende Abgabe überhaupt, mit Einschluß der für die von demselben lose und unverpackt eingeführten Gegenstände zu entrichtenden, den Betrag von 20 Rthlr. nicht übersteigt;

oder

c. zu denjenigen gehören, die auch über Grenz-Steuerämter 3ter Classe eingeführt werden dürfen; so wie
d. auf Vieh.

Zur Ausgangs-Behandlung und Erhebung der Ausgangs-Abgabe sind sie nur in soweit berechtigt, als die auszuführenden Gegenstände weder aus solchen, die mit einer höhern Ausgangs-Abgabe als von 15 Silbergroschen (12 Ggr.) für den Centner belegt sind, bestehen, noch zu denjenigen gehören, für die im Falle der Exportation eine Steuer-Bonification gegeben wird.

3. Anmelde-Posten.

Grenz-Steuerämter 1ster und 2ter Classe, die nicht unmittelbar an der Grenze errichtet werden können, sollen erforderlichen Falls mit der Grenze näher belegenen Anmelde-Posten versehen werden, denen jedoch in dieser Eigenschaft die Befugniß zur Erhebung von Ein-, Durch- und Ausgangs-Abgaben nicht zustehet.

4. Grenz-Steuerämter 3ter Classe.

Ueber Grenz-Steuerämter 3ter Classe ist der Eingang nur gestattet für folgende Gegenstände, als:

1) Getreide und Hülsenfrüchte;
2) Bau- und Nutzholz, auch Balken, Bohlen, Bretter (rauhe Dielen), Sparren und Latten, von europäischen Holzarten; auch
3) dergleichen gezimmertes und zugerichtetes Bauholz;
4) Kalk und Gips, gebrannter, und Cement;
5) Steinkohlen;
6) Oelsamen und Oelkuchen;
7) behauene Bau-, Bruch-, Mauer-, Quader-, Mühl- und dergleichen Steine, auch Fluren, und Schleif- und Wetzsteine, gewöhnlich runde von Sandstein;
8) gebrannte Mauer-, Back-, Dach- und Ziegelsteine, Klinker;
9) Torf.

Gegenstände, die mit einer Ausgangs- oder Durchgangs-Abgabe belegt sind, dürfen über diese Aemter nicht ausgeführt werden; eben so wenig aber auch alle sonstige Artikel, deren wirklicher Ausgang nachzuweisen ist, um von der Abgaben-Entrichtung befreit zu werden, oder auf Steuer-Bonification Anspruch machen zu können.

5. Haupt-Steuerämter.

Die Haupt-Steuerämter sind zu jeder Erhebung von Ein-, Durch- und Ausgangs-Abgaben, so weit deren Entrichtung überhaupt im Innern gesetzlich erlaubt ist, ermächtigt, und haben hinsichtlich der aus dem Auslande über Grenz-Steuerämter, oder aus inländischen unversteuerten Niederlagen, oder von einem andern inländischen Haupt-Steueramte bei ihnen ankommenden, so wie der dahin abgehenden abgabepflich-

tigen und noch nicht versteuerten, oder abgabefreien, aber verpackten Gegenstände die Qualität der Grenz-Steuerämter erster Classe.

6. Neben-Steuerämter.

Die Erhebungs-Befugnisse der Neben-Steuerämter beschränken sich auf die von den Postgütern zu entrichtenden Abgaben.

Beschränkung oder Erweiterung dieser Befugnisse.

Beschränkungen oder Erweiterungen der Befugnisse einzelner Steuerämter bleiben der obersten Steuerbehörde vorbehalten.

Bezeichnung der Grenzämter und Anmelde-Posten.

§. 16.

Die in den vorstehenden §§. gedachten Grenzämter und Anmelde-Posten sollen mit Schildern versehen werden, aus deren Inschrift die Qualität der Stellen hervorgeht; auch können da, wo die Localität es erheischt, Schlagbäume errichtet werden.

Geschäfts-Stunden bei den Steuerämtern.

§. 17.

Die Geschäfts-Locale der Steuerämter sollen zur Abfertigung der Steuerpflichtigen geöffnet sein:

1) Bei den Grenzämtern:

a. in den fünf Wintermonaten October bis incl. Februar, Vormittags von 7 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 1 bis 6 Uhr;

b. in den übrigen Monaten, Vormittags von 6 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 1 bis 8 Uhr.

Bei lebhaftem Verkehr oder besonderen Local-Verhältnissen, muß erforderlichen Falls mit den Abfertigungen früher angefangen und später fortgefahren werden.

2) Bei den Haupt-Steuerämtern:

a. in den fünf Wintermonaten October bis incl. Februar, Vormittags von 7 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 1 bis 4 Uhr;

b. in den übrigen Monaten, Vormittags von 7 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr.

3) Bei den Neben-Steuerämtern, von 7 bis 10 Uhr Vormittags, insofern die Controle der Verbrauchssteuern, die Verabgabung der Postgüter oder sonstige Dienstverrichtungen nicht auch zu anderen Tageszeiten die Oeffnung des Geschäftslocals erfordern.

An Sonn- und Festtagen sind die Steuerämter während des vormittägigen Gottesdienstes geschlossen.

Die Expedition der in Wagen und zu Pferde reisenden Personen ist indeß auf gewisse Stunden überall nicht beschränkt.

Aufsichts-Beamte.

§. 18.

Zur Führung der Aufsicht an der Grenze und im Innern sind besondere Controle-Beamte angestellt. Es sind indessen auch die Erhebungs- und sonstigen Beamten der Steuer-Verwaltung zur Mitaufsicht verpflichtet.

Uniformirung und Bewaffnung der Grenz-Beamten.

§. 19.

Die an den Grenzen fungirenden Steuer-Beamten sollen, soweit als erforderlich, uniformirt und bewaffnet sein.

Legitimation der nicht uniformirten Steuer-Beamten.

§. 20.

Nicht uniformirte Steuer-Beamte müssen sich durch die von der vorgesetzten Behörde erhaltene Legitimation ausweisen können.

Bestimmung wegen des Waffengebrauchs.

§. 21.

Die Befugnisse der Grenz-Beamten beim Gebrauche der ihnen verliehenen Waffen sind durch das anliegende Reglement näher festgestellt.

Anl. B.

Verhalten der Steuer-Beamten und der Steuerpflichtigen im Allgemeinen.

§. 22.

Die Steuer-Beamten sind bei Vermeidung einer Disciplinar- oder den Umständen nach härtern Strafe gehalten, bei ihren Dienstverrichtungen ein anständiges und bescheidenes Verfahren zu beobachten, ihre Nachforschungen nicht über den Zweck der Sache auszudehnen und überhaupt jeden Anlaß zu gegründeten Beschwerden zu vermeiden.

Damit solche Beschwerden auch in den Fällen, wo der Fremde keine Zeit zu einem umständlichen Verfahren hat, wie namentlich an den Grenzen, zur Kenntniß der vorgesetzten Behörde gelangen, soll bei jedem Grenzamte ein Register ausgelegt werden, in welches der Beschwerdeführer seinen Namen, Stand und Wohnort, so wie die Thatsache, worüber er sich beschweren zu können vermeint, eintragen kann.

Jede Beschwerde, sie mag durch das eben erwähnte Register, oder durch besondere Anzeige zur Kenntniß der Steuer-Verwaltung kommen, soll Veranlassung geben, den betreffenden Steuer-Beamten zur Verantwortung zu ziehen, oder ihn genau zu beobachten und dem Befinden nach für das verkehrende Publikum unschädlich zu machen.

Die Strafe der Dienstentsetzung soll aber diejenigen treffen, welche

1) Verationen gegen Steuerpflichtige sich erlauben; oder
2) von diesen für irgend ein Dienstgeschäft ein Geschenk an Geld und Sachen, oder eine Leistung, sie habe Namen wie sie wolle, verlangen oder annehmen, oder durch ihre Angehörige verlangen oder annehmen lassen; oder
3) bei den ihrer Controle unterworfenen Personen Geldanleihen machen.

Außerdem soll dasjenige, was auf diese Art angeliehen oder angenommen worden, confiscirt werden und der Steuer-Strafcasse zufallen.

An diese Casse sind auch die den Steuer-Beamten angebotenen Geschenke abzuliefern.

Dagegen haben aber auch die Steuer-Beamten von den Steuerpflichtigen ein bescheidenes Benehmen zu erwarten; und derjenige, welcher sich einem solchen bei Ausübung seines Amts widersetzt, denselben mit Worten oder durch unanständige Begegnung beleidigt, oder sich gar thätlich an demselben vergreift, oder aber ihm Geschenke oder Gelddarlehne anträgt, soll, dafern er nach Beschaffenheit seiner Handlung und nach den bestehenden Criminal-Gesetzen nicht eine schwerere Strafe verwirkt hat, mit einer den Umständen angemessenen Geldbuße oder Gefängnißstrafe belegt werden.

Revision bei Gewerbetreibenden.

§. 23.

Die Steuer-Beamten sind berechtigt, bei den Handel- und Gewerbetreibenden ihres Controle-Bezirks von Zeit zu Zeit Revisionen vorzunehmen. Zu dem Ende ist ein jeder, der Handel oder Gewerbe mit abgabepflichtigen Gegenständen treibt, insbesondere die Kaufleute, Krämer, Hokenhändler, Gast- und Schenkwirthe, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 10 Rthlr. gehalten, den Steuer-Beamten ihre Waarenlager, Vorrathsbehältnisse und alle diejenigen Räume, worin abgabepflichtige Gegenstände aufbewahrt werden, auf Erfordern sofort, zur Nachtzeit jedoch nur in Gegenwart eines Steuer-Beamten höheren Grades oder des Orts-Vorstandes, oder mit Zustimmung einer obrigkeitlichen Person oder des Steuer-Richters, zu öffnen und über den Zugang und Abgang an abgabepflichtigen Gegenständen die verlangte Aufklärung zu geben.

In gleicher Maaße sind auch die Frachtfuhrleute, Branntweinfuhrleute und Schiffer bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 5 Rthlr. gehalten, alle diejenigen Räume, welche sie zur Aufbewahrung transportirter Gegenstände benutzen, den Steuer-Beamten zu jeder Zeit zu öffnen und die darüber geforderte Aufklärung zu ertheilen.

Revisionen bei anderen Personen.

§. 24.

Steuerpflichtige, welche zu den im vorstehenden §. 23. benannten Gewerbetreibenden nicht gehören, sind solchen Revisionen zwar nicht unterworfen, indeß verpflichtet, den Steuer-Beamten auf deren in Beziehung

auf den Empfang oder die Versendung abgabepflichtiger Gegenstände gehaltenen Nachfragen genügende Auskunft zu geben. Wer jedoch zum zweiten Male einer Defraude mit derartigen Gegenständen gerichtlich überführt worden ist, muß sich für die folgenden 2 Jahre den Revisionen seiner Vorrathsbehältnisse gleich Gewerbetreibenden unterwerfen, und verliert, wenn er anderweit einer Defraude gerichtlich überführt worden, für immer den Anspruch auf Befreiung von der Revision.

Haussuchung.

§. 25.

Allgemeine Haussuchungen können nur in Fällen dringenden Verdachts einer Defraude oder heimlichen Niederlage unversteuerter Waaren vorgenommen werden:

1) bei Gewerbetreibenden, entweder von einem Steuer-Beamten höhern Grades, unter Zuziehung des Ortsvorstandes; oder von einem untern Steuer-Beamten, unter Anordnung oder Leitung der Obrigkeit oder des Steuer-Richters;
2) bei anderen Personen, von einem Steuer-Beamten höhern Grades, unter Anweisung oder Leitung der Obrigkeit oder des Steuer-Richters.

Tritt aber der Fall ein, daß von den Steuer-Beamten auf der That betroffene und verfolgte Contravenienten mit den Gegenständen, die sie bei sich führen, in Gehöften oder Häusern einen Zufluchtsort suchen, so bedarf es jener Förmlichkeiten nicht; es müssen vielmehr die verdächtigen Räume den verfolgenden Beamten auf deren Verlangen sofort geöffnet, und diese dürfen in Ausübung ihrer Dienstpflicht gegen die Flüchtigen auf keine Weise gehindert werden.

Sonstige Revisions-Befugnisse der Steuer-Beamten.

§. 26.

Gegen Führer abgabe- oder controlepflichtiger Gegenstände auf dem Transporte haben die Steuer-Beamten folgende Befugnisse und Verpflichtungen:

1) Frachtfuhrwerk und Viehtreiber können sie anhalten, sich die Steuer-Legitimation vorzeigen lassen und diese mit den Gegenständen durch äußere Besichtigung vergleichen.

   Findet Uebereinstimmung nicht Statt, so müssen sie die Legitimation an sich behalten und die Gegenstände wo möglich in der Richtung, worin sie dieselben finden, zum nächsten Steuer-Amte begleiten.

2) Kiepen- und Packenträger, Handfuhrwerke, Bauern- und sonstige Wirthschafts-Fuhrwerke und beladene Lastthiere können auf der Stelle revidirt werden, um Ueberzeugung zu nehmen, daß entweder keine abgabepflichtige Gegenstände geladen oder diese gehörig angemeldet sind. Bei verpackten Waaren muß entweder nach obiger Vorschrift unter 1. verfahren, oder der Transportant zum nächsten Steueramte oder zum Vorstande des nächsten Orts begleitet werden, um sich bei demselben einer Nachsuchung zu unterwerfen.

3) Ledig angegebenes Fuhrwerk, ohne Ausnahme, kann angehalten werden, um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß es wirklich unbeladen ist.

4) Führer von Fahrzeugen auf denjenigen Flüssen, welche nicht vermöge besonderer Schifffahrts-Verträge als Ausland anzusehen sind, müssen auf den Anruf der Steuer-Beamten sobald als

möglich anhalten, und je nachdem es verlangt wird, entweder dem Ufer zusteuern und daselbst an paßlicher Stelle anlegen, oder die Ankunft der Steuer-Beamten abwarten.

5) Wer Gegenstände führt, welche bei dem Transporte mit einer Legitimation nicht begleitet zu sein brauchen (§. 82.), ist gehalten, den Steuer-Beamten zur Stelle die nöthige Auskunft zu geben, um sie zu überzeugen, daß die Gegenstände jener Legitimation auch wirklich nicht bedürfen. Kann dies nicht genügend geschehen, so sind die Steuer-Beamten befugt, den Transport dahin zu führen, wo die verlangte Auskunft mit Sicherheit zu erhalten steht.

6) An denjenigen Orten, wo eine Thor-Controle angeordnet ist, haben die Thor-Einnehmer (Thorschreiber) die Verpflichtung, von Frachtfahrern die Ladungs- und Legitimations-Papiere zur Visirung sich vorlegen zu lassen, auch erforderlichen Falls die Ladung der Revision zu unterziehen; der Waarenführer muß daher sowohl an dem Thore des Einganges, als an dem des Ausganges sich beim Thor-Einnehmer (Thorschreiber) melden.

7) Reisende in Wagen und solche, die zu Pferde oder zu Fuß mit Felleisen und dergleichen über die Grenzen eingegangen sind, und sich auf einer Hauptstraße in der unbezweifelten Richtung nach dem Grenz-Steueramte befinden, dürfen von den Steuer-Beamten überall nicht angehalten werden.

Sind diese Reisenden indeß das Grenzamt bereits passirt, so kann von ihnen, jedoch nur innerhalb der ersten Meile landeinwärts

von der Vereinsgränze, die Nachweisung der geschehenen Meldung gefordert werden. Erfolgt diese, so dürfen die Reisenden nicht weiter aufgehalten werden; im entgegengesetzten Falle haben die Steuer-Beamten solche, wenn sie nicht sofortige Revision wünschen sollten, entweder zum nächsten Steueramte zurückzuführen, oder, wenn der in Wagen Reisende sich erbietet, den Steuer-Beamten bis zum nächsten Orte mitzunehmen, dahin zu begleiten, um daselbst die Revision zu bewirken.

Ausgenommen von jener Nachweisung sind die mit den ordinairen Posten oder mit Extrapost Reisenden, indem diese, nachdem sie sich beim Grenzamte gemeldet haben, auf der Route überall nicht weiter angehalten werden dürfen.

8) Abgabe- oder controlepflichtige Gegenstände, welche mit den vorhandenen Legitimations-Papieren nicht übereinstimmen, oder auf einer von der vorgeschriebenen abweichenden Straße betroffen werden, oder mit der erforderlichen Legitimation nicht versehen sind, müssen in Beschlag genommen und an das nächste Steueramt abgeliefert werden.

Quittungs-Bücher der Gewerbetreibenden.

§. 27.

Die im §. 23. genannten Handel- und Gewerbetreibenden sind gehalten, ein Quittungsbuch zu führen, in welches die empfangenen verabgabten Gegenstände von dem Steueramte jedes Mal eingetragen werden müssen, und worin auch der bei den Revisionen der Waarenlager ermittelte, von dem Steuer-

pflichtigen durch seine Mitunterschrift als richtig anzuerkennende Bestand zu verzeichnen ist. — Die Steuer-Beamten sind verpflichtet, die Vorlegung dieses Buches sowohl bei der Verabgabung der Gegenstände, als bei den späteren Revisionen der Waarenlager zu verlangen, und der Gewerbetreibende, welcher diesem Verlangen kein Genüge leistet, verwirkt eine Ordnungsstrafe von 1 Rthlr.

Vierter Abschnitt.

Von dem bei ein- und durchgehenden Gegenständen zu beobachtenden Verfahren.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Erlaubte Straßen.

§. 28.

Die Ein- und Durchfuhr abgabepflichtiger oder abgabefreier, jedoch verpackter Gegenstände darf nur auf einer solchen Land- oder Wasserstraße geschehen, an welcher ein, nach den Bestimmungen des §. 15. zur Behandlung der Gegenstände ermächtigtes Grenz-Steueramt oder Anmelde-Posten sich befindet.

Diese Straßen sollen bei Entlegenheit des Grenzamtes von der Grenze an den geeigneten Punkten mit Pfählen und diese mit Inschriften versehen werden, wodurch auf das Amt hingewiesen wird.

Verbotene Nebenwege

§. 29.

Alle andere Wege sind für den gedachten Verkehr verboten; auch darf an den, als erlaubte Eingangs-

punkte oder Landungsplätze nicht bezeichneten Uferstellen kein mit Gegenständen der im vorstehenden §. 28. erwähnten Art beladenes Fahrzeug in einer solchen Nähe des Ufers anlegen, daß dadurch heimliche Ausladungen leicht zu bewirken stehen. Die in dieser Beziehung zu beobachtende Entfernung wird, wenn nicht die Beschaffenheit des Strombettes oder der Wasserstand Ausnahmen nothwendig machen, auf mindestens 50 Fuß bestimmt.

Ausnahmen.

Das Verbot des Anlandens an anderen, als den bezeichneten Landungsplätzen tritt außer Kraft, wenn wegen Beschädigung des Fahrzeuges, drohender Gefahr, oder wegen augenscheinlichen Nothstandes der Führer des Fahrzeuges an einer andern Uferstelle anzulegen genöthigt wird.

Auch ist zur Erleichterung des Transports der zu Wasser ein- und ausgehenden Gegenstände das Anlanden, die Löschung oder Befrachtung eines Fahrzeuges an anderen als den bezeichneten Landungsplätzen alsdann gestattet, wenn die Gegenstände der Ladung der Ein- oder Ausgangs-Behandlung bei einem Grenz-Steueramte bereits unterworfen worden sind, und solches durch Vorzeigung der desfallsigen Legitimations-Papiere nachgewiesen werden kann.

Die oberste Steuer-Behörde ist übrigens ermächtigt, in geeigneten Fällen noch andere Ausnahmen zu gestatten.

Fernere Ausnahmen.

§. 30.

Völlig abgabefreie und zugleich unverpackte Gegenstände (Tarif Abschnitt I.) können auch auf Nebenwegen ein-, durch- oder ausgeführt werden.

Beschränkung des Transports auf die Tagesstunden.

§. 31.

Der Transport der Gegenstände über die Vereinsgrenze ist nur in den Tagesstunden erlaubt.

Als Tagesstunden werden in dieser Beziehnng angesehen:

in den Monaten Januar, Februar, October, November und December die Stunden von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends;

in den Monaten März, April, August und September von 5 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends;

in den Monaten Mai, Junius und Julius von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends.

Ausnahmen hievon finden nur Statt:

1) hinsichtlich der Gegenstände, welche mit den Posten versendet werden, oder welche Reisende in Wagen, zu Pferde oder zu Fuß mit sich führen; und

2) wenn in außerordentlichen Fällen die Erlaubniß des betreffenden, zur Behandlung der Gegenstände ermächtigten Grenzamts ertheilt wird. Der Erlaubnißschein muß den Transportanten, den Gegenstand selbst, die Straße und die Zeit der Gültigkeit bezeichnen.

Einhalten der Hauptstraße.

§. 32.

Bei dem Transporte der Gegenstände von der Vereinsgrenze bis zum Grenzamte, und von diesem bis zu jener muß die bezeichnete Straße genau eingehalten, an der Ladung darf, erwiesene Nothfälle ausgenommen, keine Veränderung vorgenommen werden.

und jeder willkührliche Aufenthalt auf dieser Straßenstrecke ist verboten.

Reihefolge der Abfertigungen.

§. 33.

Die Abfertigung der Steuerpflichtigen bei dem Grenz-Steueramte muß in der Regel nach der Zeitfolge der Anmeldung geschehen.

Einen Vorzug haben jedoch vor allen Anderen die mit Extrapost Reisenden wegen ihrer Reise-Effecten, nicht aber hinsichtlich der Kaufmannsgüter, welche sie etwa mit sich führen, insofern darüber nach den Bestimmungen des §. 38. eine schriftliche Declaration abgegeben werden muß, und dann die übrigen in Wagen, zu Pferde und zu Fuß Reisenden unter gleicher Bedingung.

Unter den sonstigen Waarenführern steht derjenige selbst den später Ankommenden nach, dessen Declaration entweder nicht in gehöriger Ordnung ist, oder nach Vorschrift des ebengedachten §. von dem Grenzamte ausgefertigt werden muß.

B. Behandlung der Gegenstände an den Steuerämtern.

1) Beim Eingange.

Declaration bei dem Grenz-Steueramte.

§. 34.

Bei der Ankunft am Grenz-Steueramte übergiebt der Inhaber der Gegenstände ohne Verzug seine sämmtlichen, die Ladung betreffenden Papiere, insofern sie nicht auf die in nachstehendem §. bemerkte Weise durch den Aufsichts-Beamten in die Hände des Grenz-Steueramts gelangen.

Er ist auch zur Abgabe einer speciellen Declaration (§. 37.) verbunden, und darf nicht eher als bis ihm von dem Grenz-Steueramte die Erlaubniß ertheilt worden, irgend eine Ab- oder Ausladung vornehmen.

oder bei dem vorliegenden Anmelde-Posten.

§. 35.

Wo das Grenzamt entfernter von der Grenze belegen, dieser aber näher ein Anmelde-Posten errichtet ist, hat der Inhaber der Gegenstände seine sämmtlichen Papiere über die Ladung bei letzterem abzugeben.

Die Papiere werden in seiner Gegenwart von dem Grenz-Beamten eingesiegelt, an das betreffende Grenz-Steueramt adressirt und einem Aufsichts-Beamten überliefert, welcher das Fuhrwerk oder Schiffsgefäß begleitet. Sollte diese Begleitung aber nicht stattfinden, so werden die eingesiegelten Papiere dem Waarenführer mit einem Anmeldeschein, in welchem die Anzahl der Wagen und Pferde oder Schiffe und die der geladenen Waaren-Colli angegeben sein muß, zur Besorgung an das Grenz-Steueramt mitgegeben.

Ausnahmen.

§. 36.

Ausnahmen finden Statt bei Reisenden, und zwar:

a. bei denjenigen, welche sich der ordinairen Posten bedienen, von den Bestimmungen der beiden vorstehenden §§. 34. und 35.; und
b. bei denjenigen, welche mit Extrapost, zu Pferde oder zu Fuß reisen, von den Vorschriften des §. 35.; und
c. bei sonstigen in Wagen Reisenden von den Be-

stimmungen des §. 35. dahin, daß selbige nur ihren Namen, Stand und Wohnort, so wie den Namen und Wohnort des Fuhrmanns anzuzeigen und einen Schein darüber zu entnehmen haben, mit dem sie sich bis zum Grenz-Steueramte ausweisen, und welchen sie an dasselbe abliefern.

Inhalt der Declaration.

§. 37.

Die Declaration (§. 34.) muß enthalten:

1) den Namen des Fuhrmanns, bei Schiffen den Namen oder die Nummer des Fahrzeuges und den Namen des Führers;
2) die Anzahl der Wagen und Pferde, oder der Schiffe, womit der Transport bewirkt wird;
3) die Zahl der Colli und deren Marken und Nummern im Einzelnen;
4) die Menge und Gattung der in jedem Collo enthaltenen Waaren, nach der Maaßstäben des Tarifs;
5) den Namen und Wohnort der Empfänger der Gegenstände nach den Frachtbriefen;
6) die Angabe, ob entweder der ganze Transport oder einzelne Theile desselben sofort an der Grenze versteuert oder unversteuert zur Abladung an einen inländischen Ort gelangen, oder nur durchgeführt werden sollen; und
7) die Unterschrift des Declaranten.

Die Declaration muß sich auf alle Theile der Ladung, nichts davon ausgeschlossen, mithin, wenn abgabepflichtige mit abgabefreien Gegenständen zusammengeladen sind, auch auf letztere erstrecken.

Anfertigung der Declaration.

§. 38.

Die Anfertigung der Declaration liegt dem Inhaber der Gegenstände ob. Sie muß in der Regel schriftlich und zweifach dem Steueramte übergeben werden.

Ausnahmen finden jedoch Statt:

1) wenn die Eingangsabgabe vom ganzen Transport den Betrag von 5 ℔ nicht übersteigt, indem sodann eine mündliche Declaration zugelassen werden kann, falls der Declarant die Abgabe einer schriftlichen nicht vorziehen sollte;
2) wenn der Declarant die zur Ausstellung einer schriftlichen Declaration erforderlichen Fähigkeiten nicht besitzt; oder
3) keine Frachtbriefe oder andere über seine Ladung sprechende Papiere, oder nur solche in Händen hat, die zur Anfertigung einer vollständigen Declaration unzureichend sind, ihm auch sonst die Ladung nicht bekannt genug ist, um die vorgeschriebene Declaration selbst zu fertigen, oder von einem Andern fertigen zu lassen.

In dem zweiten und dritten Falle kann die Anfertigung der Declaration durch das Grenz-Steueramt geschehen, und wenn dem Declaranten die Ladung ganz oder theilweise völlig unbekannt, er auch nicht erbötig ist, den höchsten Satz der Eingangs-Abgaben zu entrichten, so ist zu unterscheiden:

a. ob die Gegenstände sofort an der Grenze in den freien Verkehr treten, oder
b. unversteuert zur Abladung an einen inländischen Ort gelangen sollen, oder ob sie zum Durchgange bestimmt sind.

Im Falle unter a) muß eine specielle Revision (§. 41.) stattfinden; in den Fällen unter b) in der Regel eine allgemeine, und nur dann eine specielle Revision, wenn die Rechte der Steuercasse durch Grenz-Depositum (§. 149.) und Waaren-Verschluß (§. 58.), was das Steueramt zu beurtheilen hat, nicht völlig gesichert werden können.

Auf diese Revision und auf die darüber aufzunehmende Verhandlung wird die Declaration gegründet.

Der Declarant hat diese, von dem Grenz-Steueramte gefertigte Declaration durch seine Namens-Unterschrift, oder sein zu beglaubigendes Handzeichen als richtig anzuerkennen; wie denn überhaupt der Declarant für die Richtigkeit der Declaration haftet, ohne Unterschied, ob sie von ihm selbst, oder für ihn von einem Andern gefertigt worden ist, unbeschadet jedoch seines etwaigen Regresses.

Beschaffenheit der Declaration.

§. 39.

Die Declaration muß leserlich und besonders hinsichtlich der Zahlen deutlich geschrieben sein, und darf weder Abänderungen noch Rasuren enthalten.

Diejenige, welche diesen Erfordernissen nicht entspricht, kann vom Steueramte zurückgewiesen werden.

Formulare.

Die Steuer-Beamten sind übrigens verpflichtet, den Steuerpflichtigen bei Abgabe ihrer Declarationen stets die geforderte Unterweisung zu geben; wie denn auch bei jedem Steueramte eine hinreichende Anzahl gedruckter Formulare zu denselben vorräthig gehalten und den Steuerpflichtigen auf Erfordern gegen Ersatz

der auf dem Formulare angegebenen Kosten des Papiers und Drucks verabreicht werden soll.

General-Declaration.

§. 40.

Dem Declaranten steht frei, ob er über die Gegenstände seines gesammten Transports nur eine oder mehrere partielle Declarationen übergeben will. Im letzteren Falle muß er aber solche selbst besorgen, wenn auch deren Anfertigung durch das Steueramt nach den Bestimmungen des §. 38. sonst zulässig wäre; auch hat er dann den einzelnen Declarationen noch eine besondere General-Declaration beizufügen und in derselben die Versicherung abzugeben, daß die sämmtlichen Gegenstände des Transports richtig declarirt seien.

Revision der Gegenstände.

§. 41.

Nach Berichtigung des Declarations-Punctes erfolgt die Revision der Gegenstände, insofern sie nicht bereits nach §. 38. hat eintreten müssen.

Vermöge derselben sollen die Steuer-Beamten entweder durch den Augenschein, oder durch Instrumente sich die Überzeugung verschaffen, daß die zum Eingange angemeldeten Gegenstände nach Menge und Gattung mit der Declaration übereinstimmen, und daß kein mit einer höhern Abgabe belegter Gegenstand, als der declarirte, vorhanden ist.

Geschieht die Untersuchung nur nach Zahl, Marke und Gewicht der Colli, ohne Öffnung der Umgebung, so ist die Revision eine allgemeine; findet aber außerdem zur Ausmittelung der Waarengattung noch

die Eröffnung Statt, so ist dieß eine specielle Waaren-Revision.

Revisions-Verfahren nach Verschiedenheit der Fälle.

§. 42.

Wie weit die Revision überhaupt ausgedehnt werden, ob eine specielle oder eine allgemeine Statt finden, und welches Verfahren für die fernere Abfertigung eintreten müsse, richtet sich in der Regel theils nach der Beschaffenheit der Gegenstände und deren Verpackungsart, theils nach deren Bestimmung, und ist verschieden, je nachdem selbige

1) sogleich an der Grenze in den freien Verkehr treten; oder
2) unversteuert zur Abladung an einen inländischen Ort gelangen sollen, oder zum unmittelbaren Durchgange angemeldet werden.

Verpflichtung des Declaranten bei der Revision.

§. 43.

Der Declarant ist verpflichtet, die Gegenstände so weit als möglich den Steuer-Beamten in einem solchen Zustande darzulegen und für die dabei erforderlichen Handleistungen nach deren Anweisung dergestalt zu sorgen, daß sie die von ihnen für nöthig erachtete Revision vornehmen können.

Behandlung der Gegenstände im Falle sofortiger Entrichtung der Eingangs-Abgabe an der Grenze.

a. Revision.

§. 44.

Sollen die eingegangenen Gegenstände sogleich an der Grenze in den freien Verkehr übergehen, so

muß die Revision, da es in diesem Falle auf die Ermittelung des Betrages der Eingangs-Abgabe ankommt, stets eine specielle sein.

Wünscht jedoch der Steuerpflichtige, daß die Ladung oder ein Theil derselben von der Revision befreiet bleibe, so kann dieß geschehen, wenn der höchste tarifmäßige Abgabensatz entrichtet wird und kein Verdacht obwaltet, daß die Einschwärzung von durch die Steuer- oder andere Landesgesetze verbotenen Gegenständen beabsichtigt werde.

b. Entrichtung der Eingangs-Abgabe und Ertheilung der Quittung.

§. 45.

Nach erfolgter Revision, und wenn bei derselben die Ladung mit der Declaration übereinstimmend befunden ist, geschieht die Entrichtung der Abgabe.

Der Steuerpflichtige empfängt darüber eine Quittung, welche, wenn eine schriftliche Declaration übergeben war, auf dem einen Exemplare derselben ausgestellt wird.

War für verschiedene Empfänger der Gegenstände nur eine Declaration abgegeben, so kann verlangt werden, daß das Steueramt, neben Ertheilung der allgemeinen Quittung auf der Declaration, auch auf jedem Frachtbriefe den summarischen Betrag der entrichteten Abgabe von den darin verzeichneten Waaren kurz bemerke.

In der Quittung wird vorgeschrieben, innerhalb welcher Frist der Transport an den Bestimmungsort gelangen muß.

Sind die Gegenstände für Handel- oder Gewerbetreibende (§. 23.) in dem Bezirke eines andern

Steueramts bestimmt, so muß auch die zu haltende Straße und zugleich vorgeschrieben werden, daß der Transport vor der Ab- und Ausladung bei diesem Amte, — welchem die Befugniß zusteht, die Ladung mit der zur Legitimation dienenden Quittung zu vergleichen, — anzumelden sei, damit dasselbe die Eintragung in das Quittungsbuch des Steuerpflichtigen vornehmen kann.

Der Waarenführer hat die obgedachten, in der Quittung enthaltenen Vorschriften genau zu befolgen.

c. Schluß der Abfertigung.

§. 46.

Hiernächst werden dem Declaranten die producirten Frachtbriefe oder sonstige Ladungs-Papiere, nachdem selbige von dem Steueramte gestempelt worden, zurückgegeben, über die abgabefreien Gegenstände, insoweit es erforderlich ist, die benöthigten Legimationen zum fernern Transporte ertheilt, die unter den verabgabten Gegenständen etwa befindlichen Tabacks- und Cichorien-Packete gegen Erlegung der tarifmäßigen Gebühr gestempelt, und die Abfertigung ist damit geschlossen.

Behandlung der nicht an der Grenze zur Verabgabung kommenden Gegenstände.

a. Revision.

§. 47.

Werden Gegenstände, — mit Ausnahme derjenigen, wovon die Eingangs-Abgabe nach §§. 10. und 45. sogleich an der Grenze entrichtet werden muß, oder bereits entrichtet ist, — zur Abladung an einem

inländischen Orte oder zum Durchgange declarirt, so findet in der Regel, und insbesondere dann, wenn die Gegenstände nach der Beurtheilung des Grenzamts unter völlig sichern Verschluß gesetzt werden können, nur eine allgemeine Revision Statt.

b. Entrichtung der Durchgangs-Abgabe.

§. 48.

Für die zum unmittelbaren Durchgange declarirten Gegenstände wird nach den Bestimmungen des §. 10. unter №. 2. die Durchgangs-Abgabe erhoben und darüber nach den Vorschriften des §. 45. quittirt.

c. Sicherheits-Bestellung.

§. 49.

Der Declarant hat sodann für die Entrichtung der Eingangs-Abgabe und dafür, daß er die Gegenstände ihrerer declarirten Bestimmung richtig zuführe, dabei auch die ihm von dem Steueramte ertheilten Vorschriften befolge, eine Sicherheit zu bestellen, und zwar

1) wenn er ausländischen Branntewein aller Art (Tarif IIter Abschn., Posit. 5.) in Ladung hat, oder wenn die Gegenstände unter sichern Verschluß nicht gesetzt werden können, auch für das zum Durchgange declarirte Vieh, auf den vollen Betrag der Eingangs-Abgabe;
2) in allen übrigen Fällen, — nach dem Maaßstabe des annähernd zu ermessenden Betrages der Eingangs-Abgabe:
   a. bei Fuhrwerk, Fahrzeugen und beladenen Lastthieren, bis zu dem Betrage von 30 ℛ als Maximum;

b. bei Tragelasten eines Menschen, bis zu 4 ℔ als Maximum;

insofern nicht von diesen als allgemeine Regel geltenden Vorschriften bei № 2. unter besonderen Umständen eine Ausnahme zu machen und die Sicherheit bis zu dem vollen Betrage der Eingangs-Abgabe zu erfordern für nöthig erachtet wird. Sind die Gegenstände zum unmittelbaren Durchgange declarirt, so kann jedoch von dem Betrage der zu leistenden Sicherheit die bereits entrichtete Durchgangs-Abgabe in Abrechnung gebracht werden.

Die Sicherheit ist entweder durch baare Deposition des demnächst von dem Haupt-Steueramte des inländischen Bestimmungsorts, und bei stattfindendem unmittelbaren Durchgange von dem Grenz-Steueramte des Ausganges zu restituirenden Betrages, oder durch Stellung eines sichern Bürgen, der sich als Selbstschuldner verpflichten und den bürgschaftlichen Rechtswohlthaten entsagen muß, zu beschaffen.

Auch ist die Steuerverwaltung ermächtigt, Cautionen zuzulassen, welche für längere Zeit und mehrere Transporte auf einer und derselben Route fortwährend gültig bleiben; das Steueramt hat indeß alsdann bei den vorkommenden Transporten zu erwägen, ob der noch unbelastete Theil einer Caution ausreiche, um für den neuen Transport die nöthige Sicherheit zu gewähren.

d. Anlegung des Waaren-Verschlusses und Ausfertigung des Begleitscheins.

§. 50.

Hiernächst findet der Waaren-Verschluß (§. 58.), insofern er anwendbar ist, Statt, und dem Declaranten,

wird ein Begleitschein (§. 61.) ausgefertigt, worin die Gegenstände entweder vorschriftsmäßig verzeichnet werden, oder auf das demselben anzuheftende Duplicat der Declaration Bezug zu nehmen ist.

Besteht jedoch ein zum unmittelbaren Durchgange declarirter Transport nur aus solchen Gegenständen, wofür die Ausgangs-Abgabe höher ist, als die bereits entrichtete Durchgangs-Abgabe, so unterbleibt die Ausfertigung des Begleitscheines und wird dagegen in dem Duplicate der Declaration angegeben, daß und wie der Waaren-Verschluß angelegt worden, auch binnen welcher Frist und über welches Grenzamt der Wiederausgang ohne weitere Abgaben-Entrichtung stattfinden könne. — In einem solchen Falle wird auch eine Sicherheitsbestellung nicht erfordert.

e. Schluß der Abfertigung.

§. 51.

Mit diesem Begleitscheine, welcher zur Legitimation der Ladung auf dem Transporte dient, werden dem Declaranten zugleich seine Frachtbriefe und übrigen Ladungs-Papiere zurückgegeben.

Ausnahme in Gemäßheit bestehender Verträge beim Transit auf Flüssen.

§. 52.

Bei unmittelbarer Durchfuhr von Gegenständen auf Flüssen, wobei die zwischen den Uferstaaten abgeschlossenen Schifffahrts-Verträge in Betracht kommen, findet das in den §§. 47. bis 51. incl. vorgeschriebene Verfahren keine Anwendung; es behält vielmehr sowohl bei der Erhebung der vertragsmäßigen Abgaben, als bei den vereinbarten Sicherungs-Maßre-

geln, als: Manifestirung, Schiffsbegleitung ꝛc., sein Bewenden.

2) Bei der Ankunft am inländischen Bestimmungs- oder Abladungsorte.

In Fällen der Versteuerung.

§. 53.

Sobald der Waarenführer an den inländischen Bestimmungs- oder Abladungsort gelangt, muß er die Gegenstände seiner Ladung, ohne sich irgend einen willkürlichen Aufenthalt zu erlauben, entweder zu der an dem Orte etwa befindlichen öffentlichen Niederlage oder unmittelbar zum Steueramte bringen, und diesem die gesammten über die Ladung sprechenden Papiere, nebst dem an der Grenze empfangenen Begleitscheine übergeben.

Das Steueramt überzeugt sich zuvörderst von der Unverletztheit des etwa angebrachten Waaren-Verschlusses, vergleicht die Papiere mit der Ladung durch eine äußere Revision und händigt darauf die Ladungspapiere, mit Ausnahme des Begleitscheins und der demselben beigefügten Declaration (§. 50.), dem Producenten wieder aus, damit dieser, wenn er selbst der Empfänger ist, eine Versteuerungs-Declaration einreiche, oder die sonstigen Empfänger zur Einlieferung einer solchen veranlasse.

Ergiebt sich, daß der Waarenführer keine Unregelmäßigkeit begangen hat, so wird ihm das an der Grenze baar erlegte Depositum restituirt, oder die Löschung der statt desselben beschafften Caution verfügt, auch die richtige Ablieferung des Begleitscheines bescheinigt.

Jede Versteuerungs-Declaration muß schriftlich erfolgen und eine genaue Angabe der Menge und Gattung der Gegenstände enthalten. Sobald diese Declaration dem Steueramte übergeben ist, geschieht die specielle Waarenrevision, und der Empfänger hat hiernächst, — wenn er ein Handel- oder Gewerbetreibender (§. 23.) ist, unter Production seines Quittungsbaches — die Eingangs-Abgabe zu entrichten, auch die darüber nach Anleitung der Vorschriften des §. 45. ausgefertigte Quittung und die Verabfolgung der Gegenstände zu erwarten.

Bei den zu Schiffe ankommenden Gegenständen findet dasselbe Verfahren Statt, mit dem Unterschiede jedoch, daß der Schiffer seine Ladungspapiere unmittelbar nach der Anlegung des Fahrzeuges dem Steueramte übergeben und dessen Anweisung zur Ausladung erwarten muß.

In Fällen der Deposition der Gegenstände in einer unversteuerten Niederlage.

§. 54.

Sollen die Gegenstände in einer unversteuerten Niederlage deponirt werden, so sind die Vorschriften des vorstehenden §. ebenfalls dahin zu befolgen, daß der Empfänger statt der Versteuerungs-Declaration eine Declaration zur Aufnahme der Güter in die Niederlage abgeben, daß diese die Zahl der Colli, deren Marken und Nummern, Inhalt, Maaß und Gewicht enthalten muß, daß der Revisionsbefund auf der Declaration bescheinigt wird, und daß die zu einer unversteuerten Privat-Niederlage bestimmten Gegenstände vor deren Verabfolgung unter Waaren-Verschluß gesetzt werden müssen.

In Fällen der Entnehmung der Gegenstände aus der unversteuerten Niederlage.

§. 55.

Will der Empfänger über die in eine unversteuerte Niederlage aufgenommenen Gegenstände disponiren, so muß er darüber eine schriftliche Declaration abgeben, welche die Marken und Nummern der Colli, so wie die Menge und Gattung der Gegenstände und ihre Bestimmung enthält.

Sollen dieselben sofort in den freien Verkehr treten, so wird mit ihnen nach den Vorschriften der §§. 44. 45. und 46. verfahren.

Wenn aber die Gegenstände entweder zu einer andern unversteuerten Niederlage, oder zur Verabgabung bei einem andern Hauptamte im Innern weiter versandt werden, so finden die Bestimmungen der §§. 49. 50. und 51. Anwendung.

Im Falle der Versendung ins Ausland wird die für gelagerte Gegenstände bestimmte Durchgangs-Abgabe entrichtet, darüber quittirt und im Uebrigen ebenfalls nach den Vorschriften der §§. 49. 50. und 51. verfahren.

Würden Gegenstände, für welche an der Grenze die Durchgangs-Abgabe schon entrichtet ist, demnächst noch in eine öffentliche Niederlage aufgenommen, so soll diese Abgabe bei etwaiger Entrichtung der Eingangsabgabe nicht in Anrechnung gebracht werden können.

3) Beim Ausgange der zum Durchgange declarirten Gegenstände.

Enthebung des Waarenführers von seiner Verbindlichkeit.

§. 56.

Von allen direct oder nach vorgängiger Zwischenlagerung transitirenden und mit Begleitschein verse-

henen Gegenständen muß der wirklich erfolgte Ausgang nachgewiesen werden.

Bei dem Grenzamte des Ausganges findet die Abnahme des etwa angelegten Waaren-Verschlusses und die Revision Statt; und wenn die Ladung mit dem Begleitscheine in Uebereinstimmung befunden wird, auch der Waarenführer die ihm aus dem Begleitscheine obliegenden Verpflichtungen erfüllt hat, so erfolgt die Erstattung des bei dessen Entnehmung erlegten Geld-Depositums oder die weitere Verfügung zur Löschung der geleisteten Caution.

Der Begleitschein verbleibt bei dem Grenzamte; dem Producenten wird jedoch über die richtige Ablieferung desselben eine Bescheinigung ertheilt und hiernächst der Transport erforderlichen Falls bis zur Vereinsgrenze begleitet.

Verfahren beim Transport unter abwechselnder Berührung des Auslandes.

§. 57.

Sollen jedoch die mit Begleitschein an der Ausgangsgrenze ankommenden Gegenstände durch das Ausland, ohne daselbst zu lagern, in das Inland wieder eingeführt werden, um entweder in demselben zu verbleiben, oder abermals ausgeführt werden, so wird der Waarenführer beim Grenzamte des ersten Ausganges seiner Verpflichtung noch nicht enthoben, sondern der stattgefundene Ausgang auf dem Begleitscheine unter Beifügung der Bestimmung, wann die Gegenstände beim Eingangsamte wieder eingetroffen sein müssen, bescheinigt. Letzteres schreibt sodann auf dem Begleitscheine unter Eintragung der fernern Route die Zeit vor, binnen welcher der Transport an den inländischen Abladungsort oder zu dem Grenzamte

des anderweiten Ausganges gelangen muß. Erst hier erfolgt die im vorhergehenden §. erwähnte Entlastung des Waarenführers.

Die Abnahme des etwaigen Waaren-Verschlusses geschieht ebenfalls erst bei demjenigen Steueramte, wo der Waarenführer seiner Verpflichtungen enthoben wird. Gestatten indeß die Einrichtungen in den fremden Staaten, welche passirt werden, nicht, den Waaren-Verschluß im Auslande uneröffnet zu erhalten, so muß derselbe an der Grenze des ersten Ausganges abgenommen und bei dem Wiedereingange der Ladung nach geschehener vorschriftsmäßiger Revision von neuem angelegt werden.

C. Von dem Waaren-Verschlusse und der Begleitschein-Controle.

1) Waaren-Verschluß.

Anlegung des Verschlusses.

§. 58.

Der Waaren-Verschluß geschieht nur von Grenzämtern erster und zweiter Classe und von Haupt-Steuerämtern, oder auch von solchen Grenzämtern dritter Classe, denen erweiterte Befugnisse ertheilt sind.

Derselbe kann stattfinden:

1) bei ganzen Waarenladungen zu Wagen, mittelst Verschnürung und Anlegung von Plomben;
2) bei einzelnen Colli, mittelst Plombirung oder Versiegelung;
3) bei Schiffen, die auf Binnenflüssen fahren, durch Versiegelung der Luken, insofern sie angebracht werden kann, die nöthige Sicherheit gewährt und die Verwaltung eine Begleitung des Fahr-

zeuges durch Aufsichtsbeamte nicht für nöthig erachtet.

Das den Waarenführer abfertigende Steueramt bestimmt allein die Art des Verschlusses und die nothwendige Anzahl der anzulegenden Plomben oder Siegel.

Verpflichtung des Waarenführers.

§. 59.

Der Waarenführer hat für die Verpackungsschnur und deren ordnungsmäßige Anlegung zu sorgen und überhaupt alle diejenigen Vorrichtungen zu treffen, welche das Steueramt zur Anlegung des Verschlusses für nöthig hält.

Das übrige Material an Blei, nebst Plombenschnur, Lack, Licht ꝛc. liefert das Steueramt gegen Entrichtung der tarifmäßigen Gebühr.

Folgen der Verletzung des Verschlusses.

§. 60.

Ist eine Verletzung des Waaren-Verschlusses durch zufällige Umstände auf der Route veranlaßt worden, so bleibt dem Waarenführer unbenommen, bei dem nächsten Grenz- oder Haupt-Steueramte auf die nähere Untersuchung des Thatbestandes, Revision der Waare und Anlegung eines neuen Verschlusses anzutragen.

Ergiebt diese Untersuchung, daß die Verletzung ohne Schuld des Waarenführers entstanden ist, und findet sich, daß die Ladung im Uebrigen mit dem Begleitscheine übereinstimmt, so hat das Steueramt den anderweiten Verschluß anzulegen, die desfalls nöthige Bemerkung in dem Begleitscheine zu machen und letztern dem Waarenführer zur Fortsetzung seiner Reise zurückzustellen.

Kann der Waarenführer indeß nicht nachweisen, daß die Verletzung ohne seine Schuld geschehen sei, so hat er entweder die im §. 114. bestimmte Ordnungsstrafe, oder im Falle einer stattgefundenen Defraude die Strafen der §§. 109. und 112. verwirkt, und darf nicht eher entlassen werden, bis von ihm auf den Betrag jener Strafen und etwaige Abgaben genügende Sicherheit geleistet ist.

2) Begleitschein.

Ertheilung der Begleitscheine.

§. 61.

Begleitscheine können nur von Grenzämtern erster und zweiter Classe und von Haupt-Steuerämtern im Innern, oder auch von solchen Grenzämtern dritter Classe ertheilt werden, denen erweiterte Befugnisse beigelegt sind.

Für jeden inländischen Ablade- oder Grenz-Ausgangsort, so wie über fremden Branntewein aller Art, oder zum Durchgange angemeldetes Vieh, muß ein besonderer Begleitschein ausgefertigt werden. Der Waarenführer kann auch für jeden einzelnen Empfänger der Gegenstände die Ertheilung eines besondern Begleitscheins verlangen.

Inhalt.

§. 62.

Der Begleitschein soll enthalten:

1) den Namen des Waarenführers;
2) die Zahl der Wagen und Pferde, oder die Bezeichnung des Fahrzeuges;
3) die Anzahl der Colli, Gebinde u. s. w., deren Marken, Nummern und Inhalt, nach Gattung

und Menge, (bei Vieh deſſen Beſchreibung) auf den Grund der abgegebenen Declaration und erfolgten Reviſion;

4) die Art des angelegten Verſchluſſes;
5) den Betrag und die Art der geleiſteten Sicherheit;
6) die Benennung des Steueramts, bei welchem der Begleitſchein abzugeben iſt;
7) die von dem Waarenführer angegebene Route, unter Bezeichnung der auf derſelben liegenden Steuerämter;
8) den Namen und Wohnort des Waarenempfängers;
9) die Zeit der Gültigkeit, welche nach der Entfernung des inländiſchen Abladungs- oder Grenz-Ausgangsorts zu ermeſſen, und bei Landtransporten nicht über den Zeitraum von vier, bei Waſſertransporten aber nicht über ſechs Wochen auszudehnen iſt.

Verpflichtungen des Waarenführers und Entnehmers des Begleitſcheines.

§. 63.

Der Waarenführer verpflichtet ſich durch die Empfangnahme eines Begleitſcheines, für den Betrag der Eingangs-Abgaben von den darin verzeichneten Gegenſtänden zu haften, auch die nämlichen Gegenſtände in unveränderter Geſtalt und Menge, und wenn Verſchluß ſtattgefunden, mit unverletztem Verſchluſſe unter Beobachtung der angegebenen Route in dem beſtimmten Zeitraume und bei dem bezeichneten Steueramte zur Reviſion und weitern Abfertigung zu ſtellen.

Jede Veränderung in der bei Entnehmung des Begleitſcheins declarirten Gattung und Menge der

Waaren und jede Abweichung, die in dieser Beziehung bei der Revision entdeckt wird, zieht die Strafe der unrichtigen Waaren-Declaration nach sich.

Die Vernachlässigung einer jeden andern der obgedachten, in dem Begleitscheine ausgedrückten Verpflichtungen, auch jede nicht angemeldete Veränderung in der Person des Waarenführers und in dem Transportmittel wird mit der Ordnungsstrafe des §. 114. geahndet.

Außer dem Waarenführer haftet auch derjenige, welcher den Begleitschein entnommen hat, für die daraus hervorgehenden Verpflichtungen.

Erleichterungen.

a. Bei Gewichtsdifferenzen.

§. 64.

Wegen eines geringen Ueber- oder Untergewichts, jedoch von nicht mehr als 5 Procent jedes einzelnen Collo oder einer zusammen verwogenen gleichnamigen Waarenmenge, soll der Waarenführer nicht zur Verantwortung gezogen werden, auch nicht, wenn derselbe glaubwürdig nachweiset, daß eine größere Gewichts-Differenz durch Einwirkungen, deren Entfernung außer seiner Macht stand, veranlaßt ist.

b. Bei zufälligem Aufenthalte auf der Route.

§. 65.

Wird der Waarenführer durch Naturereignisse oder Unfälle bei dem Transporte gehindert, den angegebenen Abladungsort binnen der vorgeschriebenen Zeit zu erreichen oder die bezeichnete Route einzuhalten, so hat er bei dem nächsten Steueramte davon Anzeige zu machen und sich von diesem, wenn seine

Angaben gegründet befunden werden, auf dem Begleitscheine den erlittenen Aufenthalt bezeugen, auch die veränderte Route bemerken zu lassen.

c. Bei veränderter Bestimmung der Ladung.

§. 66.

Erhält eine Waarenladung eine veränderte Bestimmung, so muß auch diese dem nächsten Steueramte angezeigt werden. Dieses Amt hat alsdann den anderweiten Abladungs- oder Grenz-Ausgangsort, auch die veränderte Route und die etwa anderweit zu bestimmende Gültigkeitsfrist in den Begleitschein einzutragen.

d. Bei Theilung der Ladung und Umladung, auch Veränderung in der Person des Waarenführers.

§. 67.

Wird jedoch die Theilung einer Ladung auf dem Transporte erforderlich, so darf solche zwar der Zahl der Colli, nicht aber deren Inhalt nach geschehen; sie ist indeß nur bei einem Grenz- oder Haupt-Steueramte zulässig, indem alsdann neue Begleitscheine ausgefertigt werden müssen.

Auch die Umladung von einem Transportmittel auf das andere, so wie eine Veränderung in der Person des Waarenführers ist nur bei einem Grenz- oder Haupt-Steueramte, oder an den von der obersten Steuer-Behörde öffentlich bekannt zu machenden Umladeplätzen gestattet.

Zu erweisende Nothfälle begründen jedoch eine Ausnahme.

Fünfter Abschnitt.

Von den unversteuerten Niederlagen.

A. Oeffentliche Niederlagen.

Gestattung.

§. 68.

Öffentliche Niederlagen, in welchen fremde Waaren aufbewahrt werden, von denen die Eingangs-Abgabe noch nicht entrichtet ist, kann die oberste Steuer-Behörde, insofern nicht besondere Privilegien entgegenstehen, nur an denjenigen Orten gestatten, an welchen sich nicht nur ein Grenzamt 1ster Classe oder ein Haupt-Steueramt befindet, sondern auch der Umfang des Handels eine solche Anstalt erfordert, und ein dazu passendes Local von den Unternehmern eingerichtet wird.

Wein und Branntewein aller Art in Gebinden unter anderthalb Centner Brutto-Gewicht sind von der Aufnahme in die Niederlagen gänzlich ausgeschlossen, wenn nicht zuvor die Eingangs-Abgabe entrichtet ist. Die oberste Steuer-Behörde kann jedoch nach örtlichen Verhältnissen Ausnahmen bewilligen.

Sonst dürfen abgabefreie oder solche Gegenstände, wovon die Eingangs-Abgabe bereits entrichtet ist, in die Niederlagen nur dann aufgenommen werden, wenn solches der Ordnung unbeschadet und in besonderen Räumen geschehen kann, oder die Gegenstände für einen anderen Ort bestimmt sind.

Verpflichtung der Unternehmer.

§. 69.

Die Unternehmer der Anstalt müssen für eine zweckmäßige Lagerung der Güter sorgen, und sind

für deren Sicherheit nach den Bestimmungen des gemeinen Rechts verantwortlich.

Besondere Packhofs-Reglements.

§. 70.

Da, wo von Seiten des Staats, oder in Gemäßheit bestehender Privilegien, oder mit Genehmigung der obersten Steuer-Behörde von Seiten städtischer Behörden Packhöfe errichtet sind oder errichtet werden, treten die bestehenden oder zu erlassenden besondern Packhofs-Reglements an die Stelle der Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphen.

Lager- und Waagegeld.

§. 71.

Den Unternehmern der öffentlichen Niederlagen ist gestattet, ein Lager- und Waagegeld nach dem von der obersten Steuer-Behörde genehmigten Tarife zu beziehen.

Aufsicht der Steuer-Beamten.

§. 72.

Die öffentlichen Niederlagen stehen unter dem gemeinschaftlichen Verschlusse der Unternehmer der Anstalt und der Steuer-Behörde.

Die Aufsicht und Controle zur Sicherung der Abgaben werden jedoch ausschließlich von letzterer geführt.

Daher muß mit der Anstalt nicht nur ein angemessenes Revisions-, sondern auch ein solches Local verbunden sein, worin die Steuer-Beamten die ihnen obliegenden Geschäfte zu jeder Jahres- und Tages-

zeit zu verrichten im Stande sind, und welches ihnen zum ausschließlichen Gebrauche überwiesen wird.

Bearbeitung der Lagergüter.

§. 73.

Wer Güter zur Lagerung declarirt hat, kann in der Niederlage unter gehöriger Aufsicht der Steuer-Beamte diejenigen Maßregeln treffen, welche die Erhaltung der Wqaren erfordert, sie zu dem Ende umpacken, um- und auffüllen.

Beim Umpacken und Umfüllen sind Veränderungen des Gewichts der Tara znlässig.

Bei der Herausnahme solcher Waare aus der Niederlage findet indeß für etwa schon versteuerte Gegenstände, welche zum Auffüllen oder zur Ergänzung der unverabgabten verwendet werden, eine Steuer-Vergütung nicht Statt.

Theilung der Colli.

Den Deponenten der Gegenstände wird ferner gestattet, behuf der Versendungen nach dem Auslande Theilungen größerer Waaren-Colli und Gebinde in der Maaße vorzunehmen, daß die getheilten Colli in der Regel nicht weniger als einen Centner Netto- oder Brutto-Gewicht (nach dem Maaßstabe der Versteuerung), und die getheilten Gebinde Wein oder Branntewein nicht unter einem und einen halben Centner enthalten.

Versendungen von Gütern, deren Quantität durch das Lagern vermindert ist.

§. 74.

Hat durch die Länge der Lagerung die Quantität der zur Niederlage gekommenen Waare sich vermindert,

so muß bei deren weitern Versendung, ohne vorgängige Entrichtung der Eingangs-Abgabe, der Begleitschein stets auf das wirklich vorhandene Gewicht ertheilt werden.

Bei unmittelbaren Versendungen ungetheilter Waaren-Colli ins Ausland wird jedoch die Durchgangs-Abgabe lediglich nach dem ursprünglichen Gewicht erhoben.

Bei Versendungen solcher Güter in eine andere unversteuerte Niederlage, so wie in dem Falle, wenn eine Theilung der Waare in der Niederlage stattgefunden hat, muß aber das Minus entweder in gleichartiger Waare sofort ersetzt, oder aber von demselben die Eingangs-Abgabe entrichtet werden.

Dagegen kann eine während der Lagerung durch Unfall entstandene Verminderung der Waare Anspruch auf Erlaß der Eingangs-Abgabe begründen.

B. Privat-Niederlagen.

Gestattung und Aufsicht.

§. 75.

Privat-Niederlagen für Gegenstände, von denen die Eingangs-Abgabe noch nicht entrichtet worden, können, wenn besondere Privilegien nicht entgegenstehen, nur an solchen Orten, wo sich eine öffentliche Niederlage nicht befindet, auch nur den Spediteuren von der obersten Steuer-Behörde gestattet werden.

Diese Behörde ist indeß ermächtigt, in einzelnen Fällen auch Ausnahmen zu machen.

Die Privat-Niederlagen stehen unter der Controle der Steuer-Beamten.

Für Spediteure ohne Eigenhandel.

§. 76.

Spediteuren, welche keinen Eigenhandel treiben, sollen, wenn ihnen eine Privat-Niederlage gestattet ist, die Speditionsgüter nach Feststellung des Inhalts, Gewichts und nach vorgängiger, beim Steueramte vorzunehmender Anlegung von Plomben oder Siegeln, wodurch demnächst die Identität der Güter außer Zweifel gesetzt werden kann, zur Lagerung verabfolgt werden. Flüssigkeiten dürfen jedoch nur in einem unter dem Mitverschlusse der Steuer-Beamten stehenden sichern Locale bis zur weitern Versendung oder Verabgabung lagern.

Für Spediteure mit Eigenhandel.

§. 77.

Denjenigen Spediteuren aber, welche zugleich einen Eigenhandel führen, kann für ihre Speditionsgüter nur dann eine Privat-Niederlage zugestanden werden, wenn nach dem Ermessen der obersten Steuer-Behörde die zur Sicherstellung der Abgaben erforderliche Controle, worüber dieselbe sodann nähere Vorschriften zu ertheilen hat, damit zu vereinigen steht.

Verpflichtungen des Inhabers einer Privat-Niederlage.

§. 78.

Der Inhaber einer Privat-Niederlage haftet für die Eingangs-Abgaben von den ihm zum Lager verabfolgten Waaren so lange, bis deren Entrichtung erfolgt, oder im Falle der Versendung mit Begleitschein der Ausgang der Waaren in vorgeschriebener Art nachgewiesen ist.

Wiederholte Unregelmäßigkeiten, die der Inhaber einer Niederlage sich zu Schulden kommen läßt, geben der obersten Steuer-Behörde die Befugniß, demselben das Niederlagerecht auf längere oder kürzere Zeit zu entziehen, im Falle einer Defraude aber wird dasselbe, sofern der Inhaber oder dessen Leute zu deren Vollführung auf irgend eine Weise mitgewirkt haben, für immer verloren.

Sechster Abschnitt.

Von dem Verkehr im Innern des Landes mit abgabefreien, jedoch verpackten, oder mit solchen Gegenständen, von denen die Eingangs-Abgabe bereits entrichtet ist.

A. Bei der Versendung von einem Orte des Inlandes zum andern.

Legitimation durch Steuer-Quittung.

§. 79.

Gegenstände, welche unmittelbar nach Entrichtung der Eingangs-Abgabe an einen andern Ort des Inlandes geführt werden sollen, müssen nach den Bestimmungen der §§. 45. und 53. mit Steuer-Quittung begleitet sein.

Zu dem Ende kann für jeden Empfänger eine besondere Quittung verlangt werden.

Auch Quittungen über entrichtete Ausgangs-Abgaben dienen zur Legitimation auf dem Transporte.

Durch Passirscheine.

§. 80.

In allen andern Fällen, wo

1) Gegenstände, von denen die Eingangs-Abgabe bereits entrichtet ist;
2) inländische Gegenstände, die im Falle der Einführung aus dem Auslande der Eingangs-Abgabe zu unterziehen sein würden; und
3) solche Gegenstände, welche zwar einer Eingangs-Abgabe überall nicht unterliegen, jedoch im verpackten Zustande

von einem Orte des Inlandes zum andern transportirt werden, müssen die Transporte mit Passirscheinen begleitet sein, welche von allen Steuerämtern, ohne Unterschied der Qualität derselben, ertheilt werden können.

Ausnahmen.

§. 81.

Den Inhabern, Verwaltern und Factoren folgender inländischen Fabriken oder sonstigen Gewerbsanstalten ist gestattet, ihre Betriebs-Erzeugnisse mit eigenen Ursprungs-Bescheinigungen zu versenden, auf welche sodann alle hinsichtlich der Passirscheine ertheilten Vorschriften Anwendung finden:

1) den Hüttenwerken,
2) den Papier-Fabriken,
3) den Porzellan-Fabriken,
4) den Thonpfeifen-Fabriken,
5) der Ostfriesischen Häringsfischerei-Gesellschaft in Emden,
6) den Bierbrauern.

Die oberste Steuer-Behörde ist ermächtigt, noch anderen Handel- und Gewerbetreibenden, nach Erforderniß und sofern die Sicherheit der Eingangs-Abgaben dadurch nicht gefährdet wird, ähnliche Vergünstigungen zu ertheilen, auch Beschränkungen eintreten zu lassen, wenn Mißbräuche entstehen.

Fernere Ausnahmen.

§. 82.

Ausgenommen von den Bestimmungen des §. 80. sind ferner:

A. Gegenstände, welche ohne Rücksicht auf deren Menge in unverpacktem Zustande (conf. §. 10.) bei dem Transporte eines Passirscheines nicht bedürfen.

Dahin gehören:

1) alle diejenigen Gegenstände, welche über Grenzämter IIter Classe eingeführt werden dürfen (§. 15.), auch alle Gegenstände, die mit einer geringern Eingangs-Abgabe als dem Satze von 6 *gGr.* für den Centner (Tarif II. Abschnitt, Position 69.) belegt sind;
2) Brod und das auf inländischen Mühlen verfertigte und von dort zurückkommende Mehl, Schrot und Kleie;
3) graues Packleinen (Sackleinen) und Segeltuch (Tarif №. 19. c. 1.), auch ungebleichtes und ungefärbtes Leinen (Tarif №. 19. c. 2.);
4) rohe Wolle;
5) Vieh;
6) Kleidungsstücke und Wäsche, gebrauchte;
7) das nicht zum Verkauf bestimmte gebrauchte Hausgeräth;

B. Gegenstände, welche bis zu dem Gewichte von einem halben Centner Brutto des ganzen Transports in unverpacktem Zustande (conf. §. 10.) ohne Passirschein transportirt werden dürfen,

als:

1) Butter (Tarif №. 7.);
2) Drucksachen (Tarif №. 12. a.);
3) Eisen und Stahl (Tarif №. 13. a. 2. und 3., und b. 1. und 2., auch d. 1.);
4) Haare (Tarif №. 25. a.);
5) Holzwaare, grobe (Tarif №. 28. g. 1.);
6) Kupfer und Messing (Tarif №. 35. a. 1. und 2.);
7) Töpferwaare (Tarif №. 57. a.).

C. Gegenstände, welche bis zu dem Brutto-Gewichte von einem Viertel Centner des ganzen Transports in unverpacktem Zustande (conf. §. 10.) eines Passirscheines zum Transporte im Innern ebenfalls nicht bedürfen,

wohin alle übrige, einer Eingangs-Abgabe unterliegenden Gegenstände gehören.

Die Transportanten bleiben jedoch immer verpflichtet, den Steuerbeamten die nöthige Auskunft in der Maaße zu geben, wie solches im §. 26. unter №. 5. vorgeschrieben ist.

Die oberste Steuer-Behörde ist ermächtigt, nach Erforderniß und sofern die Sicherheit der Eingangs-Abgaben dadurch nicht gefährdet wird, noch bei andern, als den unter A. und B. benannten Gegenständen Verkehrs-Erleichterungen zu bewilligen, aber

auch Beschränkungen eintreten zu lassen, wenn Mißbräuche entstehen.

Inhalt der Passirscheine.

§. 83.

Die Passirscheine sollen enthalten:

1) den Namen des Absenders;
2) die Anzahl der Colli, Gebinde u. s. w., deren Marke, Nummer, Inhalt und Gewicht, letzteres in Buchstaben ausgedrückt;
3) die zu haltende Route;
4) den Wohnort des Waaren-Empfängers;
5) die Zeit der Gültigkeit, welche nach der Entfernung des Bestimmungsorts möglichst genau zu ermessen, über den Zeitraum von sechs Wochen aber überall nicht auszudehnen und in Buchstaben auszudrücken ist.

Ungültigkeit der Passirscheine.

§. 84.

Jeder Passirschein ist ungültig, wenn

1) die in demselben angegebene Gattung und Menge mit dem Gegenstande, der dadurch legitimirt werden soll, nicht übereinstimmt;
2) darin irgend eine Abänderung der im vorhergehenden §. angegebenen Inhalts-Erfordernisse vorgenommen ist;
3) der Gegenstand an einen andern als den darin ausgedrückten Bestimmungsort gelangt;
4) eine Abweichung von der etwa vorgeschriebenen Route stattgefunden hat;
5) derselbe nicht bei jedem der darin bezeichneten Steuerämter producirt worden; und

6) die in solchem ausgedrückte Zeit der Gültigkeit abgelaufen ist.

Erhalten die Gegenstände eine andere Bestimmung, so müssen die Passirscheine gegen neue ausgewechselt werden. Dasselbe muß auch geschehen, wenn in sonstigen Fällen die vorgeschriebene Route nicht eingehalten werden kann.

Verfahren beim theilweisen Absatz der Ladung.

§. 85.

Wer mit Passirscheinen begleitete Gegenstände auf dem Wege zu dem darin angegebenen Bestimmungsorte absetzt, muß sich von dem Empfänger über den erhaltenen Theil der Ladung eine Bescheinigung geben lassen, aus welcher die Gattung und Menge der abgesetzten Waaren, der Tag und der Ort, an welchem die Ablieferung geschehen, und der Name des Empfängers hervorgeht, auch diese Bescheinigung bei dem nächsten Steueramte, wenn ein solches auf dem Wege zum Bestimmungsorte noch berührt wird, nebst dem Passirscheine zur Visirung vorlegen.

Ablieferung der Passirscheine.

§. 86.

Nur in dem Falle, wenn die Gegenstände für Handel- oder Gewerbetreibende (§. 23.) in dem Bezirke eines andern Steueramts bestimmt sind, ist die Abgabe des Passirscheines an dieses Amt erforderlich, damit dasselbe die Eintragung in das Quittungsbuch beschaffe. Die Abgabe des Passirscheins muß, sofern sich das Amt am Bestimmungsorte selbst befindet, vor der Ab- oder Ausladung, sonst binnen 24 Stunden nach der Ankunft der Gegenstände beschafft werden.

Vorschriften für die inländischen Tabacks- und Cichorien-Fabrikanten.

§. 87.

Die inländischen Tabacks- und Cichorien-Fabrikanten müssen ihre in Packete eingeschlagenen Fabrikate mit ihren Namen oder, der Steuer-Verwaltung zuvor anzugebenden, Fabrikzeichen versehen, dürfen jedoch außer demselben keinen andern Stempel von der Form desjenigen hinzufügen, womit von Seiten des Steuera die ausländischen Tabacks- und Cichorien-Packete belegt werden. Derjenige Taback und Cichorien-Caffee, welcher nicht auf die eine oder andere Weise bezeichnet ist, soll immer, er mag mit Passirschein begleitet sein oder nicht, als ausländischer unversteuerter angesehen und behandelt werden.

Vorschriften für den Transport durch das Ausland.

§. 88.

Die im §. 82. gemachten Ausnahmen finden keine Anwendung, wenn die Gegenstände zur Erreichung des inländischen Bestimmungsorts durch das Ausland gebracht werden müssen; vielmehr sind in solchem Falle Passirscheine erforderlich.

In denselben sind sodann die Grenz-Steuerämter des Aus- und demnächstigen Wiedereinganges anzugeben.

An beiden Grenzstätten ist eine genaue Revision der Ladung, auch die Visirung des Passirscheines vorzunehmen, und die Gegenstände dürfen nur über die darin angegebenen Grenzämter aus- und wieder eingeführt werden.

Die Verabsäumung dieser Vorschrift hat zur Folge, daß die Gegenstände als ausländische unversteuerte

angesehen und beim Wiedereingange nach den im vierten Abschnitte enthaltenen Bestimmungen behandelt werden.

Bei Versendungen von Wein, Branntewein und Bier müssen außerdem die Gebinde am Spund- und Zapfenloche vom Steueramte des Absendungsorts versiegelt und vom Steueramte des Bestimmungsorts wieder entsiegelt werden. Ist diese Vorschrift unbefolgt geblieben, so treten gleichfalls die erwähnten Nachtheile ein.

Die oberste Steuer-Behörde wird ermächtigt, auch bei anderen Versendungen durch das Ausland und auf denjenigen Flüssen, welche in Folge bestehender Schifffahrts-Verträge als Ausland behandelt werden, den Waarenverschluß anzuordnen, sobald nach örtlichen Verhältnissen oder nach Beschaffenheit der zum Wiedereingange bestimmten Gegenstände eine solche Maßregel erforderlich wird.

Folge der Lagerung oder Umladung im Auslande.

§. 89.

Mit Passirscheinen oder Ursprungs-Bescheinigungen begleitete Gegenstände, welche im Auslande zur Lagerung oder Umladung gekommen sind, verlieren die Qualität inländischer oder bereits verabgabter Gegenstände, und werden nach den im vierten Abschnitte enthaltenen Vorschriften behandelt.

Der §. 6. bezeichnet unter *№.* 2. die Ausnahmen.

Legitimation durch Exportationsscheine.

§. 90.

Gegenstände, für welche im Falle der Exportation ins Ausland eine Steuer-Bonification bewilligt

ist und in Anspruch genommen wird, müssen auf dem Transporte mit Exportationsscheinen begleitet sein, welche sodann die Stelle der Passirscheine vertreten.

B. Bei der Versendung ins Ausland.

Gegenstände, welche einer Ausgangs-Abgabe unterliegen.

§. 91.

a. Wo die Abgabe zu entrichten.

Nach den Bestimungen des §. 10. wird die Ausgangs-Abgabe für die derselben unterliegenden Gegenstände entweder bei dem Steueramte des Absendungsorts, oder bei dem Grenzamte des Ausganges, insofern diese Aemter nach den Vorschriften des §. 15. zur Ausgangs-Behandlung ermächtigt oder ihnen erweiterte Befugnisse verliehen sind, entrichtet.

b. Verfahren dabei.

Der Waarenführer hat über die zu verabgabenden Ausfuhr-Gegenstände bei dem Steueramte eine Ausgangs-Declaration abzugeben, welche die im §. 37. vorgeschriebenen Erfordernisse, mit Ausnahme des unter №. 6. bezeichneten, enthält. Darauf wird die Revision der Gegenstände vorgenommen, die Ausgangs-Abgabe erhoben und darüber quittirt.

c. Wann eine schriftliche Declaration erforderlich.

Die Declaration muß schriftlich und zweifach erfolgen, wenn der Gefälle-Betrag die Summe von 2 ℔ übersteigt.

d. Behandlung bei der Abgabe-Entrichtung am Steueramte des Absendungsorts.

Geschieht die Entrichtung der Abgabe bei einem Haupt-Amte im Innern, so muß in der entweder auf

dem Duplicate der Declaration, oder besonders zu ertheilenden Quittung bemerkt werden, binnen welcher Zeit und auf welcher von dem Declaranten angegebenen Straße der Ausgang zu bewirken ist. Diese Quittung dient sodann zur Legitimation des Transports bis zur Vereinsgrenze, und der Waarenführer ist, wenn er keine Gegenstände in Ladung hat, die mit einer höhern Abgabe als 15 *Sgr* (12 *gGr.*) für den Centner belegt sind, beim Ausgange an die Einhaltung eines Grenzamts nicht weiter gebunden. Bei höher tarifirten Gegenständen muß ihm jedoch das Grenzamt, über welches der Ausgang zu bewirken ist, in der Quittung vorgeschrieben und bei diesem Amte die nochmalige Revision der Gegenstände vorgenommen werden.

e. Am Grenz-Steueramte.

Soll aber die Erlegung der Abgabe erst bei dem Grenzamte des Ausganges, insofern sie daselbst zulässig, erfolgen, und ist dieses Amt nicht zugleich das Steueramt des Absendungsorts, so muß für den vollen Betrag der Ausgangs-Abgabe in der §. 49. vorgeschriebenen Maaße Sicherheit geleistet und ein Passirschein entnommen werden, in welchem die Zeit der Gültigkeit, die zu haltende Straße, der Betrag der beschafften Sicherheit und das Grenzamt des Ausganges benannt sein muß.

Hat der Waarenführer die ihm nach dem Passirscheine obliegenden Verpflichtungen sämmtlich erfüllt, und sind die Gegenstände bei der Revision mit der in dem Passirscheine angegebenen Gattung und Menge übereinstimmend befunden, so wird ihm das erlegte Depositum gegen Entrichtung der Ausgangs-Abgabe erstattet oder die Löschung der Caution verfügt, auch

die Ablieferung des Passirscheines in der Abgabe-Quittung bescheinigt.

f. Bei nochmaliger Berührung des Inlandes.

Werden die Gegenstände, um zu dem ausländischen Bestimmungsorte zu gelangen, noch einmal durch das Inland geführt, so sind die Grenzämter, über welche der Wiederein- und Ausgang und die Zeit, binnen der die schließliche Ausfuhr zu bewerkstelligen ist, in der Quittung anzugeben.

Bei jedem dieser Grenzämter muß Anmeldung und Revision stattfinden, die Quittung visirt und von dem letzten Grenzamte der Ausgang auf derselben bescheinigt werden. Die Verabsäumung einer jeden der in der Quittung enthaltenen Vorschriften macht dieselbe ungültig, und die Zahlung wird als nicht geleistet betrachtet.

Von Gegenständen, die einer Ausgangs-Abgabe nicht unterliegen.

§. 92.

Werden solche Gegenstände ausgeführt, welche einer Ausgangs-Abgabe nicht unterliegen, so ist die Anmeldung bei einem Grenzamte des Ausganges nicht erforderlich. Bei dem Transporte derselben müssen jedoch die für den Verkehr im Innern des Landes ertheilten Vorschriften befolgt werden.

Behandlung der Reisenden.

§. 93.

Reisende haben nicht nöthig, sich beim Ausgange aus dem Lande behuf der Revision ihrer Reise-Effecten zu melden.

Siebenter Abschnitt.

Von der Behandlung der Postgüter.

Hinsichtlich der Eingangsabgabe.

§. 94.

Die mit den ordinären Fahrposten und den dazu gehörigen Beiwagen eingehenden Gegenstände sollen erst an dem inländischen Bestimmungsorte der Revision und Verabgabung unterworfen werden.

Zu dem Ende haben die Post-Beamten dem mit der Revision beauftragten Steuer-Beamten auf Erfordern die Charten über die für die Station bestimmten Postgüter vorzulegen, und diese an die Adressaten nicht eher verabfolgen zu lassen, bis sie von dem gedachten Steuer-Beamten nachgesehen sind, auch das Behufige wegen Entrichtung der Eingangs-Abgabe regulirt ist.

Diejenigen Post-Beamten, welche dem entgegenhandeln, imgleichen die Postschaffner und Postillone, die an anderen Orten als auf den angeordneten Poststationen Güter und Effecten von den Post- oder Beiwagen entweder selbst abladen, oder gestatten, daß solches von Passagieren oder anderen Personen geschehe, sollen resp. als Haupt- oder Mitschuldige des Vergehens in die Strafe der Defraude verfallen sein, auch außerdem von der ihnen vorgesetzten Post-Behörde mit einer angemessenen Disciplinarstrafe belegt werden, durch welche Bestrafung jedoch der Anspruch der Steuer-Verwaltung gegen die Empfänger der Waaren oder Güter überall nicht aufgehoben oder ausgeschlossen wird.

Sind besondere Verdachtsgründe vorhanden, daß nicht eingeschriebene Güter auf den Post- oder Bei-

wagen in Ladung sich befinden, so haben die Steuer-Beamten die Befugniß, an den Grenz-Postämtern oder Expeditionen in Gegenwart der Post-Beamten eine Vergleichung der Ladung mit der Post-Charte vorzunehmen. Dabei ist jedoch jeder unnöthige Aufenthalt zu vermeiden.

Bei transitirenden Gegenständen.

§. 95.

Von den mit den ordinären Fahrposten eingehenden, zum Durchgange bestimmten Gütern wird die Durchgangs-Abgabe nur dann erhoben, wenn diese Güter in eine unversteuerte Niederlage kommen, indem sodann die wegen der Lagergüter im §. 55. ertheilten Vorschriften Anwendung finden.

Bei Versendungen unversteuerter Güter aus Orten des Inlandes.

§. 96.

Werden steuerpflichtige Gegenstände, für welche die Eingangs-Abgabe noch nicht entrichtet ist, im Inlande mit der Post versandt, entweder aus einer unversteuerten Niederlage oder von dem Waarenführer, der die Güter mit Begleitschein transportirte, so muß der Versender die Bescheinigung des Postamts über die Auslieferung des in der Versendungs-Declaration oder dem Begleitscheine aufgeführten Gegenstandes beibringen.

Geschieht die Versendung nach einem inländischen Bestimmungsorte, so ist zuvor der Adresse von dem Steueramte die Bemerkung: „unversteuert“ hinzuzufügen, und es treten sodann für die Behandlung des Gegenstandes am Bestimmungsorte die Vorschriften des §. 94. ein.

Bei Versendungen versteuerter Güter.

§. 97.

Bei Versendungen von, der Eingangs-Abgabe bereits unterzogenen, oder von inländischen Gegenständen solcher Art, die im Falle der Einführung aus dem Auslande dieser Abgabe unterliegen würden, ist, wenn die Auflieferung des für einen andern Ort des Inlandes bestimmten Gegenstandes bei einem Grenz-Postamte geschieht, die Entnehmung eines Passirscheines ohne Unterschied des Gewichts, im Falle der Auflieferung bei einem andern inländischen Postamte aber nur dann erforderlich, wenn das Gewicht über ein Viertel Centner beträgt.

Zu den Versendungen aus dem Inlande nach dem Auslande bedarf es dagegen keines Passirscheines.

Hinsichtlich der Ausgangs-Abgabe.

§ 98.

Von Gegenständen, welche einer Ausgangs-Abgabe unterliegen, und aus dem Inlande ins Ausland versendet werden, ist bei Vermeidung der Strafe der Defraude die Abgabe vor der Auflieferung zur Post zu entrichten.

In Verdachts-Fällen steht den Steuer-Beamten das Recht der Revision des zur Post gelieferten Gegenstandes zu.

Achter Abschnitt.

Von den Steuer-Vergütungen.

Rabatt für Weinhändler.

§. 99.

Den inländischen Weinhändlern, welche ein Jahr gegen das andere = 600 Ohm Wein (1309 Eimer Preußisch) auf dem Lager haben, wird ein Nachlaß an der Eingangs-Abgabe oder Rabatt von 25 pro Cent für denjenigen Wein bewilligt, den sie

für eigene Rechnung in mehr oder weniger rohem Zustande zur weiteren Bearbeitung direct aus dem Weinlande in Fässern

beziehen.

Bonification für exportirte Gegenstände.

§. 100.

Den inländischen Weinhandlungen, Tabacksfabriken und Zuckersiedereien wird für den Absatz der Gegenstände ihrer Gewerbsbetriebe ins Ausland eine Bonification an der erlegten Eingangs-Abgabe unter folgenden Bedingungen zugestanden.

a. für Wein.

§. 101.

Auf die Bonification können nur diejenigen Weinhändler Anspruch machen, welche nach den Bestimmungen des §. 99. rabattfähig sind.

Sie beträgt = $2^{1}/_{6}$ ₰ für den Centner Wein Brutto-Gewicht, wovon jedoch für Ueberfässer, Kisten oder Körbe die tarifmäßige Tara zuvor in Abzug gebracht wird.

Die Bonification wird nur dann gewährt, wenn das bonificationsfähige Brutto-Gewicht des zu exportirenden Gebindes oder Collo mit Wein mindestens 40 ℔ beträgt.

b. für fabricirten Taback.

§. 102.

Nur diejenigen Tabacksfabrikanten sind zur Bonification berechtigt, welche

1) jährlich mindestens = 100 Centner ausländische Tabacksblätter direct aus dem Auslande oder aus öffentlichen unversteuerten Niederlagen beziehen;
2) an einem Orte wohnen, wo sich ein Haupt- oder Grenz-Steueramt 1ster Classe befindet, und bei solchem die Eingangs-Abgabe entrichten.

Die Bonification beträgt

a) für den fabricirten Rauchtaback 16 ggr.

b) für Carotten und Schnupftaback 11 ggr.

vom Centner Netto-Gewicht und erfolgt nur, wenn die Versendung in Colli von mindestens einem Centner Netto-Gewicht geschieht; jedoch wird die oberste Steuer-Behörde ermächtigt, unter besonderen Verhältnissen das bonificationsfähige Quantum auf ½ Centner zu ermäßigen.

Die Vergütung kann in keinem Falle für mehr als drei Viertel der erweislich eingeführten ausländischen Blätter geleistet werden. Zu dem Ende hat derjenige Fabrikant, welcher im Laufe des Rechnungs-Jahrs auf Vergütung Anspruch machen will, vor Eintritt desselben bei dem Steueramte seines Wohnortes Anzeige davon zu machen, damit für ihn ein Conto über den Eingang ausländischer Blätter, und

über die Versendung seines Fabrikats in das Ausland angelegt und geführt werde.

Die Bonification erfolgt ferner nur wegen derjenigen Blätter, die vom Tage der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes an eingeführt, versteuert und in das Conto eingetragen werden, erstreckt sich aber überall nicht auf das an jenem Tage bereits vorhandene Material und Fabrikat.

c. für Hutzucker und Candis.

§. 103.

Die Bonification wird nur für denjenigen Hutzucker und Candis zugestanden, den die Zuckersiedereien aus dem aus dem Auslande bezogenen und versteuerten Rohzucker selbst gewonnen haben. Sie beträgt = 1 ₰ 12 ₰ für den Centner Netto-Gewicht, und wird nur dann bewilligt, wenn mindestens eine Quantität von einem Centner Hutzucker oder einen Centner Candis Netto-Gewicht in einer Verpackung aus der Siederei in das Ausland geführt wird.

Der obersten Steuer-Behörde wird jedoch die Befugniß ertheilt, unter besonderen Verhältnissen das bonificationsfähige Quantum bis auf ½ Centner herabzusetzen.

Die Zuckersieder sind gehalten, allen in ihrer Fabrik gefertigten Hutzucker am Boden mit einem von ihnen gewählten, der Steuer-Verwaltung zuvor anzuzeigenden Stempel zu belegen.

Auf Hutzucker, welcher mit diesem Stempel nicht versehen, ist, erfolgt keine Bonification.

Exportationen in das enclavirte Ausland und in die als Ausland zu betrachtenden Landestheile.

§. 104.

Für Exportationen in das vom Vereinsgebiete ganz oder größtentheils umgebene Ausland wird eine Steuer-Bonification überall nicht bewilligt.

Sie ist dagegen zulässig für Exportationen in die als Ausland zu betrachtenden Landestheile, insofern nicht besondere Gründe eine Ausnahme erfordern.

Verfahren bei den Exportationen.

§. 105.

Wer die Bonification beziehen will, hat die zur Exportation bestimmten Gegenstände unverpackt zu dem Haupt- oder Grenz-Steueramte 1ster Classe seines Wohnorts zu bringen, und diesem Amte eine schriftliche Declaration vorzulegen, aus der nicht nur

die Zahl, Marken und der Inhalt der Gebinde oder Colli, sondern auch

der Name und Wohnort des Versenders, der Name und Wohnort des Fuhrmanns oder Schiffers, der den Transport besorgen soll;

die Menge nach Centnern;

die zu haltende Heer- oder Frachtstraße;

der Name des beim endlichen Ausgange aus dem Lande zu passirenden Grenzamts, und

die Zeit des Transports

hervorgeht.

Das Steueramt hat hierauf nach vorgängiger Untersuchung die Wein-Gebinde am Spund- und Zapfenloche zu versiegeln, die Colli zu plombiren und einen Exportationsschein zu ertheilen, dessen Gültigkeit

nach Maaßgabe der Entfernung, nie aber auf längere Zeit als drei Wochen zu bestimmen ist.

Der Waarenführer hat eine Sicherheit zu beschaffen nach den Vorschriften des §. 49., und der Ausgang darf nur über ein Grenz-Steueramt 1ster Classe bewirkt werden.

Führt die Route durch ein fremdes Gebiet, so daß der zu exportirende Gegenstand nach seinem ersten Ausgange aus dem Lande von neuem eingeführt werden muß, um zum letzten Grenzamte des Ausganges zu gelangen, so ist von sämmtlichen berührt werdenden Grenzämtern, die in dem Exportationsscheine bemerkt sein müssen, dieser Schein zu visiren.

Ist die Ladung bei dem letzten Grenzamte angelangt, und wird von diesem bescheinigt:

> daß die Gebinde oder Colli daselbst untersucht, die Siegel oder Plomben an solchen unverletzt befunden, dem Inhalte des Exportationsscheines genügt, und die Ausführung des Gegenstandes über die Grenze in das Ausland wirklich vorgenommen sei;

so ist der mit dieser Bescheinigung versehene Exportationsschein von dem Exportanten, bei Verlust der Rückvergütung, binnen vier Wochen, vom Tage der Ausstellung der Bescheinigung an gerechnet, demjenigen Steueramte, welches den Exportationsschein ausgefertigt hat, einzuliefern, worauf die Anweisung zur Steuer-Bonification durch vierteljährige Liquidationen veranlaßt wird.

Folgen der Nichtbeachtung der Bestimmungen des §. 105.

§. 106.

Die Exportationsscheine verlieren ihre Gültigkeit, und ein Anspruch auf Steuer-Bonification kann

überall nicht gemacht werden, wenn bei der Ausführung der declarirten Gegenstände abweichend von dem Exportationsscheine verfahren ist.

Der Waarenführer ist in diesem Falle nicht nur des erlegten Depositi verlustig, sondern verwirkt noch außerdem die Ordnungsstrafe des §. 114.; wenn er jedoch der heimlichen Wiedereinführung der Gegenstände sich schuldig machen sollte, die Strafe der §§. 109. und 112.

Würden dabei auch dem Versender Unregelmäßigkeiten zur Last fallen, so kann diesem die Begünstigung der Steuer-Vergütung auf kürzere oder längere Zeit von der obersten Steuer-Behörde entzogen werden. Hat derselbe aber wissentlich die Vergütung für Gegenstände in Anspruch genommen, die überall nicht bonificationsfähig, oder die zur heimlichen Wiedereinführung in das Inland bestimmt waren, so verliert er nicht nur für immer den Anspruch auf Bonification, sondern verwirkt auch die im §. 112. bestimmte Strafe des Betruges und diejenigen Strafen, welche eine unrichtige Declaration nach sich zieht.

Rückvergütung der Eingangs-Abgabe für gelagertes Getreide.

§. 107.

Zur Erleichterung des Kornhandels mit dem Auslande soll für das eingeführte, im Inlande gelagerte und demnächst wieder zur Ausfuhr kommende Getreide eine theilweise Erstattung der beim Eingange erlegten Eingangs-Abgabe stattfinden, wenn sowohl der Eingang, als der Wiederausgang über gewisse, von der obersten Steuer-Behörde öffentlich bekannt zu machende Grenz-Steuerämter erfolgt ist.

Die gedachte Rückvergütung besteht in drei Viertheilen der Eingangs-Abgabe von den im II. Abschnitte des Tarifs unter № 22. a. 1, 2 und 3 benannten Gegenständen.

Sie tritt jedoch nur dann ein, wenn auf einmal eine Quantität von mindestens vierzig Himten (22⅔ Scheffel Preußisch) eingeführt, sogleich bei dem Eingange der Lagerungsort angegeben, vom inländischen Kornhändler über die ein- und wieder ausgeführten Getreide-Arten und ihre Quantitäten Buch geführt, und die Wiederausfuhr in einer Quantität von jedesmal mindestens vierzig Himten über einen der bestimmten Ausgangspunkte wirklich erfolgt, bescheinigt und den in dieser Beziehung von der obersten Steuer-Behörde angeordneten Controle-Vorschriften Folge geleistet ist.

Bei Unregelmäßigkeiten und Unrechtfertigkeiten treten die im vorstehenden Paragraphen angedroheten Nachtheile und Strafen in gleicher Maaße gegen den Waarenführer und resp. Versender ein.

Neunter Abschnitt.

Von den Gesetzes-Uebertretungen und deren Bestrafung.

Uebertretung der Ein-, Durch- oder Ausfuhr-Verbote.

§. 108.

Die Uebertretung bestehender Ein-, Durch- oder Ausfuhr-Verbote wird nach den desfallsigen besonderen Gesetzen und Anordnungen bestraft.

Strafe der Defraude.

§. 109.

Wer bei der Ein-, Durch- oder Ausfuhr abgabepflichtiger Gegenstände die für diese zu entrichtende gesetzliche Abgabe der Steuercasse entzieht, begeht eine Steuer-Defraude, und soll, insofern in gegenwärtigem Gesetze keine härtere Strafe ausdrücklich festgesetzt ist, nicht nur mit der Confiscation der Gegenstände der Defraude, sondern auch mit einer, dem vierfachen Betrage der der Casse entzogenen gesetzlichen Abgabe gleichkommenden Geldbuße, neben welcher auch jedesmal die einfache Abgabe nachzuzahlen ist, bestraft werden. Die Confiscation, so wie die Berechnung der zu erlegenden ein- und vierfachen Abgabe beschränkt sich auf die Differenz zwischen der angemeldeten und der in der Wirklichkeit vorhandenen Waare.

Bei Wiederholungen eines solchen Vergehens tritt, nachdem der Schuldige schon einmal durch rechtskräftiges Erkenntniß verurtheilt ist, oder aber die Strafe früher gutwillig erlegt hat, außer der Con-

fiscation der Gegenstände und der Nachzahlung der einfachen Abgabe,

im ersten Falle der achtfache, im zweiten und in ferneren Fällen der sechszehnfache Betrag der Abgabe als Geldbuße ein.

Sowohl bei der ersten, als jeder folgenden Wiederholung soll die Bestrafung öffentlich bekannt gemacht werden. Der Schuldige, welcher zum dritten Male wegen einer Defraude durch richterliches Erkenntniß bestraft wird, kann außerdem, sofern er ein Gewerbetreibender ist, der Befugniß zur Ausübung des Gewerbes, wobei das Vergehen begangen, auf gewisse Zeit, oder unter besonders erschwerenden Umständen, durch förmliches Erkenntniß und auf einen von der obersten Steuer-Behörde genehmigten Antrag auf immer für verlustig erklärt werden.

Da, wo die Abgabe-Entziehung bei Gegenständen stattfindet, welche zum Durchgange angemeldet sind, soll jedesmal die einfache Abgabe, so wie die Geldbuße des vierfachen Betrages derselben nach dem Eingangs- und nur in dem Falle nach dem Durchgangs-Abgabesatze berechnet werden, wenn die Defraude erst bei dem Steueramte des Ausgangs und zugleich unter solchen Umständen entdeckt wird, daß daraus nur eine Verkürzung der Durchgangs-Abgabe gefolgert werden kann.

Fernere Anwendung derselben auf andere specielle Fälle.

§. 110.

Die im vorstehenden Paragraphen bestimmte Strafe der Defraude soll auch in folgenden speciellen Fällen eintreten.

1) Wenn bei der Anmeldung an einem Grenz- oder Haupt-Steueramte abgabepflichtige Gegen-

stände entweder gar nicht, oder in zu geringer Menge, oder in einer Gattung und Beschaffenheit, die eine geringere Verabgabung würde begründet haben, declarirt sind.

Auch hier soll, wie nach §. 64. wegen eines Uebergewichts von nicht mehr als 5 pro Cent, die Bestrafung dann nicht eintreten, wenn die Declaration in den übrigen Theilen richtig abgegeben war.

Auch sollen Frachtfahrer (Fuhrleute und Schiffer), wenn sie durch ihre, von den Versendern ausgestellten Ladungspapiere zu der unrichtigen Declaration veranlaßt worden, nur die vierfache Eingangs-Abgabe von dem unrichtig declarirten Gegenstande als Geldbuße entrichten. Die Schärfung dieser Geldbuße soll in Fällen der Wiederholung nicht stattfinden.

2) Wenn Gegenstände an den bestimmten Grenzämtern und Anmelde-Posten, bei welchen nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes eine Anmeldung erfolgen mußte, ohne eine solche vorüber geführt sind, oder auf einer andern als der im §. 28. bezeichneten Straße betroffen werden.

Ist der Transport jedoch bei einem zur Behandlung der Gegenstände nicht ermächtigten Grenzamte angekommen, und hat der Führer sich bei demselben gemeldet, so soll er nicht in Strafe genommen, sondern mit seinem Transporte zurückgewiesen werden.

3) Wenn überhaupt Gegenstände, welche mit einer Steuer-Legitimation (§§. 35, 50, 79, 80 u. 90.) begleitet sein müssen, ohne eine solche betroffen

werden, oder wenn sie mit der vorhandenen hinsichtlich der Menge (conf. §. 64.) oder Gattung nicht übereinstimmen, oder wenn die vorgeschriebene Transportfrist abgelaufen, oder die darin vorgezeichnete Straße nicht innegehalten ist.

4) Wenn die Auskunft, welche die Steuer-Beamten nach §. 26. № 5. zu fordern berechtigt sind, auf vorgeschriebene Weise nicht ertheilt wird.

5) Wenn Gegenstände, wofür die gesetzliche Abgabe noch nicht entrichtet worden, an anderen als den gestatteten Landungsplätzen (§. 29.) aus- oder eingeladen werden, und zwar hinsichtlich des gesammten nicht legimirten Theils der Ladung, wenn auch erst eine theilweise Aus- oder Einladung desselben stattgefunden haben sollte.

6) Wenn eingegangene, der gesetzlichen Abgabe noch nicht unterzogene Gegenstände vor der Anmeldung bei dem betreffenden Steueramte abgeladen oder aufgenommen sind, oder wenn auf sonstige Art über dergleichen Gegenstände auf dem Transporte oder am Bestimmungsorte vor der Anmeldung eigenmächtig verfügt wird, und zwar hinsichtlich des gesammten nicht legitimirten Theils der Ladung, wenn auch erst über denselben theilweise disponirt sein sollte.

7) Wenn aus unversteuerten Niederlagen Waaren ohne vorhergängige Declaration entfernt werden.

Würde jedoch der Angeschuldigte in den unter № 2. 3. und 4. angegebenen Fällen genügend nachweisen, daß die Abgaben nicht haben verkürzt werden können oder sollen, so tritt nur die im §. 114. bestimmte Ordnungsstrafe ein.

Strafe bei Defrauden unter erschwerenden Umständen.

§. 111.

Wer bei Verübung einer Steuer-Defraude Waffen führt, soll, sofern er nicht wegen etwaigen Gebrauchs derselben oder wegen bewiesener Widersetzlichkeit zur Criminal-Untersuchung zu ziehen ist, außer der im §. 109. angeordneten Strafe, für das Führen der Waffen noch besonders mit einer dem vierfachen, im Wiederholungsfalle dem achtfachen Betrage der der Casse entzogenen gesetzlichen Abgabe gleichkommenden Geldbuße bestraft, und daneben im Wiederholungsfalle, wenn er ein Gewerbetreibender ist, der Befugniß zur Ausübung des Gewerbes auf längere Zeit, oder auf immer für verlustig erklärt werden. Mit dieser Strafe ist auch derjenige zu belegen, welcher als der Anführer mehrerer Defraudanten erkannt wird.

Strafe des Betruges.

§. 112.

In Fällen, wo jemand durch falsche oder verfälschte Ladungs- oder Legitimationspapiere der gesetzlichen Abgabe sich entzogen oder zu entziehen versucht hat, soll, außer der etwa verwirkten Strafe der Defraude, eine Geldstrafe von 25 bis 200 ℔ eintreten, und jede derartige Bestrafung öffentlich bekannt gemacht werden.

Durch vorstehende Bestimmung ist übrigens diejenige Strafe nicht ausgeschlossen, welche der Contravenient außerdem als falsarius verwirkt haben möchte.

Fernere Anwendung derselben in anderen Fällen.

§. 113.

Die im vorstehenden Paragraphen bestimmten Strafen sollen gleichfalls eintreten:

1) wenn jemand, um sich der gesetzlichen Abgabe zu entziehen, oder eine Steuer-Vergütung zu erlangen, den amtlichen Waaren-Verschluß abnimmt oder auf sonstige Weise unwirksam macht, oder gestattet, daß solches durch Andere geschehe;
2) wenn Handel- oder Gewerbetreibende die ihnen zur Beförderung ihres Geschäfts bewilligten Vergünstigungen zur Verkürzung der gesetzlichen Abgabe benutzen, oder wenn diejenigen, denen Waaren unverabgabt anvertrauet sind, damit Unterschleife treiben oder gestatten, daß solche begangen werden.

Ordnungsstrafe.

§. 114.

Jede Nichtbeachtung der in gegenwärtigem Gesetze enthaltenen, oder auf den Grund desselben erlassenen und zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Vorschriften, worauf in den vorhergehenden Paragraphen eine besondere Strafe nicht gesetzt ist, soll mit einer Ordnungsstrafe von 2 bis 20 ₰ belegt werden. Diese Strafe kann indeß für Personen, welche weder zu den in- oder ausländischen Frachtfuhrleuten, Schiffern, Handel- und Gewerbetreibenden, Packen- und Kiepenträgern oder Boten gehören, noch begangener Contraventionen wegen bereits wiederholt bestraft worden, nach dem Ermessen der entscheidenden Behörde auf einen geringern Betrag, jedoch auf nicht weniger als $\frac{1}{3}$ ₰ beschränkt werden.

Verlust des Depositi.

§. 115.

In allen den Fällen, wo ein Waarenführer, der nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes eine Sicherheit geleistet hat, sich nicht innerhalb vierzehn Tagen nach Ablauf der in der Steuer-Legitimation vorgeschriebenen Zeit bei dem bestimmten Grenz- oder Haupt-Steueramte meldet, auch nicht sofort zur Untersuchung gezogen werden kann, ist das erlegte Depositum oder die statt desselben bestellte Caution der Steuercasse von selbst verfallen.

Der obern Steuer-Behörde bleibt jedoch vorbehalten, nach Befinden der Umstände die Restitution des Depositi oder die Löschung der Caution zu bewilligen.

Cumulation der Strafen.

§. 116.

In den Fällen, wo eine Cumulation der Strafen nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, wird durch die höhere die geringere Strafe ausgeschlossen.

Haften für die Strafen.

§. 117.

Für die verwirkten Confiscations- und sonstigen Strafen haften der Steuercasse zunächst die Gegenstände, mit denen eine Uebertretung der Steuergesetze begangen ist, so wie die dazu gebrauchten Transportmittel.

Ist die Confiscation des Gegenstandes der Defraude nicht ausführbar, so muß dessen voller Werth in Geld erlegt werden.

Desgleichen.

§. 118.

Der Verlust des Gegenstandes trifft den Eigenthümer, die Contravention mag von ihm selbst oder durch andere begangen sein; im letztern Falle verbleibt indeß dem Eigenthümer der ihm etwa zustehende Regreß gegen den Contravenienten.

Begehet jedoch ein Frachtfuhrmann oder Schiffer, welchem die Gegenstände allein anvertrauet sind, die Contravention ohne Theilnahme und Mitwissen des Eigenthümers, und kann letzterer seine Schuldlosigkeit hinlänglich erweisen, so geht diesem das Eigenthum nicht verloren, vielmehr hat alsdann der Waarenführer den Werth des Gegenstandes statt der Confiscation zu erlegen.

Desgleichen.

§. 119.

In Ansehung der außer der etwaigen Confiscation verwirkten Strafen haften:

1) Gewerbetreibende jeder Art für die Handlungen aller zu ihrem Hausstande gehörenden oder bei ihren Gewerben beschäftigten Personen, für letztere jedoch nur dann, wenn die Contravention in Beziehung auf den Gewerbsbetrieb stattgefunden hat;
2) sonstige Personen aber für die Contravention ihrer Ehegatten, Kinder, Angehörige und Dienstboten nur insofern, als die Uebertretung von diesen in Ausführung ihnen übertragener Geschäfte begangen ist.

Der subsidiarisch Verhaftete hat die Zahlung zu leisten, wenn der Contravenient selbst zahlungsunfähig ist; an letzterem wird auch die Arreststrafe erst im Falle der Insolvenz des subsidiarisch Verhafteten vollzogen.

Mitschuldige.

§. 120.

Haben mehrere an einer Contravention Theil genommen, so sind solche als Mitschuldige zu behandeln, und auf sie die Bestimmungen des gemeinen Rechts wegen Theilnahme an den Vergehen Anderer und deren Bestrafung in Anwendung zu bringen.

2.

Anlage A. zum Gesetz über die Ein-, Durch- und Ausgangs-Abgaben.

Tarif

der

Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben.

Erster Abschnitt.

Gegenstände, welche weder einer Ein- noch einer Ausgangs-Abgabe unterworfen sind.

1) Abfälle von Horn (Hornspäne), von Seifensiedereien, von der Wollspinnerei, der Tuchscherei und Weberei (Tuchtrümmer), von Papier (Papierspäne), von der Fabrikation der Pottasche, der Salpetersäure, des Vitriolöls, von Blaufarbenwerken; auch Lohkuchen und Knochenmehl;
2) Ameiseneier, frische;
3) Asche, ausgelaugte Holz-, auch Asche von Braun und Steinkohlen, Stroh, Torf;
4) Beeren, Heidel- und Krons-, frische;

5) Bienenkörbe oder Bienenstöcke mit lebenden Bienen;
6) Blumen, frische und getrocknete, nicht besonders tarifirte;
7) Blut von geschlachtetem Vieh, flüssiges oder eingetrocknetes;
8) Branntweinspülicht, Trebern oder Trestern;
9) Brod und derartiges Backwerk in Quantitäten unter 6 Pfund;
10) Buchdruckerlettern, in ihrer Form nicht mehr brauchbare, welche für Schriftgießer zum Umgießen eingehen, und deren Verwendung zu diesem Zwecke nachgewiesen wird;
11) Butter, die in einzelnen Stücken eingeht, welche zusammen nicht mehr wie 5 Pfund betragen;
12) Conchylien, Fossilien, Insekten, Mineralien, Mumien, Vegetabilien, auch ausgestopfte Thiere für Sammlungen zu wissenschaftlichen Zwecken;
13) Drucksachen, mit der ordinairen Post eingehende, als: ungebundene geheftete, brochirte Bücher, Musikalien und Landcharten, auch dergleichen alte gebundene;
14) Dünger, animalischer, vegetabilischer;
15) Düngesalz. — Bei der Einfuhr auf besondere Erlaubnißscheine;
16) Eier;
17) Eisen, rohes in Gänsen und Masseln, Granalien und Waseisen, Rohstahl und Stahlkuchen, Eisenfeilspäne und Hammerschlag;
18) Erde, Pfeifen-, Fayence-, Porzellan-, Töpfer- und Walk-, Thon, Lehm, Mergel und Sand;
19) Erze, alle rohe, nicht besonders tarifirte;
20) Feuerschwamm;
21) Fische, frische, nicht eingesalzene, Krebse und Krabben, auch die mit inländischen Buisen ein-

geführten eingepöckelten Häringe und auf inländischen Schiffen eingehende Austern, Fischspeck und Wallfischbarten;

22) Früchte, Erd-, Baum-, Feld-, Garten- und Wald-, frische, insoweit solche nicht besonders tarifirt sind;

23) Garn, Flachs- und Hanf-, rohes;

24) Gartengewächse, frische;

25) Getreide in Stroh, auch Getreide und Hülsenfrüchte (№. 22. des IIten Abschnitts). Bei der Einfuhr jedoch nur in Quantitäten von nicht über zwei Himten (1 Scheffel $2^1/_7$ Metzen Preußisch) im Ganzen; und vorbehältlich der Befugniß der Steuer-Administration diese Freiheit da zu sistiren, wo die Eingangs-Abgabe für größere Quantitäten dadurch umgangen wird, daß diese in einzelnen (getrennten) Transporten von nicht über zwei Himten (1 Scheffel $2^1/_7$ Metzen Preußisch) gleichzeitig oder bald auf einander eingeführt werden.

26) Gold, Silber und Platina, unverarbeitet, ungeprägt, auch Geld;

27) Gras und sonstige Futterkräuter, auch Heu, Stroh, Spreu und Häckerling;

28) Hausgeräth und Effecten, gebrauchte, so wie Kleider und Wäsche, auch gebrauchtes Handwerkszeug; von Einziehenden zum eigenen Gebrauche;

29) Hefen, Bärme, frische;

30) Hopfen, grün und unverpackt;

31) Kalkäscher;

32) Kleidungsstücke, Wäsche und Reisegeräth, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem eigenen Gebrauche mit sich führen, auch Consumtibilien zum jedesmaligen Reiseverbrauche.

Die Wagen der Reisenden, Wagen und Wasserfahrzeuge der Fuhrleute und Schiffer zum Personen- und Waaren-Transporte sind von der Ausgangs-Abgabe immer, von der Eingangs-Abgabe aber nur insoweit befreiet, als sie nicht in das Eigenthum eines Inländers übergehen.

Imgleichen sind die gebrauchten Inventarienstücke der ein- oder ausgehenden Schiffe, sofern sie zur fernern eigenen Benutzung bestimmt sind, und so lange sie für den Gebrauch der Schiffe verwendet werden, dieser Abgabe nicht unterworfen.

33) Knochenschaum oder Zuckererde;
34) Kohlen, Holz- und Braun-;
35) Kreide, rohe, die in inländische Seehäfen eingeführt wird;
36) Milch;
37) Muschelschalen (Muschelschille) zur Kalkgewinnung;
38) Papier, beschriebenes;
39) Pflanzen, Bäume, Reben und Stauden zum Verpflanzen, Brennholz, Besen aus Reisig, Borke, andere als von Eichen und Birken, Busch, Flecht- und Korbweiden oder Ruthen, Karden, Zaun- und Schlachtpfähle;
40) Produkte des Ackerbaues, der Viehzucht und der Forstwirthschaft, welche Landes-Einwohner von ihren Grundbesitzungen, die von der Vereins-Grenze durchschnitten werden, beziehen;
41) Rohr, Dach- (Schilf) und Weber-, auch Schachtelhalm;
42) Schwefelhölzer und Schwefelfäden;
43) Steine, rohe unbehauene Bau-, Bruch- und Feld-, desgleichen Kalk- und Gipssteine, rohe

Sand-, Schiefer- und Feuersteine, ungebrannte Thon- und Lehmsteine, auch roher Schwerspath;

44) Thiere, alle für welche in dem Tarife eine Abgabe nicht bestimmt ist, so wie diejenigen, der im IIten Abschnitte unter №. 59. a. und b. aufgeführten Pferde, Maulthiere, Mauleſel und Esel, aus deren Gebrauche beim Eingange aus dem Auslande die Ueberzeugung gewonnen wird, daß solche wirklich als Zug- oder Lastthiere zum Angespann eines Reise- oder Frachtwagens gehören, oder zum Waarentransporte dienen, und die mit Sattel und Zeug versehenen Pferde, welche von Reisenden zu ihrem Fortkommen geritten werden.

Zweite

Gegenstände, welche bei der Ein- od

Fortlaufende Nummer.	Bezeichnung der Gegenstände.
1	Abfälle: a. von Salzsiedereien und Glashütten, desgleichen Glasscherben, Glasbruch und Glasgalle . . . b. von Thieren, als: Beine, Hörner, Flechsen, Klauen . . . . . . c. Knochen . . . . . . d. von Gerbereien (Lederabfälle) . . . . .
2	Baumwolle und Baumwollenwaare: a. Baumwolle, gekämmte . . . . . . b. Baumwollengarn 1) ungebleichtes, ungefärbtes, ungezwirntes . 2) gebleichtes, ungezwirntes, auch Dochtgarn aller Art . . . . . . 3) ungezwirntes sogenanntes türkisches Rothgarn 4) gezwirntes Strickgarn, imgleichen gefärbtes, auch Watten . . . . . . c. Baumwollenwaare ohne Unterschied . . . .

* Die unter den Silbergroschen in einer Klammer stehenden Zi

bschnitt.

sfuhr einer Abgabe unterliegen.

ewicht und Maß.	Abgabe-Sätze (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel) beim						Für Tara wird vergütet von 100 ℔ Brutto-Gewicht Pfunde.
Unisches reußisch.) ewicht.	Eingange.			Ausgange.			
	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	
ntner	fr	ei		—	2 (2)*	6	
ntner	fr	ei		—	5 (4)	—	
erdelast	fr	ei		—	7 (6)	6	
ntner	fr	ei		—	10 (8)	—	
ntner	—	15 (12)	—	—	—	—	
ntner	1	1 (1)	3	—	—	—	
ntner	2	2 (2)	6	—	—	—	20 in Kisten und Fässern, 10 in Ballen.
ntner	3	3 (3)	9	—	—	—	
ntner	6	7 (6)	6	—	—	—	
ntner	12	15 (12)	—	—	—	—	

hnen 24stel des Thalers.

Fortlaufende Nummer.	Bezeichnung der Gegenstände.
3	Bier, auch Meth, in Fässern und Flaschen . .
4	Blei und Bleiwaaren:
	a. Blei in Blöcken und altes, auch gewalztes und Bleiplatten, Abstrichsblei und Bleiglätte . . .
	b. Gewichte, Kessel, Kugeln, Röhren, Hagel, Schrot und Bleiweiß . . . . .
	c. alle übrigen Bleiwaaren . . . . .
5	Branntewein, in Fässern und Flaschen:
	a. gewöhnlicher, nicht über 50 Grad nach Tralles stark . . . . .
	b. über 50 Grad nach Tralles stark, auch Genever Rum, Cognac, Franzbranntewein, Arrak:
	von 51 bis 60 Grad nach Tralles . . .
	„ 61 „ 70 „ „ „ . . .
	„ 71 „ 80 „ „ „ . . .
	„ 81 Grad und darüber „ . . .
	c. Liqueure . . . . .
6	Bürstenbinderwaare, insoweit solche nicht zur feinen Kurzenwaare gehört . . . . .
7	Butter . . . . .

Gewicht und Maß.	Abgabe-Sätze (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel) beim Eingange.			Ausgange.			Für Tara wird vergütet von 100 ℔ Brutto-Gewicht. Pfunde.
ölnisches preußisch.) Gewicht.	Sgr	Sgr	₰	Sgr	Sgr	₰	
Zentner	—	20 (16)	—	—	—	—	Flaschen. 22 in Kisten, 14 in Körben.
Zentner	1	1 (1)	3	—	—	—	
Zentner	1	15 (12)	—	—	—	—	
Zentner	6	7 (6)	6	—	—	—	20 in Kisten und Fässern, 14 in Körben.
Zentner	4	5 (4)	4	—	—	—	
Zentner	5	6 (5)	3	—	—	—	
Zentner	6	7 (6)	6	—	—	—	Flaschen. 22 in Kisten, 14 in Körben.
Zentner	7	8 (7)	9	—	—	—	
Zentner	8	10 (8)	—	—	—	—	
Zentner	6	7 (6)	6	—	—	—	
Zentner	6	7 (6)	6	—	—	—	20 in Kisten und Fässern, 14 in Körben.
Zentner	1	1 (1)	3	—	—	—	

Fortlaufende Nummer.	Bezeichnung der Gegenstände.
8	Caffee und Caffeesurrogate . . . . .
9	Cider und Obstwein, in Fässern und Flaschen . .
10	Conditorwaare, Confitüren, feines Backwerk und andere derartige Gegenstände, auch Chocolade
11	Droguerie-, Apotheker- und Farbe-Waaren. Mit Ausnahme der rohen Farbe- und Gerbestoffe, so wie des Alauns, Salpeters, Vitriols, rohen Weinsteins und der Mineralwasser, welche dem Tarifsatze №. 69. unterliegen. a. gewöhnliche, als: rohe Producte und sonstige Artikel für den Apotheken-Gebrauch, chemische Fabrikate und Farbewaaren, so weit solche nicht unter die nachfolgenden beiden Tarif-Positionen gehören; ferner Gummi, Harze (mit Ausschluß des gemeinen Harzes, — Posit. №. 26), so wie Leim aller Art, präparirte Farbehölzer, Berg- (Stein-) Kien- und Terpentin-Oel, auch Honig, Cacaoschalen und trockene Hefen . . . . .
	Ausnahme: Vitriol-Oel . . . . .
	b. feinere: 1) zubereitete Apotheker-Waaren, einschließlich der Essenzen, Extracte, Tincturen, eingedickten Säfte und ätherischen Oele, desgleichen der feineren Säuren, als: Benzoe, Bernstein-, Blau-, Ei-

Gewicht und Maß.	Abgabe-Sätze (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel) beim						Für Tara wird vergütet von 100 ℔ Brutto-Gewicht
öllnisches Preußisch.) Gewicht.	Eingange.			Ausgange.			Pfunde.
	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	
Centner	3	3 (3)	9	—	—	—	14 in Fässern, 5 in Ballen.
Centner	1	1 (1)	3	—	—	—	Flaschen. 22 in Kisten, 14 in Körben.
Centner	6	7 (6)	6	—	—	—	20 in Kisten und Fässern, 14 in Körben, 5 in Ballen.
Centner	—	22 (18)	6	—	—	—	
Centner	—	15 (12)	—	—	—	—	

Fortlaufende Nummer.	Bezeichnung der Gegenstände.
	tronen=, Phosphor= und derartige Säuren; auch künstliche Balsame, Cacao= und Tonka=Bohnen, Oelfarben, Zinnober, Broncepulver, Malermetall, Druckerschwärze, Waschschwämme und Streuglanz . . . . .
	2) solche, die auch im Kurzewaaren=Handel vorkommen; als: Miniatur=, Pastell= und Muschelfarben, auch Tusche, Bleifedern, chemische Feuerzeuge ohne Garnitur in Fläschchen, derartige Zündhölzer und Zündhütchen, Feuerwerke, Englisch=Pflaster, Siegel= und Ofenlack, Räucher=Pulver und Kerzen, Schneeberger Schnupfpulver und Zahnpulver . . . . .
12	**Drucksachen:**
	a. ungebundene, geheftete, brochirte Bücher, Musikalien und Landcharten, auch dergleichen alt gebundene . . . . .
	b. neue gebundene Bücher, Musikalien und Landcharten, Gemälde, Kupfer= und Stahlstiche, lithographirte Bilder, Musterblätter und Holzschnitte
	c. alle gedruckte, gestochene und lithographirte Formulare, Etiquetten und dergleichen . . . . .
13	**Eisen, Stahl, Eisen= und Stahlwaaren:**
	a. Eisen und Stahl:
	1) altes Brucheisen, und alle in ihrer Form nicht mehr brauchbare Eisen= und Stahlwaaren . .

Gewicht und Maß. — Unisches (reußisch.) Gewicht.	Abgabe-Sätze (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel) beim Eingange. Sgr.	Pf.	Ausgange. Sgr.	Pf.	Für Tara wird vergütet von 100 ℔ Brutto-Gewicht Pfunde.
entner	2	2 (2) 6	—	—	18 in Kisten und Fässern, 10 in Körben, 5 in Ballen.
entner	6	7 (6) 6	—	—	20 in Kisten nnd Fässern, 14 in Körben, 5 in Ballen.
entner	—	2 (2) 6	—	—	
entner	1	1 (1) 3	—	—	
entner	3	3 (3) 9	—	—	
entner	frei		—	5 (4) —	

Fortlaufende Nummer.	Bezeichnung der Gegenstände.
	2) geschmiedetes und gewalztes Eisen in Stäben, Stangen, Stücken . . . . .
	3) Stahl . . . . .
	b. Eisenblech:
	1) Schwarz- und Sturzblech, unverarbeitet . .
	2) Verzinntes Eisenblech, unverarbeitet . . . .
	c. Eisen- und Stahldrath aller Art . . . . .
	d. Eisen- und Stahlwaare:
	1) grobe Gußwaare, als: Gitter, Kessel, Oefen, Pfannen, Platten, Röhren ꝛc. . . . .
	2) ordinaire, ohne Politur, aus geschmiedetem oder gewalztem Eisen, aus Eisen, Stahl und Eisenblech, sowohl aus diesen Materialien allein, als auch in Verbindung mit Holz, als: Aexte, Beile, Caffeemühlen und Trommeln, Feilen, Forken, Futtermesser, Hacken, Hämmer, Harken, Hecheln, Kessel, Ketten, Nägel, Pfannen, Sägen, Schaufeln, Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Spaten, Stemmeisen, Striegel, Schneider- und Tuchmacher-Scheeren, Waagebalken, grobe, Zangen ꝛc. . . . .
	3) andere, insoweit solche nicht unter № 4 gehören . . . . .
	4) mit Gold, Silber, Platina versehene, auch sonstige feine (zu den Galanteriewaaren gehörige) Eisengußwaare — wie feine Kurzewaare.

Gewicht und Maß.	Abgabe-Sätze (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel) beim Eingange.			Ausgange.			Für Tara wird vergütet von 100 ℔ Brutto-Gewicht Pfunde.
Ulnisches preußisch.) Gewicht.	₰	Sgr	₰	₰	Sgr	₰	
Centner	1	1 (1)	3	—	—	—	
Centner	—	22 (18)	6	—	—	—	
Centner	—	12 (10)	6	—	—	—	
Centner	—	22 (18)	6	—	—	—	
Centner	2	2 (2)	6	—	—	—	10 in Kisten und Fässern, 7 in Körben, 4 in Ballen.
Centner	—	22 (18)	6	—	—	—	
Centner	2	2 (2)	6	—	—	—	10 in Kisten und Fässern, 7 in Körben, 4 in Ballen.
Centner	6	7 (6)	6	—	—	—	20 in Kisten und Fässern, 14 in Körben.

Fortlaufende Nummer.	Bezeichnung der Gegenstände.
14	Elephantenzähne, Elfenbein, rohes, geschnittenes Platten, Elfenbeinschwarz, auch Perlemutter und Schildpatt . . . . . Die daraus gefertigte Waare — wie feine Kurzewaare.
15	Essig, in Fässern und Flaschen . . . . .
16	Federn: a. Bettfedern und Daunen, auch Schreibfedern . . b. Betten, auch Matratzen aller Art . . . . . c. Federn zum Putz, als: Paradies-, Reiher-, Strauß- ꝛc. — wie feine Kurzewaare.
17	Fische, Austern, Hummer: a. gesalzene, getrocknete, geräucherte, marinirte und eingelegte Fluß- und Seefische . . . . . Ausnahme: Häringe: 1) schlechtere Sorte, als: schwedische, schottische, norwegische Küstenhäringe, Bückinge und Sprot 2) alle übrigen und Neunaugen . . . . . b. Austern (frische) und Hummer . . . . .
18	Fischbein, Fischhäute, Fischbeinwaare: a. Fischbarten, Fischbein, Fischhäute . . . . .

Gewicht und Maß.	Abgabe-Sätze (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel) beim Eingange.			Ausgange.			Für Tara wird vergütet von 100 ℔ Brutto-Gewicht Pfunde.
öllnisches preußisch.) Gewicht.	Sgr	Sgr	₰	Sgr	Sgr	₰	
Zentner	—	22 (18)	6	—	—	—	
Zentner	1	1 (1)	3	—	—	—	Flaschen. 12 in Kisten 14 in Körben.
Zentner	1	1 (1)	3	—	—	—	
Zentner	2	2 (2)	6	—	—	—	28 in Kisten und Fässern, 14 in Körben, 7 in Ballen.
Zentner	—	22 (18)	6	—	—	—	
Zentner	—	10 (8)	—	—	—	—	
Zentner	1	1 (1)	3	—	—	—	
Zentner	1	1 (1)	3	—	—	—	
Zentner	—	22 (18)	6	—	—	—	

Fortlaufende Nummer.	Bezeichnung der Gegenstände.
	b. Fischbeinwaare, insofern solche nicht zur feinen Kurzenwaare gehört, deßgleichen alle Schirmmacherwaare . . . . .
19	Flachs, Hanf, Heede und daraus verfertigtes Garn, Leinen und Zwirnwaare: a. Flachs, Hanf, Heede: 1) Flachs und Hanf . . . . .
	2) Heede . . . . .
	b. Garn, gebleichtes, gefärbtes . . . . .
	c. Leinewand: 1) Packleinen (Sackleinen), Segeltuch, graues . 2) Leinewand, andere, ungebleicht und ungefärbt, auch ungebleichter Zwillich und Drillich, imgleichen Segeltuch, weißes . . . . .
	3) Leinewand, gebleichte, gedruckte, gefärbte und sonst appretirte, dergl. Zwillich und Drillich auch Dammast und Zwirn . . . . .
	4) Alle andere Leinenwaare . . . . .
20	Fleisch, frisches, ausgeschlachtetes, geräuchertes, gesalzenes, auch Schinken, Speck, Würste, Schmalz und dergleichen . . . . .
21	Früchte, Erd-, Baum-, Feld- (mit Ausschluß der № 22 aufgeführten) Garten-, Wald-:

Gewicht und Maß.	Abgabe-Sätze (mit der Eintheilung des Thalers in 50stel und 24stel) beim						Für Tara wird vergütet von 100 ℔ Brutto-Gewicht
öllnisches Preußisch.) Gewicht.	Eingange.			Ausgange.			Pfunde.
	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	
Centner	6	7 (6)	6	—	—	—	20 in Kisten und Fässern, 14 in Körben, 8 in Ballen.
Centner	fr	ei		—	5 (4)	—	
Centner	fr	ei		—	2 (2)	6	
Centner	1	1 (1)	3	—	—	—	20 in Kisten und Fässern, 10 in Körben, 7 in Ballen.
Centner	—	5 (4)	—	—	—	—	
Centner	1	1 (1)	3	—	—	—	14 in Kisten, 10 in Körben, 7 in Ballen.
Centner	8	10 (8)	—	—	—	—	
Centner	12	15 (12)	—	—	—	—	20 in Kisten, 14 in Körben, 10 in Ballen.
Centner	2	2 (2)	6	—	—	—	

Fortlaufende Nummer.	Bezeichnung der Gegenstände.
	a. Früchte, getrocknete, gebackene, mit Ausnahme dergleichen Südfrüchte, auch frische Apfelsinen, Citronen, Limonen und Pomeranzen . . . .
	b. Südfrüchte, getrocknete, auch andere als unter a. genannte frische, wie: Datteln, Feigen, Granaten, Kastanien, Corinthen, Mandeln, Rosinen ꝛc., desgleichen Citronen- und Pomeranzenschale, und alle eingemachten Früchte, mit Ausnahme der unter c. aufgeführten . . . . .
	c. Früchte, alle mit Branntewein, Essig, Gewürz, Wein, Zucker eingemachte, candirte . . . .
22	Getreide und Hülsenfrüchte, auch daraus gefertigtes Mahlwerk und Mehlwaare:
	a. Getreide und Hülsenfrüchte:
	1) Rocken, gedörrter, Spelz, Waizen, auch Hirse, roh;
	2) Bohnen, Erbsen, Linsen, ungedörrter Rocken, Wicken . . . . .
	3) Buchwaizen, Gerste, Hafer . . . . .
	Mengkorn — nach dem Satze, welchem die am höchsten belegte Fruchtart der Mischung unterworfen ist.
	b. Mahlwerk und Mehlwaare:
	1) Hirse, abgeschälte, gestampfte . . . . .
	2) Mehl und sonstiges Mahlwerk, als: Graupen, Grütze ꝛc. . . . .

Gewicht und Maß.	Abgabe-Sätze (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel) beim Eingange.			Ausgange.			Für Tara wird vergütet von 100 ℔ Brutto-Gewicht Pfunde.
	Sgr		₰	Sgr		₰	
Illnisches reußisch.) Gewicht.	Sgr		₰	Sgr		₰	
entner	—	22 (18)	6	—	—	—	
entner	1	1 (1)	3	—	—	—	
entner	6	7 (6)	6	—	—	—	20 in Kisten und Fässern, 14 in Körben.
himten 1/15 Metz. reußisch)	—	1 (1 1/3)	8	—	—	—	
himten 1/15 Metz. reußisch)	—	1 (1)	3	—	—	—	
himten 1/15 Metz. reußisch)	—	— (2/3)	10	—	—	—	
entner	—	15 (12)	—	—	—	—	
entner	1	1 (1)	3	—	—	—	14 in Kisten und Fässern, 5 in Ballen.

Fortlaufende Nummer.	Bezeichnung der Gegenstände.
	3) Mehlwaare, als: gewöhnliche Bäckerwaar Nudeln, Puder, Oblaten, Stärke ꝛc. . .
23	Gewürze. a. gewöhnliche, als: Anis, Coriander, Fenchel, Di Kümmel, Cumin und Senfmehl . . . . . b. Ingwer, Lorbeerblätter, Cubeben, Pfeffer, Pime c. feine, als: Vanille, Caneel, Muscatnüsse, Mu catblüthe, Nägelein ꝛc. . . . .
24	Glas und Glaswaaren. a. Grünes Hohlglas . . . . . . b. Weißes Hohlglas, ungeschliffen, oder mit ab schliffenem Boden und Rande, auch Tafelgla ohne Unterschied der Farbe . . . . . . c. Glas, geschliffenes, geschnittenes, oder durch M lerei oder Vergoldung verziertes, gegossenes, P hänge zu Kronleuchtern und derartige Glaswaar ohne Unterschied der Farbe . . . . . . d. Spiegelglas . . . . . . e. Glaswaare in Verbindung mit anderen Stoffe insoweit solche nicht zur feinen Kurzewaare geh
25	Haare und daraus gefertigte Waare, auch Se gras (Tang). a. Haare und Seegras: 1) rohe Pferdehaare . . . . .

ewicht und Naß.	Abgabe-Sätze (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel) beim Eingange.			Ausgange.			Für Tara wird vergütet von 100 ℔ Brutto-Gewicht Pfunde.
lnisches ußisch.) wicht.	₰	Sgr.	₰	₰	Sgr.	₰	
ntner	2	2 (2)	6	—	—	—	14 in Kisten und Fässern, 5 in Ballen.
ntner	—	22 (18)	6	—	—	—	
ntner	1	1 (1)	3	—	—	—	20 in Kisten und Fässern, 14 in Körben, 5 in Ballen.
ntner	3	3 (3)	9	—	—	—	
ntner	—	20 (16)	—	—	—	—	
rdelast	8	—	—	—	—	—	
ntner	2	2 (2)	6	—	—	—	25 in Kisten und Fässern, 14 in Körben.
ntner	6	7 (6)	6	—	—	—	
ntner	6	7 (6)	6	—	—	—	18 in Kisten.
ntner	6	7 (6)	6	—	—	—	20 in Kisten und Fässern, 14 in Körben.
ntner	—	5 (4)	—	—	15 (12)	—	

Fortlaufende Nummer.	Bezeichnung der Gegenstände.
	2) rohe Schweineborsten . . . . .
	3) rohe Haare von Rindvieh, und alle sonstige auch Seegras . . . . .
	4) gesottene Haare . . . . .
	b. Haararbeit, mit Ausschluß der zur feinen Kurz waare gehörigen Artikel . . . . .
	Ausnahme.
	Haartuch zur Malz- und Oelbereitung, auch grob Haardecken . . . . .
26	Harz, gemeines, Pech, Theer, Daggert . .
27	Häute und Felle, rohe, grüne, gesalzene, trockene
28	Holz, so wie Holz-, Horn-, Bast-, Rohr-, Stroh Meerschaum und derartige Waare.
	a. Holzasche, nicht ausgelaugte . . . . .
	b. Eichen-, Birkenborke, auch Lohe . . . . .
	c. Bau- und Nutzholz, von europäischen Holzarten nicht gezimmertes und nicht zugerichtetes, jedes einschließlich der Balken und Sparren . .
	d. dergleichen gezimmertes und zugerichtetes, auch Faßholz (Dauben), Bohlen, Bretter (rauhe Dielen) und Latten . . . . .

Gewicht und Maß.	Abgabe-Sätze (mit der Eintheilung des Thalers in 30ſtel und 24ſtel) beim Eingange.			beim Ausgange.			Für Tara wird vergütet von 100 ℔ Brutto-Gewicht Pfunde.
	ßſ	Sgr	₰	ßſ	Sgr	₰	
ölnisches (preußisch.) Gewicht.							
entner	—	5 (4)	—	—	7 (6)	6	
entner	—	5 (4)	—	—	—	—	
entner	—	22 (18)	6	—	—	—	
entner	12	15 (12)	—	—	—	—	20 in Kiſten, 10 in Ballen.
entner	1	1 (1)	3	—	—	—	
entner	—	5 (4)	—	—	—	—	
entner	fr	ei		1	1 (1)	3	
entner	fr	ei		—	10 (8)	—	
entner	fr	ei		—	3 (3)	9	
ferdelaſt	—	2 (2)	6	—	—	—	
chiffslſt	—	8 (6⅔)	4	—	—	—	
ferdelaſt	—	5 (4)	—	—	—	—	
chiffslſt	—	16 (13⅓)	8	—	—	—	

Fortlaufende Nummer.	Bezeichnung der Gegenstände.
	e. Fourniere . . . . .
	f. Schiffe, im Auslande gebauete, zum Gebrauch für Inländer eingehende:
	1) neue,
	α. aufgetakelte, segelfertige . . . . .
	β. Rümpfe . . . . .
	γ. Schiffsboote . . . . .
	2) alte,
	α. aufgetakelte, segelfertige . . . . .
	β. Rümpfe . . . . .
	γ. Schiffsboote . . . . .
	g. sonstige Waare:
	1) grobe, die von Faßbindern, Böttchern ꝛc. angefertigt wird, auch derartige Korb- und Siebwaare aus ungeschältem Holze . . . .
	2) gebeizte, lackirte, polirte, angemalte, als: Meubeln, Hausgeräth und dergleichen, auch gewöhnliche Korbwaare von geschältem Holz, gewöhnliche Rohr-, so wie grobe Drechslerwaare, auch feine Stroh- und Bastgeflechte zur fernern Verarbeitung, desgleichen Korkstöpsel
	3) Meubeln, gepolsterte, mit Bronce und derartigen Verzierungen . . . . .
	4) alle sonstige Holz-, Horn-, Bast-, Rohr-, Stroh-, Meerschaumwaare, insoweit solche nicht zur feinen Kurzewaare gehört, desgl. s. g. Nürnbergerwaare aller Art, Holzbronce und Holzuhren

ewicht und Maß.	Abgabe-Sätze (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel) beim Eingange.			Ausgange.			Für Tara wird vergütet von 100 ℔ Brutto-Gewicht Pfunde.
	℔	Sgr	₰	℔	Sgr	₰	
illnisches reußisch.) ewicht.							
entner	1	1 (1)	3	—	—	—	
ie Last r Trag- barkeit	8	—	—	—	—	—	
Desgl.	4	—	—	—	—	—	
Stück	2	—	—	—	—	—	
ieLastder ragbark	4	—	—	—	—	—	
ieLastder ragbark.	2	—	—	—	—	—	
Stück	1	—	—	—	—	—	
Centner	—	15 (12)	—	—	—	—	
pferdelast	6	—	—	—	—	—	
Centner	2	2 (2)	6	—	—	—	18 in Kisten und Fässern, 7 in Ballen.
Centner	4	5 (4)	—	—	—	—	
Centner	6	7 (6)	6	—	—	—	20 in Kisten und Fässern, 14 in Körben, 8 in Ballen.

Fortlaufende Nummer.	Bezeichnung der Gegenstände.
29	Hutmacherwaare . . . . .
30	Instrumente, astronomische, chirurgische, mathematische, musikalische, optische, physikalische . . .
31	Käse . . . . .
32	Kalk, Gips, Cement, Tarras, Traß und Gipswaare.
	a. Kalk, gebrannter Stein- . . . . .
	b. Kalk, Muschel- . . . . .
	c. Gips, gebrannter . . . . .
	d. Tarras, Traß . . . . .
	Cement unterliegt dem Tarifsatze № 69.
	e. Gipswaare . . . . .
	Gips-Abgüsse zu wissenschaftlichen Zwecken und Gips-Modelle für Künstler unterliegen dem Tarifsatze № 69.
33	Kohlen.
	Steinkohlen, Coacks . . . . .
34	Kreide, rohe . . . . .

ewicht und Maß.	Abgabe-Sätze (mit der Eintheilung des Thalers in 30ſtel und 24ſtel) beim Eingange.			Ausgange.			Für Tara wird vergütet von 100 ℔ Brutto-Gewicht Pfunde.
lnisches eußisch) ewicht.	Sgr	Sgr	₰	Sgr	Sgr	₰	
ntner	12	15 (12)	—	—	—	—	20 in Kiſten und Fäſſern, 8 in Ballen.
ntner	6	7 (6)	6	—	—	—	25 in Kiſten und Fäſſern, 10 in Ballen.
ntner	1	1 (1)	3	—	—	—	
erdelaſt	—	15 (12)	—	—	—	—	
hiffslſt	1	20 (16)	—	—	—	—	
ntner	—	5 (4)	—	—	—	—	
erdelaſt	—	7 (6)	6	—	—	—	
hiffslſt	1	—	—	—	—	—	
ntner	—	1 (1)	3	—	—	—	
ntner	1	1 (1)	3	—	—	—	
erdelaſt	—	3 (3)	9	—	—	—	
hiffslſt	—	12 (10)	6	—	—	—	
ntner	—	2 (2)	6	—	—	—	

Fortlaufende Nummer.	Bezeichnung der Gegenstände.
35	Kupfer, Messing und derartige Metall-Composition, Kupfer- und Messingwaare. a. Kupfer und Messing. 1) rohes, schwarzes, gares Kupfer und Messing, Glockengut und derartige Metall-Composition auch kupferne und andere Scheidemünze zum Einschmelzen, letztere auf besondere Erlaubnißscheine, imgleichen unverarbeitetes Argentan 2) geschmiedetes, gewalztes, geschlagenes und gegossenes Kupfer und Messing, auch Kupfer- und Messingblech . . . . . . 3) Kupfer- und Messingdrath: α. roher . . . . . . β. plattirter, versilberter, vergoldeter, bespo-nener . . . . . . b. Kupfer- und Messingwaare: 1) gewöhnliche . . . . . . 2) plattirte, versilberte, vergoldete, auch Bronzewaare, echt im Feuer vergoldete — wie feine Kurzewaare. Ausnahme. Kupfer- und Messingwaare, alte, zu ihrer Form nicht mehr brauchbar, unterliegt nur der Tarifposition № 69.
36	Kurzewaare, feine, als: Waaren, angefertigt ganz oder theilweise aus Platina, Gold, Silber, Argentan, Semilor, Bronze (echt im Feuer vergoldet) und anderen feinen Metallmischungen, aus Bernstein, Elfenbein, Email, Perlmutter, Schildpatt, Bergkristall, echten Steinen

wicht ind daß.	Abgabe-Sätze (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel) beim Eingange.			Ausgange.			Für Tara wird vergütet von 100 ℔ Brutto-Gewicht Pfunde
nisches usisch.) wicht.	℔	Sgr	₰	℔	Sgr	₰	
ntner	—	22 (18)	6	—	—	—	
ntner	1	15 (12)	—	—	—	—	
ntner	2	2 (2)	6	—	—	—	10 in Kisten und Fässern, 7 in Körben, 4 in Ballen.
ntner	6	7 (6)	6	—	—	—	14 in Kisten und Fässern, 7 in Körben, 4 in Ballen.
ntner	6	7 (6)	6	—	—	—	10 in Kisten und Fässern, 7 in Körben, 4 in Ballen.

Fortlaufende Nummer.	Bezeichnung der Gegenstände.
	dergleichen Perlen und Korallen; alle feine Bau- Span- und Rohrarbeit, Parfümerie, ungefaßte ech Steine, dergleichen Perlen und Korallen, künſtlich Blumen, Damenfächer, Schminke, Schmuckfeder Perückenmacherarbeit, Uhren, mit Ausnahme d Holz- und Thurm-Uhren . . . . .
37	Leder und Lederwaaren. a. Leder aller Art, mit Ausnahme des unter b. an geführten, auch Stiefelſchäfte, Juchten, Cordua Maroquin, Saffian, Pergament . . . . b. Lederwaare, die geſchmieret oder gewichſet wu auch lackirtes Leder . . . . .
	c. Lederwaare, andere . . . . .
38	Lumpen . . . . .
39	Oelſamen, Oelkuchen und Oel. a. Oelſamen: 1) Lein- und Hanfſamen . . . . .
	2) alle übrigen . . . . .
	b. Oelkuchen . . . . .
	c. Oele, mit Ausnahme der unter №. 11. und 3 begriffenen: 1) in Fäſſern . . . . .
	Für Hanf- und Baumöl, auch Palm- u Cocus-Butter (Palm- und Cocus-Oel) zu

ewicht und Maſt.	Abgabe-Sätze (mit der Eintheilung des Thalers in 30ſtel und 24ſtel) beim Eingange.			Ausgange.			Für Tara wird vergütet von 100 ℔ Brutto-Gewicht Pfunde.
	℔	Sgr.	₰	℔	Sgr.	₰	
ntner	16	20 (16)	—	—	—	—	20 in Kiſten und Fäſſern, 14 in Körben, 8 in Ballen.
ntner	3	3 (3)	9	—	—	—	
ntner	6	7 (6)	6	—	—	—	18 in Kiſten und Fäſſern, 14 in Körben, 6 in Ballen.
entner	12	15 (12)	—	—	—	—	20 in Kiſten und Fäſſern, 14 in Körben, 6 in Ballen.
ntner	fr	ei		3	3 (3)	9	
nne zu 80 ℔	—	5 (4)	—	—	—	—	
imten /15 Metz. eußiſch)	—	1 (1⅓)	8	—	—	—	
ntner	—	5 (4)	—	—	—	—	
entner	1	1 (1)	3	—	—	—	

Fortlaufende Nummer.	Bezeichnung der Gegenstände.
	Fabrikgebrauch wird, unter Beobachtung beson derer Controle-Maßregeln, die Eingangs-Abgab bis auf 15 Silbergr. (12 Sgr.) ermäßigt.
	2) in Flaschen und Krügen . . . . .
40	Papier, Pappe, Papier- und Pappwaaren:
	a. graues Lösch- und Packpapier, auch Pappe und ungeleimtes Druckpapier . . . . .
	b. weißes und gefärbtes Packpapier, Preßspäne und Preßblätter . . . . .
	c. alle andere Papiergattungen, desgl. Papierstreifen, vergoldete, versilberte zu Einfassungen, auch ge preßte Papiere . . . . .
	d. papierne Tapeten . . . . .
	e. Papier- und Pappparbeit . . . . .
41	Pelzwerk und Kürschnerwaare.
	a. halb- und ganzgare behaarte Lämmer-, Schur- und Ziegenfelle . . . . .
	b. alles andere nicht verarbeitete Rauchwerk, so wie fertige Schafpelze . . . . .
	c. alle Kürschnerarbeit, Rauchwaaren . . . .
42	Posamentierwaare, insoweit solche nicht zur feinen Kurzewaare gehört

ewicht und Maß.	Abgabe-Sätze (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel) beim Eingange.			Ausgange.			Für Tara wird vergütet von 100 ℔ Brutto-Gewicht Pfunde.
	₰	Sgr.	₰	₰	Sgr.	₰	
lnisches eußisch.) wicht.							
ntner	3	3 (3)	9	—	—	—	22 in Kisten. 14 in Körben.
ntner	—	15 (12)	—	—	—	—	
ntner	1	1 (1)	3	—	—	—	
ntner	3	3 (3)	9	—	—	—	
ntner	4	5 (4)	—	—	—	—	18 in Kisten, 14 in Körben, 10 in Ballen.
ntner	6	7 (6)	6	—	—	—	20 in Kisten und Fässern, 14 in Körben, 8 in Ballen.
ntner	2	2 (2)	6	—	—	—	
ntner	6	7 (6)	6	—	—	—	14 in Kisten und Fässern, 5 in Ballen.
ntner	12	15 (12)	—	—	—	—	20 in Kisten, 5 in Ballen.
ntner	12	15 (12)	—	—	—	—	20 in Kisten, 10 in Ballen.

Fortlaufende Nummer.	Bezeichnung der Gegenstände.
43	Pott- und Waidasche, Soda, ungereinigte . .
44	Reis und Reismehl. . . . .
45	Sämereien, alle nicht besonders tarifirte . .
46	Salz. a. Kochsalz, Steinsalz . . . . . . b. Seesalz, Baysalz: 1) wenn die Einfuhr zum Gewerbe- und Medi- nal-Gebrauche, auf den Grund von Erlaubn scheinen geschieht . . . . . . 2) sonst . . . . .
47	Schießpulver . . . . .
48	Seide, seidene und halbseidene Waaren. a. Seide: 1) rohe und ungefärbte. . . . . . 2) zubereitete, oder gefärbte, auch Watten b. seidene und halbseidene Waaren . . . .
49	Seife. a. grüne (schwarze) . . . . . . b. andere ordinaire, als: weiße, sogenannte venetia- nische und dergleichen . . . . .

ewicht und Maß.	Abgabe-Sätze (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel) beim						Für Tara wird vergütet von 100 ℔ Brutto-Gewicht
lnisches eußisch.) ewicht.	Eingange.			Ausgange.			Pfunde
	Rthl	Sgr	Pf	Rthl	Sgr	Pf	
ntner	—	2 (2)	6	—	2 (2)	6	
ntner	1	1 (1)	3	—	—	—	14 in Fässern, 5 in Ballen.
ntner	—	5 (4)	—	—	—	—	
—	ver	bo	ten	—	—	—	
ntner	—	2 (2)	6	—	—	—	
—	ver	bo	ten	—	—	—	
ntner	1	15 (12)	—	—	—	—	
ntner	2	2 (2)	6	—	—	—	18 in Kisten, 10 in Ballen.
ntner	6	7 (6)	6	—	—	—	
ntner	12	15 (12)	—	—	—	—	20 in Kisteu, 10 in Ballen.
ntner	1	1 (1)	3	—	—	—	
ntner	2	2 (2)	6	—	—	—	10 in Kisten, 5 in Ballen.

Digitized by Google

Fortlaufende Nummer.	Bezeichnung der Gegenstände.
	c. parfümirte, auch Seifenkugeln und Seifenpulver
50	Seilerwaare . . . . . Die Ausgangs-Abgabe wird nur für altes Seilerwerk entrichtet.
51	Spielkarten . . . . .
52	Steine und dergleichen Waare. a. behauene Bau-, Bruch-, Mauer-, Quader-, Mühl- und dergleichen Steine, auch Fluren und Schleif- und Wetz-Steine, gewöhnliche runde von Sandstein.
	b. gebrannte Mauer-, Back-, Dach- und Ziegelsteine, Klinker . . . . .
	c. andere Steine, mit Ausnahme der Edelsteine, — (№ 36.) als: Alabaster, Marmor ꝛc. unterliegen dem Tarifsatze № 69. Die daraus gefertigte Waare, insoweit solche nicht zur feinen Kurzewaare gehört . . . . . Ausnahme. Große Marmorarbeiten, als: Büsten, Platten, Statuen und dergl. auch Schleif- und Wetz-Steine, feine
53	Taback. a. rohe Tabacksblätter und Stengel . . . . .

...ewicht und Maß.	Abgabe-Sätze (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel) beim						Für Tara wird vergütet von 100 ℔ Brutto-Gewicht
...llnisches ...eußisch.) ...ewicht.	Eingange.			Ausgange.			Pfunde.
	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	
...ntner	6	7 (6)	6	—	—	—	20 in Kisten, 14 in Körben, 8 in Ballen.
...ntner	1	1 (1)	3	—	5 (4)	—	
—	ver	bo	ten	—	—	—	
...rdelast	—	3 (3)	9	—	—	—	
...hiffslst	—	12 (10)	6	—	—	—	
...rdelast	—	5 (4)	—	—	—	—	
...hiffslst	—	16 (13)	8	—	—	—	
...ntner	6	7 (6)	6	—	—	—	14 in Kisten und Fässern.
...ntner	—	15 (12)	—	—	—	—	
...ntner	1	1 (1)	3	—	—	—	14 in Kisten, 10 in Körben, 5 in Ballen.

Digitized by Google

Fortlaufende Nummer.	Bezeichnung der Gegenstände.
	b. fabricirter Rauchtaback in Rollen, in abgerollten Blättern, geschnittener, desgleichen Cigarren, Schnupftaback, in Carotten, geriebener, Tabacksmehl.
	Ausnahme:
	Rauchtaback in Rollen und abgerollten Blättern, zum Gebrauch für Tabacks-Fabriken, unter Beobachtung der anzuordnenden Controle-Maßregeln . . .
54	Talg und Talglichte.
	a. Talg . . . . .
	b. Lichte . . . . .
55	Thee . . . . .
56	Thran und Fischspeck.
	a. Fischspeck . . . . .
	b. Thran . . . . .
57	Töpferwaare, einschließlich des Porzellans.
	a. gemeine Töpferwaare, Fliesen, Schmelztiegel
	b. einfarbige und weiße Fayence oder Steingut.
	c. irdene Pfeifen . . . . .
	d. bemaltes, bedrucktes, vergoldetes, oder versilbertes Steingut oder Fayence . . . . .

:wicht und Nat.	Abgabe-Sätze (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel) beim Eingange.			Ausgange.			Für Tara wird vergütet von 100 ℔ Brutto-Gewicht Pfunde.
[nisches eußisch.) :wicht.	℔	Sgr	₰	℔	Sgr	₰	
ntner	6	7 (6)	6	—	—	—	18 in Fässern, 10 in Körben, 5 in Ballen.
ntner	1	1 (1)	3	—	—	—	18 in Fässern, 10 in Körben, 5 in Ballen.
ntner	—	22 (18)	6	—	—	—	
:ntner	2	2 (2)	6	—	—	—	10 in Kisten,
:ntner	6	7 (6)	6	—	—	—	25 in Kisten.
:ntner	—	15 (12)	—	—	—	—	
:ntner	—	22 (18)	6	—	—	—	
:ntner	—	15 (12)	—	—	—	—	
erdelast	6	—	—	—	—	—	
hiffslst	20	—	—	—	—	—	
:ntner	1	1 (1)	3	—	—	—	
:ntner	1	15 (12)	—	—	—	—	20 in Kisten, 15 in Körben.
ntner	3	3 (3)	9	—	—	—	

Fortlaufende Nummer.	Bezeichnung der Gegenstände.
	e. weißes Porzellan . . . . .
	f. Porzellan mit Malerei, vergoldetes, versilbertes
58	Torf . . . . .
59	Vieh.
	a. Pferde, Maulthiere, Maulesel . . . . .
	b. Füllen unter 1 Jahr alt und Esel . . . .
	c. Ochsen . . . . .
	d. Kühe und Rinder { Kühe . . . . . / Rinder . . . . .
	e. Schweine, excl. Ferken . . . . .
	f. Ferken unter ½ Jahr, Kälber unter 1 Jahr und Hammel . . . . .
	g. anderes Schafvieh und Ziegen . . . . .
	Anmerkung.
	Säugevieh bei der Mutter . . . . .
60	Wachs und Wallrath.
	a. roh . . . . .

ewicht und Maß.	Abgabe-Sätze (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel) beim Eingange.			Ausgange.			Für Tara wird vergütet von 100 ℔ Brutto-Gewicht Pfunde.
lnisches eußisch.) ewicht.	℔	Sgr	₰	℔	Sgr	₰	
ntner	4	5 (4)	—	—	—	—	20 in Kisten, 15 in Körben,
ntner	16	20 (16)	—	—	—	—	25 in Kisten, 15 in Körben.
rdelast	—	7 (6)	6	—	—	—	
hiffslst	—	25 (20)	—	—	—	—	
Stück	2	—	—	—	—	—	
Stück	—	15 (12)	—	—	—	—	
Stück	2	15 (12)	—	—	—	—	
Stück	1	15 (12)	—	—	—	—	
Stück	1	—	—	—	—	—	
Stück	—	15 (12)	—	—	—	—	
Stück	—	5 (4)	—	—	—	—	
Stück	—	— ($\frac{1}{2}$)	$7\frac{1}{2}$	—	—	—	
—	fr	ei					
ntner	—	22 (18)	6	—	—	—	

Fortlaufende Nummer.	Bezeichnung der Gegenstände.
	b. Wachs- und Wallrathlichte, Wachsfackeln und Wachsstöcke . . . . .
	c. Wachswaare, bossirte. . . . .
61	Wachstuch und Wachstaffent. a. Wachsleinewand, grobe schwarze, unbedruckte (Pack-Wachstuch) und dergleichen Pack-Wachspapier .
	b. alle andere Arten von Wachstuch, auch Wachstaffent
62	Wagen und Schlitten, auch alle sonstige Rademacher-, Stellmacher- und Wagner-Arbeit. a. ganz hölzerne ohne Eisenbeschlag . . . .
	b. dergleichen mit Eisenbeschlag . . . . .
	c. andere, mit Leder- oder Polster-Arbeit . .
63	Wein. a. in Fässern . . . . .
	b. in Flaschen . . . . .
64	Wildprett, als: Hirsche, Rehe, Schweine. a. nicht zerlegt . . . . .
	b. zerlegt . . . . .
65	Wolle und Wollenwaare. a. Wolle, rohe . . . . .
	b. Wollenes Garn:

ewicht und Maß.	Abgabe-Sätze (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel) beim						Für Tara wird vergütet von 100 ℔ Brutto-Gewicht
lnisches eußisch.) wicht.	Eingange.			Ausgange.			Pfunde.
	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	
ntner	3	3 (3)	9	—	—	—	10 in Kisten.
ntner	6	7 (6)	6	—	—	—	20 in Kisten.
ntner	3	3 (3)	9	—	—	—	14 in Kisten, 10 in Körben, 5 in Ballen.
ntner	6	7 (6)	6	—	—	—	
ntner	—	15 (12)	—	—	—	—	
rdelast	6	—	—	—	—	—	
ntner	—	22 (18)	6	—	—	—	
ntner	2	2 (2)	6	—	—	—	
ntner	3	3 (3)	9	—	—	—	7 in Ueberfässern.
ntner	4	5 (4)	—	—	—	—	22 in Kisten, 14 in Körben.
tück	—	10 (8)	—	—	—	—	
ntner	2	2 (2)	6	—	—	—	
ntner	—	2 (2)	6	—	2 (2)	6	

Dritter Abschnitt.

Von den Durchgangs-Abgaben.

Frei von der Durchgangs-Abgabe sind in der Regel alle Gegenstände, welche nach dem 1sten Abschnitte weder einer Eingangs-, noch einer Ausgangs-Abgabe unterworfen sind.

Auch die mit der ordinairen Post durchgeführt werdenden Gegenstände unterliegen der Durchgangs-Abgabe nicht.

Andere Befreiungen von derselben in Folge von Verträgen, oder aus sonstigen besonderen Gründen finden in Gemäßheit specieller Anordnungen Statt.

Die Durchgangs-Abgabe zerfällt in die allgemeine und besondere.

Erste Abtheilung.

Von der allgemeinen Durchgangs-Abgabe.

Dieselbe beträgt 5 Sgr. (4 gGr.) für 100 Pfund Brutto Cöllnisches Gewicht; ist jedoch für Gegenstände, welche nicht direct transitiren, sondern zuvörderst durch unversteuerte Niederlagen gehen, auf 4 Sgr. 2 Pf. (3 gGr. 4 Pf.) ermäßigt.

Zweite Abtheilung.

Von der besondern Durchgangs-Abgabe.

Diese tritt ein:

I. für Gegenstände, welche entweder mit einer höhern oder geringern Abgabe als 5 Sgr. (4 gGr.) für

100 Pfund belegt sind, so wie für diejenigen, welche nicht nach 100 Pfund, sondern nach Pferde- oder Schiffslasten, nach Maß oder Stückzahl verabgabt werden, in Gemäßheit des nachstehenden speciellen Tarifs; und

II. für gewisse Durchfuhr-Routen auf den Grund von Verträgen, oder auf sonstige Veranlassungen, nach Maßgabe besonderer Anordnungen; auch kann

III. für Gegenstände, welche vom Auslande nach vom Vereinsgebiete ganz oder größtentheils umschlossenen auswärtigen Gebietstheilen eingeführt werden, von der Administration geeigneten Falls eine der Eingangs-Abgabe gleiche Durchgangs-Abgabe erhoben werden.

. . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

Fortlaufende Nummer.	Bezeichnung der Gegenstände, welche der besondern Durchgangs-Abgabe unterliegen.	Maßstab der Verabgabung.	Abgabe-Sätze (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel. u. 24tel.)		
			Sgr	Pf	
1	Abfälle: von Salzsiedereien u. Glashütten; desgleichen Glasscherben, Glasbruch u. Glasgalle; von Thieren, als: Beine, Hörner, Flechsen, Klauen; von Gerbereien (Leder-Abfälle)	Centner	—	2 (2)	6
	Knochen	Pferdelst	—	5 (4)	—
2	Branntewein, Korn-, Kartoffeln-, auch Genever, ohne Unterschied der Stärke; auch Spirit	Centner	—	10 (8)	—
3	Heede	Centner	—	2 (2)	6
4	Getreide und Hülsenfrüchte, auch Korn-Schrot u. Malz: 1) Rocken, gedörrter, Spelz, Weizen, auch Hirse, rohe	Himten ($9^1/_{15}$ Metz. Preußisch)	—	1 ($1\frac{1}{3}$)	8
	2) Bohnen, Erbsen, Linsen, ungedörrter Rocken; Wicken .	Desgl.	—	1 (1)	3
	3) Buchweizen, Gerste u. Hafer Mengkorn, — nach dem Satze, welchem die am höchsten belegte Fruchtart der Mischung unterworfen ist.	Desgl.	—	— ($\frac{2}{3}$)	1

Fortlaufende Nummer.	Bezeichnung der Gegenstände, welche der besondern Durchgangs-Abgabe unterliegen.	Maßstab der Verabgabung.	Abgabe-Sätze (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel u. 24stel). Sgr	Pf	d
	Anmerkung. Auf gewissen Durchfuhrstraßen findet in Gemäßheit besonderer Anordnungen für eingeführtes gelagertes Getreide und dergleichen Hülsenfrüchte eine partielle Erstattung der obigen, beim Eingange erlegten vollen Abgaben Statt.				
	4) Korn-Schrot und Malz . .	Centner	—	2 (2)	6
5	Glas: Grünes Hohlglas	Pferdelst	1	—	—
6	Holz, auch Borke und Lohe, imgleichen grobe Holz-, Korb- und Siebwaaren: Eichen- und Birkenborke, auch Lohe	Centner	—	3 (3)	9
	Europäisches Bau- und Nutzholz, mit Inbegriff von dergleichen Drechsler- u. Tischlerholz, sowohl unverarbeitetes, als gezimmertes, gesägtes, überhaupt zugerichtetes; Balken oder Blöcke, Bohlen, Dielen; ferner Faß-				

Fortlaufende Nummer.	Bezeichnung der Gegenstände, welche der besondern Durchgangs-Abgabe unterliegen.	Maßstab der Verabgabung.	Abgabe-Sätze. (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel u. s. w.)		
			Sgr.	Pf.	
	holz (Dauben,) Latten, Sparren, Stangen und dergl. .	Pferdelst oder in Schiffen 30 Cubkf	1	2 (2)	
		oder die Schiffslst z. 100 Cubikfß od. 4000 Pf.	—	8 (6½)	
	Schiffe:				
	a. neue,				
	1) aufgetakelte, segelfertige .	die Last d. Tragbark	—	15 (12)	
	2) Rümpfe	Desgl.	—	7 (6)	
	3) Schiffsboote	Stück	—	7 (6)	
	b. alte,				
	1) aufgetakelte, segelfertige .	die Last d. Tragbark	—	7 (6)	
	2) Rümpfe	Desgl.	—	3 (3)	
	3) Schiffsboote	Stück	—	3 (3)	
	Grobe Holzwaare, die von Rademachern, Stellmachern, Wagnern, Faßbindern, Böttchern ꝛc. angefertigt wird, auch derartige Korb- und Siebwaare aus ungeschältem				

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gegenstände, welche der besondern Durchgangs-Abgabe unterliegen.	Maßstab der Verabgabung.	Abgabe-Sätze (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel u. 24stel).		
			Rthl.	Sgr.	Pf.
	Holze; imgleichen bloß gehobelte hölzerne Meubeln und dergleichen Hausgeräth, alles ohne Unterschied, ob mit oder ohne Eisenbeschlag, mit Ausnahme der nach Stückzahl tarifirten Wagen, Schlitten ꝛc.	Pferdelst	—	7 (6)	6
7	Kalk, Gips, Cement, Tarras (Traß):				
	Kalk, gebrannter Stein- . .	Pferdelst	—	7 (6)	6
		Schiffslst	1	—	—
	Kalk, Muschel-	Centner	—	— (½)	7½
	Gips, gebrannter.	Pferdelst	—	7 (6)	6
		Schiffslst	1	—	—
	Cement, Tarras (Traß) .	Centner	—	1 (1)	3
8	Kienruß	Pferdelst	—	7 (6)	6
9	Kohlen:				
	Steinkohlen, Coacks	Pferdelst	—	3 (3)	9
		Schiffslst	—	12 (10)	6
10	Kreide, rohe	Centner	—	2 (2)	6
11	Lumpen.	Centner	—	7 (6)	6

Digitized by Google

Fortlaufende Nummer.	Bezeichnung der Gegenstände, welche der besondern Durchgangs-Abgabe unterliegen.	Maßstab der Verabgabung.	Abgab Sätz (mit der E lung des D in 30stel u.	
			Rthl	Sgr
12	Oelsamen, und Oelkuchen: Hanf- und Leinsamen . . .	Tonne zu 180 ℔	—	5 (4)
	Alle übrigen	Himten ($9^1/_{15}$ Metz. Preußisch)	—	1 ($1\frac{1}{3}$)
	Oelkuchen.	Centner	—	1 (1)
13	Salz: Koch-, Stein-, See-, Bay-Salz. Wenn die Durchfuhr ausnahmsweise erlaubt worden	Centner	—	7 (6)
14	Steine: behauene Bau-, Bruch-, Mauer-, Quader-, Mühl- und dergleichen Steine, auch Fluren und Schleif- und Wetzsteine, gewöhnliche runde von Sandstein	Pferdelst	—	3 (3)
		Schiffslst	—	12 (10)
	gebrannte Mauer- und Ziegelsteine, Klinker, Backsteine	Pferdelst	—	5 (4)
		Schiffslst	—	16 ($13\frac{1}{3}$)
	andere Steine, mit Ausnahme der Edelsteine, als:			

Bezeichnung der Gegenstände, welche der besondern Durchgangs-Abgabe unterliegen.	Maßstab der Verabgabung.	Abgabe-Sätze (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel u. 24stel).		
		Rthl.	Sgr.	Pf.
Alabaster, Marmor ꝛc., unverarbeitet und roh	Centner	—	2 (2)	6
Töpferwaare: gemeine Töpferwaare, Fliesen, Schmelztiegel	Pferdelst	1	—	—
Torf	Pferdelst	—	— ($\frac{1}{2}$)	$7\frac{1}{2}$
	Schiffslst	—	2 ($1\frac{1}{3}$)	1
Vieh: Pferde, Maulthiere, Maulesel	Stück	1	—	—
Füllen unter 1 Jahr und Esel	Stück	—	7 (6)	6
Ochsen	Stück	—	22 (18)	6
Kühe und Rinder	Stück	—	15 (12)	—
Schweine, ausschließlich Ferken	Stück	—	6 (5)	3
Ferken unter $\frac{1}{2}$ Jahr, Kälber unter 1 Jahr und Hammel	Stück	—	2 (2)	6
anderes Schafvieh und Ziegen	Stück	—	— ($\frac{1}{1}$)	$3\frac{3}{4}$

Fortlaufende Nummer.	Bezeichnung der Gegenstände, welche der besondern Durchgangs-Abgaben unterliegen.	Maßstab der Verabgabung.	Abgabe-Sätze (mit der Ein[illegible] lung des Th[illegible] in 30stel u. 24[illegible]		
			Rthl	Sgr	[illegible]
	Anmerkung. Säugevieh bei der Mutter	—	frei	—	—
18	Wagen, Schlitten, Eggen, Pflüge und dergleichen, ganz von Holz, mit und ohne Eisenbeschlag	Stück	—	2 (2)	[illegible]
	Wagen und Schlitten, mit Leder- oder Polsterbeschlag	Stück	—	20 (16)	—
19	Wildprett, als: Hirsche, Rehe, Schweine, nicht zerlegt . .	Stück	—	2 (2)	[illegible]

Digitized by Google

Vierter Abschnitt.

A. Allgemeine Bestimmungen zur Anwendung des Tarifs.

1.

Münzsorte.

Die Ein-, Durch- und Ausgangsabgaben sind in der Landesmünze normirt; sie können jedoch auch in anderen, in den öffentlichen Landes-Cassen zulässigen Münzsorten nach deren tarifirtem Werthe entrichtet werden.

2.

Maßstäbe der Erhebung.

Die Erhebung der Abgaben geschieht nach Gewicht, Maß oder Stückzahl; bei Schiffen nach deren Tragbarkeit.

Das Gewicht ist das Cöllnische (Preußische), und der Centner, wonach die Verabgabung stattfindet, wird zu 100 Pfund dieses Gewichts gerechnet.

Das Maß oder der Himten, wonach die Verabgabung geschieht, ist der Neu-Braunschweigsche ($9^1/_{15}$ Metzen Preußisch).

Wo der Tarif die Verabgabung nach Pferde- oder Schiffslasten bestimmt, sind unter jener 12 Centner, unter letzterer aber 40 Centner zu 100 Pfund Cöllnischen Gewichts verstanden.

Die Last der Tragbarkeit oder Ladungsfähigkeit der Schiffe ist die Rockenlast von 4000 Pfund. Kann der Steuerpflichtige die Lastenzahl nicht angeben, oder entstehen gegen dessen Angabe Zweifel, so muß der innere Raum des Schiffs ausgemessen, und dann auf jede 200 Cubikfuß 1 Last gerechnet werden.

3.

Abgaben-Entrichtung nach dem Gewichte.

Die Durch- und Ausgangs-Abgabe wird stets nach dem Brutto-Gewichte entrichtet.

Die Erhebung der Eingangs-Abgabe geschieht dagegen theils nach dem Brutto -, theils, und zwar bei denjenigen Gegenständen, für welche im zweiten Abschnitte des Tarifs eine Normal-Tara angegeben ist, nach dem Netto-Gewichte.

Brutto-Gewicht.

Das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen, zur Aufbewahrung erforderlichen und mit ihrer besondern, zum Transporte nothwendigen Umgebung ist das Brutto-Gewicht.

Netto-Gewicht.

Das Netto- Gewicht ist dagegen dasjenige, welches nach Abzug der Tara verbleibt.

Tara.

Unter Tara wird das Gewicht der für den Transport der Waare nöthigen, besondern äußern Umgebung, nicht weniger aber derjenigen Umgebung verstanden, welche für Aufbewahrung und Transport eine und dieselbe ist.

Zur Tara werden indeß nicht gerechnet: Bindfaden, Papier, Pappe und dergleichen kleinere zur Sicherung der Waare dienende Umgebungen, desgleichen: Einlagebrettchen, Rollen, Pappe ꝛc., worauf Zeuge, Band ꝛc. gewickelt zu sein pflegen.

4.

Anwendung der im Tarife angegebenen Tara.

Bei Gegenständen, deren Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung nothwendig eine und dieselbe ist, die also ohne Unbequemlichkeit nicht Netto dargestellt werden können, wird die im Tarife bestimmte Tara berechnet.

Bei anderen Gegenständen bleibt dem Steuerpflichtigen die Wahl überlassen, ob die tarifmäßige Tara zur Anwendung gebracht, oder entweder die Waare Netto verwogen, oder das Netto-Gewicht durch Verwiegung der Tara ermittelt werden soll.

In den Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart und eine erhebliche Entfernung von den tarifmäßigen Tarasätzen bemerkbar wird, hat auch das Steueramt die Befugniß, die Netto-Verwiegung und auf deren Grund die Verabgabung eintreten zu lassen.

Für Waaren, die in gewöhnlichen Säcken zur Verwiegung kommen und der Netto-Versteuerung unterliegen, wird die Tara auf 2 Procent bestimmt. Für Säcke aus Bast oder groben Matten kann dagegen eine Tara von 4 Procent vergütet werden, insofern nicht bei erheblichen Abweichungen die Netto-Verwiegung erforderlich wird.

Uebrigens bleibt eine Veränderung in der Bestimmung der Normal-Tara vorbehalten, sobald sie für nothwendig erachtet wird.

5.

Ausmittelung der Tara bei zusammenverpackten Gegenständen.

Wenn Waaren, die nicht einem und demselben, sondern verschiedenen Tarifsätzen unterliegen, in einem

Collo zusammenverpackt eingehen, und der Steuerpflichtige sich nicht dazu versteht, für solche die Abgaben nach dem Satze zu erlegen, der für die darunter befindliche, am höchsten besteuerte Waare bestimmt ist, so muß diejenige Tara angenommen werden, welche für die dem Gewichte nach den größten Theil des Collo ausmachende Waare festgesetzt ist.

6.

Gewichts-Abschätzung.

Wenn für den Durchgang auf gewissen Straßenstrecken eine geringere Durchgangs-Abgabe, als die in dem dritten Abschnitte des Tarifs bestimmte für Gegenstände erhoben wird, bei denen der Maßstab der Verabgabung nach Centnern festgesetzt ist, oder wenn die Steuer-Verwaltung in besondern Fällen ausnahmsweise eine Gewichts-Abschätzung nachläßt, können, falls die specielle Verwiegung nicht verlangt wird, gerechnet werden:

a. die Traglast eines Menschen:
   α. in der Regel zu $^3/_4$ Centner,
   β. bei Töpfer-, groben Holz- und dergleichen Waaren, welche einen großen Raum einnehmen, zu $^1/_2$ Centner;
b. die Traglast eines Lastthiers zu 3 Centner;
c. die Ladung eines Schubkarrens zu 2 Centner;
d. die Ladung eines einspännigen Fuhrwerks zu 12 Centner; und für jedes ferner vorgespannte Stück Zugvieh 12 Centner mehr.

7.

Verabgabung geringerer Quantitäten.

Wo der Tarif den Centner als Maßstab der Verabgabung bezeichnet, geschieht die Erhebung der

Abgabe für Quantitäten unter 1 Centner nach einzelnen Pfunden, und Bruchtheile eines Pfundes werden für ein volles gerechnet. Beträgt indeß die ganze Quantität der von einem Steuerpflichtigen gleichzeitig eingeführten steuerbaren Gegenstände weniger als vier Loth, so wird keine Abgabe entrichtet.

Bei denjenigen Tarifsätzen, die bei einzelnen Pfunden Bruchtheile eines Pfennigs ergeben, erfolgt die Verabgabung nach Viertel-Centnern. Wird diese Quantität nicht erreicht, so sind folgende Bestimmungen in Anwendung zu bringen:

1) die Abgabe wird nach dem Verhältnisse berechnet, daß auf den Tarifsatz von 10 Silbergroschen (8 ggr.) für den Centner = $1^1/_5$ Silberpfennig (1 ₰) für das Pfund kommt, mithin auch auf den Tarifsatz:
   von = $1^1/_4$ Silbergr. (1 ggr.) pro Centner = $^3/_{20}$ Silberpfennig ($^1/_8$ ₰) pro Pfund.
   von $1^1/_2$ ₰ pro Centner = $5^2/_5$ Silberpfennig ($4^1/_2$ ₰) pro Pfund.
2) Bruchtheile eines Pfennigs werden zu voll gerechnet, jedoch erst diejenigen, welche sich nach der Zusammenrechnung der Abgabe für die mehreren Pfunde eines und desselben abgabepflichtigen Gegenstandes ergeben; so daß also für 6 Pfund eines mit $1^1/_4$ Silbergr. für den Centner zu verabgabenden Gegenstandes 1 Silberpfennig erhoben wird.
3) Beträgt indeß die ganze von einem Declaranten zu entrichtende Abgabe weniger als 4 volle Silberpfennige, so wird nichts entrichtet.

Die ermäßigte Durchgangs-Abgabe wird bei Quantitäten unter 1 Centner nach Viertel-Centnern erhoben, wobei die Pfunde unter einer solchen Quan-

tität jeder Zeit für einen Viertel-Centner gerechnet werden.

Bei der Verabgabung nach dem Gemäße wird jeder Bruchtheil für einen vollen Himten gerechnet.

Auch kann die Verabgabung nach Bruchtheilen einer Pferdelast nicht zugelassen werden; dem Steuerpflichtigen bleibt indeß unbenommen, bei jeder Verabgabung nach Pferdelasten die Gewichts-Ausmittelung durch die Waage zu verlangen, worauf aber auch der Gegenstand nach dem ausgemittelten wirklichen Gewichte versteuert werden muß.

Dagegen ist bei Schiffslasten die Verabgabung nach Bruchtheilen, und zwar nach Achteln zulässig, die Quantität mag über oder unter 1 Last betragen.

8.

Unterschied zwischen alten und neuen Gegenständen.

Bei der Verabgabung kann ein Unterschied zwischen alten oder gebrauchten und neuen Gegenständen nicht gemacht werden, wenn in dem Tarife selbst eine solche Unterscheidung nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist.

B. Bestimmung der Zettel-, Blei- oder Siegel- und Stempel-Gebühren.

9.

Gebühren-Tarif.

Außer der Abgabe sind, wenn Gegenstände unter besonderen Controleformen abgefertigt werden, folgende Gebühren zu entrichten:

a. Schriftliche Abfertigungen.

für einen Begleitschein . . . . $1\frac{1}{4}$ Silbergr. (1 gGr.)
für einen Exportationsschein . $1\frac{1}{4}$ Silbergr. (1 gGr.)

b. Plomben oder Siegel.

für jede anzulegende Plombe oder Siegel . . . . . $7\frac{1}{2}$ Silberpf. (6 Sgr.)

c. Stempel.

für die Stempelung ausländischer Tabacks- und Cichorien-Packete von jedem einzelnen Pfunde . . . . . $1\frac{1}{4}$ Silberpf. (1 Sgr.).

3.

Anlage B. zum Gesetze über die Ein-, Durch- und Ausgangs-Abgaben.

Reglement

über

das Verhalten der Grenz-Steuerbeamten

beim Gebrauche der ihnen verliehenen Waffen.

1.

Die Grenz-Steuerbeamten dürfen keine andere als die ihnen von der Behörde gelieferten Waffen und diese auch nur dann führen, wenn sie sich in Uniform befinden.

2.

Sie sind befugt, von den ihnen anvertraueten Waffen Gebrauch zu machen, wenn

a. gegen sie selbst, indem sie sich in Dienstfunction befinden, Gewalt oder Thätlichkeit ausgeübt wird;

b. Personen sich der Beschlagnahme von Waaren, Effecten und Transportmitteln, oder ihrem persönlichen Anhalten durch gefährliche Drohungen, welche eine unmittelbare Anwendung von Gewaltthätigkeiten besorgen lassen, widersetzen; und

c. die in Beschlag genommenen Waaren, Effecten und Transportmittel, oder die angehaltenen Personen durch Drohungen der obenerwähnten Art ihnen wieder entrissen werden sollen.

Als gefährliche Drohung wird auch angesehen, wenn die angehaltenen Personen die Waffen, die sie etwa führen, auf die Aufforderung der Grenz-Steuerbeamten nicht sofort ablegen, oder sie ohne deren Zustimmung wieder aufnehmen.

3.

Wenn Personen angehalten werden müssen, diese aber dem desfallsigen Anrufe der Grenz-Steuerbeamten keine Folge leisten, vielmehr, jedoch ohne Anwendung von Gewalt oder gefährliche Drohung, sich ihren gesetzlichen Obliegenheiten durch die Flucht entziehen, so sind sie zwar zu verfolgen; während der Verfolgung und zu ihrer Habhaftwerdung darf jedoch die Schußwaffe überall nicht angewandt werden.

Auch ist bei ihrer Erreichung der Waffengebrauch nur in den unter 2. bestimmten Fällen gestattet.

In dem Falle jedoch, wo Schiffer, welche zur Tageszeit mit verdeckten oder beladenen Fahrzeugen, oder zur Nachtzeit auf Binnenflüssen und Canälen in der Fahrt angetroffen werden, und auf mindestens dreimaligen Anruf des Steuerbeamten ihre Bereitwilligkeit zum Anlegen, oder falls das Anlegen den Umständen nach nicht thunlich, doch zum Beilegen nicht durch die That zu erkennen geben, sind die Grenz-Steuerbeamten zur Anwendung auch der Schußwaffe dann befugt, wenn wenigstens zwei derselben den Dienst mit einander versehen.

4.

In allen Fällen, wo die Grenz-Steuerbeamten nach Vorstehendem befugt sind, von ihren Waffen Gebrauch zu machen, darf solches gleichwohl erst dann geschehen, wenn sonstige ihnen zu Gebote stehende Mittel fruchtlos angewandt sind.

5.

Wird von den Waffen Gebrauch gemacht, so soll dieses jederzeit mit möglichster Schonung geschehen, auch muß, soweit die Umstände solches gestatten, zuvörderst die minder gefährliche Anwendung der Waffen versucht werden.

Die scharfe Ladung der Schießgewehre darf nur aus einer Kugel bestehen.

6.

Die Grenz-Steuerbeamten sind gehalten, in allen den Fällen, wo sie ihre Waffen haben gebrauchen müssen, sowohl der Obrigkeit, in deren Bezirke der Fall stattgefunden hat, als auch ihrem Vorgesetzten, unter genauer Darstellung des Vorganges, sogleich Anzeige zu machen:

ob Personen verletzt sind;

ob man darüber, daß solches geschehen, in Ungewißheit geblieben;

oder

ob man überzeugt sei, daß eine Verwundung nicht stattgefunden habe;

und

im Falle der erfolgten Verletzung sowohl dem nächsten Ortsvorstande ungesäumt davon Kenntniß zu geben, damit dem Verwundeten die

nöthige Hülfe geleistet werden könne, als auch, sofern die Umstände solches nur irgend zulassen, dem Verwundeten selbst diejenige Hülfe zu gewähren, welche sie augenblicklich zu geben vermögen.

7.

Jeder von den Steuerbeamten verschuldete Mißbrauch der Waffen wird, sofern nicht nach den Umständen eine criminelle Bestrafung eintreten kann, mit nachdrücklicher Disciplinarstrafe oder Dienst-Entlassung geahndet, wobei jedoch die Aussagen des verletzten Contravenienten und derjenigen Personen, welche mit demselben gemeinschaftlich bei der Contravention betroffen sind, für sich allein keinen zur Anwendung einer Strafe hinreichenden Beweis begründen können.

4.

Gesetz

über

die Besteuerung des inländischen Branntweins

nach

dem Raum-Inhalte der Maisch-Bottiche.

Der Steuer

a. Object,

§. 1.

Die Steuer für den aus Schrot von Getreide und Hülsenfrüchten, so wie aus gedämpften (gekochten) oder getrockneten Kartoffeln mittelst des Einmaischens zu bereitenden Branntewein soll von dem gesammten Raum-Inhalte der Maisch-Bottiche entrichtet werden.

b. Betrag.

Dieselbe beträgt bei jeder Einmaischung für jede 24 Quartier ($19^{7}/_{11}$ Quart Preußisch) Maisch-Bottich-Raum, das Quartier zu einem Inhalte von 2 Pfund destillirten Wassers nach cöllnischem Gewichte gerechnet, zehn Pfennige (1 Silbergroschen $^{1}/_{2}$ Pf).

Eine Ermäßigung dieser Abgabe tritt nur in dem im §. 3. erwähnten Falle ein.

Betriebsfrist.

§. 2.

Diejenige Quantität Maische, welche innerhalb der im §. 31. bestimmten Zeit bereitet ist, muß in höchstens 14 Stunden abgebrannt werden.

Wo der Construction der Apparate oder sonstiger Verhältnisse wegen eine 14stündige Brennfrist nicht genügt, soll diese um 2 Stunden verlängert werden können.

Denjenigen Brennern, deren Apparate auf einen 24stündigen Brennbetrieb eingerichtet sind, wird jedoch eine 24stündige Brennfrist einstweilen annoch zugestanden.

Wird innerhalb dieser Frist kein fertiger Branntewein gewonnen, so sind besondere Tage zum Weinmachen in der Maße zu gestatten, daß der aus einer Brennperiode gesammelte Lutter oder noch nicht fertige Branntewein an dem dem letzten Maischbrande unmittelbar folgenden Tage zu Branntewein von der vom Brenner beabsichtigten Stärke destillirt werden kann. Auch hierbei ist die vorstehend bestimmte 14- und respective 24-stündige Brennfrist inne zu halten, und wird für jede drei Luttertage nicht mehr wie ein Weintag gestattet.

Ausnahme ad. §. 1. und 2. Landwirthschaftliche Brennerei.

§. 3.

Diejenigen landwirthschaftlichen Branntweinbrennereien, welche zum Voraus declariren, innerhalb des Zeitraums eines Jahrs, vom 1sten November an gerechnet, nur mit einer Blase und während eines auf 12 Stunden zu beschränkenden Betriebes an keinem Tage über 800 Quartier (654½ Quart Preußisch)

Maische zu Branntewein verarbeiten zu wollen, haben für die sechs Monate vom 1sten November bis ult. April nicht mehr als 9 Pfennige (11¼ Silberpfennige), in den übrigen 6 Monaten aber den vollen Betrag mit 10 Pfennigen (1 Silbergroschen ½ Pf.) von 24 Quartier (19⁷/₁₁ Quart Preußisch) des gesammten cubischen Inhalts ihrer Maisch-Bottiche für jede Einmaischung an Steuer zu zahlen.

Wenn der Construction der Apparate wegen eine 12stündige Betriebszeit nicht genügt, so soll diese um 2 Stunden verlängert werden können.

Einen Anspruch auf die im §. 2. zugestandenen Weintage haben indeß die hier in Rede stehenden landwirthschaftlichen Branntweinbrennereien überall nicht.

Bestimmungen für die Destillir-Anstalten.

§. 4.

Für die Rectification bereits fertigen Branntweins oder die Versetzung desselben mit Gewürzen oder sonstigen Ingredienzien wird eine Steuer nicht entrichtet.

Den Destillateuren und Liqueur-Fabrikanten, welche nicht zugleich Maischbrenner sind, ist jedoch die Haltung von Maischgefäßen bei Vermeidung der Confiscation derselben und einer Strafe von 50 bis 100 Thaler untersagt. Sie haben bei der Etablirung ihrer Betriebs-Anstalt und bei jeder demnächstigen Veränderung der Apparate dem Steueramte ihres Wohnorts Anzeige zu machen, die Vermessung der Apparate vornehmen zu lassen und den jedesmaligen Gebrauch derselben durch eine Declaration, aus welcher die Zeit des Betriebes hervorgeht, vor dessen Beginn anzumel-

den, auch sind sie der Helm-Ablieferung (§. 46.) und den sonstigen Steuer-Controlen unterworfen.

Bestimmung wegen der Apotheker, Chemiker ꝛc.

§. 5.

Die vorstehenden Bestimmungen beziehen sich auch auf die Apotheker und Chemiker, jedoch sind diese von der Abgabe von Gebrauchs-Declarationen über solche Apparate, welche nicht mehr als 30 Quartier ($24^5/_9$ Quart Preußisch) Inhalt haben, befreiet, insofern sie sich derselben nur zur Ausübung ihrer Kunst bedienen. Die Steuerbehörde kann unter besonderen Verhältnissen diese Begünstigung auch auf größere Apparate ausdehnen.

Verfertigen die genannten Personen aber mittelst ihrer Apparate Branntewein oder Liqueur, so finden auch sämmtliche die Branntewein- oder Liqueur-Fabrication betreffenden Bestimmungen auf sie Anwendung.

Den Steuerbeamten steht übrigens das Recht der Revision in jedem Falle zu.

Minimum des Maisch-Bottich-Raums.

§. 6.

Maisch-Bottiche von weniger als 600 Quartiere (491 Quart Preußisch) Raum-Inhalt werden in den Brennereien in der Regel nicht zugelassen.

Doch sollen den im §. 3. bezeichneten landwirthschaftlichen Brennereien Maisch-Bottiche von nicht weniger als 400 Quartier (327 Quart Preußisch) Raum-Inhalt verstattet sein.

Beschränkung der Zahl der Maisch-Bottiche.

§. 7.

Zum gleichzeitigen Einmaischen dürfen dann nie mehr als zwei Bottiche benutzt werden, wenn nicht mehr als 4000 Quartier (3273 Quart Preußisch) Maisch-Bottichraum erforderlich sind.

Binnen den ersten drei Monaten nach Publication des gegenwärtigen Gesetzes sind daher auch diejenigen Maischgefäße, welche der vorstehenden Bestimmung nicht entsprechen, entweder dieser gemäß einzurichten oder gänzlich zu beseitigen, und bleibt bis zum Ablauf solcher Frist der Gebrauch derselben nachgelassen.

In einzelnen dazu geeigneten Fällen bleibt der Administration eine Verlängerung der Frist unbenommen.

Vormaisch-Bottiche, Kühlschiffe oder Kühlwannen.

§. 8.

Brennereien von ordnungsmäßigem Betriebe wird zwar auch der Gebrauch der Vormaisch-Bottiche und Kühlschiffe oder Kühlwannen gestattet, wegen dieser Gefäße indeß bestimmt, daß deren Benutzung im Falle des Mißbrauchs von der obersten Steuerbehörde untersagt werden kann, und daß solche

1) den gesammten Raum-Inhalt des steuerpflichtigen Maisch-Bottichs in der Regel nicht überschreiten, auch — bei Vermeidung der im §. 32. bestimmten Strafen — weder
2) mit Hefe gestellte gährende oder reife Maische enthalten, noch

3) zu anderer Zeit, als wenn der steuerpflichtige Maisch-Bottichraum leer ist, mit Maische gefüllt sein dürfen.

Gefäße für die künstlichen Gährungsmittel. (Hefegefäße.)

§. 9.

Diejenigen Gefäße, in welchen die künstlichen Gährungsmittel, die zum Anstellen der Maischen dienen, bereitet werden, bleiben von der Versteuerung ausgeschlossen, sofern ein jedes derselben nicht über ein Zehntheil des Raums desjenigen Maisch-Bottichs, wozu solches gehört, enthält.

Größere Gefäße dieser Art dürfen bei Vermeidung der im §. 32. bestimmten Strafe nur mit Vorwissen und nach zuvor eingeholter Genehmigung der obern Steuerbehörde gehalten werden.

Auch ist bei gleicher Strafe untersagt, für jeden abzutreibenden Maisch-Bottich mehr wie ein Hefegefäß zu haben.

Die zu den künstlichen Gährungsmitteln erforderliche Maische ist nur aus dem zur Einmaischung declarirten Bottich zu entnehmen.

Wer dem entgegen handelt, hat nicht nur die Confiscation des Gefäßes, woraus die Maische zur Hefebereitung entnommen ist, und eine Geldstrafe von 5 bis 20 ℔, sondern außerdem auch noch in dem Falle, daß eine Verkürzung der Steuer nachgewiesen werden kann, die Strafe der Defraude verwirkt.

Bereitung der Hefe aus Malz-Extract.

Die Bereitung von Hefe aus Malz-Extract ist nur nach vorgängiger Declaration, und zwar nur in einem besonders dazu bestimmten Gefäße gestattet.

Wer solche Hefe statt zur Gährung der Maische zu verwenden, sofort abbrennt, verfällt in die im §. 32. bestimmten Strafen.

Bereitung der Hefe zum Verkauf.

Demjenigen, welcher sich neben der Branntewein-Fabrication auch mit der Verfertigung trockner oder flüssiger Hefe zum Verkauf abgiebt, soll diese zwar fernerhin, wenn in den Declarationen das Behufige bemerkt ist, jedoch bei Vermeidung der im §. 32. bestimmten Strafe nur in solchen Gefäßen gestattet sein, welche nicht mehr als den sechsten Theil Raum-Inhalt desjenigen Maisch-Bottichs, wozu sie gehören, enthalten.

Diese Gefäße müssen indeß

1) ihren bestimmten Stand haben und mit der №. des oder der Bottiche, wozu sie gehören, versehen sein.

Auch dürfen sie

2) nicht länger benutzt werden, als die Maisch-Bottiche, wozu sie gehören, mit Maische gefüllt sind, und muß

3) diesen Maisch-Bottichen dasjenige an Maische fehlen, was in den Hefegefäßen vorhanden ist.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften wird in dem unter №. 1. bezeichneten Falle mit einer Ordnungsstrafe von 1 bis 10 ₰, in dem unter №. 2. angeführten Falle mit einer Geldstrafe von 5 bis 20 ₰, und im Falle unter №. 3. mit der Confiscation des Gefäßes, woraus die Maische zur Hefebereitung genommen ist, und einer Geldstrafe von 5 bis 20 ₰, sondern auch im Falle einer Steuerverkürzung, mit der Strafe der Defraude geahndet.

Im Wiederholungsfalle cessirt neben Anwendung vorstehender Strafen die Erlaubniß zur Haltung und

Benutzung derartiger Gefäße zur Bereitung der zum Verkauf bestimmten Hefe.

Da, wo die Art der Hefebereitung größere Gefäße erfordert, sollen solche mit Vorwissen und nach zuvor eingeholter Genehmigung der obern Steuerbehörde gestattet sein. Indessen finden auch in Beziehung auf die größere Gefäße die sub Nris. 1., 2. und 3. dieses §. enthaltenen Bestimmungen Anwendung.

Verbot der Aufsatzkränze und Aufsatzhölzer.

§. 10.

Bewegliche Aufsatzkränze, Aufsatzhölzer oder sonstige Vorrichtungen zur Vergrößerung des Maisch- oder Gährungsraums oder zum Aufhalten übergährender Maische sind gänzlich verboten.

Wer sich derselben dennoch bedient, verwirkt nicht nur deren Confiscation und eine Geldbuße von 50 ₰, sondern auch noch außerdem die Strafe der Defraude, sofern eine Verkürzung der Steuer dadurch veranlaßt ist.

Verbot beweglicher Zwischensätze zwischen Blase und Helm, und des Gebrauchs eines auf mehrere Blasen passenden Helms.

§. 11.

Auch bewegliche Zwischensätze zwischen Blase und Helm, wodurch deren Raum-Inhalt vergrößert wird, so wie der Gebrauch eines auf mehrere Blasen passenden Helms sind bei Strafe der Confiscation und einer Geldbuße von 50 ₰ gänzlich untersagt.

Erste Anmeldung der Apparate nach Publication dieses Gesetzes. Nachweisungen der Branntweinbrenner.

§. 12.

Jeder Branntweinbrenner ist bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 10 ₰ gehalten, binnen

eines nach Publication dieses Gesetzes von der Steuerbehörde zu bestimmenden Termins eine schriftliche Nachweisung bei dem Steueramte seines Wohnorts in doppelter Ausfertigung einzugeben, welche enthalten muß:

1) Beschreibung der Lage und Angabe der Nummer und des Besitzes des Gebäudes, worin die Betriebsanstalt sich befindet;
2) sämmtliche zu dieser Anstalt gehörige Maisch- und Vormaisch-Bottiche, Hefegefäße, Kühlschiffe, Vor- oder Maischwärmer, Dampfkessel, Blasen, Helme, Sturzmaschinen, Schlangenröhren und sonstige Kühlapparate, Condensatoren, Rectificatoren und Spiritus-Apparate, Schlempe- oder Spülicht- und auch eingemauerte oder eingesenkte Maisch-, Lutter- und Branntweinbehälter;
3) den cubischen Inhalt der bereits früher von der Steuerbehörde vermessenen Apparate.

Nachdem die in der Nachweisung enthaltenen Angaben von dem damit beauftragten Steuerbeamten in der Brennerei geprüft, und so weit solches erforderlich, von dem Branntweinbrenner in beiden Ausfertigungen berichtigt worden, wird diesem letztern das eine Exemplar, mit dem Visa des Steueramtes versehen, zurückgegeben, damit er solches bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 1 bis 10 ₰ an einer zur Einsicht der Steuerbeamten geeigneten Stelle in der Brennerei aufbewahre.

Bei dem Rückempfange erhält der Branntweinbrenner zugleich einen Abdruck dieses Gesetzes.

Branntweinbrenner, die den von der Steuerdirection bestimmten Termin unbeachtet gelassen haben, erleiden außer der verwirkten Ordnungsstrafe die Con-

fiscation der nicht angemeldeten Maisch- und Hefegefäße, Blasen und Helme, und verfallen außerdem in die Strafe der Defraude und in eine Geldbuße von 50 bis 100 ℔, sofern von diesen Gefäßen heimlicher Gebrauch gemacht ist.

Nachweisungen und Anzeige anderer Personen.

§. 13.

Auch haben alle sonstige Personen, die Destillir-Apparate besitzen oder anfertigen, verändern, ausbessern oder Handel damit treiben, diejenigen derselben, die sich bei Publication dieser Verordnung in ihren Händen befinden, innerhalb des von der Steuerbehörde zu bestimmenden Termins unter Angabe des Eigenthümers bei dem Steueramte ihres Wohnorts schriftlich nachzuweisen, diese Apparate auch nicht anders als nach zuvoriger, bei gedachtem Steueramte eingereichter Anzeige, aus welcher der Name und Wohnort des Empfängers hervorgehen muß, verabfolgen zu lassen.

Im Unterlassungsfalle ist eine Ordnungsstrafe von 10 ℔ verwirkt.

Erste Vermessung der Apparate nach Publication des Gesetzes. Objecte der Vermessung.

§. 14.

Die in den Branntweinbrennereien vorhandenen Maisch- oder Hefegefäße, Vor- oder Maischwärmer, Dampfkessel, Branntweinblasen, Helme und sonstige Apparate und Behälter, deren Raumermittelung zur Sicherung der Steuer oder zur Controle des Brennbetriebs nothwendig befunden wird, sind nach Einreichung der Nachweisung, in soweit solches nicht schon

wegen der bisherigen Abgabe vom inländischen Branntewein geschehen ist, und daher eine Wiederholung von Seiten der Steuerbehörde für unnöthig gehalten wird, zu vermessen.

Art der Vermessung.

§. 15.

Die Vermessung selbst geschieht von dem oder den dazu angeordneten Steuerbeamten in Gegenwart des Besitzers der Apparate, und, falls dieser solches wünschen sollte, unter Zuziehung des Gemeinde-Vorstandes oder einer andern geeigneten Person, mit richtigem und geaichtem, von der Steuer-Administration angeschafften Gemäße, mittelst ununterbrochenen Anfüllens mit kaltem Wasser bis zum Ueberlaufen voll.

Verpflichtungen des Besitzers der Apparate bei der Vermessung.

§. 16.

Zum Behuf dieser Vermessung hat der Besitzer der Apparate für deren völlig leeren und trocknen Zustand, für die wagerechte Stellung derselben, auch für das nöthige Wasser und überhaupt für alle bei diesem Geschäfte erforderliche Hülfsleistungen, und zwar unentgeltlich, zu sorgen.

An Bottichen, die völlig wagerecht nicht gestellt werden können, sind die über dem Wasserspiegel hervorragenden Theile abzuschneiden, welches, wenn nicht früher, doch sofort bei der Vermessung durch den Besitzer dieser Gefäße und auf dessen Kosten zu besorgen ist.

Bezeichnung der Apparate.

§. 17.

Nach geschehener Vermessung ist, und zwar im Beisein und auf Kosten des Besitzers, eine Bezeichnung der vermessenen Apparate vorzunehmen.

Jedes zur Maisch- und Hefebereitung bestimmte Gefäß wird mit fortlaufender Nummer und einer Angabe des ausgemittelten Inhalts auf geeignete Weise bezeichnet, auch mit einem Steuerstempel, den die Steuer-Administration bestimmt und auf ihre Kosten anschafft, versehen.

Auf dem obern Rande der Branntweinblasen und Helme ist deren cubischer Inhalt und die der Branntweinbrennerei von der Steuerverwaltung gegebene Nummer einzugraben.

Bei anderen zur Benutzung beim Brennbetriebe bestimmten Gefäßen tritt, sofern deren Bezeichnung von dem Steuerbeamten nöthig gehalten wird, das wegen der Maisch- und Hefegefäße bestimmte Verfahren ein.

Vermessungs-Protocoll.

§. 18.

Ueber die geschehene Vermessung und Bezeichnung hat der das Geschäft leitende Steuerbeamte sofort ein Protocoll aufzunehmen, welches von den im §. 15. genannten Personen zu unterschreiben ist, und wovon eine Ausfertigung dem Besitzer der vermessenen Apparate zuzustellen ist, damit dieser solche aufbewahre und dem controlirenden Officianten, wenn derselbe solches verlangen sollte, bei den Revisionen vorlege.

Sollte diese Ausfertigung bei den Revisionen auf desfallsiges Verlangen überall nicht, oder aber in einem so beschädigten Zustande vorgelegt werden, daß deren Inhalt nicht vollständig zu entnehmen steht; so verfällt der Inhaber derselben in eine Ordnungsstrafe von 1 bis 5 ℛ.

Kosten der ersten Vermessung.

§. 19.

Mit Ausnahme der in den §§. 16. und 17. gedachten, sind weiter keine Kosten für die erste Vermessung, welche nach Publication dieses Gesetzes vorzunehmen ist, von den Brennerei-Besitzern zu tragen.

Aufnahme eines Grundrisses.

§. 20.

Der wegen der Vermessung in der Branntweinbrennerei anwesende Steuerbeamte hat auch zugleich über die Stellung der Maischgefäße zwei übereinstimmende Grundrisse anzufertigen, diese zu unterzeichnen und deren Richtigkeit durch Unterschrift des Branntweinbrenners anerkennen zu lassen.

Das eine Exemplar wird dem Branntweinbrenner ausgehändigt, und dieser ist bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 1 bis 10 ℛ gehalten,

1) dasselbe an einer zur Ansicht des revidirenden Steuerbeamten geeigneten Stelle in der Brennerei aufzubewahren, auch

2) jede Veränderung in der Stellung der Maischgefäße, ehe solche geschieht, bei dem Steuer-Amte zur Anzeige zu bringen.

Sonstige Verpflichtung der Brennereibesitzer hinsichtlich der Bezeichnungen der Apparate und Aufbewahrung von Visirstäben und Maßen.

§. 21.

Die Brennerei-Besitzer sind für die Erhaltung der an den Apparaten vorgenommenen Bezeichnungen verantwortlich und haben, wenn solche verletzt oder sonst undeutlich werden, sofort dem Steueramte ihres Orts davon zur Bewirkung einer abermaligen, auf Kosten des Brenners zu beschaffenden Bezeichnung Anzeige zu machen.

Auch haben dieselben für die sichere Aufbewahrung derjenigen Visirstäbe und sonstigen Maße, welche für die in ihrer Brennerei befindlichen Apparate angefertigt und ihnen von dem Steuerbeamten anvertraut worden, Sorge zu tragen.

In eine Ordnungsstrafe von 1 bis 10 ℔ verfällt derjenige, welcher der einen oder andern vorstehender Bestimmungen nicht nachkommt.

Wer aber die an den Apparaten angebrachten Bezeichnungen verfälscht, erleidet außer den sonst etwa verwirkten Strafen auch die im §. 68. bestimmte Strafe.

Spätere Anmeldung von Brennapparaten. Anlage, Verlegung und Aufhebung einer Brennerei.

§. 22.

Jeder, der eine Branntweinbrennerei neu anlegen, oder die vorhandene verlegen, oder sich derselben gänzlich entledigen will, hat davon eine Anzeige zu machen, welche

im erstern Falle vor der Empfangnahme unter Beifügung der im §. 12. vorgeschriebenen Nachweisung, in den beiden letztern

Fällen aber mindestens drei Tage vor der Verlegung, oder vor der Verabfolgung der vorhandenen Apparate

bei dem Steueramte seines Wohnorts schriftlich einzureichen ist.

Unterlassung dieser Anzeige zieht rücksichtlich der Maisch- und Hefegefäße, Blasen und Helme, sofern von jenen Gebrauch gemacht sein sollte, die im §. 32. bestimmte Strafe, sonst aber, wie auch hinsichtlich der übrigen unter №. 2. des §. 12. aufgeführten Gefäße, eine Ordnungsstrafe von 10 bis 40 ₰ nach sich.

Anschaffung, Veränderung, Veräußerung und Zerstörung einzelner Gefäße von Seiten der Brennereibesitzer.

§. 23.

Gleichen Strafen unterliegt auch derjenige Branntweinbrenner, der einzelne Gefäße der im §. 12. gedachten Art, mögen solche vermessen sein oder nicht, an sich bringt, verkäuflich oder auf sonstige Weise sich derselben entledigt, sie verändert, ausbessert, zerstört oder solches durch andere thun läßt, ohne davon zuvor dem Steueramte seines Wohnorts schriftliche Anzeige gemacht zu haben.

In denjenigen der in diesem und im §. 22. erwähnten Fällen, wo das zu confiscirende Geräth nicht mehr vorhanden ist, tritt an die Stelle der Confiscationsstrafe eine Geldbuße von 10 bis 50 ₰.

Sollte inzwischen ein an den vorhandenen und bereits vermessenen Apparaten während des declarirten Gebrauchs derselben entstehender Schaden, selbst wenn derselbe auf den Raum-Inhalt von einigem Einflusse wäre, von so weniger Erheblichkeit sein, daß demselben unter Fortsetzung des Betriebes sogleich abzuhelfen steht, so ist die Anzeige einer sol-

chen Reparatur erst nach beendigtem Betriebe, dann aber sofort und spätestens binnen 24 Stunden bei dem Steueramte zu machen.

Unterbleibt solche, so ist eine Ordnungsstrafe von 20 ₰ zu erlegen, in dem Falle aber, wo die Reparatur eines Maischbottichs vorgenommen, der cubische Inhalt dadurch vergrößert und dieser anderweit benutzt worden, die im §. 32. bestimmte Strafe verwirkt.

Vergrößerungen des cubischen Inhalts der Maischgefäße von mehr als drei Procent des Raum-Inhalts, die in Folge eines Werfens des Bodens oder der Dauben (Stäbe) dieser Geräthe eintreten, sind von dem Branntweinbrenner zum Behuf einer anderweit vorzunehmenden Vermessung sofort bei dem Steueramte anzuzeigen. Derjenige Brenner, der diese Anzeige unterläßt, verfällt nicht nur in eine Ordnungsstrafe von 1 bis 10 ₰, sondern hat auch den sich bei der Nachmessung ergebenden größern Inhalt für die letztverflossenen drei Betriebs-Monate nachzuzahlen.

Messungen und Nachmessungen.

§. 24.

Bei den Messungen oder Nachmessungen, welche in dem einen oder andern der in den §§. 22. und 23. gedachten Fällen erforderlich werden, finden alle diejenigen Vorschriften Anwendung, welche in den §§. 14 bis incl. 18. und im §. 20. enthalten sind.

Uebrigens hat die Steuer-Administration das Recht, auch in allen anderen Fällen, wo sie eine Nachmessung für nothwendig hält, solche zu jeder Zeit, jedoch auf eigene Kosten vornehmen zu lassen.

Kosten solcher Messungen und Nachmessungen.

§. 25.

Vermessungen, die in den in den §§. 22. und 23. erwähnten Fällen eintreten, sind auf alleinige Kosten des Besitzers der Brennerei vorzunehmen, und hat dieser dem mit dem Geschäfte beauftragten Steuerbeamten für das Geschäft 16 *gGr.* (20 Silbergr.), und für jede Meile, die solcher deshalb zu reisen genöthigt ist, 6 *gGr.* ($7\frac{1}{2}$ Silbergr.) zu entrichten.

Von dem Betriebe der Brennerei. Betriebs-Declaration.

§. 26.

1) Derjenige Branntweinbrenner, welcher brennen will, ist verbunden, mindestens 24 Stunden vor dem Einmaischen eine schriftliche, eigenhändig unterzeichnete Declaration nach einem von der Steuerbehörde vorzuschreibenden Schema, und zwar in doppelter Ausfertigung, bei dem Steueramte, in dessen Bezirke die Anstalt sich befindet, innerhalb der Receptur-Stunden einzureichen.

2) Von dieser Declaration, welche weder Rasuren, noch durchstrichene Stellen enthalten darf, wenn sie als gültig angenommen werden soll, wird nach deren Prüfung das eine Exemplar, mit der Unterschrift des Steuer-Einnehmers versehen, dem Producenten zurückgegeben. Dasselbe ist, so lange der angezeigte Betrieb dauert, an einer zur Ansicht des Steuerbeamten paßlichen Stelle in der Brennerei anzuheften oder darin auf sonstige angemessene Weise aufzubewahren, und letztern Falls dem Steuerbeamten bei der Revision sofort auf sein Begehren vorzulegen, am Schlusse jeden Monats aber bei Einzahlung der Steuer an das Steueramt einzuliefern.

Wer diesen unter 2. enthaltenen Bestimmungen nicht nachkommt, verfällt in jedem einzelnen Falle in eine Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Sgr.

Diese Strafe tritt auch dann ein, wenn die für die Brennerei bestimmte Declaration so beschädigt ist, daß deren Inhalt von den Steuerbeamten vollständig nicht mehr ersehen werden kann, oder wenn die Declaration solche unrichtige Angaben enthält, welche keine höhere Strafen zur Folge haben.

Zeitraum, den die Betriebs-Declaration umfaßt.

§. 27.

Die bei dem Steueramte abzugebende Declaration muß, wenn auch nicht ununterbrochen gebrannt wird, doch mindestens den Zeitraum von acht Tagen begreifen; sie kann indeß auch auf einen ganzen Calender-Monat, auf längere Zeit indeß nicht gerichtet werden.

Demjenigen, welcher den Betrieb im Laufe der Zeit, wofür declarirt ist, erweitern will, ist solches gestattet.

In einem solchen Falle hat aber derselbe eine neue Declaration für die noch laufende Zeit bei dem Steueramte einzureichen, und dabei alles dasjenige zu beachten, was über die Declarationen im vorhergehenden Paragraphen vorgeschrieben ist.

Mehr als eine neue Declaration über erweiterten Betrieb werden indeß im Laufe der Zeit, für welche declarirt worden, nicht zugelassen.

Abweichungen vom declarirten Betriebe.

§. 28.

Der Betrieb muß ganz so vorgenommen werden, wie solcher in der bei dem Steueramte eingereichten Declaration angegeben ist.

Ausnahmen finden nur Statt, wenn

1) Maischgefäße oder wesentliche Theile des Destillir-Apparats während des Gebrauchs in der Maße schadhaft oder unbrauchbar werden, daß diesem nicht sofort abgeholfen werden kann.
2) Maische ganz oder zum Theil verunglückt;
3) sonstige unvorhergesehene Unfälle, wozu namentlich Schrot- und Wassermangel zu rechnen sind, eintreten,

und der Betrieb dadurch unterbrochen wird, oder für die noch übrigen declarirten Tage eingestellt werden muß.

In allen diesen Fällen ist aber die Veranlassung der Veränderung oder zum einstweiligen gänzlichen Einstellen des Betriebes, sofern Steuerbeamte nicht sogleich zugezogen werden können, sofort durch solche Zeugen, die weder zur Familie, noch zu den im Lohn des Brenners stehenden Leuten gehören, zu ermitteln, und ohne allen Verzug, spätestens aber binnen 24 Stunden, mittelst schriftlicher Anzeige zur Kenntniß des Steueramts zu bringen, damit dieses eine weitere, von der Steuer-Administration vorzunehmende Untersuchung veranlasse.

Tritt in Folge des Unfalls nur eine Veränderung in dem declarirten Betriebe ein, so ist mit der ermeldeten schriftlichen Anzeige zugleich von dem Brenner für die noch übrige Betriebszeit eine anderweite Declaration einzureichen, und damit alles dasjenige zu beobachten, was wegen der Declarationen im §. 26. verordnet worden; bei gänzlicher Einstellung des Betriebes für den laufenden Calender-Monat aber ist das in den Händen des Brenners befindliche Exemplar der Declaration an das Steueramt wieder einzuliefern.

Wer den in diesem §. enthaltenen Vorschriften zuwider handelt, wird als ein solcher angesehen, der seinen Betrieb ununterbrochen fortgesetzt hat, verwirkt aber auch wegen der Abweichungen von der Betriebs-Declaration die für solche Fälle bestimmten Strafen.

Besondere Abweichungen vom declarirten Betriebe bei den im §. 3. genannten landwirthschaftlichen Brennereien.

§. 29.

Derjenige landwirthschaftliche Branntweinbrenner, welcher den im §. 3. dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmungen und den in Folge derselben abgegebenen Declarationen zuwider, mit mehr als einer Blase brennt, oder täglich mehr als 800 Quartier (654½ Quart Preuß.) Maische verschwehlt, verfällt in die im §. 32. bestimmten Strafen, hat aber auch nicht nur den ihn seit dem 1sten November des laufenden Brennjahrs zugestandenen Steuer-Nachlaß von 1 ℛ für jede 24 Quartier des Maischbottich-Raums nachzuzahlen, sondern verliert noch außerdem bis zum 1sten November des nächsten Jahrs die ihm nach dem §. 3. zugestandene Begünstigung.

Wird den Bestimmungen des §. 3, soweit solche die Zahl der Blasen oder des Maisch-Quanti betreffen, zum zweiten Male zuwider gehandelt, so verliert der Contravenient außerdem auch noch für immer jeden Anspruch auf das in jenem Paragraphen enthaltene Zugeständniß.

Vom Anfange des Betriebes. Einmaischung.

§. 30.

Der Betrieb beginnt mit der Einmaischung, mithin zu der Zeit, wo das Schrot oder das sonst zur

Branntewein-Fabrication bestimmte Material mit dem Wasser vermischt wird.

Wer sich zu dieser Vermischung anderer Flüssigkeiten als gewöhnlichen Wassers bedient, hat eine Ordnungsstrafe von 2 bis 20 ₰ zu erlegen.

Zum Abkühlen und Stellen der Maische ist indeß auch der Gebrauch kalter Schlempe erlaubt.

Zeit des Einmaischens.

§. 31.

Die Einmaischung darf nur geschehen,

1) an den dazu declarirten Tagen,

2) in den Monaten October bis einschließlich März von Morgens 5 bis Abends 8 Uhr, in den übrigen Monaten aber von Morgens 4 bis Abends 10 Uhr.

Sollte während der Monate Junius, Julius und August eine frühere Einmaischung gewünscht werden, so ist auch diese auf desfallsige Anzeige zu gestatten;

3) nur in den zum Gebrauche declarirten, vermessenen und

4) in der Brennerei aufgestellten Maischgefäßen, auch

5) nach einer regelmäßigen Reihefolge, so daß dieselbe, wenn nicht besondere Umstände ein anderes nothwendig machen, als in welchem Falle eine Anzeige bei dem Steueramte geschehen muß, in demjenigen Gefäße wieder begonnen werden muß, dessen Inhalt der vorhergegangenen Destillation zuerst unterzogen wurde.

Strafbestimmungen.

§. 32.

Wer an anderen als an declarirten Tagen, oder in anderen als den zum Gebrauche declarirten und in der Brennerei aufgestellten Maischgefäßen einmaischt, verwirkt die Strafe der Defraude nebst einer Geldbuße von 50 bis 100 fl, und hat außerdem die Confiscation der zum unerlaubten Betriebe benutzten Maisch- und Hefegefäße, Blasen, Helme und sonstigen Apparate zu erleiden.

Desgleichen.

§. 33.

Wenn Maische in anderen als den zum Betriebe angemeldeten Gefäßen gefunden wird, so soll es ohne Rücksicht auf die Größe und sonstige Beschaffenheit der mit Maische gefüllten Gefäße so angesehen werden, als ob solche darin heimlich bereitet worden, und in Betreff derselben die im vorstehenden Paragraphen bestimmte Strafe eintreten.

Kann aber nachgewiesen werden, daß solche Maische in anderen größeren Gefäßen bereitet worden, so ist diese Strafe nach den größeren Gefäßen festzustellen.

Das Abschöpfen von Maische aus dem in der Gährung begriffenen Maischbottiche, sofern solches zu anderen Zwecken als zur Hefebereitung geschieht, oder das Auffangen der übersteigenden Maische in andere Gefäße wird gleichfalls wie eine nicht declarirte Einmaischung angesehen und bestraft; doch mit Ausnahme des Falles, wenn die übergährende Maische ohne Aufenthalt der zum Viehtranke bestimmten Schlempe zugegeben wird.

Desgleichen.

§. 34.

Derjenige, welcher Maischgefäße, die weder angemeldet noch vermessen sind, zur Gewinnung oder Aufbewahrung von Maische benutzt hat, wird angesehen, als habe er drei Monate bis zum Tage der entdeckten Contravention die Brennerei mit jenen Gefäßen ununterbrochen betrieben, es sei denn, daß von dem Denuncianten eine längere oder von dem Denunciaten eine kürzere Betriebsfrist mit solchen Gefäßen, oder der überall nicht Statt gehabte Gebrauch derselben zum Betriebe nachgewiesen wird, in welchem letztern Falle jedoch die Confiscation der Gefäße und außerdem eine Ordnungsstrafe von 20 bis 40 ₰ eintritt.

Desgleichen.

§. 35.

Wer die Entdeckung und Verfolgung der in den §§. 32. 33. und 34. bezeichneten Contraventionen,

1) durch Vernichtung der Gefäße, oder
2) durch Weggießen der Maische oder des daraus erzielten Products, oder
3) durch verweigerte Oeffnung des Raums, worin die Gefäße aufgestellt sind, zu erschweren sucht,

hat jedenfalls neben den übrigen der in jenen Paragraphen bestimmten Strafen das Maximum der darin zu 50 bis 100 ₰ festgesetzten Geldstrafe zu erlegen.

Desgleichen.

§. 36.

Abweichungen von den unter №. 2. und 5. des §. 31. ertheilten Vorschriften werden das erste Mal

mit 2 ₰, bei Wiederholungen mit 4 bis 20 ₰ Ordnungsstrafe geahndet.

Anstellen der Maische innerhalb der zum Einmaischen declarirten Zeit.

§. 37.

Innerhalb der zum Einmaischen declarirten Zeit ist auch, und zwar bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 1 bis 10 ₰ das Anstellen der Maische zu beschaffen.

Gährungs-Perioden.

§. 38.

Das Abbrennen der Maische findet nach der in der Betriebs-Declaration anzuzeigenden Wahl des Brenners nur am dritten oder vierten Tage nach der Einmaischung, wobei der Tag der Einmaischung als der erste zu berechnen ist, Statt.

Abweichungen hiervon dürfen nur nach eingeholter Zustimmung des Steueramts vorgenommen werden, widrigenfalls das erste Mal 2 ₰, bei Wiederholungen 4 bis 20 ₰ Ordnungsstrafe verwirkt sind.

Abbrennen der Maische. (Destillation.)

§. 39.

Den Anfang der Destillation bildet derjenige Zeitpunkt, wo der Vorwärmer oder die Blase mit Maische gefüllt wird.

Anzünden des Feuers unter der Blase.

§. 40.

Wer vor der in der Betriebs-Declaration angegebenen Zeit Feuer unter der Blase anzündet, verfällt in eine Ordnungsstrafe von 5 ₰.

Anbrechen des Maischbottichs zum Füllen des Vorwärmers oder der Blase.

§. 41.

Das Anbrechen der Maischbottiche zur Füllung des Maischwärmers oder der Blase darf indeß nicht früher als eine Stunde vor dem Gebrauche des Helms vorgenommen werden.

Geschieht solches dennoch, so sind im ersten Falle 2 ₰, bei Wiederholungen aber 4 bis 20 ₰ Ordnungsstrafe zu erlegen.

§. 42.

Der Anfangstermin der Destillation beschränkt sich ohne Unterschied der (14-, 12- und 24stündigen) Betriebszeit auf die Stunden von 5 bis 8 Uhr Morgens, in dem Falle jedoch, wo eine Helmablieferung stattfindet, auf die Stunden von 7 bis 10 Uhr Morgens. Diejenigen dieser Stunden, welche in der für den laufenden Kalender-Monat zuerst eingereichten Declaration als Anfangstermin angegeben ist, kann für die Dauer besagten Monats nicht geändert werden.

Reihefolge der Maischbottiche beim Abrennen.

§. 43.

Die Maischbottiche sind bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 1 bis 10 ₰ in der Reihefolge

abzubrennen, nach welcher in solchen eingemaischt ist, es sei denn, daß eine Abweichung von dem Steueramte gestattet worden.

In dem Falle indeß, wo mehrere Bottiche von einem und demselben Maischtage innerhalb einer Destillation abgebrannt werden sollen, steht dem Brenner auch ohne vorher eingeholte Genehmigung frei, denjenigen dieser beiden Bottiche zuerst zu leeren, der die reifeste Maische enthält.

Das Vorhandensein von Maische in Bottichen, die bereits geleert sein müßten.

§. 44.

Wird Maische in den zum Betriebe declarirten Bottichen vorgefunden, welche nach der Betriebs-Declaration schon abgebrannt sein muß, so wird solche als heimlich bereitet angesehen, und tritt demnach in diesem Falle die Strafe der Defraude und eine Geldbuße von 50 bis 100 ℔ ein; es sei denn, daß der §. 28. eine Ausnahme rechtfertigt.

Zeit, während welcher nur in den Vorwärmern und Blasen Maische und Spülicht sein darf.

§. 45.

Bei Vermeidung der im §. 32. bestimmten Strafe darf nur während der declarirten Brennzeit Maische in den Vorwärmern und Blasen enthalten sein.

Auch ist die Aufbewahrung von Spülicht (Schlempe) in jenen Apparaten außer der angemeldeten Betriebszeit und ohne Erlaubniß des Steueramts bei einer Ordnungsstrafe von 5 ℔ untersagt.

Ablieferung der außer Gebrauch gesetzten Branntweinblasen-Helme oder deren Aufbewahrung in der Brennerei.

§. 46.

Die jedesmalige Ablieferung der Branntweinblasen-Helme während des Nichtgebrauchs an das Steueramt tritt nur ein:

1) bei den Helmen der im §. 4. bezeichneten Destillateure und Liqueur-Fabrikanten;
2) bei allen übrigen Helmen dann, wenn die Brennerei gänzlich ruht oder über 8 Tage außer Betrieb gesetzt wird.

Diejenigen Helme, welche nach der unter № 2. enthaltenen Bestimmung während eines kürzern als achttägigen Betriebsstillstandes nicht abgeliefert zu werden brauchen, sollen sich indeß während des Nichtgebrauchs an einem zwischen dem Brenner und der Steuer-Administration gemeinschaftlich bestimmten Platze der Brennerei befinden, und zwar bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 2 bis 3 ℔.

Die vorstehende Gestattung der Nichtablieferung des Helms während des Nichtgebrauchs fällt jedoch für denjenigen Brenner sofort weg, welcher der gemachten betrüglichen Benutzung des Helms überführt wird.

Sie kann ebenfalls demjenigen von Seiten der Steuerbehörde entzogen werden, welcher auf andere Weise einer Defraude hinsichtlich der Brennsteuer sich schuldig machen wird. Diese Bestimmung findet auch auf denjenigen Branntweinbrenner Anwendung, welcher der im §. 58. gedachten betrüglichen Reimportation oder Exportation sich schuldig macht, und wird ausdrücklich hiedurch auf denjenigen ausgedehnt, welcher heimlich unversteuerten Branntwein einführt.

Dagegen soll die Gestattung der Nichtablieferung des Helms jedenfalls demjenigen Brenner entzogen werden, welcher einer wiederholten Defraude in Bezug auf die Brennsteuer überführt wird.

Neben der vorstehenden Entziehung der im Eingange dieses §. ausgesprochenen Gestattung treten im Falle des gemachten betrüglichen Gebrauchs vom Helm die übrigen gesetzlichen Strafen der Defraude ein.

Entnehmung und Ablieferung der Helme bei dem Steueramte.

§. 47.

Insoweit den im vorstehenden §. enthaltenen Bestimmungen nach die Ablieferung der Branntweinblasen-Helme während des Nichtgebrauchs an das Steueramt vorzunehmen ist, treten wegen der Entnehmung des Helms von dem Steueramte und wegen dessen Ablieferung an dasselbe folgende Vorschriften ein.

1) die Entnehmung des Helms von dem Steueramte zum 14-, 12- und 24-stündigen Betriebe findet um 7 Uhr Morgens Statt;

2) die Rücklieferung des Helms ist zu beschaffen:

   a. beim 14- und 12-stündigen Betriebe zwar erst an dem auf die Einstellung des Betriebes folgenden Morgen zwischen 7 und 9 Uhr; der Helm muß sich indeß bis dahin, daß dessen Transport zum Steueramte vorgenommen wird, während der Zeit des Nichtgebrauchs an einem zwischen dem Brenner und der Steuer-Administration gemeinschaftlich bestimmten Platze der Brennerei, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 2 bis 3 ₰, befinden;

b. beim 24stündigen Brennen, und zwar wenn sich die Brennerei im Orte des Steueramts oder nicht über eine Viertelstunde von demselben entfernt befindet, bis 7½ Uhr Morgens; wenn aber die Brennerei über eine Viertelstunde vom Steueramte entfernt ist, um so viel später nach 7 Morgens, als die zum Transporte des Helms von und nach dem Steueramte erforderliche, von der Steuer-Administration ermittelte und dem Brenner bekannt gemachte Zeit beträgt.

Wird der Helm nicht innerhalb der bestimmten Zeit an das Steueramt zurückgeliefert, so ist für jede Stunde der Verspätung eine Ordnungsstrafe von 12 *gGr.* zu erlegen.

Hat aber die Verspätung im Abtreiben nicht declarirter Maische ihren Grund, so sind die im §. 32. bestimmten Strafen verwirkt.

Bei sehr bedeutender Entfernung der Brennereien von den Steuerämtern hat die Ober-Steuerbehörde die Befugniß, zur Erleichterung der Brenner wegen Sicherung und Aufbewahrung der Helme während des Nichtgebrauchs andere geeignete Verfügungen zu treffen.

Verschluß von Apparaten.

§. 48.

Der Steuer-Administration steht die Befugniß zu, in den Fällen, wo sie solches für angemessen hält, einen Verschluß der in der Brennerei befindlichen Helme und Schlangenröhren mittelst Versiegelung vorzunehmen. Jedoch soll die Verfügung wegen des Verschlusses von keinem niederern Steuerbeamten als einem Kreis- oder Stadt-Controleur ausgehen dürfen.

Die dazu erforderlichen Materalien hat der Besitzer der Brennerei unentgeltlich zu liefern; auch ist dieser nicht nur, und zwar bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 2 bis 10 ₰ gehalten, jede etwaige Beschädigung des Verschlusses sofort bei dem Steueramte zur Anzeige zu bringen, sondern unterliegt auch, sofern der Verschluß eigenmächtig abgenommen und von den darunter gelegt gewesenen Behältern heimlicher Gebrauch gemacht sein sollte, von der Zeit des angelegten Verschlusses an der im §. 32. bestimmten Strafe.

Dem Branntweinbrenner steht jedoch die Abnahme des Verschlusses zu, wenn sich zu der Zeit, welche von dem Steueramte zur Verschluß-Abnahme bestimmt ist, ein Steuerbeamter in der Brennerei nicht einfindet.

Wegnahme des Feuers unter der Blase.

§. 49.

Spätestens binnen 4 Stunden nach Ablauf der declarirten Brennzeit ist das unter der Blase annoch befindliche Feuer bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 5 ₰ wegzunehmen.

Benutzung der Blasen zu anderen Zwecken, als zur Destillation.

§. 50.

Die Benutzung der Blase zum Kochen von Was- oder zu anderen außergewöhnlichen Zwecken ist nur nach Entnehmung eines Erlaubnißscheins von dem Steueramte während der zu dem Ende dazu declarirten Stunden gestattet.

Wer diesen Bestimmungen zuwider handelt, verfällt in eine Ordnungsstrafe von 5 ₰.

Verfahren, wenn die zu heimlich erzieltem Lutter oder Branntewein verwandte Quantität Maische nicht nachzuweisen steht.

§. 51.

Wenn ein Brenner überführt wird, Lutter oder Branntewein heimlich verfertigt zu haben, die Quantität der dazu verwandten unversteuerten Maische, hinsichtlich welcher die im §. 32. bestimmte Strafe verwirkt ist, aber nicht nachzuweisen steht; so soll angenommen werden, daß an jedem nicht declarirten Tage der in der letzten Declaration angegebene Betrieb fortgesetzt sei. Ist aber eine Betriebs-Declaration früher noch überall nicht abgegeben, so findet die Bestimmung des §. 34. Anwendung.

Einzahlung der Steuer.

§. 52.

Am Schlusse eines jeden Monats ist die Steuer unter Wiedereinlieferung der für diesen Monat in der Brennerei befindlich gewesenen Betriebs-Declarationen bei dem Steueramte einzuzahlen und darüber, daß solches geschehen, in dem bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 1 ₰ bei der Zahlung vorzulegenden Quittungsbuche von dem Steueramte zu quittiren.

Diese Zahlung begreift auch die Steuer für diejenigen Einmaischungen, welche zwar erst im nächstfolgenden Monate abgebrannt werden sollen, aber bereits vor dem Schlusse des laufenden Monats ins Werk gerichtet sind.

Zur Feststellung der Steuer wird der für den gesammten Monat declarirte Maisch-Bottichraum summirt, von dessen Totalbetrage dasjenige jedoch von

der Abgabe frei gelassen, was weniger wie 12 Quartier (9 1/5 Quart Preußisch) beträgt.

Demjenigen Brenner, der zu der bestimmten Zeit keine Zahlung leistet, ist der Helm sofort abzunehmen, oder resp. dessen Wiederauslieferung zu verweigern, und sollte nicht innerhalb der nächsten 3 Tage Zahlung geleistet werden, so wird der Rückstand auf Anzeige des Steueramts von der Ortsobrigkeit sofort executivisch beigetrieben.

Bezeigt sich der Brenner mit der Zahlung wiederholt säumig, so ist derselbe der Vergünstigung der Zahlung am Monatsschlusse verlustig und in der Folge anzuhalten, die Steuer im Voraus, bei Einreichung jeder Betriebs-Declaration, zu entrichten.

Restitution indebite entrichteter und Nachbezahlung zu wenig bezahlter Steuer.

§. 53.

Eine Restitution indebite erlegter Steuer kann von dem Brenner nur durch eine binnen Jahresfrist, vom Tage der Versteuerung an gerechnet, bei der Steuerbehörde angebrachte Reclamation erwirkt werden.

Findet sich aber bei der von der Steuer-Administration regelmäßig vorzunehmenden Register-Revision, daß ein Mehreres als das Gesetz bestimmt, an Steuer erhoben worden, so wird der Mehrbetrag auch ohne Reclamation des Steuerpflichtigen jederzeit aus der Steuer-Casse erstattet.

Für die zu wenig erhobene Steuer haftet zwar der Steuer-Einnehmer; dieser kann solche aber von dem Brenner noch binnen 3 Monaten von dem Tage an, wo der Betrag in Folge der Register-Revision von der Steuerbehörde festgestellt ist, nachträglich einfordern.

Steuer-Erlaß.

§. 54.

Ein Erlaß von der Steuer wird von der obersten Steuerbehörde nur in außerordentlichen Fällen und zunächst nur dann bewilligt, wenn durch unvorhergesehenen und unverschuldeten Unfall ein unangebrochenes Maischgefäß gänzlich unbrauchbar geworden und solches gehörig bescheinigt ist.

Wegen sauer gewordener Maische findet indeß ein Erlaß überall nicht Statt.

Bonification der Steuer bei der Exportation des Branntweins in das Ausland.

§. 55.

Eine Bonification der Steuer für inländischen Branntewein tritt nur dann ein, wenn ein Branntweinbrenner den in seiner Betriebs-Anstalt gewonnenen Branntewein, der nicht unter 40 Grad Alkoholgehalt nach Tralles hat, in das Ausland, und zwar in Quantitäten von nicht weniger als einem Anker (32 $^{3}/_{4}$ Quart Preußisch) versandt hat, und wird solche bis zu weiterer Verfügung nach der diesem Gesetze beigefügten Scala aus der Steuer-Casse vergütet. Eine gleiche Bonification soll bei Exportationen in die als Ausland betrachteten Landestheile stattfinden, insofern nicht besondere Gründe eine Ausnahme gebieten.

Auf diese Bonification haben indeß die im §. 3. bezeichneten landwirthschaftlichen Brennereien einen Anspruch überall nicht.

Auch findet sie überhaupt nicht für Liqueur und für den Branntewein Statt, der in das ganz oder

größtentheils vom Vereinsgebiete umgebene Ausland exportirt wird.

Die oberste Kreisbehörde kann indeß von dieser Vorschrift in einzelnen Fällen Ausnahmen gestatten.

Das bei der Exportation behuf der Steuerbonification zu beobachtende Verfahren.

§. 56.

Derjenige Brenner, welcher auf die Vergütung Anspruch machen will, hat die zur Exportation bestimmten Gefäße zum nächsten Haupt-Steueramte zu bringen, und diesem eine schriftliche Declaration vorzulegen, aus der nicht nur

Zahl, Marken und Inhalt der Gefäße, sondern auch
der Name und Wohnort des Versenders, der Name und Wohnort des Fuhrmanns oder Schiffers, der den Transport besorgen soll,
die Quantität nach Stübchen,
der Alkoholgehalt des Branntweins nach dem Tralles'schen Alkoholometer,
die zu haltende Heer- oder Frachtstraße, der Name des beim endlichen Ausgange aus dem Lande zu passirenden Grenzamts

und

die Zeit des Transportes hervorgeht.

Das Steueramt hat hierauf nach zuvor angestellter Untersuchung die Gefäße am Spund und Zapfen zu versiegeln und einen Exportationsschein zu ertheilen, dessen Gültigkeit nach Maßgabe der Entfernung, nie aber auf längere Zeit als drei Wochen, zu bestimmen ist.

Führt die Route durch ein fremdes Gebiet, so daß die zu exportirenden Gefäße nach ihrem ersten Aus-

gange aus dem Lande von neuem eingeführt werden müssen, um zum letzten Grenzamte zu gelangen, so ist von sämmtlichen berührt werdenden Grenzämtern, die in dem Exportationsscheine bemerkt sein müssen, dieser Schein zu visiren.

Ist die Ladung bei dem letzten Grenzamte angelangt und wird von diesem bescheinigt,

daß die Gefäße daselbst untersucht, die Siegel an solchen unverletzt befunden, dem Inhalte des Exportationsscheins genügt und die Ausführung des Branntweins über die Grenze in das Ausland wirklich vorgenommen sei,

so ist der mit dieser Bescheinigung versehene Exportationsschein von dem Exportanten bei Verlust der Rückvergütung binnen 4 Wochen, vom Tage der Ausstellung der Bescheinigung an gerechnet, demjenigen Haupt-Steueramte, welches den Exportationsschein ausgefertigt hat, einzuliefern, worauf von diesem die Anweisung zur Steuer-Bonification bei der vorgesetzten Behörde veranlaßt wird.

Folge der Nichtbeachtung der im vorhergehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen.

§. 57.

Die Exportationsscheine verlieren ihre Gültigkeit und ein Anspruch auf Steuer-Bonification kann überall nicht gemacht werden, wenn bei der Ausführung der declarirten Gefäße abweichend von dem Exportationsscheine verfahren ist.

Auch ist der Fuhrmann oder Schiffer in diesem Falle des Depositi, zu dessen Erlegung derselbe bei dem Haupt-Steueramte angehalten worden, verlustig.

Sonstige Strafen bei der Exportation.

§. 58.

Wer überwiesen wird, die Bonification auf exportirten Branntewein empfangen zu haben, von welchem die Fabricationssteuer nicht entrichtet worden, so wie derjenige, welcher sich die heimliche Reimportation des zur Ausfuhr declarirten Branntweins beigehen läßt, oder versucht, statt Branntewein Wasser oder einen sonstigen Gegenstand auszuführen, verliert nicht nur für immer jeden Anspruch auf Steuer-Bonification, sondern verwirkt auch die im §. 68. bestimmte Strafe und diejenigen Strafen, welche die heimliche Importation ausländischen Branntweins den darüber bestehenden Gesetzen gemäß nach sich zieht.

Passirscheine.

§. 59.

In Betreff der dem inländischen Branntewein bei dessen Versendung beizugebenden Passirscheine kommen die im 6ten Abschnitte des wegen der Ein-, Durch- und Ausgangs-Abgaben erlassenen Gesetzes enthaltenen Vorschriften zur Anwendung.

Von den Revisionsbefugnissen der Steuerbeamte bei den Branntweinbrennern.

§. 60.

Die Befugniß der Steuerbeamte zur Revision erstreckt sich auf alle diejenigen Räume des Brennerei-Locals, in welchen das zum Betriebe erforderliche Geräth, so wie das gewonnene Fabricat aufbewahrt wird, nicht minder aber auch auf die unmittelbar an die Brennerei grenzenden Ställe, Böden, Keller und

sonstigen Wirthschafts-Behältnisse des Branntweinbrenners.

In dem Falle, daß die Branntweinbrennerei in einem überall nicht oder nur von dem zum Betriebe derselben vorhandenen Personale bewohnten Gebäude sich befindet, sind alle Räume desselben ohne Unterschied der Revision unterworfen, ohne daß dabei die Bestimmung des folgenden Paragraphen wegen der Haussuchung zur Anwendung kommt.

Derjenige, welcher die vorbezeichneten Räume dem Steuerbeamten zum Behuf der anzustellenden Revision nicht sofort und jederzeit öffnet, oder auch diesem die über den Betrieb des Gewerbes geforderte Aufklärung verweigern sollte, verfällt, insofern nicht die im §. 35. bemerkte Geldstrafe Anwendung findet, in eine Ordnungsstrafe von 20 ₰, welche im Wiederholungsfalle auf 40 bis 80 ₰ zu schärfen ist.

Haussuchung.

§. 61.

Ist gegründeter Verdacht einer begangenen Contravention vorhanden und deshalb eine allgemeine Haussuchung bei dem Branntweinbrenner oder bei sonstigen Personen erforderlich, so kann diese nur von einem Stenerbeamten höhern Grades unter Zuziehung des Orts-Vorstandes; — von einem untern Steuerbeamten aber nur unter Anordnung oder Leitung der Obrigkeit oder des Gerichts, — vorgenommen werden.

Verhalten der Steuer-Beamte gegen die Steuerpflichtigen.

§. 62.

Die Steuerbeamte sind bei Vermeidung einer Disciplinar- oder den Umständen nach härtern Strafe

gehalten, bei ihren Dienstverrichtungen ein anständiges und bescheidenes Verfahren zu beobachten und jeden Anlaß zu gegründeten Beschwerden zu vermeiden.

Die Strafe der Dienstentsetzung soll aber diejenigen derselben treffen, welche

1) Vexationen gegen Steuerpflichtige sich erlauben; oder
2) von diesen für irgend ein Dienstgeschäft ein Geschenk an Geld und Sachen oder eine Leistung, sie habe Namen wie sie wolle, verlangen oder annehmen, oder durch ihre Angehörigen verlangen oder annehmen lassen; oder
3) bei den ihrer Controle unterworfenen Personen Geldanleihen machen.

Außerdem soll dasjenige, was auf diese Art angeliehen oder angenommen worden, confiscirt werden und der Steuer-Strafcasse zufallen.

An diese Casse sind auch die den Officianten angebotenen Geschenke abzuliefern.

Verhalten der Steuerpflichtigen gegen die Steuerbeamte.

§. 63.

Nicht weniger haben auch die Steuerpflichtigen sich gegen die Steuerbeamte bescheiden zu benehmen. Derjenige, welcher sich einem Steuerbeamten bei Ausübung seines Amts widersetzt, denselben mit Worten oder durch unanständige Begegnung beleidigt, oder sich gar thätlich an demselben vergreift, oder aber diesem Geschenke oder Geldanleihen anträgt oder macht, soll, dafern er nach Beschaffenheit seiner Handlung und nach den bestehenden Criminal-Gesetzen nicht eine schwerere Strafe verwirkt hat, mit einer den Umständen angemessenen Geldbuße oder Gefängnißstrafe belegt werden.

Hülfsleistungen der Steuerpflichtigen bei Vermessungen und Revisionen.

§. 64.

Derjenige Branntweinbrenner, welcher die bei Vermessungen oder zum Behuf gründlicher Revision dem Steuerbeamten nothwendige Hülfsleistung verweigert, verwirkt eine Strafe von 2 bis 20 ßl.

Probebrennen.

§. 65.

Sollte die Ober-Steuerbehörde in einzelnen Fällen ein Probebrennen anordnen, so hat der Branntweinbrenner solches nach zuvoriger Vereinbarung zuzulassen. Die desfallsigen Betriebskosten trägt indeß die Steuercasse.

§. 66.

In Fällen executivischer Beitreibung verwirkter Strafen und schuldiger Gefälle haften für beides, in Ermangelung anderer Executions-Objecte, auch die Branntweins-Vorräthe und Betriebs-Geräthschaften.

Strafe der Defraude.

§. 67.

Die Strafe der Defraude besteht aus einer dem vierfachen Betrage der gesetzlich bestimmten Steuer gleichkommenden Geldbuße, und neben dieser ist auch immer die einfache Steuer nachzuzahlen.

Derjenige aber, welcher ein Vergehen derselben Art wiederholt, nachdem er dafür bereits ein Mal mit der Strafe der Defraude belegt ist, hat außer der einfachen Steuer

im ersten Wiederholungsfalle deren achtfachen, und

im zweiten Wiederholungsfalle deren sechszehnfachen Betrag

als Strafe der Defraude zu erlegen.

Sowohl bei der ersten als zweiten Wiederholung soll die Bestrafung öffentlich bekannt gemacht, im zweiten Wiederholungsfalle aber kann außerdem dem Branntweinbrenner das Recht, Branntwein zu brennen, für längere Zeit oder für immer genommen werden.

Bei der Berechnung der einfachen defraudirten Steuer und der Strafe der Defraude geben die im §. 38. bestimmten Gährungsperioden die Norm ab.

Strafe des Betruges.

§. 68.

In Fällen, wo Jemand vorsätzlich durch falsche oder verfälschte Documente oder Legitimationspapiere einen Nachlaß zu entrichtender oder eine Vergütung bezahlter Steuer zu erlangen sucht, ferner bei Verfälschung der an einem Apparate auf Verfügung der Steuerverwaltung angebrachten Bezeichnung (§. 21.), so wie auch in dem im §. 58. bezeichneten Falle soll außer der etwa verwirkten Strafe der Defraude eine Geldstrafe von 25 bis 200 ℔ eintreten.

Jede derartige Bestrafung soll öffentlich bekannt gemacht werden.

Durch vorstehende Strafbestimmung wird übrigens diejenige Strafe nicht ausgeschlossen, welche der Contravenient ausserdem als falsarius verwirkt haben möchte.

Cumulation der Strafen.

§. 69.

Sobald eine Cumulation der Strafe nicht besonders in den einzelnen Fällen bestimmt ist, schließt die höhere die geringere aus.

Confiscation.

§. 70.

Die Confiscation trifft den Eigenthümer des zu confiscirenden Gegenstandes, die Contravention mag durch ihn selbst oder durch andere Personen begangen sein; im letztern Falle verbleibt indeß dem Eigenthümer der ihm etwa zustehende Regreß gegen den Contravenienten. Ist die Confiscation des Gegenstandes selbst nicht ausführbar, so ist dessen voller Werth in Gelde zu erlegen.

Für wen der Brenner zu haften hat.

§. 71.

In Ansehung der außer der Confiscation verwirkten Strafen haftet der Inhaber der Brennerei auch für die Handlungen der zu seinem Hausstande gehörenden oder bei seinem Gewerbe beschäftigten Personen.

Mitschuldige.

Haben andere Personen an der Contravention Theil genommen, so sind solche als Mitschuldige zu behandeln und auf diese die Bestimmungen des geltenden Rechts wegen Theilnahme an den Vergehen Anderer und deren Bestrafung zur Anwendung zu bringen.

Strafe für nicht speciell verpönte Fälle.

§. 72.

Die Uebertretungen der in diesem Gesetze enthaltenen Vorschriften, worauf eine Strafe nicht ausdrücklich gesetzt worden, sollen mit einer Geldbuße von 1 bis 10 ₰ geahndet werden.

Bestimmungen für solche Brennereien, auf welche dies gegenwärtige Gesetz nicht anzuwenden steht.

§. 73.

Wer die Branntewein-Fabrication abweichend von der im §. 1. dieses Gesetzes angedeuteten Methode betreiben oder sich anderer, als der in jenem Paragraphe genannten Substanzen dazu bedienen will, hat davon zuvor bei der Steuerbehörde Anzeige zu machen, und soll es der obern Steuerbehörde zustehen, wegen verhältnißmäßiger Besteuerung derartiger Brennereien, nach zuvor angeordneter Untersuchung und bis dahin, daß eine gesetzliche Bestimmung erfolgt, interimistische Verfügung zu treffen.

Scala

der

nach dem Alkolgehalte zu bonificirenden Steuer-Sätze für jede ins Ausland exportirte Ohm Branntewein zu 40 Stübchen (130 9/10 Quart Preußisch).

Alkoholgehalt des Branntweins.	Bonification für die Ohm. Rthl.	Sgr.	Pf.
40 bis 43 Grad nach Tralles . .	2	2	—
44 " 47 " " " . .	2	7	—
48 " 51 " " " . .	2	12	—
52 " 55 " " " . .	2	17	—
56 " 59 " " " . .	2	22	—
60 " 63 " " " . .	3	3	—
64 " 67 " " " . .	3	8	—
68 " 71 " " " . .	3	13	—
72 " 75 " " " . .	3	18	—
76 " 79 " " " . .	3	23	—
80 " 83 " " " . .	4	4	—
84 " 87 " " " . .	4	9	—
88 " 91 " " " . .	4	14	—
92 und darüber	4	19	—

5.

Gesetz,

die

vom inländischen Biere zu entrichtende Steuer

betreffend.

Betrag der Steuer.

§. 1.

Von allem im Inlande gebraueten Biere ist eine Abgabe zu entrichten, die von jeder Ohm oder 40 Stübchen oder 160 Quartier, jedes Quartier zu einem Inhalte von 2 Pfund destillirten Wassers nach cöllnischem Gewichte gerechnet (130$^{9}/_{10}$ Quart Preußisch) sechs Gutegroschen ($7^{1}/_{2}$ Silbergroschen) beträgt.

Ermittelung derselben nach dem Inhalte der Stellbotticht.

§. 2.

Diese Abgabe wird lediglich von der gewonnenen Quantität erhoben, und nach dem Inhalte der Stellbottiche ermittelt.

Ausnahme.

In denjenigen einzelnen Fällen, wo besonderer Verhältnisse wegen Stellbottiche nicht gebräuchlich sind, soll der im §. 1. verordnete Abgabe-Betrag nach den von der obersten Steuerbehörde zu bestimmenden Grundsätzen erhoben werden.

Vermessung und Bezeichnung der Stellbottiche.

§. 3.

Die Stellbottiche sind, insoweit solches nicht bereits wegen der bisherigen Abgabe vom inländischen Biere geschehen ist, und daher eine Wiederholung von Seiten der Steuerbehörde für unnöthig gehalten wird, mit richtigen und geaichten Maßen, in Gegenwart des Besitzers derselben, und falls dieser solches wünschen sollte, unter Zuziehung des Gemeinde- oder Brauer-Vorstehers oder einer andern geeigneten Person von dem damit beauftragten Steuer-Beamten zu messen, und ist auf jedem Stellbottich dessen Gehalt durch Einbrennen bemerklich zu machen.

Ueber die geschehene Vermessung und Bezeichnung hat der Steuer-Beamte sofort ein Protocoll aufzunehmen, welches von den bei der Vermessung zugezogenen Personen zu unterschreiben, und wovon eine Ausfertigung dem Brauer zuzustellen ist.

Der Brauer ist verbunden, für das zur Ausmessung nöthige Wasser und überhaupt für alle bei diesem Geschäfte erforderlichen Hülfsleistungen, und zwar unentgeltlich zu sorgen, auch dem mit der Vermessung beauftragten Steuer-Beamten

für das Geschäft . . . . . = 16 *gGr.* (20 *Sgr.*)

und für jede Meile, die solcher

deshalb zu reisen genöthigt ist . = 6 „ (7½ *Sgr.*)

zu entrichten.

Declaration zum Brauen.

§. 4.

Jeder, der brauen will, muß ſolches und zugleich den Tag und die Stunde, wo die Pfanne oder der Keſſel gefüllt werden ſoll, zuvor bei dem Steueramte ſchriftlich oder mündlich declariren.

Anzeige der Anſtellung des Biers. — Ermittelung des gewonnenen Products und der davon zu zahlenden Abgabe.

§. 5.

So wie das Bier in den dazu beſtimmten Bottichen angeſtellt worden, iſt ſolches dem Steueramte anzuzeigen, damit die gewonnene Quantität ausgemittelt, die Abgabe feſtgeſtellt und ſofort erhoben werden kann.

Dem Brauer bleibt indeß unbenommen, die Anzeige von der Zeit der Anſtellung ſchon im Voraus, und zwar bei Abgabe der in dem vorhergehenden Paragraphen gedachten Declaration zu machen.

Anfüllung der Keſſel oder Pfannen ohne Declaration.

§. 6.

Wird die Braupfanne oder der Braukeſſel ganz oder theilweiſe ohne vorherige Declaration gefüllt, ſo iſt außer der einfachen, nach dem vollen Gehalte der Stellbottiche zu berechnende Abgabe, auch der vierfache Betrag derſelben als Strafe zu erlegen.

Brauen ohne Declaration.

§. 7.

Wer ohne vorherige Declaration brauet, hat die Confiscation des Biers oder, nach der Wahl des

Steuer-Beamten, die Werths-Erlegung und Entrichtung des vierfachen Abgabe-Betrages verwirkt, und außerdem die einfache Abgabe zu bezahlen.

Ist das ganze Gebrau nicht mehr vorhanden, und kann der Brauer die gewonnene Quantität nicht genau nachweisen, so soll bei Bestimmung der Abgabe und Strafen der gesammte Gehalt der Stellbottiche zum Grunde gelegt werden.

Anstellung des Biers in anderen als vermessenen und geaichten Bottichen.

§. 8.

Die Anstellung des Biers in anderen als den von der Steuer-Verwaltung gemessenen und geaichten Bottichen ist bei Strafe von 2 bis 10 ℔, außer welcher auch der einfache Abgabe-Betrag zu erlega verboten.

Entnehmung des Biers aus den Stellbottichen vor Feststellung der Abgabe.

§. 9.

Ist vor Feststellung der Abgabe Bier aus den Stellbottichen herausgenommen, so tritt rücksichtlich des vorabgenommenen Biers nicht nur die Entrichtung der einfachen Abgabe, sondern auch als Strafe die Confiscation oder Werths-Erlegung und die Bezahlung des vierfachen Abgabe-Betrages ein.

Bei demjenigen, welcher sich einer solchen Contravention schuldig gemacht hat, wird, so lange derselbe das Gegentheil nicht erweiset, angenommen, daß er so viel Bier vorabgenommen habe, als an dem ganzen Inhalte der Stellbottiche fehlt.

Nachguß in den Stellbottich nach festgestellter Steuer.

§. 10.

Wer nach festgestellter Steuer das Product durch einen Nachguß in den Stellbottich vermehrt, unterliegt in Ansehung der durch den Nachguß gewonnenen Quantität der Strafe der Confiscation oder der Werths-Erlegung und der Entrichtung des vierfachen Abgabe-Betrages, hat auch außerdem die einfache Abgabe zu entrichten.

Mißrathenes oder verloren gegangenes Bier.

§. 11.

Wenn Bier nicht geräth und zu geringerem, als dem gewöhnlichen Preise verkauft werden muß, so soll dem Brauer, falls er zeitig darum nachsucht und hinlänglich bescheinigt, daß der Brau mißrathen und im Preise unter die Hälfte herabgesetzt sei, die halbe Abgabe erstattet werden.

Wenn ferner ohne Schuld des Brauers, seiner Leute oder des Empfängers entweder im Brauhause oder beim Aufladen oder Ausfahren, oder aber in dem Braukeller durch Zerbrechen der Fässer das Bier ausrinnt oder sonst verloren geht, so soll davon nach vorgängiger Anmeldung und Untersuchung der Sache die volle Abgabe zurückgegeben werden.

Hausbier.

§. 12.

Zu eigener Consumtion gebrauetes Bier soll, sofern dasselbe in Kesseln von nicht mehr als 40 Stübchen (130$^{9}/_{10}$ Quart Preußisch) Raum-Inhalt gekocht wird, abgabefrei sein.

Der obersten Steuerbehörde bleibt auch überlassen, da, wo besondere Umstände solches erfordern, abgabefreie Braue in größeren Kesseln zu gestatten.

Desgleichen.

§. 13.

Wer indeß von dem zur eigenen Consumtion abgabefrei gebraueten Biere etwas verkauft oder statt baaren Geldes an Andere überläßt, soll die ein- und vierfache Steuer und zugleich den Werth des verkauften oder überlassenen Biers erlegen; außerdem aber auch die Erlaubniß, Hausbier abgabefrei zu brauen, verlieren.

Dünne-Bier (Covent).

§. 14.

Das sogenannte Dünne-Bier (Covent), welches nach geendigtem Brauprocesse durch Nachguß von Wasser auf die Trebern gewonnen wird, ist frei von der Abgabe, sofern nicht frisches Malz nachgeschüttet wird.

Im entgegengesetzten Falle kommen alle in den früheren Paragraphen enthaltene Bestimmungen zur Anwendung.

Bonification der Abgabe bei der Exportation des Biers in das Ausland.

§. 15.

Demjenigen Brauer, der selbst verfertigtes Bier in einer Quantität von nicht weniger als einer halben Ohm oder 20 Stübchen (65$^4/_9$ Quart Preußisch) in das Ausland versandt hat, soll die Hälfte der dafür entrichteten Abgabe bonificirt werden.

Diejenigen Vorschriften, welche in den §§. 56., 57. und 58 des über die Besteuerung des inländischen Branntweins erlassenen Gesetzes in Betreff der Exportation des Branntweins ertheilt sind, sollen auch (jedoch mit Ausnahme dessen, was im §. 56. wegen der Angabe des Alkoholgehaltes bestimmt worden) auf die Exportation desjenigen inländischen Biers, wofür die Bonification der Abgabe in Anspruch genommen wird, zur Anwendung gebracht werden.

Bier-Essig-Brauereien.

§. 16.

Die Bier-Essig-Brauer sind der Steuer-Controle unterworfen, damit sie nicht statt Essig Bier brauen und verkaufen.

Revisionen ꝛc.

§. 17.

Hinsichtlich der Revisionen und Haussuchungen bei Bier- und Bier-Essig-Brauern finden alle diejenigen Bestimmungen Anwendung, welche das wegen der Ein-, Durch- und Ausgangs-Abgaben erlassene Gesetz im §. 23. in Betreff der Kaufleute, Krämer ꝛc., und im §. 25. enthält.

Ursprungs-Certificate.

§. 18.

Auch wegen der dem inländischen Biere bei dessen Versendung beizugebenden Ursprungs-Certificate wird auf den sechsten Abschnitt des in dem vorhergehenden Paragraphen angeführten Gesetzes verwiesen.

Confiscationen.

§. 19.

Die Confiscation trifft den Eigenthümer des zu confiscirenden Gegenstandes, die Contravention mag durch ihn selbst oder durch andere Personen begangen sein; im letztern Falle bleibt indeß dem Eigenthümer der ihm etwa zustehende Regreß gegen den Contravenienten.

Für wen der Brauer zu haften hat.

§. 20.

In Ansehung der außer der Confiscation verwirkten Strafen haftet der Inhaber der Brauerei auch für die Handlungen der zu seinem Hausstande gehörenden oder bei seinem Gewerbe beschäftigten Personen.

Mitschuldige.

Haben andere Personen an der Contravention Theil genommen, so sind solche als Mitschuldige zu behandeln, und auf diese die Bestimmungen des geltenden Rechts wegen Theilnahme an den Vergehen Anderer und deren Bestrafung zur Anwendung zu bringen.

6.

Regulativ

über

das Verfahren bei Versendungen inländischer Erzeugnisse und Fabrikate aus dem Gebiete des Hannover-Oldenburg-Braunschweigschen Steuer-Verbandes in das Königreich Preußen und die mit demselben zollvereinten Staaten.

---

§. 1.

Bei Versendungen inländischer Erzeugnisse und Fabrikate in das Königreich Preußen und die mit demselben zollvereinten Staaten muß, wenn der vertragsmäßige freie oder erleichterte Eingang in Anspruch genommen wird, der inländische Ursprung durch amtliche Certificate nachgewiesen werden.

§. 2.

Geschehen die Waaren-Versendungen durch die zweite Hand, so muß sich der Versender über den inländischen Ursprung der Gegenstände durch beglaubigte Bescheinigungen des Producenten oder Fabrikanten, durch Vorlegung seiner Bücher, oder andere Beweisstücke, überhaupt durch die zur Ausfertigung der Ursprungs- und Versendungs-Certifikate erforderlichen Belege gegen die mit dieser Ausfertigung beauftragten Behörden genügend ausweisen.

§. 3.

Eine Ausnahme machen nur nachfolgende in der Anlage zu der Uebereinkunft, wegen Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs, vom 1. November 1837 aufgeführte Gegenstände:

sub. 1. gewöhnliche Bäckerwaaren in Quantitäten unter sechs Pfund.
" 2. frische Bärme oder Hefe.
" 6. Butter in Stücken.
" 14. Getreide.
" 20. Käse in Stücken (Handkäse).
" 21. Kleie.
" 26. rohes Leinengarn.
" 27. Packleinen (Sackleinen), graues Segeltuch.
" 28. ungebleichte und ungefärbte Leinwand.
" 33. Oelkuchen.
" 36. hölzerne Reife (Faßbänder).
" 37. Schroot von Getreide im gewöhnlichen kleinen Grenzverkehr.

In Bezug auf diese Artikel bedarf es, soweit der Transport zur Einfuhr in das Königreich Preußen und die mit demselben zollvereinten Staaten vom Orte der Erzeugung bis zum Bestimmungsorte lediglich zu Lande erfolgt, eines Nachweises des inländischen Ursprungs nicht, vielmehr genügt der Umstand, daß sie unmittelbar aus dem Königreiche Hannover oder dem Herzogthume Braunschweig zu Lande und ohne vorherigen Wasser-Transport in das Gebiet des Zollvereins übergehen, um für sie die vertragsmäßige Steuerfreiheit oder Ermäßigung der Eingangsabgabe in Anspruch zu nehmen. Das bloße Uebersetzen über die Elbe oder Weser, wo dieselbe die Zollgrenze bildet, wird dem Transporte zu Lande gleichgeachtet.

§. 4.

Sollen Gegenstände, für welche es nach vorstehendem §. bei dem Transporte zu Lande eines Ursprungs-Certifikats nicht bedarf, zu Wasser, oder andere der in dem §. 3. angezogenen Verzeichnisse der Tarif-Erleichterungen aufgeführten Gegenstände in das Gebiet des Zollvereins versandt werden, so hat der Versender der zuständigen Behörde des Absendungs-Orts, oder der diesem Orte zunächst belegenen, eine nach dem beiliegenden Muster zum Ursprungs-Zeugnisse schriftlich abgefaßte Anmeldung vorzulegen. Diese Anmeldung muß enthalten:

a. Die Gattung und Menge der Gegenstände nach dem Maaßstabe, welchen der Tarif der indirecten Steuern angiebt; die Menge nach dem Brutto- und Netto-Gewichte in Buchstaben ausgedrückt.

Kann wegen mangelnder Waage-Geräthschaften bei Gegenständen, die dem Maaßstabe des Tarifs zufolge nach dem Gewichte anzugeben sind, das Gewicht nicht angegeben werden, so genügt statt dieser Angabe, die Anmeldung des Gegenstandes nach den landesüblichen und gewerblichen Maaßstäben.

b. Die Zahl der Colli und deren Zeichen und Nummer.

c. Die Art der Waare, und zwar nicht allein die Bezeichnung der Tarif-Kathegorie, wozu sie gehört, sondern auch die etwanige besondere Eigenthümlichkeit ihrer speciellen Unterscheidungsmerkmale, so wie die etwanige Bezeichnung der Waare durch Fabrikstempel oder durch andere Merkmale.

d. Bei Versendungen durch Produzenten und Fabrikanten die Versicherung an Eidesstatt, daß

die zu versendenden Gegenstände ihr eigenes Produkt oder Fabrikat sind; bei Versendungen aus der zweiten Hand aber, von Seiten des Versenders gleichfalls an Eidesstatt die Versicherung der Identität der Waaren mit jenen, welche in den nach §. 2. beizubringenden Beweisstücken über ihre inländische Abstammung bezeichnet sind.

e. Die Angabe, über welches Grenzsteueramt im Königlich-Hannoverschen oder Herzoglich-Braunschweigschen Gebiete, und über welches Zollamt im Königlich-Preußischen resp. Kurfürstlich-Hessischen Gebiete der Ausgang und resp. der Eingang erfolgen wird. Als Zollamt des Eingangs in letzterem Gebiete darf ein Nebenzollamt nur in dem Maaße angemeldet werden, als die einzuführenden Gegenstände nach Gattung und Menge über das gewählte Nebenzollamt auch dann, den demselben zustehenden Erhebungs-Befugnissen gemäß, würden eingehen können, wenn davon die volle tarifmäßige Eingangsabgabe zu erheben wäre. In wiefern der Uebergang einzelner Artikel gegen die ermäßigte Abgabe an bestimmte Aemter gebunden ist, ergiebt das Verzeichniß der Tarif-Erleichterungen.

f. Den Namen des Waarenführers, die Frist für den Transport bis zum Ausgangsamte und den Stand, Namen und Wohnort des Empfängers; endlich

g. den Ort der Absendung und den Namen und Stand des Versenders.

§. 5.

Zuständige Behörden in Beziehung auf die Ausstellung von Ursprungs-Zeugnissen sind: Die Grenzsteuerämter I. und II. Klasse, die Hauptsteuerämter und die Nebensteuerämter, auch die Königlichen (Herzoglichen) Hütten und Faktoreien in Bezug auf ihre Hütten-Produkte, und die Inspektion der Porzellan-Fabrik zu Fürstenberg, so wie deren Faktorei in Braunschweig in Bezug auf das aus dieser Fabrik zu versendende Porzellan.

§. 6.

Die zuständige Behörde prüft die Richtigkeit der Anmeldung, und zwar bei Produzenten und Fabrikanten nach der ihr beiwohnenden Kenntniß von dem Stande und Gewerbe des Versenders, von der Beschaffenheit seiner Erzeugnisse und von dem Umfange und Betriebe der Produktion und Fabrikation desselben, mit sorgfältiger Benutzung aller, ihr aus ihrem Amtsverhältnisse zu Gebote stehenden Hülfsmittel; bei Versendungen aus der zweiten Hand aber, nach den über den Ursprung der Gegenstände beizubringenden Beweisen. Entstehen bei der Prüfung Zweifel über die Glaubwürdigkeit der beigebrachten Bescheinigungen, oder in Bezug auf Identität und Ursprung der Waaren, so sind, um dieselben zu heben, drei Sachverständige beizuziehen, von deren Urtheil die Entscheidung abhängt. Bis diese erfolgt ist, unterbleibt die Abfertigung. Findet die Behörde bei Prüfung der Anmeldung und bei der nach Art und Menge vorzunehmenden speciellen Revision der abzusendenden Gegenstände nichts zu erinnern, und ist, wenn dieselben in bleiernen Gewichten, Kesseln, Kugeln ꝛc. oder in Käse (anderem als Handkäse) bestehen, die

für diese Artikel erforderliche Licenz der obersten Steuer-Verwaltung beigebracht, so legt sie, wo in Gemäßheit des folgenden §. ein Verschluß der Waaren erforderlich ist, denselben an, und fertigt demnächst, oder wo ein Verschluß nicht erforderlich ist, ohne Anlegung eines solchen, die Bescheinigung nach dem Muster auf dem Ursprungs-Zeugniß aus. Mit derselben erfolgt der Transport der Gegenstände zum bestimmten Ausgangsamte.

§. 7.

Eine amtliche Bezeichnung der Waare ist nicht erforderlich, wenn Gegenstände versandt werden, welche nach §. 3. eines Ursprungs-Certifikats überhaupt nicht bedürfen. Auch bei Versendungen von Vieh findet eine amtliche Bezeichnung nicht Statt. Es ist dasselbe jedoch nach Gattung, Art und Menge in dem Certifikate speciell zu verzeichnen. Alle übrigen Artikel, sofern ihr Gewicht mehr als drei Pfund beträgt, — sind vor ihrer Versendung unter amtlichen Verschluß zu setzen, zu dessen Anlegung außer den im §. 5. gedachten Steuerämtern, auch den Hüttenwerken und deren Factoreien, so wie der Porzellanfabrik zu Fürstenberg und deren Factorei zu Braunschweig bezüglich ihrer eigenen Fabrikate, die Befugniß zusteht.

§. 8.

Der Waarenführer übergiebt dem Ausgangsamte das bescheinigte Certifikat, das Amt revidirt nach demselben die Waare, bescheinigt, wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, den Revisionsbefund unter Anwendung der tarifmäßigen Maaßstäbe, falls die Anmeldung auf dem Certifikate solche nicht schon übereinstimmend mit dem Revisionsbefunde enthält, be-

stimmt darauf die Dauer seiner Gültigkeit für das Eingangsamt nach Maaßgabe der Entfernung zwischen beiden Orten, trägt das Certifikat in ein zu führendes Certifikat-Register ein, attestirt die erfolgte Ausfuhr nach davon genommener Ueberzeugung, und giebt das solchergestalt bescheinigte Certifikat dem Waarenführer zum weitern Ausweis bei dem Eingangsamte zurück. Gelangt die auszuführende Waare mit amtlichem Verschlusse an das Ausgangsamt, dann bedarf es Seitens desselben nur der Recognition des Verschlusses, und wenn dabei nichts zu erinnern ist, können die verschlossenen Gegenstände, ohne nochmalige Special-Revision, gegen Bescheinigung des Ausgangs auf dem Certifikate zum Eingange in das Gebiet des Zollvereins über das bestimmte Eingangsamt abgelassen werden.

§. 9.

Im Eingangsamte werden die Gegenstände angemeldet, das Certifikat [event. mit der Licenz (§. 6.)] wird abgegeben, jene werden nach diesem revidirt, und nach richtigem Befunde gegen Erlegung der vertragsmäßigen Abgaben, oder beziehungsweise ohne Abgaben-Entrichtung, in freien Verkehr gesetzt, oder, soweit es die Zoll-Verfassung im Königreiche Preußen und im Kurfürstenthume Hessen gestattet, unter Begleitschein-Controle in das Innere des Zollvereins abgelassen, wo dann erst dort die Entrichtung der ermäßigten Abgaben erfolgt.

§. 10.

Der Verkehr mit den in Rede stehenden inländischen Erzeugnissen und Fabrikaten aus Hannover, Oldenburg und Braunschweig in das Königreich Preu-

ßen und die mit demſelben zollvereinten Staaten durch die fahrenden Poſten, iſt ebenfalls an Begleitung durch die vorgeſchriebenen Certificate gebunden. Die Verſendungen können nur von ſolchen Orten aus erfolgen, wo ein zur Abfertigung berechtigtes Amt ſeinen Sitz hat. — Nach geſchehener Reviſion wird die Waare, ſo weit es, gemäß §. 7., erforderlich iſt, unter Verſchluß geſetzt, und dann mit dem beſcheinigten und auf den Beſtimmungsort gerichteten Certificat, welches dem Poſtſtück offen beizulegen iſt, auf die Poſt befördert.

⊙

Ursprungs- und Versendungs-Zeugniß.

A. Anmeldung

nachfolgender inländischer Gegenstände:

welche Endesunterzeichneter von hier mit . . . . . binnen . . . Tagen über das . . . . . Amt zu . . . auszuführen beabsichtigt, um sie über das . . . . Amt zu . . . . . an den . . . . . zu . . . . einzuführen.

Die Richtigkeit dieser Anmeldung und daß die vorstehend aufgeführten Gegenstände . . . . . versichere ich hierdurch an Eidesstatt.

. . . . den . . ten . . . . . 18 . .

(Name.)

B. Ursprungs-Zeugniss.

Vorstehend angemeldete Gegenstände, deren inländischer Ursprung nach gewissenhafter Prüfung pflichtmäßig bescheinigt wird, sind hier revidirt, und

a. mit der Anmeldung übereinstimmend befunden;
b. obige Anmeldung wird in Betreff der Menge und der Art der Gegenstände noch über folgende Posten wie folgt erläutert;
c. die Gegenstände gehen (unter / ohne) Verschluss, und derselbe ist wie folgt angelegt.

(Name des Orts) den . . ten . . . . 18 . .

(L. S.) (Name der zuständigen Behörde.)

C. Zeugniss des Ausgangs-Amtes.

Nummer des Ursprungs-Zeugniß-Regiſters.

Den richtigen Ausgang umſtehend verzeichneter Gegenſtände beſcheinigt das unterzeichnete . . *Amt* mit folgenden Bemerkungen:

a. die Gegenſtände ſind hier unter richtigem Verſchlusse des . . . . . eingetroffen;

b. die Gegenſtände ſind hier revidirt und mit der Anmeldung und dem Ursprungs-Zeugniss übereinstimmend befunden;

c. auf den Grund der Revision wird die Anmeldung in Betreff der Menge und Art der Gegenſtände noch über nachstehende Poſitionen wie folgt erläutert;

d. die Gegenſtände gehen (unter / ohne) Verſchluss, und derſelbe iſt vom . . . . . Amte *zu* . . . . . wie umſtehend angelegt (vom unterzeichneten Amte angelegt wie folgt:)

Dieſes Ausgangs-Zeugniß iſt nur in ſofern gültig, als die darin bezeichneten Gegenſtände mit demſelben bis zum . . . ten . . . . . 18 . . bei dem . . . . . Amte zu . . . . . eintreffen.

(Ort) den . . ten . . . . 18 . .

(L. S.) (Name des Amts.)

Nachrichtlich. Die Schrift in lateinischen Lettern dient als Beispiel den Umständen nach.

(Publicirt den 25. April 1838.)

Register II.

Gesetzgebung des deutschen Zoll-Vereins.

Abfertigung der Waaren an der Grenze, Seite 149; — an der Binnenlinie 161.

Abgaben. Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind, 5 f. — welche einer solchen bei der Ein- oder Ausfuhr unterliegen, 7 ff.; — welche einer Durchgangs-Abgabe unterworfen sind, 38 ff. 52 ff.; — Schiffahrts-Abgaben, 42. — Abgaben vom Handel mit andern Ländern, 132; — Ausnahmsweise Erleichterungen in denselben, 133. — Communal- und Privatabgaben, 137. — Vorbehalt einiger andern Abgaben 137. — Verjährung der Abgabe 136.

Abgesondert gelegene Landestheile. Besondere Vorschriften für dieselben. 138.

Anmeldung bei dem Grenzzollamte, oder dem vorliegenden Ansage- (Anmeldungs-) Posten, 150; — bei einer Controlstelle an der Binnenlinie, 161.

Ansageposten 204. Anmeldung bei demselben 150.

Ausfuhr. Allgem. Vorschriften für dieselbe, 140.

Ausgangs-Abgabe. Gegenstände, welche einer solchen unterworfen sind, 7 ff. 166.

Ausgangs-Zoll, 132. — Entrichtung 166.

Beamte, s. Dienststellen.

Befreiungen. Ausschluß derselben, 138. Vgl. Zollfreiheit.

Begleitschein-Controle, 170.

Begleitscheine. Taxe derselben 43. — Zweck und Ausfertigung derselben 170.

Begleitscheine No. I. Wesentlicher Inhalt, 171. — Beschränkung der Begleitschein-Ausfertigung auf Aemter im Innern mit Niederlage, 171. — Verpflichtung aus dem Begleitscheine, 172; Nachweis, daß dieselbe erfüllt worden sei 172.

Begleitscheine No. II. Wesentlicher Inhalt 175; — Beschränkung bei deren Ertheilung 176; — Verpflichtung aus dem Begleitscheine 176; Nachweis, daß dieselbe erfüllt worden sei 176. — Vorbehalt eines speciellen Regulativs über die Begleitschein-Ausfertigung 176.

Bezettelungs- und Verschlußgelder 43. 134.

Bestechung. Strafe, 225.

Binnenland. Dienststellen und Beamte in demselben und deren Befugnisse, 207 ff. — Controle in demselben 197. — Waaren, die aus dem Grenzbezirk in das Binnenland übergehen 197. — Waaren, welche bei der Versendung im Binnenlande controlpflichtig sind 197. — Allgemeine Vorschriften für den Transport d. im Binnenlande controlpflicht. Waaren, 200.

Binnenlinie, 138. — Anmeldung bei einer Controlstelle an derselben 161. — Abfertigung zollfreier Gegenstände 161.

Binnenzölle. Deren Unzulässigkeit, 137.

Bleie (Plomben). . Taxe derselben 43.

Braunschweigsche Gebietstheile, welche durch Vertrag dem D. Zollvereine angeschlossen werden, 91.

Bruttogewicht. Was darunter zu verstehen, 43. 157. — Für welche Gegenstände die Zölle vom Bruttogewicht erhoben werden, 43.

Communal-Beamte, 207. Siehe auch Zollschutz.

Communal- und Privatabgaben vom Handel und Verbrauche ausländischer Waaren sind unzulässig, 137.

Confiscation. Bestimmungen deshalb 223.

Contravention. Strafe 222.
Contrebande. Begriff und Strafe 213 ff. 224.
Controlen im Grenzbezirk 191; im Binnenlande 197.
Controlirung der Handel- und Gewerbtreibenden im Grenzbezirk 195.
Controlstelle an der Binnenlinie, s. Binnenlinie.
Controlvorschriften, allgemeine, 201.
Credit, s. Zoll-Credit.
Creditlager, öffentliche, 185.
Declaration beim Grenzzollamte 140; — Aufforderung dazu 151; — Form und Inhalt derselben 151; — wie solche ausgefertigt werden muß, 152; — wem die Ausfertigung derselben obliegt, 153; Anleitung zur richtigen Anfertigung derselben 155.
Defraudation. Begriff und Strafe, 213 ff. 224.
Diensteid der Zoll- resp. Steuerbeamten. Formular 230.
Dienststellen und Beamte und deren Befugnisse. Im Grenzbezirke 202 ff.; deren Legitimation durch äussere Bezeichnung, 202; deren Bekanntmachung, 203. — Im Innern des Landes, 207.
Durchfuhr. Allgem. Vorschriften für dieselbe, 140. — Auf kurzen Straßenstrecken 41. 44 ff. — Unmittelbare: Grenzbehandlung der Waaren welche unmittelbar durchgefahrt werden sollen. Allgem. Vorschriften 164. Besondere Vorschriften: a. für Waaren, wovon der Ausgangszoll höher ist als der Durchgangszoll, 165; b. auf kurzen Straßenstrecken, 165; c. auf Flüssen, auf welche besondere Staatsverträge Anwendung finden, 165.
Durchfuhrhandel (mittelbarer). Anstalten zu dessen Beförderung, 145.
Einfuhr. Allgem. Vorschriften für dieselbe, 140.
Eingangs-Abgabe. Gegenstände, welche einer solchen unterworfen sind, 7 ff. — Erzeugnisse der Staaten

Hannover, Oldenburg u. Braunschweig, welche bei ihrem Eingang in den D. Zollverein eine niedrigere oder gar keine Eingangsabgabe zu entrichten haben, 119.

Eingangs-Zoll, 132. — Dessen Erhebung an der Grenze 149; — dessen Entrichtung daselbst 160.

Erhebungsfuß des Zolls, 134.

Erhebungs-Rolle für 1838 u. 1839, 128.

Erleichterungen des gegenseitigen Verkehrs zwischen dem D. Zollvereine und dem H. O. B. Steuerverbande. Uebereinkunft deshalb, 111. — Gegenstände, auf welche diese Erleichterungen Anwendung finden, 114 f. 119 ff.

Extraposten mit Reisenden und Reisegepäck 169; — mit Kaufmanns-Waaren 170.

Fahrposten, gewöhnliche, 168.

Freihäfen, s. Packhöfe.

Freiheitsstrafe. 222.

Fremde Waaren. Begriff, 132.

Geldbuße. Deren Verwandlung in Freiheitsstrafe 222.

Geschäftsstunden bei den Abfertigungsstellen im Grenzbezirk 210; — im Innern 211.

Gesetz wegen Bestrafung der Zollvergehen 213 ff. — über die Nachversteuerung der Bestände von ausländ. Waaren, 231 ff. — über den Waffengebrauch der Grenzaufsichts-Beamten 227 ff.

Getreide. Eingangs- und Ausgangszoll von demselben im Königr. Baiern, 48. 49.

Gewerbsbetrieb im Grenzbezirk, 142.

Gewichts-Unterschiede. Folgen derselben, 172.

Grenz-Aufseher. Deren Befugnisse 204 ff. — Gesetz über deren Waffengebrauch 227.

Grenzbehandlung der eingehenden Waaren, 140. 149. — der durchgehenden Waaren 140. 164. — der aus-

gehenden Waaren 141. 166. — des Verkehrs mit den Staatspoſten 168.
Grenzbewachung 139.
Grenzbezirk 138. — Controlen in demſelben 191. — Dienſtſtellen u. Beamte in demſ. 202. — Waarenverkehr, Transport und Gewerbsbetrieb in demſ. 142. — Waarenverkehr auſſerhalb deſſelben 143. — Hausviſitation und Reviſion der Waarenlager in demſ. 144. — Waaren, die aus dem Grenzbezirk in das Binnenland übergehen 197.
Grenzverkehr. Ausnahmsweiſe Zollfreiheit bei demſ. 148.
Grenz-Zollamt. Anmeldung bei demſelben 150. Declaration 151. Reviſion 156. Abfertigung 160.
Haftung der Waare für Entrichtung des Zolls 135.
Hallen, ſ. Packhöfe.
Handel mit andern Ländern; Abgaben davon 132; ausnahmsweiſe Erleichterungen in denſelben 133. — Durchfuhrhandel 145.
Hannoverſche Gebietstheile, welche durch Vertrag an den D. Zollverein angeſchloſſen werden 80.
Haupt-Steuerämter. Deren Befugniſſe 207 f.
Haupt-Zollämter. Im Grenzbezirk; deren Befugniſſe 203. — Im Innern 207.
Hausviſitationen, 144. 201.
Jahrmarktsverkehr. Deſſen Erleichterungen 113. S. auch Marktverkehr.
Körperliche Viſitationen 145. 202.
Ladung. Verfahren, wenn eine ſolche für verſchiedene Empfänger oder Orte beſtimmt iſt 174; wenn die Beſtimmung der ganzen Ladung unterwegs geändert wird 174; wenn eine ſolche unterwegs getheilt werden muß 174.
Lager. Siehe Packhofslager, Zolllager, Creditlager, Privatlager.

Lagerfrist und Lagergeld 179; Betrag des letztern 179.
Lagerhäuser, s. Packhöfe.
Lager-Regulative, besondere, 184.
Landungsplätze, 139.
Legitimationspflichtigkeit. Befreiung davon im Grenzbezirk 192.
Legitimationsschein-Expeditionsstellen 204.
Mainzölle, s. Rheinzölle.
Marktverkehr 147. 189 f. — Besondere Bestimmungen für denselben 199. S. auch Jahrmarktsverkehr.
Meßkosten-Abgaben. Von welchen Waaren sie zu entrichten, 63.
Meß- und Marktverkehr. Ausnahmsweise Zollfreiheit bei demselben 147. 188.
Meßverkehr zwischen Braunschweig. Dessen Erleichterungen 111 ff.
Nachversteuerung der Bestände von ausländ. Waaren. Gesetz darüber 231 ff. — Tarif dazu 239 ff.
Neben-Zollämter im Grenzbezirke. Deren Befugnisse 203.
Nettogewicht. Was darunter verstanden wird, 43. 157. — Von welchen Gegenständen dasselbe bei der Verzollung zu Grunde gelegt wird, und was bei Bestimmung desselben zu beobachten ist, 44. — Dessen Ermittelung durch die Revision, 159.
Niederlagen unverzollter Waaren 179.
Niederlagsrecht 179.
Packhöfe, Hallen, Lagerhäuser, Freihäfen. Was darunter verstanden wird, 179. S. auch Lagerfrist.
Packhofslager. Rechte des Staats auf die Waaren in demselben 180. Befugniß zur Bearbeitung der Waaren auf dem Lager 180. Verminderung der Waaren während des Lagerns 181. Verpflichtungen der Verwaltung rücksichtlich der lagernden Waaren 181. Verfahren mit unabgeholten Waaren 182 f.

Digitized by Google

Packhofs-Regulative, besondere, 183.
Polizeibedienstete 207. S. auch Zollschutz.
Preußische Gebietstheile, welche durch Vertrag dem Hann.-Oldenb.-Braunschw. Steuervereine angeschlossen werden 102 ff.
Privatabgaben, s. Communalabgaben.
Privatlager. Was darunter verstanden wird 185; Beschränkung derselben 185; Verpflichtungen des Inhabers eines Privatlagers 186. — von fremdem Wein 186.
Reisende 151. — Besondere Vorschriften für dieselben 155. — Mit Extrapost Reisende 169.
Revision an der Grenze. Deren Zweck 156. — Allgemeine und specielle 156. — Verfahren bei der Revision nach Verschiedenheit der Fälle 157. — Obliegenheiten der Zollpflichtigen bei den Revisionen 158. — Ermittelung des Zollbetrages durch dieselbe 158; des Nettogewichts 159. S. auch Staatsposten.
Revision der Waarenlager 144. 201.
Rhein- u. Mainzölle. Vereinbarung mit dem Großhzth. Baden wegen gegenseitiger Aufhebung derselben 64.
Salz. Dessen Einfuhr ist verboten 131.
Schifffahrts-Abgaben 42.
Schleichhandel. Uebereinkunft wegen Unterdrückung desselben zwischen dem D. Zollvereine und Hannover, Oldenburg und Braunschweig 75 ff.
Spielkarten. Deren Einfuhr bleibt verboten 131.
Staatsposten. Besondere Vorschriften für die Behandlung des Verkehrs mit denselben 168.
Steuer-Aemter. Deren Befugnisse 207 f.
Steuer-Aufseher. Deren Befugnisse 209.
Tara. Was so genannt wird 43. 157.

Tarif zur Entrichtung der Nachsteuer von Beständen ausländ. Waaren 239 ff.
Theilnahme an Zollvergehen. Strafe 221.
Transport im Grenzbezirk 142. — der im Binnenlande controlpflichtigen Waaren. Vorschriften 200. — von Sachen auf Gewässern im Grenzbezirk 193. — Beschränkung desselben in Absicht der Zeit 194.
Transportausweis. In wiefern ein solcher im Grenzbezirk erforderlich ist 191. — Von wem derselbe ertheilt wird 195.
Transportcontrole im Grenzbezirk 191.
Transportverzögerung, s. Waarenführer.
Unbekanntschaft der Zollgesetze entschuldigt nicht 226.
Unverzollte Waaren. Niederlagen derselben. 179.
Vereins-Zolltarif für die Jahre 1837 bis 1839, 5 ff.
Verhalten der Zollbeamten und Zollpflichtigen gegen einander 211.
Verjährung der Abgabe 136.
Verkehr, s. Handel. — im Innern 136. 145. — mit andern Ländern 131.
Verkehrs-Erleichterungen, 187. 190. — Verträge deßhalb 68 ff. 111.
Verschlußgelder 43. 134.
Versendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande 146. 187.
Verträge zwischen dem deutschen Zollvereine und dem Hannover-Oldenburg-Braunschweig'schen Steuerverbande, nebst Anlagen ꝛc. 68 bis 454.
Vertretungsverbindlichkeit dritter Personen 222.
Viehmarktsverkehr. Dessen Erleichterungen 113.
Visitationen, körperliche 145.
Vollzugsvorschriften des Zollgesetzes 148.
Waaren, die zur Verarbeitung oder Vervollkommnung mit der Bestimmung des Ausgangs eingebracht wer-

den, und umgekehrt. Deren ausnahmsweise Zollfreiheit, 147. 190.
Waaren-Abfertigung an der Grenze 149.
Waaren-Ausgang. Grenzbehandlung: Waaren die einem Ausgangszolle unterworfen sind 166; — deren Ausfuhr erwiesen werden muß 167; — die einem Ausgangszolle nicht unterworfen sind 168.
Waaren-Durchgang, s. Durchfuhr.
Waaren-Eingang. Allgemeine Bestimmungen 149. — Behandlung der Waaren, wenn sie gleich an der Grenze in den freien Verkehr treten sollen 158; — wenn sie bei dem Eingangsamte niedergelegt werden sollen 162; — wenn sie nach einem Orte bestimmt sind, wo sich eine öffentliche Niederlage für unverzollte Waaren befindet 162; — wenn die Waaren zur Verzollung bei einem Amte ohne Niederlage declarirt werden 163; — wenn sie zur unmittelbaren Durchfuhr bestimmt sind 164.
Waarenführer. Deren Verfahren und Verpflichtungen am Grenzzollamte 141. — Verpflichtung bei eintretender Transportverzögerung 173.
Waarenlager. Deren Revision 144. 201.
Waaren-Uebergang aus einem Vereinsstaat in den andern. Vorschriften 201.
Waarenverkehr, s. Grenzbezirk.
Waaren-Verschluß. Zweck 177; — worin er besteht, auch wann und wie er anzulegen ist 177; — Kosten desselben 178; — Verfahren bei Verletzung des Verschlusses 178.
Waaren-Verzeichniß 134.
Waffengebrauch der Grenzaufsichts-Beamten; Gesetz deshalb 227.
Wasserzölle. Vorbehalt wegen derselben 137.
Wein, Privatlager von fremdem, 186.

Widersetzlichkeit. Strafe 225.
Zoll, Zölle, 132. — Erhebung des Zolls 134; Verpflichtung zu dessen Entrichtung 135. — Einrichtungen zur Beaufsichtigung und Erhebung des Zolls 138. — Erhebung der Zölle an der Grenze 149.
Zoll-Aemter. Deren Befugnisse 207 f.
Zoll-Beamte. Allgemeines Verhalten derselben gegen die Zollpflichtigen 211.
Zoll-Behörden 139.
Zollbetrag. Dessen Ermittelung durch die Revision 158.
Zoll-Credit. Regulativ deshalb 55 ff. — Wem solcher gewährt wird 55; unter welchen Bedingungen an Inhaber von Meß-Conti 55; an Inhaber fortlaufender Conti 56; an Inhaber solcher Handlungen, deren Waarengattungen sich nicht zur Continuirung eignen 57. — Fristen 58.
Zoll-Erhebungs-Rolle für die Jahre 1838 und 1839, 128.
Zollfreie Gegenstände. Deren Abfertigung an der Binnenlinie 161.
Zollfreiheit, ausnahmsweise, 146 ff. 187.
Zollgefälle. Verträge wegen Sicherung derselben 68 ff.
Zollgesetz 131. Vollzugsvorschriften 148.
Zollgesetze. Deren Unbekanntschaft entschuldigt nicht 226.
Zollgewicht. Dessen Verhältniß zu dem Landesgewicht 42 f. 130.
Zoll-Lager bei Hauptsteuerämtern. Was darunter verstanden wird 183. Allgemeine Vorschriften wegen deren Benutzung 184.
Zolllinie 138. — Straßen und Zeit, an welche deren Ueberschreitung gebunden ist 140. — Verhalten beim Eingange über dieselbe 149.
Zoll-Ordnung 149.
Zollpflichtige. Deren Obliegenheiten bei der Revision 158; — allgemeines Verhalten derselben gegen die Zollbeamten 211.

Zollschutz. Verpflichtung der Communalbeamten und Polizeibediensteten in Bezug auf denselben 139.
Zoll-Strafgesetz, 213 ff.
Zollstraßen 139.
Zolltarif (für 1837 bis 1839) 5 ff. — Berichtigung des Zolltarifs 134.
Zollvergehen. Gesetz wegen deren Bestrafung, 213 ff.

Register III.

Gesetzgebung des Hannover-Oldenburg-Braunschweigschen Steuer-Verbandes.

Abfertigung. Reihefolge 270. — eingehender Gegenstände 278. — durchgehender Gegenstände 281.
Abgaben. Verpflichtung zu deren Entrichtung 252. — wo dieselben zu entrichten 252. — Haften der Gegenstände für die Abgaben 253. — Erstattung und Nacherhebung 254. — Entrichtung am Absendungsorte 305. — am Grenzsteueramte 306. — Maßstäbe der Erhebung 383. — Entrichtung nach dem Gewicht 384.
Abladungsort der Waaren. Deren Behandlung bei der Ankunft daselbst 282 ff.
Alte Gegenstände. Unterschied zwischen neuen 388.
Anmelde-Posten. Befugnisse 256; Bezeichnung 258. — Declaration 271.
Aufenthalt, zufälliger, auf der Route. 290.
Aufsichtsbeamte 259.
Ausfuhrverbote. Uebertretung 318.
Ausgang. Allg. Grundsätze 248. — der zum Durchgang declarirten Gegenstände 284.

Ausgangs-Abgaben. — Gesetz 248. — Tarif 327. — Wo sie zu entrichten 253. 305. — Befreite Gegenstände 327. — Unterliegende Gegenstände 332 ff.
Ausland. Transport unter abwechselnder Berührung desselben 285. — Verkehr mit demselben 248. — Vorschriften für den Transport durch dasselbe 303. Versendungen in dasselbe 305.
Bearbeitung der Lagergüter 294.
Begleitschein. Ausfertigung 280. — Controle 286 ff. — Ertheilung 288. — Inhalt 288. — Verpflichtung des Waarenführers oder Entnehmers 289.
Besteuerung der Gegenstände des Verkehrs 249.
Bestimmungsort, s. Abladungsort.
Betrug. Strafe 322 f.
Bier. Gesetz über dessen Besteurung 437. Siehe auch Inhalts-Verzeichniß S. XXIV.
Bleigebühren, 254. 388.
Bonification für exportirte Gegenstände 311 ff.
Bruttogewicht 384.
Branntewein. Gesetz über dessen Besteuerung 394 ff. Siehe auch Inhalts-Verzeichniß S. XX.
Cichorien-Fabrikanten. Vorschriften 303.
Colli. Theilung 294 f.
Cumulation der Strafen. 324.
Declarant. Dessen Verpflichtung bei der Revision 276.
Declaration. Bei dem Grenzsteueramte 270; — bei dem vorliegenden Anmeldeposten 271. — Inhalt 272. Anfertigung 273. — Beschaffenheit 274. — Formulare 274. — Generaldeclaration 275. — beim Ausgang 305.
Defraude. Strafe 318 ff.
Deposition bei einer unversteuerten Niederlage 283.
Depositum. Dessen Verlust 324.
Durchfuhrverbote. Uebertretung 318.

Durchgang. Allgem. Grundsätze 248. — Erleichterung 252. — Ausgang der zum Durchgang declarirten Waaren 284.
Durchgangs-Abgaben. Gesetz 248. — Tarif 374. — Ermäßigung 252. — wo sie zu entrichten 253. 279.
Einfuhrverbote. Uebertretung 318.
Eingang. Allgem. Grundsätze 248. — Behandlung der Gegenstände an den Steuerämtern 270 ff.
Eingangs-Abgabe. Gesetz 248. — Tarif 327. — Ausnahmen und Befreiungen 250 ff. — wo sie zu entrichten. 252 f. — Revision der Gegenstände, wenn die E. A. sofort an der Grenze entrichtet wird 276 f.; — wenn solche nicht an der Grenze entrichtet wird 278. — Sicherheitsbestellung 279.
Exportirte Gegenstände. Bonification 311 ff.
Exportation 314 ff. — Exportationsscheine 304.
Flüsse. Transit auf denselben 281.
Fremde Gegenstände. Begriff 249.
Gebühren, Zettel-, Blei-, Siegel- und Stempel-, 254. 388.
Geschäftsstunden bei den Steuerämtern 258 f.
Gesetzes-Uebertretungen 318.
Getreide, gelagertes. Rückvergütung der Eingangsabgabe 316.
Gewerbtreibende. Revision bei denselben 262. — Quittungsbücher 266.
Gewicht 384. — Abschätzung 386. — Differenzen 290.
Grenz-Beamte. Uniformirung und Bewaffnung 259. — Waffengebrauch 260. 390.
Grenz-Steuerämter. Befugnisse 255 ff. — Bezeichnung 258. — Geschäftstunden 258. — Declaration 270. — Revision 278. — Abgabe-Entrichtung 306.
Haften der Gegenstände für die Abgaben 253. — Haften für die Strafen 324 ff.

Haupt-Steuerämter. Befugnisse 257. — Geschäftsstunden 259. — Abgabe-Entrichtung 305.
Hausſuchung 263.
Inland. Versendungen von einem Orte zum andern 297.
Ladung. Veränderte Bestimmung 291. — Theilung 291. 302.
Lagergeld 293.
Lagergüter. Bearbeitung 294. — deren Quantität durch das Lagern vermindert ist 294.
Lagerung im Auslande 304.
Mitschuldige 226.
Münzsorte der Abgaben 383.
Neben-Steuerämter. Befugnisse 258.
Nebenwege, verbotene, 267 ff.
Nettogewicht 384.
Neue Gegenstände. Unterschied zwischen alten 388.
Niederlagen, öffentliche unversteuerte. Gestattung 292. Aufsicht 293. Deposition der Gegenstände darin 283. Entnehmung daraus 284. S. auch Privat-Niederlagen.
Ordnungsstrafe 323.
Packhofs-Reglements 293.
Passirscheine 298 ff.
Postgüter. Behandlung 308 ff.
Preußische Gebietstheile, welche dem Hannover-Oldenburg-Braunschweigschen Steuervereine angeschlossen werden 102 ff.
Privat-Niederlagen. Gestattung und Aufsicht 295. Verpflichtungen des Inhabers 296.
Quittung über die Eingangsabgabe 277. Legitimation 297.
Quittungsbücher der Gewerbtreibenden 266.
Rabatt der Weinhändler 311.
Reisende 265. 271. 307.

Revision. Bei Gewerbtreibenden 262; bei andern Personen 262. Revisionsbefugnisse der Steuerbeamten 264. — Revision bei dem Grenz-Steueramte 275. Verfahren nach Verschiedenheit der Fälle 276. — Verpflichtung des Declaranten 276. — Revision der Gegenstände bei sofortiger Entrichtung der Eingangsabgabe an der Grenze 276; — der nicht an der Grenze zur Verabgabung kommenden Gegenstände 278.
Sicherheitsbestellung für Entrichtung der Eingangsabgabe 279.
Siegelgebühren 254. 388.
Spediteure. Niederlagen für dieselben 296.
Stempelgebühren 254. 388.
Steuerämter 255 ff. — Behandlung der Gegenstände an denselben 270 ff.
Steuerbeamte. Legitimation der nicht uniformirten 260. — Verhalten 260. Revisionsbefugnisse 262 f. 264.
Steuerpflichtige. Verhalten 260.
Steuertarif 249. 327.
Steuervergütungen 311 ff.
Taback. Bonification 312.
Tabacksfabrikanten. Vorschriften 303.
Tara 384. Anwendung 385. Ausmittelung 385.
Tarif der Ein- und Ausgangsabgaben 327 ff. — der Durchgangsabgaben 374. — Allgem. Bestimmungen zu dessen Anwendung 383.
Theilung der Colli 294 f.
Transit auf Flüssen 281. S. auch Durchfuhr.
Transport. Unter abwechselnder Berührung des Auslandes 285. — durch das Ausland 303. — Beschränkung des Transports auf die Tagesstunden 269.
Umladung 291. — im Auslande 304.
Verletzung des Waarenverschlusses 287.

Versendung inländ. Erzeugnisse in den deutschen Zollverein. Verfahren dabei 445 ff.
Versteuerung bei einem Steueramt 282.
Waagegeld 293.
Waarenführer. Verpflichtung bei dem Waarenverschlusse 287. Enthebung von seiner Verbindlichkeit 284. — Verpflichtung aus dem Begleitschein 289. — Veränderung in der Person des Waarenführers 291.
Waaren-Verschluß 280. 286.
Waffengebrauch der Grenzsteuerbeamten 390.
Wein. Bonification 311.
Zettelgebühren 254. 388.
Zucker. Bonification 313.
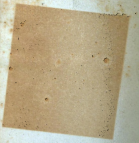
Digitized by Google